Ded. 456/18

Si Pergama dextra defendi possent, certe hac defensa fuissent.

Rechtfertigung

des Landesfürſtlichen Verfahrens beim Kirchheimer Tumult,

zur Beleuchtung

der höchſtfrevelhaften Klage,

welche

einige, den Namen des Weilburgiſchen Landes mißbrauchende Rädelsführer

bey dem höchſtpreißlichen

Kaiſ. Kammergericht

anfänglich unter der verfälſchten Rubrik,

In Sachen

Der Burger und Unterthanen der Stadt und des Amts Kirchheim,

wider

Ihro hochfürſtliche Durchlaucht zu Naſſau Weilburg,

eingeführet haben

in der Folge aber als dies gefährdevolle Falſum entdeckt und widerlegt war,

weiter fortgeſetzet haben.

---

unter der Rubrik:

In Sachen

Der Evangeliſch-Lutheriſchen Unterthanen der Herrſchaft Kirchheim,

wider

Ihro hochfürſtl. Durchlaucht zu Naſſau Weilburg.

Supl. pro Mandat.

Wetzlar gedruckt mit Winkleriſchen Schriften 1778.

Ad Rel. vom 25. Mart. 1778. Lit. A.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BIBLIOTHECA

Grundriß.

A.) Geſchichtserzehlung

Iter Auftritt, von der der reformirten Kirche ertheilten Religionsübung. — In dem Weilburgiſchen iſt die unveränderte A. C. die herrſchende Religion, die Unterthanen aber ſind zum Theil auch der Reformirten zugethan. (§. 1.) Der verſtorbene Fürſt geſtattet letzteren einen freyen Gottesdienſt (§. 2.) wodurch ſchwärmeriſche Geiſtliche, in der Nachbarſchaft veranlaſſet werden, den Geiſt des Mißtrauens und Unwillens unter den Lutheranern auszubreiten (§. 3.) welcher ſich dadurch noch vermehrt, als anno 1760. in den Ehepacten des jetzigen Fürſten, die Erziehung ſeiner Kinder in der reformirten Religion verſprochen wird. (§. 4.)

IIter Auftritt, von Einziehung der Pfarr-Güther. — Fürſt Carl Auguſt findet nutzlich, bey allen geiſt- und weltlichen Bedienungen die Competenz-Güther einzuziehen und gleiche ſtete Beſoldungen auszuwerfen; (§. 5.) wobey er aber weder Vortheil ſucht noch erwirbt, (§. 6.)

IIIter Auftritt, von der Verordnung über die vermiſchte Ehen. — Da zwiſchen verſchiedenen Glaubens-Bekennern oft Ehen geſchloſſen wurden, ſo verkündigte man anno 1738. eine Verordnung: (§. 7.) Innhalts der, wo nichts ausgemacht war, die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen ſolten (§. 8.) Dieſe Verordnung veranlaſſet Uneinigkeiten, Cabalen und Vergewaltigungen, und wird dahin verbeſſert, daß bey Strafe die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen ſollen (§. 9.) wobey Einzelnen, die dadurch eine Unbequemlichkeit erlitten, die Diſpenſation vorbehalten blieb, und ertheilt wurde. (§. 10.) Die Unterthanen haben dieſer Verordnung ſich 13. Jahre lang ruhig gefüget (§. 11.) benachbarte Geiſtliche hingegen ſolche von neuem mißbrauchet, um die Unterthanen aufzuwiegeln. (§. 12.)

Bayerische Staatsbibliothek München

IVter Auftritt, von der Policey-Ordnung von 1768.
Worinn die Kreuzer und Leichenſteine auf den Gräbern verbothen werden, (§. 13.) und die man, um eine Rebellion abzuwenden, aus Nachſicht zurücknimt, (§. 14.)

Vter Auftritt, von Einführung des A, B, C, Buchs.
Bekanntlich wird der Erziehung des gemeinen Mannes übel vorgeſtanden (§. 15.) und eigentliche Landesväter ſind ſchuldig, ſolche zu verbeſſern; (§. 16.) man arbeitet hieran in mehreren Territorien und errichtete auch in Kirchheim eine Erziehungs-Anſtalt zu dieſem Endzweck. (§. 17.) Die mit Verbeſſerung des A, B, C, Buchs den Anfang machte, (§. 18.) und in dieſem nach dem Beyſpiel anderer, das Chriſtenthum vom Buchſtabiren und Leſen trennte. (§. 19.) Das A, B, C, Buch wird denen Schulmeiſtern zum Vertheilen zugeſchickt, worüber ein Mißvergnügen unter denen Unterthanen entſtehet. (§. 20.) Unruhige Geiſtliche bereden die Lutheraner „man wolle den Luther und das Chriſtenthum ausrotten. (§. 21.) Hierdurch wird zu Albißheim eine Verbindung, und von mehrern Ortſchaften, eine Deputation nach Kirchheim veranlaſſet; letztere verabredet ſich, das A, B, C, Buch nicht anzunehmen. (§. 22.) Man zieht deswegen einige Rädelsführer nur auf etliche Tage ein; (§. 23.) Einige andere Halsſtarrige werden condemnirt, nach Weilburg ins Zuchthaus gebracht zu werden. (§. 24.) Die Bauern faſſen den Entſchluß, in Gefolg einer ältern Verbindung, die Gefangene zu befreyen und machen Anſtalten dazu, (§. 25.) forſchen das, ſie transportirende Commando unterwegs aus (§. 26.) und nehmen ihm die Gefangene, in der Ilbesheimer Gemarkung mit Gewalt ab; (§. 27.) Auf ein Gerücht, daß die übrige Gefangene nachkämen, zieht Albisheim mitten in der Nacht die Sturmglocken an und marſchiret aus (§. 28.) Nickel Morgenſtern läßt einen förmlichen Verſchwörungs-Brief entwerfen und circuliren (§. 29.) worauf des folgenden Morgends mehrere 100. Bauern nach Kirchheim ſtürmen, und die Loßlaſſung aller Gefangenen mit Gewalt erzwingen (§. 30.) der Fürſt ruft Pfälzer zu Hülfe, die der Rebellion ſteuern (§. 31.) und ſetzt eine Commißion zur peinlichen Unterſuchung derſelben nieder. (§. 32.) Die Unterthanen bereuen hierauf ihre Fehler, (§. 33.) nur die Rädelsführer gehen ans Cammergericht und ſuchen ein Mandat de abducendo milite & relaxando captivos mit einem Salvo conductu (§. 34.) Die Fürſtliche Regierung macht eine vorläufige Anzeige von dem Vorgang, (§. 35.) worauf am 1ten Merz, auf der Unterthanen Supplick, Schreiben um Bericht- (§. 36.) und auf weitere Vorſtellung der Regierung, die Arretirung des Morgenſterns erkannt wird. (§. 37.) Am 14ten Jun. wird der Bericht übergeben; (§. 38.) Indeſſen bringen die Kläger am 14ten Junii eine neue Vorſtellung, gegen die Verordnung, über die vermiſchte Ehen und andere vermeinte Gravamina ein (§. 39.), auf welche noch ein Nachtrag am 14ten Jul. folget (§. 40.), worauf ein neues Schreiben um Bericht, bey der Communication des erſteren veranlaſſet wird (§. 41.), der entflohene Morgenſtern wirket abweſend eine reformatoriſche Verordnung aus, ihn nicht einzuziehen. (§. 42.)

B.) Uebergang zur Ausführung der Rechts-gründe (§. 43.)

C.) Vollſtändige Anzeige der vermeinten Beſchwerden der Unterthanen. (§. 44.)

D.) Erörterung derſelben.

1) Einleitung (§. 45.) 2) Ausführung.

Ite Abhandlung: des höchſtſeligen Fürſtens Durchlaucht waren befugt den Reformirten einen offentlichen Gottesdienſt zu verſtatten A) Gründe vor die Bejahung der Frage: I.) Nach dem allgemeinen Staatsrecht hat jeder Landesherr das Jus reformandi (§. 46.) II.) und dieſes Recht iſt durch die Doctrinam forenſem und den Weſtphäliſchen Frieden beſtätiget worden. (§. 47.) III.) Das in gedachtem Frieden zwiſchen den Catholiſchen und Evangeliſchen feſtgeſetzte Entſcheid-Jahr ſchränket dieſes Recht, bey Evangeliſchen unter ſich nicht ein. (§. 48.) IV.) Proteſtanten haben kein Entſcheid-Jahr unter ſich, welches theils erwieſen, theils dadurch weiter beſtärket wird (§. 49.) weil a.) der VII. Art. J. P. durch beſondere Umſtände veranlaſſet worden, (§. 50.) b.) kein Entſcheid-Jahr enthält, ſondern nur in gewiſſen Fällen total Reformationen verbietet. (§. 51.) c.) ſelbſt die höchſte Reichsgerichte erkannt haben, daß kein Entſcheid-Jahr zwiſchen Proteſtanten gelte (§. 52.) V.) der Artickel V. J. P. beſchränkt ſich auf Catholiſche und Proteſtanten und der VII. Art. verbietet nur Total-Reformationen eines Landesherrn deſſen Glaube ſich geändert hat (§. 53.) VI.) und ein Landesherr iſt daher nach dem Art. VII. J. P. befugt „ein evangeliſches Simultaneum einzuführen. (§. 54.) womit VII.) das Reichs-Herkommen übereinſtimmt; (§. 55.) ſo daß VIII.) das Recht des beklagten Herrn Fürſten vergebens angefochten wird. (§. 56.) B.) Zweifel dagegn 1) aus dem Art. V. J. P. (§. 57.) 2) aus dem Art. VII. (§. 58.) 3) aus der Behauptung einiger Gelehrten, die ein Normal-Jahr daraus ſchlieſſen (§. 59.) 4) und anderer, die das Jus reformandi für erloſchen anſehen (§. 60.) 5) auch einiger Reichs-Städte (§. 61.) 6) aus der Widerſetzung des Corp. Evangel. gegen Einführung des Simultaenei (§. 62.) 7) aus den reichsgerichtlichen Erkenntniſſen (§. 63.) welche 8) ein jus contradicendi der Unterthanen, Conſiſtorien und Agnaten zu begründen ſcheinen (§. 64.) C.) Widerlegung dieſer Zweifel. ad 1) der Art. V. geht Proteſtanten unter ſich nichts an (§. 65.) ad 2) der Art. VII. gilt nur von Fällen einer Religions-Aenderung des Herrn (§. 66.) ad 3) exiſtirt kein Normal-Jahr unter Proteſtanten (§. 67.) ad 4) und das Jus reformandi ſteht ihnen noch zu (§. 68.) ad 5) der Vorwand einzelner Reichs-Städte, iſt kein Geſetz; (§. 69.) ad 6) was vom Catholiſchen Simultaneo behauptet wird, geht nicht auf Evangeliſche unter ſich (§. 70.) ad 7) auch nicht die Reichsgerichtliche Erkenntniſſe von jenen. (§. 71.) ad 8) Unterthanen, Conſiſtorien und Agnaten haben alſo kein jus contradicendi. (§. 72.)

IIte Abhandlung: wie weit ſich bey Einführung der reformirten Religion das Reformationsrecht des Landesherrn erſtrecke. — Ein Landesherr, deſſen Religion ſich nicht geändert hat, behält ganz freye Hände, demjenigen hingegen der ſeine Religion geändert hat, bleibt noch vom Reformations-Recht (§. 73.) 1) das Recht mehrere Prediger der neuen Lehre anzunehmen (§. 74.) 2) ihr neue Kirchen zu bauen (§. 75.) 3) desgleichen neue Schulen (§. 76.) 4) neue Academien zu ſtiften und die mediciniſche und juriſtiſche Facultät, anders zu beſetzen (§. 77.) 5) das Kirchen-Regiment zu führen (§. 78.) 6) Hoſpitäler zu ſtiften und 7) die neue Religions-Verwandte in die alte Hoſpithäler aufzunehmen, (§. 79.) 8) ihnen den Zutritt zur bürgerlichen Nahrung und Aemtern zu geſtatten (§. 80.) 9) und die Gränzen zwiſchen beyden Kirchen zu beſtimmen (§. 81.)

IIIte Abhandlung: der reformirte Hofprediger iſt befugt *actus parochiales* über ſeine Glaubensgenoſſen auszuüben und die *Jura Stolae* davon zu beziehen. — 1) Weil ihm der Fürſt dieſes Recht ertheilen konnte und ertheilet hat (§. 82.) 2) weil die lutheriſche Geiſtliche, keine rechtliche Anſprüche darauf zu machen haben (§. 83.) 3) und ihnen nichts entgehet, weswegen ſie ſich dann auch keineswegs ſelbſt beſchweren. (§. 84.)

IVte Abhandlung: die Einziehung der Competenz-Güther iſt rechtmäßig geſchehen und ohne einen Vortheil der Rentcammer oder der Reformirten zu ſuchen, noch zu erwerben 1) Veranlaſſung der Verordnung (§. 85.) 2) Vortheile derſelben für die Geiſtliche und das Land (§. 86.) 3) die Güther ſind nicht zur Cammer, ſondern zur Lutheriſchen Kirchenſchafnerey geſchlagen worden, und der Fürſt muß 4) zuſchieſen (§. 87.) 5) die Einziehung iſt 1738. und alſo, ohne alle Beziehung auf die Reformirte geſchehen. (§. 88.)

Vte Abhandlung: des jetzigen Fürſtens Durchlaucht waren befugt eine Verordnung zu geben, nach welcher die aus vermiſchten Ehen erzeugte Kinder ſo getheilet wurden, daß die Söhne dem Glauben des Vaters, die Töchter der Mutter folgten. — A.) Beweisgründe. I.) Nach dem Natur- und Völkerrecht iſt a.) ein Regent befugt die Gränze zweyer, in ſeinem Lande blühender Kirchen zu beſtimmen (§. 89.) b.) weil die Irrungen über vermiſchte Ehen die Ruhe des Staats vorzüglich ſtöhren (§. 90.) c.) die Natur weiſet ihn in ſolchem Fall an, die Kinder zu theilen (§. 91.) d.) und in den meiſten teutſchen Landen hat ſie durch Gewohnheit dies nämliche Geſetz eingeführet (§. 92.) II.) Nach dem teutſchen Staatsrecht haben a.) die Stände das Kirchen-Regiment (§. 93.) b.) und das Recht die Gränzen zweyer Kirchen, in ihrem Lande zu beſtimmen (§. 94.) c.) wie dann die Stände in den meiſten Landen ſehr von einander verſchiedene Geſetze von vermiſchten Ehen gegeben und das liberum arbitrium territoriale in dieſem Stück ausgeübt haben (§. 95.) B.) Zweifelsgründe α.) Eingang, (§. 96.) β.) Anzeige derſelben und zwar I.) nach dem natürlichen Recht ſcheine der Religions-Unterricht blos von beyden Eltern abzuhangen. (§. 97.) II.) Nach den bürgerlichen Rechten ſcheine er der väter-

väterlichen Gewalt überlaſſen und das Recht eingeführt zu ſeyn, ſolcher durch Ehepacten entſagen zu können (§. 98.) III.) In dem weſtphäliſchen Frieden ſeye den Unterthanen Gewiſſens-Freyheit, und die Befugnis Religions-Verträge zu ſchlieſſen vorbehalten (§. 99.) IV.) Nach den Concluſis Corp. Evang. und des Reichs Hofraths ſolle auf die Ehepacten vorzüglich geſehen werden (§. 100.) C.) Widerlegung derſelben; I.) In Rückſicht auf das Natur- und Völkerrecht, ſtehet die Erziehung der Kinder allerdings ſoweit unter dem Staat, als ſie auf deſſen Ruhe einen Einfluß haben kann (§. 101.) II.) In Rückſicht auf die bürgerliche Rechte iſt die patria poteſtas der Civili ebenfalls untergeordnet, und dieſe kann von der letzten, ſo gut als das Recht, Verträge zu ſchlieſſen beſchränkt werden. (§. 102.) III.) In Rückſicht auf den Weſtphäliſchen Frieden iſt 1) die verſtattete Gewiſſens-Freyheit a) nicht unbegränzt (§. 103.) wie dann b) ſelbſt die Theologen darauf keinen Anſpruch machen (§. 104.) c) der eigentlichen rechtlichen Gewiſſens-Freyheit geſchieht durch die Verordnung kein Zwang (§. 105 a) d) und die unächte ſogenannte erhält durch dieſelbe vielmehr eine Schutzwehr. (§. 105. b) 2) Die Freyheit, Religions-Verträge zu machen, geht nur auf Verträge mit dem Landesherrn (§. 106.) IV) Die Concluſa Corp. Evang. und des Reichs-Hofraths betreffen unmittelbare und Statuten freye Länder (§. 107.) D.) Wiederholung der hauptſächlichſten Gründe, und Schluß. (§. 108.)

VIte Abhandlung: des Fürſtens Durchlaucht waren befugt dieſer Verordnung eine Strafe gegen die Uebertretter anzuhängen. 1) Gründe dieſer Behauptung (§. 109.) 2) Zweifel dagegen, (§. 110.) 3) Deren Widerlegung (§. 111.) 4) Schlüſſe hieraus (§. 112.)

VIIte Abhandlung: Sie waren befugt eine gemeinſame Erziehungs-Anſtalt zu errichten. 1) Weil Regenten überhaupt verbunden ſind, auf die Bildung der Kinder zu ſehen; (§. 113.) 2) Die Landeshoheit hierin freye Hände hat (§. 114.) 3) und die gemeinſame Erziehungs-Anſtalt nicht Glaubens-Lehren, ſondern nur die Methode beſſern ſolte. (§. 115.)

VIIIte Abhandlung: die bisherige Arbeiten des Inſtituts ſind untadelhaft geweſen, und gereichen den Unterthanen zu keiner Beſchwerde 1) Vermeintliche Beſchwerde gegen das eingeführte A, B, C, Buch überhaupt (§. 116.) und deren Widerlegung (§. 117.) 2) vermeinte Beſchwerde gegen die Auslaſſung mancher Stücke. (§. 118.) 3) Vermeinte Beſchwerde gegen die neue Einführung einzelner Artickel (§. 119.) 4) Vermeinte Beſchwerde gegen die Weglaſſung einer Hübneriſchen Stelle (§. 120.)

IXte Abhandlung: Beweiß, daß das Unternehmen der Unterthanen, gegen dieſe Anſtalt eine wahre Rebellion geweſen ſey. 1) Grund, die Vorbereitungen mittelſt ſchriftlicher Verbindung, und einer Abrede ſich dem A, B, C, Buch und der Execution zu widerſetzen. (§. 121.) 2) Grund, die gewaltſame Befreyung der Gefan-

 genen

genen (§. 123.) 3) Grund, der Verſchwörungs-Brief. (§. 123.) 4) Grund, die Beſtürmung Kirchheims mit hunderten von Unterthanen allerley Landesherrſchaften und daſelbſt ausgeübte Drohungen; (§. 124.) woraus ſich 5) die Rebellion von ſelbſt ergiebt. (§. 125.)

Xte **Abhandlung: der Fürſt war verpflichtet diejenige Mittel vorzukehren die er ergriffen hat:** Denn I.) war er befugt Hülfs-Völker zu berufen (§. 126.) II.) ſchuldig den begangenen Frevel zu ahnden; wobey gleich Anfangs eine Special-Inquiſition Platz gefunden hätte; (§. 127.) ſtatt deren aber nur eine General-Inquiſition angeordnet worden iſt (§. 128.) die, die Unterſuchung ſo weit berichtiget hat, daß die Special-Inquiſition mit ihren Folgen Platz findet, (§. 129.) welche nach der gröſten Unpartheylichkeit ferner angeſtellet werden wird. (§. 130.)

XIte **Abhandlung: die Beſchwerden der Unterthanen gegen das bisherige Verfahren ſind ungegründet.** Die Beſchwerden ſind von zweyerley Gattung; (§. 131.) theils 1) beſchuldigen ſie das Inquiſitions-Protokoll einer Verfälſchung, welches widerlegt wird (§. 132.) theils 2) die Inquiſition eines Mißbrauchs ihrer Gewalt, in Erſchwerung der nöthigen Beweismittel (§. 133.) welches ebenfalls widerlegt. (§. 134.) und gezeigt wird, daß der Fürſt weniger thue, als er thun ſollte und könnte. (§. 135.)

E.) Beweis, daß vorgedachte Beſchwerden, weil ſie Religions- Schul- Policey- und peinliche Sachen betreffen, an kein höchſtes Reichs-Gericht erwachſen können.

A.) Einleitung: Die Beſchwerden betreffen Religions- Schul- Policey- und peinliche Sachen. (§. 136.)

B.) Prüfung der Reichs-gerichtlichen Competenz und zwar 1) in Religions-Sachen: anno 1495. iſt dem Cammergericht kein geiſtlicher Gerichtszwang in Religionsſachen aufgetragen (§. 137.) 2) und ihm alle Einmiſchung in dieſelben, bey denen Religions-Troublen verbothen worden (§. 138.) 3) es hat demnach keinen erhalten, (§. 139.) 4) und geiſtliche Sachen nicht angenommen, (§. 140.) 5) die Evangeliſchen bemächtigten ſich ſelbſt des geiſtlichen Gerichts-Zwangs (§. 141.) 6) und der Weſtphäliſche Friede beſtätigte ſie dabey; (§. 142.) 7) die Evangeliſche ſind ſeitdem im Beſitz geblieben (§. 143.) 8) Zwar haben einige Rechtsgelehrte ſolchen beſtreiten wollen, (§. 144.) 9) ſind aber widerlegt worden (§. 145.) 10) und ſeit denen letzten Schlüſſen des Corp. Evang. iſt die Sache für ganz ausgemacht anzuſehen (§. 146.) 11) die Evangeliſche ſtehen alſo in Religions- und Geiſtlichen Sachen nicht anders unter denen Reichs-Gerichten, als ſo weit ſolche Contraventionen, gegen den Religions- und Weſtphäliſchen Frieden betreffen (§. 147.) II.) in Schul-Sachen (§. 148.) III.) von denen aus beyden Ausführungen flieſſenden Schlüſſen (§. 149.) IV.) in Policey-Sachen (§. 150.) V.) von der Incompetenz in peinlichen Sachen. (§. 151.)

F.) Schluß der Abhandlung. (§. 152.)

A.)

A.) Geſchichtserzehlung.

§. 1.

Iter Auftritt. Von der der reformirten Kirche ertheilten Religions-Uebung.

In dem Weilburgiſchen iſt die unveränderte A. C. die herrſchende Religion, die Unterthanen aber ſind zum Theil auch der Reformirten zugethan.

Die Fürſtlich-Weilburgiſchen Lande liegen theils jenſeits Rheins, theils dieſſeits. In der Herrſchaft Kirchheim, welche ſich jenſeits des Rheins erſtrecket, haben die Franzöſiſche Kriege und die vor dem Ryswickiſchen Frieden hergegangene Gewaltthätigkeiten dieſer Krone, vorzüglich aber die Emigrationen bey Wiederrufung des Nantiſchen Edicts, die abwechſelnde Religions-Schickſaale in der Pfalz, und der im Jahr 1706. geſchehene Eintauſch des ganz reformirten Amts Bolanden, alle drey, in dem Reich herrſchende Glaubens-Bekenntniſſe eingeführet. In dem dieſſeits Rheins gelegenen Theile hingegen iſt die unveränderte Augsburgiſche Confeſſion, die allein herrſchende Lehre geblieben, jedoch hat ihre Nachbarſchaft mit denen Naſſau Dillenburgiſchen, Heſſen Caſſeliſchen, Solmiſchen und Runkeliſchen reformirten Landen veranlaſſet, daß auch hier faſt in allen Oertern zugleich reformirte Unterthanen mit angeſeſſen ſind.

§. 2.

Der verſtorbene Fürſt geſtattet letzteren einen freyen Gottesdienſt. Nro. I.

Vorerwehnte Vermiſchung bewog des höchſtſeligen Fürſtens Carl Auguſts hochfürſtliche Durchlaucht im Jahr 1738. denen reformirten Unterthanen, Innhalts der Anlage Nro. I. ihren Gottesdienſt durch Geſtattung einer freyen Religions-Uebung zu erleichtern.

Sie folgten hierinnen der Stimme der Vernunft, den Empfindungen Ihres Fürſtlichen Herzens, in welchem Sie Ihre Landeskinder mit gleicher landesväterlicher Liebe trugen, und dem Beyſpiel anderer Fürſten und Stände, die Ihnen in dieſem Stücke lehrreich und ohne Widerſpruch vorgegangen waren.

§. 3.

wodurch ſchwärmeriſche Geiſtliche in der Nachbarſchaft veranlaſſet werden, den Geiſt des Mißtrauens und Unwillens unter den Lutheranern auszubreiten.

Zum Unglück gränzet ein Stück der Herrſchaft Kirchheim an verſchiedene evangeliſche lutheriſche Territorien, in welchen Prediger ſich aufhalten, die, noch von dem ehemaligen geiſtlichen Stolz aufgeblähet, in ihren Händen die Schlüſſel Petri und ſein Schwerdt ſehen, und ſich berechtiget halten, jedem, der ſich nicht unter ihre Meynungen beuget, das Himmelreich zu verſchlieſſen, und ihn vor deſſen Pforten nieder zu ſäbeln. Dergleichen intollerante Schwärmer ſtreueten bey dieſer Gelegenheit den erſten Saamen des Religions-Mißtrauens unter den Kirchheimiſchen Unterthanen aus.

§. 4.

welcher ſich dadurch noch vermehret, als anno 1760. in den Ehepacten des jetzigen Fürſten, die Erziehung ſeiner Kinder in der reformirten Religion verſprochen wird.

Im Jahr 1760. vermählten ſich des jetzigen Fürſtens Durchlaucht mit der Prinzeßin Caroline von Oranien, eine Vermählung, die, in mehr als einer Rückſicht dem Hauſe ſowohl, als dem Lande vortheilhaft war. Höchſtgedachten Fürſtens Durchlaucht machten ſich in den Ehepacten verbindlich, Ihre fürſtliche Kinder in dem reformirten Glauben zu erziehen. Dieſe Begebenheit gab vorerwehnten Geiſtlichen neuen Stof, die Unterthanen zu überreden, daß ihr Fürſt und deſſen Nachkommen, Luthers Lehre unter ihnen vertilgen würde. So ſchlugen ſie in den Herzen leichtglaubiger dummer Bauern den gefährlichen Funken der Empörung an, der in der Folge weiter angefacht, in offentliche Meuterey ausgebrochen iſt.

§. 5.

IIter Auftritt von Einziehung der Pfarrgüther.

Fürſt Carl Auguſt findet nützlich, bey allen geiſt- und weltlichen Bedienungen, die Competenzgüther einzuziehen, und gleiche ſtete Beſoldungen auszuwerfen.

Fürſt Carl Auguſt, welcher alle Fächer von Landes-Verbeſſerungen ſtudirte, fand, daß der Ackerbau, Männer, die in öffentlichen Aemtern ſtehen, theils in ihren Geſchäften unterbreche, theils ihnen nur einen ungewiſſen Gehalt gewähre, theils endlich wegen Ungleichheit der Competenz-Güther, eine beſtändige Migrations-Neigung unter ihnen unterhalte. Er entſchloß ſich daher allen Beamten, Förſtern und weltlichen Bedienten ihre Competenz-Güther zu entziehen, und ſie alle auf einen gleichen Sold zu ſetzen.

Unter den Geiſtlichen glaubt jeder bekanntlich einen göttlichen Beruf zur beſſern Pfründe (wovon ſich die Laiſche Welt ſo ſchwer überzeuget,) zu fühlen. Um alſo auch bey ihnen des Supplicirens, des Wanderns und der weltlichen Zerſtreuungen ein Ende zu machen, zog Fürſt Carl Auguſt im gedachten Jahr 1738. ſämtliche Competenz-Güther der Prediger, zur Maſſe der geiſtlichen Güther, die im Naſſauiſchen jenſeit Rheins die Kirchenſchafnerey und dieſſeits, die Präſenz oder das geiſtliche Stift genannt wird, und verordnete, daß jeder Prediger auf eine, ſeinen Arbeiten angemeſſene fixe Beſoldung an Geld und Naturalien geſetzt werden ſollte. Dieſe Beſoldung iſt von des jetzigen Fürſtens Durchl. ſeitdem mit 100. fl. erhöhet worden, und beſtehet in 250. fl. an Geld, 16. Achtel Korn, 8. Achtel Gerſt, 4. Achtel Hafer nebſt 1. Morgen Garten-Land, 1. Morgen

Wieſe, freier Wohnung, Beholzigung, Maſt und Weide, und denen Juribus Stolae. Männern, die einen größern Kirchenſprengel, folglich mehrere Arbeiten hatten, wurde noch eine Zulage gegeben. So entſtanden in Anſehung des baaren Gelds drey Claſſen, wovon die zweyte 280 fl. und die erſte 300 fl. nebſt den übrigen vorbemelten Emolumenten erhielt.

§. 6.

Wie wenig dabey die Abſicht geweſen ſey, der Rentkammer Vortheile zu erwerben, oder einen Ueberſchuß zu erhalten, der denen Reformirten zuwachſen könnte, erhellet theils daraus, daß der Fürſt 1) denen wenigen Geiſtlichen, die höher zu dienen ſchienen, ihre Competenz ließ, theils daraus, daß 2.) diejenige Geiſtliche, die nicht in die Claſſen eingetheilet worden waren, ſupplicirten, um darinn aufgenommen zu werden, (x) theils 3) daraus, daß die Competenz-Güther zur Lutheriſchen Kirchen-Schafnerey und Präſenz nicht zur Kammer geſchlagen wurden, hauptſächlich aber 4) daraus, daß die Quantität der zuſammen genommenen Beſoldungen die Quantität des Ertrags der Kirchengüther überſtiegen hat. Des jetzigen Herrn Fürſtens Durchlaucht haben daher nicht nur in geringeren Artickeln, von mehreren einzelnen Hunderten den Kirchenfond unterſtützet, weil er nicht hinreichte, alle Beſoldungen zu ertragen, ſondern haben ihm auch am 1. Nov. 1774. auf einmal 15000 fl. in dieſer Abſicht geſchenket, wie die Anlage Num. 2. beydes, mithin dieſes zuverläßig erweiſet, daß die Abſicht zu financiren an vorerwehnter Einrichtung keinen Theil gehabt habe.

wobey er aber weder Vortheile ſucht noch erwirbt.

Num. 2.

§. 7.

Wann Glaubens-Bekenner verſchiedener Religionen in einem Lande und Orte zuſammen wohnen, denn iſt es wohl natürlich und unvermeidlich, daß zwiſchen ihren Kindern, Ehen geknüpfet werden. Bleibt es in ſolchem Fall der Willkühr der Contrahenten lediglich überlaſſen, welchem Glaubens-Bekänntnis die, aus der vermiſchten Ehe erzielte Kinder folgen ſollen, ſo ſucht der Geiſtliche einer jeden Reiligion, ſeinen Kirchenſprengel und die davon abhangende Einkünfte, bey dieſer Gelegenheit zu vergrößern. Streitigkeiten vor der Ehe unter den Verlobten und ihren Verwandten, Uneinigkeiten während der Ehe unter denen Eheleuten, Religions-Gährungen, Anzüglichkeiten und Läſterungen unter der Geiſtlichkeit und ihrem Gefolge, ſind die Wirkung dieſer Willkühr. Vorſichtige Landesherrn, die auf die innere Ruhe ihres Landes und eine gute Kirchenpolizey bedacht ſind, müſ-

IIIter Auftritt von der Verordnung über die vermiſchte Ehen — Da zwiſchen verſchiedenen Glaubens-Bekennern oft Ehen geſchloſſen würden; ſo verkündigte man anno 1738. eine Verordnung.

C

(x) Die neueſte Beyſpiele ſind folgende: Im Jahr 1773. wird das vorhin mit Oranien gemeinſchaftliche Amt Löhnberg durch einen Tauſch ganz Weilburgiſch. Gleich nach dem Tauſch kommt der Pfarrer zu Löhnberg ein, und bittet, ihm die Pfarrgüther abzunehmen, und ihn in die unterſte Claſſe der Beſoldeten zu ſetzen. In dem laufenden Jahr 1777. wird die Pfarrey Albisheim, die ihre Pfarrgüther behalten hatte, erlediget, und der dahin berufene Pfarrer Kaiſer meldete ſich ebenfalls mittelſt einer Bittſchrift, um dieſe Landesfürſtliche Gnade.

müſſen demnach Sorge tragen, daß dieſer Keim ſo vieler Streitigkeiten durch Poſitivgeſezze vertilget werde. Eben deswegen haben faſt alle Landesherren, in deren Gebiet mehrere Religionen blühen, Geſetze verkündiget, wie es mit der Erziehung der Kinder aus vermiſchten Ehen gehalten werden ſolte; und ſo haben auch weyland des Fürſten Carl Auguſts von Weilburg hochfürſtliche Durchlaucht, bey Einführung der reformirten Religion anno 1738. eine gleiche Landesordnung, aus gleichen Beweggründen errichtet. (Anlag N. 1. art. 20.)

§. 8.

Innhalts der, wo nichts ausgemacht war, die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen ſolten.

Bey Abfaſſung dieſer Landesverordnung glaubte man den vernünftigſten und billichſten Weg zu betreten, wenn man denjenigen erwählte, den die Natur ſelbſt angewieſen hätte: die Natur, die die Freuden und Leiden bey Zeugung, Erziehung und Bildung der Kinder zwiſchen Vater und Mutter in zwey faſt vollkommen gleiche Looſe theilte. Es wurde demnach feſt geſetzet, daß, wo nichts ausgemacht wäre, die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter dem Glauben der Mutter folgen, jedoch beyde Eheleute das Recht haben ſolten, vor der Ehe ein anderes abzureden.

§. 9.

Dieſe Verordnung veranlaſſet Uneinigkeiten, Kabalen und Vergewaltigungen, und wird dahin verbeſſert, daß bey Strafe, die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen ſollen. Num. 3. u. 4.

Man fühlte aber bald, daß die der Verordnung angehängte Clauſel ein weites Feld zu Kabalen, Uneinigkeiten und Gewaltthaten eröfne, und den ganzen Zweck der Verordnung zernichte.

Mehrere klagbar angebrachte Beſchwerden zeigten Innhalts der Anlage Num. 3. und 4. daß 1) lutheriſche Geiſtliche die Kinder angeſtiftet hatten, ihren Eltern aus dem Hauſe zu entlaufen, ſich bey andern aufzuhalten, und wider des reformirten Vaters Willen ſich Lutheriſch confirmiren zu laſſen: daß 2) lutheriſche Geiſtliche ſich ſo lange geweigert hatten, ein vermiſchtes Ehepaar zu copuliren, bis beyde vor Amt verſprochen hatten, ihre Kinder Lutheriſch werden zu laſſen: daß 3) lutheriſche Männer ihre reformirte Weiber mißhandelt hatten, weil ſie ihnen ihre Mädgen ſchenken ſolten; 4) daß lutheriſche Eltern ihre Kinder, die reformirt worden waren, mißhandelten.

Alles dieſes erwies die Unzulänglichkeit der vorigen- und Nothwendigkeit einer neuen Geſetzgebung, welche eine unveränderliche Regel enthielt: Letztere wurde demnach im Jahr 1764. auf den unter der Zahl 5, 6. und 7. mit ſeinen Anlagen beygehenden Bericht und Vorſchlag der lutheriſchen Beamten zu Kirchheim beſchloſſen und verkündiget und darinn vorgeſchrieben, daß künftig die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter ohne Ausnahme folgen und die Contravenienten mit willkührlicher Strafe angeſehen werden ſolten. (Anl. Num. 8.)

Num. 5. 6. 7.

Num. 8.

§. 10.

Freylich hat vom Oſiris an, bis auf die jetzige Selbſtherrſcherin Rußlands, noch kein Geſetzgeber den Grad von Vollkommenheit erreichen können, daß ſeine Geſetze zugleich dem Ganzen vortheilhaft, und auch nicht einem Einzelnen nachtheilig hätten seyn ſollen. Man konnte alſo Fälle zum voraus berechnen, wo die Entfernung von Lehrern und Schulen, die Befolgung des Statuts erſchweren würde. Bey Abfaſſung einer allgemeinen Vorſchrift aber, mußte das überwiegende Wohl eines ganzen Landes um ſo mehr hier gegen einzelne Unbequemlichkeiten, den Ausſchlag geben, als ohnehin einzelnen Perſonen ohnbenommen war, ihre individuelle Verhinderungen vorzuſtellen, und von einem Fürſten Diſpenſation zu erhalten, der bey dieſem, wie bey jedem andern Vorfall, nur das Wohl und die Beruhigung ſeiner Unterthanen zum Hauptziel ſeiner Handlungen aufgeſtecket, und Innhalts der Anlage Num. 9. nicht nur jedem Supplicanten die Diſpenſation ohne Anſtand ertheilet, ſondern auch laut Num. 10. ſogar vorſetzlichen Contravenienten die verwirkte Strafe gnädigſt erlaſſen hat, die nur den guten Willen bezeigten, ihren Fehler zu erkennen.

Wobey einzelnen, die dadurch eine Unbequemlichkeit erlitten, die Diſpenſation vorbehalten blieb, und ertheilt wurde.

Num. 9.

Num. 10.

§. 11.

Dreyzehen Jahre lang verehrte das Land die Fürſtliche Verordnung von vermiſchten Ehen in ſtillem ſchuldigem Gehorſam, und wie viel ſie zur Beruhigung der, in der Herrſchaft Kirchheim immer klimmenden- und durch jede vermiſchte Ehe angefachten Religions-Irrungen beygetragen habe, zeigte die Folge und die Erfahrung; da ſeit ihrer Verkündigung faſt kein Streit mehr über die Erziehung ſolcher Kinder entſtanden iſt.

Die Unterthanen haben dieſer Verordnung ſich 13. Jahre lang ruhig gefüget.

§. 12.

So ſehr aber auch das Land dabey ruhig und zufrieden war, ſo wenig waren es die oben §. 3. bemerkte benachbarte Geiſtliche, die die beſten Abſichten des Fürſten zu einem neuen Argument ihrer Läſterungen mißbrauchten, und ihre Mühe verdoppelten, die Unterthanen zu bereden, daß Luthers Lehre, zu welcher ſich gleichwohl der Landesherr ſelbſt bekennet, ihrem Untergang nahe ſey.

Benachbarte Geiſtliche hingegen ſolche von neuem mißbraucht, um die Unterthanen aufzuwiegeln.

§. 13.

Im Jahr 1768. verkündigten des Fürſtens Durchlaucht die in der Anlage ſub Num. 11. a beygelegte Polizey-Ordnung. Sie war darauf gerichtet, den Mißbräuchen und Verſchwendungen 1) bey Eheverlöbnißen und Hochzeiten, 2) bey Kindtaufen, 3) bey Leichenbeſtattungen, und 4) bey Trauren vorzubeugen, und enthielt eben ſo viele Articke l. Insbeſondere wurden in Anſehung der Leichen, die bisherigen Mißbräuche und Aufwand auf das Grab §. 23., Einſenken §. 24. Einkleiden §. 25. 26. Särge §. 27. Geläute §. 28. Leichenreden bey Kindern unter 6 Jahren §. 29. Träger §. 30. 31. 32.

IVter Auftritt von der Polizey-Ordnung von 1768., worinn die Kreuzer und Leichenſteine auf den Gräbern verbothen werden.

Num. 11. a

Flóre, Handſchuhe und Citronen §. 33. Troſtweine §. 34., Nacht-Leichen §. 35. Cronen §. 37. Kirchen-Begräbniße §. 38. abgeſtellet, und endlich §. 39. verordnet, daß Bürger und Bauern in der Zukunft keine Leichenſteine und Creuze mehr auf die Gräber ſetzen ſolten, weil beydes eine unnöthige Ausgabe ſey.

§. 14.

Und die man, um eine Rebellion abzuwenden, aus Nachſicht zurücknimt. Num. 11. b N. 12, 13, 14.

Gleich wurde den Bauern beygebracht, die Creuze ſeyen ein Stück ihres Glaubens Num. 11. b, und bey der erſten Leiche entſtand Innhalts der Anlage Num. 12, 13, 14. ein Aufruhr. Des Fürſtens Durchlaucht, die lieber in der Eigenſchaft eines Vaters über die Herzen ihrer Unterthanen, als in der Eigenſchaft eines Deſpoten über ihre äuſſerliche Handlungen herrſchen wollten, lieſſen ſich durch dieſen Beweggrund leiten, den Unterthanen nachzugeben, und die Verordnung in Anſehung der Creuze wieder aufzuheben Num. 11. b Dieſe gnädige Nachſicht hat die Bauern überredet, daß ſie das Recht hätten, Gewalt zu brauchen, und ſich zu widerſetzen, und die Folge wird es zeigen, daß bey ihrer neuen Rebellion dieſer Vorgang einen Entſcheidungs-Grund abgegeben habe. So tief ſind die niederen Stufen des menſchlichen Geſchlechts in ihren Verfall herabgeſunken, daß es ſogar gefährlich werden kann, aus Menſchenliebe gutherzig zu ſeyn.

§. 15.

Vter Auftritt von Einführung des A, B, C, Buchs — Bekanntlich wird der Erziehung des gemeinen Mannes übel vorgeſtanden.

Diejenige, die ſich in ihrem Leben, einigermaſſen bis in das Detail der Bauern-Kenntniſſe herabgelaſſen haben, werden es bezeugen, daß bey dem gröſten Theil dieſer Menſchen das Herz nur an einem bloſſen Namen der katholiſchen, lutheriſchen und reformirten Religion haftet, ohne zu wiſſen, was dieſer Glaube in ſich faſſet, und was er vor Pflichten aufleget. Der Schulmeiſter, dem der Unterricht anvertrauet iſt, lehret den Jungen die eine Hälfte des Catechismus buchſtabiren und leſen, die andere Hälfte muß er auswendig lernen, von beyden Hälften werden ihm die bloſſe Wörter analitiſch beygebracht. Dann iſt der Unterricht vollendet, und der Burger und Chriſt ſind fertig. Dies iſt faſt das allgemeine Loos aller Bauern.

§. 16.

und eigentliche Landesväter ſind ſchuldig, ſolche zu verbeſſern.

Die Menſchen tretten in geſellſchaftliche Verbindungen, um die Maſſe ihrer Glückſeligkeit zu vergröſſern. Fürſten, beſtrahlet von dem Licht der Vernunft, die unſer jetziges Jahrhundert erleuchtet, haben daher geſucht, dieſen Hauptzweck der Geſellſchaft, durch Verbeſſerung der Kinderzucht zu erreichen, damit auch die niedrigſte Claſſe der Unterthanen ein Gefühl ihrer menſchlichen Würde, durch Ausbildung ihrer Kenntniſſe erreichen möchte.

§. 17.

man arbeitet hieran in mehreren Territorien und errichtete auch in Kirchheim eine Erziehungs-Anſtalt zu dieſem Endzweck.

Bey der allgemeinen Revolution, welche ſich ſeit einiger Zeit in den teutſchen Schulen eräugnet hat, da überall normal-Schulen, Philantropine und Schulen zur Bildung der Schulmeiſter geſtiftet, und die zum Unterricht der Jugend beſtimmte Lehrbücher, von dem erſten an, bis auf die höchſte verbeſſert worden ſind, war es kein Wunder, daß auch in den weilburgiſchen Landen die beyde evangeliſch-lutheriſche Geiſtliche zu Kirchheim mit dem Reformirten daſelbſt zuſammen traten, die theils aus Patriotismus, theils um der Lieblings-Leidenſchaft ihres Fürſten, Land und Unterthanen glücklich zu machen, zu ſchmeicheln, über die Art nachdachten, wie man den Bauren zum aufgeklärten Menſchen und ſeine Schulmeiſter zu nutzbaren Lehrern umprägen könnte. Sie entworfen einen Plan Num. 15. zu Verbeſſerung des Schulweſens, luden ſämtliche zu Erziehung der Jugend beſtimmte Männer ein, gemeinſchaftlich mit ihnen daran zu arbeiten, erhielten die Erlaubnis, ſolchen auszuführen Num. 16. und fiengen, unter dem Vorſitz des Fürſtlichen geheimen Raths, Freyherrn von Botzheim und unter dem Namen einer **gemeinſchaftlichen Erziehungs-Anſtalt**, an, ſolchen zu bearbeiten.

Num. 15.

Num. 16.

§. 18.

Die mit Verbeſſerung des A, B, C, Buchs den Anfang machte.

Sonſt lehrte man auf Academien die ganze Rechts-Wiſſenſchaft, mit allen ihren Neben-Zweigen, bey Gelegenheit der Pandecten. Im gleichen Chaos lag die noch ungetheilte Weltweisheit, und dieſes Chaos verworr alle Begriffe. Erfahrung und Nachdenken haben es dahin gebracht, daß man in neuern Zeiten jede Wiſſenſchaft von der andern trennet, und die Jugend erhält ſeitdem deutliche Ideen. So wollten auch dieſe Männer das **Leſen und Buchſtabiren** vom **Chriſtenthum** trennen, damit die Lehrer nicht beydes, wie es alle Tage geſchieht, vermengen, und die Kinder am Ende die Schule verlaſſen mögten, ohne eines von beyden vollkommen begriffen zu haben. Sie bearbeiteten daher ein A, B, C, Buch, in der Hofnung, nach ihm die übrige Kenntniſſe, die denen Bauern nöthig und nützlich ſind, in ein Lehrbuch zu bringen.

§. 19.

und in dieſem, nach dem Beyſpiel anderer das Chriſtenthum vom Buchſtabiren und Leſen trennte.

A, B, C, Bücher ſind bekanntlich dazu beſtimmt, um das Leſen, nicht um das Chriſtenthum zu erlernen. Letzteres gehöret alſo nicht in dieſelbe. Wie demnach das Nürnbergiſche A, B, C, Buch, wie das Leipziger von Weiſe verfertigte, wie das Berliner von 1766, wie mehrere andere, und faſt alle A, B, C, Bücher des nordlichen Teutſchlands Num. 17. ohne die zehen Gebothe und ohne den Glauben, bloß zum Unterricht im Leſen abgefaßt ſind, ſo wurde auch das Ihrige eingerichtet. Eine Vorſicht, die deſto nothwendiger ſchien, als in der Herrſchaft Kirchheim, Lutheraner und Reformirte unter einander wohnten, die auf einerley Art und in den nämlichen Schu-

Num. 17.

len neben einander das Buchſtabiren und Leſen erlernen konnten und ſollten, und wo alſo, um den Verdacht zu entfernen, als ob der Landesherr eine Religion vor der andern zu drucken oder zu för= dern ſuchte, ein vollkommen neutrales A, B, C, Buch das beſte war.

§. 20.

Das A, B, C, Buch wird denen Schulmeiſtern zum Vertheilen zugeſchickt, worüber ein Mißvergnügen unter denen Unterthanen entſtehet.

Nachdem vorerwehntes A, B, C, Buch genehmiget, abgedruckt und den Schulmeiſtern zum vertheilen unter ihre Jugend zugeſen= det war, verbreitete ſich das Gerücht einer Unzufriedenheit von Seiten der Unterthanen. Bekanntlich ſind alle Bauren von der Secte der Sabinianer und Caßianer, welcher jede Neuerung ge= fährlich und verwerflich ſcheinet. Aus dieſem Geſichtspunct ſahe man ihre erſte Aeuſſerungen mit ruhigen und gleichgültigen Augen an.

§. 21.

Unruhige Geiſtliche bereden die Lutheraner, man wolle den Luther und das Chriſtenthum ausrotten.

Ein paar fanatiſche Geiſtliche in der Nachbarſchaft, (a) beſon= ders der Pfarrer Nacke zu Wachenheim (b) traten aber plötzlich als Kreutzprediger gegen dieſes unſchuldige A, B, C, Buch und deſſen Verfaſſer mit einem Ungeſtümm auf, das würdig wäre, einen Pen= danten zu dem poſirlichen Gemählde abzugeben, welches Buttler im erſten Geſang ſeines Hudibras, mit Hogarths Laune von denenjeni= gen Pfaffen zeichnet, die zu Cronwells Zeiten

zum Streite blieſen und den Kanzel=Pult, ihre Trommel,
mit Fäuſten rührten.

Die Ausſchweifungen und Läſterungen, welche dieſe pöbelhafte Fa= naticker ausſtieſſen, veranlaſſeten die erſte Gährung und den erſten Vorſatz ſich zu widerſetzen, und da es in allen Landen unruhige Köpfe giebt, die einen Beruf fühlen, Cronwells und Paolis zu werden; und weil ihnen die Talente des erſten und die Beredſam= keit des letzten fehlen, als Hanſe von Leiden und Cnipperdollinge endigen, ſo fand ſich auch Conrad Mann und Nickel Morgenſtern von Albisheim im Weilburgiſchen, die es übernahmen, ſich als An= führer des Volks berühmt zu machen, und das Land gegen die A, B, C, Bücher und den Landesherrn aufzuhetzen. Zwar nahm mehr als die Hälfte des Landes, ſelbſt Kirchheim, Dannenfels, Sippersfeld, Ramſen, Stauf, Bolanden, Marnheim, Dreyſen, Bennhauſen und Oberwieſen, keinen Theil an dieſer Gährung. Neun Gemeinden aber lieſſen ſich theils mehr, theils weniger in dieſelbe einflechten.

§. 22.

Hierdurch wird zu Albisheim eine Verbindung, und von mehrern Ortſchaften eine Deputation

Zuerſt errichtete Conrad Mann auf Anſtiften des Morgenſterns und Martin Emmerichs, eine ſchriftliche Verbindung unter den Albisheimern „die Bücher nicht anzunehmen, (c) welche auch von der

(a) Inq. Protoc. p. 304.-306. 1250.
(b) Adj. Lit. b. zur Iten Suppl. der Unterthanen.
(c) Vid. propria confeſſio in Protoc. Inquiſ. p. 1246.

der Gemeinde unterſchrieben ward. (a) Hierauf wurden überall von Kirchheim aus Bothen hingeſchickt und die Ortſchaften beſtellt„ um Deputirte nach Kirchheim, zu Uebergebung einer Vorſtellung und zu Faſſung eines gemeinſamen Schluſſes zu ſenden, und nach dem 6. Deputirte erſchienen waren, und des Fürſtens Durchlaucht eine Bittſchrift überreichet hatten, auch von Höchſtgedachtem Fürſten in eigener Perſon angehöret, und Theils durch ihren Landesherrn mit möglichſter Herablaſſung, Theils durch den Beamten zum Frieden und Gehorſam angewieſen waren, faſſeten ſie auf der Stelle die weitere Abrede, die Bücher nicht anzunehmen, wann auch Execution käme. (b)

nach Kirchheim veranlaſſet, und letztere verabredet, das A, B, C, Buch nicht anzunehmen.

§. 23.

Man zieht deswegen einige Rädelsführer nur auf etliche Tage ein.

Des Herrn Fürſtens Durchlaucht erwählten bey dieſen Umſtänden die gelindeſte Mittel zuerſt, und ſuchten durch Einſetzung einiger Rädelsführer einen Eindruck auf die übrige zu machen.

In **Sippersfeld** widerſetzten ſich der Annahme des A, B, C, Buchs, hauptſächlich Valentin und Theobald Scholl, und letzterer verbott ſogar dem Schulmeiſter, Namens der Gemeinde, die Bücher einzuführen.

In **Biſchheim** widerſetzte ſich hauptſächlich Gottfried Willig und Jacob Urban. Alle werden deswegen vorgeladen, die drey erſten eingethürmet, und darauf wieder entlaſſen (Anl. Num. 18, 19, 20.) N. 18. 19. 20.

§. 24.

Einige andere Halsſtarrige werden condemnirt, nach Weilburg ins Zuchthaus gebracht zu werden.

Von **Marnheim** berichtete der Schultheiß, daß Adam und Philipp Decker (adjunct. ſub Num. 21.) und von **Albißheim**, daß Nickel Morgenſtern, Elias Beſt, Adam Wilhelm Diefenbach und Philipp Stein, adj. Num. 22. ſich hauptſächlich widerſetzten; dieſe wurden alſo ebenfalls nebſt Johannes Zinck von Biſchheim citirt und eingeſetzt; und da die drey erſte hartnäckig blieben, wurde Num. 21. beſchloſſen, ſie nach Weilburg ins Zuchthaus zu bringen. Num. 22.

§. 25.

Die Bauern faſſen den Entſchluß, in Gefolg einer älteren Verbindung die Gefangene zu befreyen, und machen Anſtalten dazu.

Die Bauern in den Ortſchaften hatten ſchon vorher die Abrede genommen, daß wenn einer oder der andere arretiret und transportiret würde, die übrige denſelben mit Gewalt frey machen ſolten. (c)

In Gefolg dieſer Abrede ſchlich Valentin Schlund von Marnheim zu den beyden Deckern ins Gefängniß, brachte ihnen einen Brief und redete ihnen Standhaftigkeit ein. Von da gab er des Deckers Frau Nachricht. Letztere bot durch ihren Buben die **Albisheimer** auf. Georg Becker und Jeremias Weigel hingegen, die

(a) Protoc. Inquiſ. pag. 964. 980. 1029. 1040. 1053. 1085. 1090. 1098. 1107. 1114. 1121. 1125. 1135. 1138. 1145. 1152. 1153. 1156. 1159. 1161. 1163. 1175. 1176. 1179. 1182. & 1184.

(b) Inquiſit. Protoc. p. 691.

(c) Inquiſ. Protoc. pag. 523. 597. 785. 931.

die Rüttersheimer. (a) Und nachdem Peter Oligmacher zu Rüttersheim die Gemeinde in ſein Haus verſammlet, und den Entſchluß gefaßt hatte, die Arreſtaten zu befreyen; geht er mit ſeinem Schwager, dem Schmidt Jacob Dörr nach Kirchheim, und nach daſelbſt eingeholter Kundſchaft bietet er die Biſchheimer im Vorbeygehen, (b) ſodann aber die Rüttersheimer ſelbſt auf (c)

§. 26.

Forſchen das ſie transportirende Commando unterwegs aus.

Indeſſen hatte ſich ein Commando von vier Grenadiers mit vorgedachten drey Arreſtanten, am 18ten Februar. dieſes Jahrs in Marſch geſetzt. Zu Morſchheim kommen ihme Orbiſer und Morſchheimer entgegen und bereden das Commando ins Wirtshaus zu gehen; (d) wo der Schmidt Dörr, der indeſſen alles bereitet hatte, hingelaufen kommt und gleich beym Eintretten ins Zimmer den Arreſtaten zuruft: ihr Gefangne ſeyd los. Das hierdurch beunruhigte Commando bricht auf. Jacob Dörr, Daniel Bayer und Peter Steuerwald halten beym Aufbruch einen Rath „ ob man die Gefangene jetzt gleich mit Gewalt wegnehmen oder mehrere Hülfe erwarten, bis dahin aber die Gefangene nach Alzey begleiten und daſelbſt pfälziſchen Schutz anrufen wolle? Letzteres wird beſchloſſen. (e)

§. 27.

Und nehmen ihm die Gefangene, in der Ilbesheimer Gemarkung mit Gewalt ab.

Mitlerweile benachrichtiget Conrad Klingelſchmidt und Daniel Krämer von Morsheim die Ilbersheimer, von der nahen Ankunft der Arreſtaten (f) und Jacob Dörr weiſet die ausgerückten Ilbesheimer, von weitem, mit dem Hut nach dem Commando zurecht; da alſo dieſes die Gemarkung gedachter Ilbesheimer betritt, wird es von einer Rotte mit Flinten, Piſtolen und Bauerngewehr bewafneter Leute die Theils Pfälziſche, Leiningſche, Falkenſteiniſche und Theils Weilburger Unterthanen waren, überfallen, und die Gefangene werden ihm abgenommen: (g) bey welchem Ueberfall dann ſoviel einſtweilen gewiß iſt, daß 1) Johannes Bier (h) Johann Georg Klingelſchmidt (i) Johann Georg Gräſer von Albisheim ſo der Zeit zu Morsheim gedient (k) Simon Klingelſchmidt (l) Jacob Thorn (m) Michel Scheib (n) alle von Morſchheim, ſodann Johann Wilhelm Steuerwald von Rittersheim

(a) Da-

(a) Inquiſ. Protoc. p. 830. 849 — 859. 864 — 870. 872 — 944. 650 — 653. 422 — 424. 495 — 497.
(b) Eben daſelbſt p. 383 & 704.
(c) Protoc. Inquiſ. p. 378. 386.
(d) daſſelbe pag. 396.
(e) ferner pag. 361. 378.
(f) pag. 503. 505. ibid.
(g) pag. 6. 10. 110. 147. 177.
(h) pag. 223. — 228.
(i) pag. 238. — 246.
(k) pag. 246. — 251.
(l) pag. 251 — 257. ibid.
(m) pag. 227 — 260.
(n) pag. 260. — 265.

(a) Daniel Bayer (b) und Peter Steuerwald von Orbis, (c) ſich den Tag, unter gröſtentheils ſehr weit hergeholtem Vorwand, in Ilbesheim erfinden laſſen; daß

2) Chriſtoph Gräſer (d) Theobald Stichter jun. (e) Conrad Gräſer (f) Michel Göring (g) Friederich Stiegenbauer (h) Henrich Wilhelm Dreſcher (i) Johann Philipp Gräſer (k) Jacob Lauer (l) Johann Jacob Würſter (m) Johannes Zepp von Rüpertsecken, im Kurpfälziſchen, dermalen bey dem Nickel Morgenſtern zu Albisheim, als Knecht dienend und Peter Hedderich (n) allerſeits aus Albisheim„ Johann Michel Baum (o) Jacob Dörr (p) Peter Ohligmacher (q) Carl Steuerwald (r) Conrad Wail (s) Valentin Göring (t) ſämtlich von Rittersheim, Jeremias Weigel von Marnheim (u) Ludwig Deubel (v) Johannes Melzer (w) Elias Zecher (x) Friederich Germann (y) Johannes Wagner (z) Philipp Schepp (aa) von Biſchheim, eingeſtandener maſſen nach Ilbesheim, blos in der Abſicht gekommen ſeyen„ die Arreſtanten wegzunehmen und allem Anſehen nach, bey deren Befreyung Hände mit angelegt haben, daß

3) Martin Scheel (bb) Valentin Löwenhaupt (cc) und Valentin Jung von Rittersheim, (dd) Georg Becker von Marnheim (ee) und der Vagabund Jacob Haßinger (ff) als des nämlichen überführt anzuſehen ſeyen; und daß endlich

4) in Anſehung Engels Grills von Albisheim (gg) Gottfrieds Stellers (hh) Ludwig Stellers (ii) Jacob Stellers (kk) Ludwig Schopps (ll) und NN. Ermels von Biſchheim (mm) ein gleiches ſich in der Folge, aller Wahrſcheinlichkeit nach äuſſern werde.

§. 28.

Auf ein Gerücht, daß die übrige Gefangene nachkämen, zieht Albisheim, mitten in der Nacht die Sturmklocke an, und marſchiert aus.

Nach beendigter Expedition kehrten die Albisheimer in ihr Dorf zurück, wo ſich das Gerücht verbreitete, als ob die übrige vier Gefangene, ebenfalls die Nacht würden ins Zuchthaus gebracht werden. (nn) Sogleich ſchickten ſie Kundſchafter aus; (oo) und da dieſe, die falſche Nachricht beſtätigten, wurde die Sturmglocke mitten in der Nacht angezogen (pp) und das ganze Dorf ſetzte ſich in den Marſch, bis es zu Biſchheim, eine viertelſtunde vor Kirchheim erfuhr, daß der Lermen nur erdichtet geweſen ſeye.

C §. 29.

(a) pag. 427 — 431. (b) pag. 296 — 298. (c) pag. 280 — 284 — 288. (d) pag. 250. 526. (e) pag. 539 — 546. (f) pag. 548 — 550. (g) pag. 557 — 558. (h) pag. 564 — 565. (i) pag. 567 — 568. (k) pag. 575 — 576. (l) pag. 579. 582. (m) pag. 548. (n) pag. 604 — 605. ibid. (o) pag. 337 — 339. (p) pag. 361 — 363. (q) pag. 378 — 379. (r) pag. 437 — 439. (s) pag. 440 — 442. (t) pag. 753 — 755. (u) pag. 422. 426. (v) pag. 761 — 766. (w) pag. 777 — 779. (x) pag. 780 — 782. (y) pag. 783 — 785. (z) pag. 789 — 791. ibid. (aa) pag. 794 — 796. (bb) pag. 347 — 352. 362. (cc) pag. 432 — 434. (dd) pag. 434. — 437. (ee) pag. 407 — 410. (ff) pag. 1341 — 1342. (gg) pag. 549. 1212. (hh) pag. 299. 301. 321. ibid. (ii) pag. 270 — 272. & 321. (kk) pag. 302. 320. & 321. (ll) pag. 556. 795. (mm) pag. 556. (nn) pag. 665. 1237. 1239. (oo) pag. 989 — 1007. ibid. (pp) pag. 1008. 1030.

§. 29.

Nickel Morgenſtern läßt einen förmlichen Verſchwörungs-brief entwerfen und circuliren.

Der befreyete Morgenſtern ließ indeſſen noch an eben dem Tag vom Maurer Freyhöfer einen Verſchwörungs-Brief aufſetzen, des Innhalts „das ganze Land ſolle um den rechten Glauben gebracht werden; weswegen ſie ſich verbunden hätten, und wer ein Chriſt ſeye, ſolle Morgends um 5 Uhr zu Kirchheim erſcheinen und dem Proteſtantie-Krieg ein Ende machen helfen. (a)

Num. 23.
Num. 24.

Er ſelbſt unterſchrieb ihn zuerſt (b) und ließ ihn auch von andern, als dem Schmidt Dörr, (c) und Ludwig Deubel von Biſchheim (d) unterſchreiben (Num. 23.) der Vagabund Jacob Haßinger, machte die Marſchroute dazu (e) und Freyhöfer trug ihn auch noch dieſelbe Nacht im Land herum. (Num. 24.)

§. 30.

Worauf des folgenden Morgends mehrere 100. Bauern nach Kirchheim ſtürmen, und die Loßlaſſung aller Gefangenen mit Gewalt erzwingen.

Folgenden Morgends, als am 19ten Febr. erſchienen mehrere hundert wütender Bauern in der Vorſtadt der Fürſtlichen Reſidenz Kirchheim. Aus Albisheim allein waren 30 bis 40 Mann, woraus ſich der Ueberſchlag auf das Ganze machen läßt, wenn man noch beſonders dabey überlegt, daß auch Falkenſteiniſche (f) Pfälziſche (g) und Ritterſchaftliche Unterthanen (h) mit dabey geweſen ſeyen. Aus der Vorſtadt zogen ſie vor das Amthaus, wo ſich der Beamte und Fürſtliche geheime Rath Freyherr von Botzheim unter ſie wagten, um ſie durch Vorſtellungen wieder zu gewinnen und zu beruhigen. Der Amtmann beſiehlt ihnen endlich auseinander zu gehen, aber vergebens. Vielmehr verlangten ſie mit drohendem Ungeſtümm, 1) die Entlaſſung der übrigen Gefangenen Rädelsführer, und 2) die Abſchaffung des A, B, C, Buchs, zogen vom Amthaus vors Schloß; und da ſich auch hier der geheime Rath Freyherr von Botzheim von neuem unter ſie wagte, und ihnen ferner zuredete, die Gährung aber und die Drohungen mit großem Unglück, das es abſetzen ſollte, ſo zunahmen, daß zu Vermeidung eines Blutbades und der äuſſerſten Gewaltthätigkeit kein anderes Mittel übrig blieb, als die Gefangene nach einer angeſetzten Geldbuſe, los zu laſſen; ſo wurde das letztere ergriffen. Die eine Hälfte der Bauern zog jetzt wieder ab, die andere Hälfte aber beharrete noch auf der Abſchaffung des A, B, C, Buchs ſo lange fort, bis bey einbrechender Nacht die beſorgte Kirchheimer Burgerſchaft, aus Furcht, ſelbſt miß-

---

(a) Protoc. Inquiſ. pag. 714. 728. 736. ibid.
(b) — — — — pag. 1345.
(c) — — — — p. 728. 1391.
(d) — — — — pag. 770. 1394.
(e) — — — — pag. 1351. 1352.
(f) — — — — p. 1106. 1113. 1152.
(g) — — — — pag. 1113. 1152.
(h) — — — — p. 1107. 1132.

mißhandelt zu werden, ihnen bedeutete, daß ſie, wenn der Reſt nicht ebenfalls abzög, und die Herrſchaft es verlangte, andere Maasregeln ergreifen würde, worauf ſich denn auch dieſer Reſt von Rebellen zerſtreute.

§. 31.

Der Fürſt ruft Pfälzer zu Hülfe, die der Rebellion ſteuren.

Ein Aufruhr von ſolcher Art und Gefahr ließ der Lage der Sache nach, des Herrn Fürſtens von Weilburg Hochfürſtlichen Durchlaucht keine andere Auskunft übrig, als Ihro Churfürſtliche Durchlaucht von der Pfalz um Beyſtand und die Abfolgung einiger 100. Mann Truppen zu erſuchen. Kurz, nachdem dieſe Requiſition zu Mannheim eingetroffen war, folgte ihr das Gerüchte nach, als ob die Bauern ſchon Häuſer eingeriſſen hätten. Statt einiger 100. Mann, wurde daher ein Bataillon von 800. Mann geſchickt. Dieſes ruckte auch folgenden Tags, als den 20ten ein, beruhigte die ſtürmiſche Wellen, die ſich im Lande erhoben hatten, und zog hierauf am 23ten und 24ten wieder ab.

§. 32.

Und ſetzt eine Commißion zur peinlichen Unterſuchung derſelben nieder.

Wenn Landesherrn ſolche Greuel ungeſtraft wollten hingehen laſſen, ſo würden Sie nicht nur ſich und ihre Nachbarn, ſondern alle weltliche Obrigkeit des böſen Beyſpiels wegen, unſtet und unſicher machen. Es konnte mithin nicht anders ſeyn, als daß ſogleich nach wiederhergeſtellter Ruhe, eine Commißion zu Unterſuchung und Beſtraffung der Rebellion niedergeſetzt wurde.

§. 33.

Die Unterthanen bereuen hierauf ihre Fehler.

Kaum waren die vorhin angeführte ernſtliche Vorkehrungen getroffen; ſo erkannten die Unterthanen ihr Vergehen, und die vorher empört geweſene Oerter, ließen durch ihre Schultheiſen erklären, daß ſie das A, B, C. Buch annehmen wollten, und wegen ihres Vergehens reumüthig um Vergebung bäten. Anl. N. 25. 26, 27, 28, 29, 30, 31. N. 25. bis 31.

§. 34.

Nur die Rädelsführer gehen ans Cammer-Gericht und ſuchen ein Mandat de abducendo milite & relaxando capt. &c. mit einem ſalvo conductu.

Nur einige Haupträdelsführer blieben gefühllos bey ihren Entſchließungen, und wandten ſich NB. anfänglich ohne alle Bevollmächtigung an das Kayſerliche Reichs Cammergericht, welchem ſie in einer Bittſchrift vom 27ten Febr. 1777. Namens **der Stadt Kirchheim**, die doch innhalts N. 32. und 33. den ganzen Aufſtand und Proceß verabſcheuete, und Namens **des geſammten Amts** das gleichwohl, theils von Anfang keinen Antheil an der Sache genommen hatte, (§ 21.) theils davon abgeſtanden war (§ 35.) vorſtellten, daß man 1) im Lande, Hübners bibliſche Hiſtorien gedruckt, und darinnen die, den Unterſchied zwiſchen der lutheriſchen und reformirten Kirche bezeichnende III. Lehre der 42. Geſchichte, ausgelaſſen hätte, 2) dem Lande ein A, B, C, Buch ohne alle Religionsbegriffe auf- Num. 32. 33.

aufdringen wollte, und da 3) einige Unterthanen zuſammen gekommen wären, blos um ihrem gnädigſten Fürſten eine Gegenvorſtellung darwider zu machen, ſo ſeye 4) ein Bataillon Pfälzer eingerucket, die einen Theil davon gefänglich niedergeworffen hätten. Hiergegen baten die Kläger ein Mandatum de abducendo milite, relaxando captivos & tractando Cauſam in via juris & amicabilis S. C. cum ſalvo conductu.

§. 35.

Die Fürſtliche Regierung macht eine vorläuffige Anzeige von dem Vorgang.

Indeſſen hatte man fürſtlicher Seits eben dieſem höchſten Reichsgericht ſowohl die Empörung, als das Einrücken pfälziſcher Hülfs-Völker und die erfolgte Annahme des A, B, C, Buchs und bezeigte Reue der ſämtlichen Unterthanen, gleichfalls vorläufig angezeiget.

§. 36.

Worauf am 1ten Merz auf der Unterthanen Supplick-Schreiben um Bericht

Beydes hatte die Wirkung, daß das darauf am 1ten Merz den Rebellen ertheilte Decret, ein einfaches Schreiben um Bericht, ohne einen Salvum conductum erkannte, und die Unterthanen anwies, ihrem Landesherrn den gebührenden Gehorſam zu erweiſen.

§. 37.

und auf weitere Vorſtellung der Regierung die Arretirung des Morgenſterns erkannt wird.

Kurz darauf erfuhr die fürſtliche Regierung, daß Nickel Morgenſtern ſich in Wetzlar aufhielt. Sie bat deswegen in einer Vorſtellung vom 12ten May, denſelben gefänglich anzuhalten und auszuliefern, und erhielt am 14ten gedachten Monats den Beſcheid:

Iſt die Verordnung dahin, daß Inculpatus Morgenſtern alſobald auf das ſilhofer Thor in civilem detentionem gebracht werde, deme vorgängig auf Bericht und Gegenbericht puncto der Auslieferung, weiter ergehen ſolle W. R. I.

Indeſſen war Morgenſtern unſichtbar worden, ehe noch das Decret vollſtreckt werden konnte.

§. 38.

Am 14ten Jun. wird der Bericht übergeben;

Am 14ten Jun. wurde der Bericht von der Regierung übergeben. In demſelben führte ſie 1) eine umſtändliche Geſchichte der Rebellion, ſodann aber 2) dieſes aus, daß des Fürſtens Durchlaucht reichsgeſetzmäßig verfahren hätten, und 3) die Sache ſelbſt von der Art wäre, daß ſie, als eine geiſtliche, als eine policey, und als eine peinliche Sache, nicht unter dem Gerichtsſprengel der höchſten Reichsgerichte begriffen ſey.

§. 39.

indeſſen bringen die Klägere am 14ten Jun. eine neue Vorſtellung, gegen die Verordnung über die vermiſchte Ehen und andere vermeinte Gravamina ein.

Zu eben der Zeit, und an eben dem Tage kamen vorerwehnte Rebellen mit einer neuen Vorſtellung ein, und behaupteten in derſelben, daß 1) den evangeliſch-lutheriſchen Geiſtlichen durch den reformirten Pfarrer zu Kirchheim Eingriffe in ihre Jura parochialia geſchähen, daß 2) eine Verordnung wegen vermiſchter Ehen publiciret

ret worden ſey, die den Eltern das Recht, die Religion ihrer Kinder zu beſtimmen, und den Kindern das Recht, bey erlangten Unterſcheidungs-Jahren, ſich ſelbſt eine zu wählen, abſpreche, und einen Gewiſſenszwang enthalte, daß 3) den lutheriſchen Geiſtlichen ihre Güther eingezogen, und ſtatt derſelben eine Beſoldung von 300. fl. angewieſen ſey, um vom Ueberſchuß die Reformirte zu dotiren, daß, 4) da die Unterthanen ſich zu Kirchheim vor dem Amthaus und Schloß verſammlet hätten, nicht um zu rebelliren, ſondern nur, um zu zeigen, daß das ganze Land mit dem A, B, C, Buch unzufrieden wäre, und um eine Vorſtellung deswegen zu machen, man hieraus eine Rebellion erzwinge, und 5) gegen die Unterthanen inquirire, nicht um das Factum heraus zu bringen, indem keine Entſchuldigungen zu Protocoll genommen würden, ſondern um durch Drohungen jeden zu zwingen, daß er das A, B, C, Buch annehme; daß man 6) ihnen allen rechtlichen Beyſtand entziehe; indem a) der Advocat, der die eine Vorſtellung abgeſchrieben hätte, 4. Wochen wäre ſuſpendirt worden, und ſich daher kein Menſch, auch kein Notarius mehr traue, die nothwendige Beweißthümer im Lande aufzunehmen, indem ferner b) diejenige, ſo bey dem Cammergericht Hülfe ſuchten, in Feſſeln geſchlagen würden, wie dem Haßinger geſchehen ſey, indem weiter c) denen benachbarten Unterthanen, wie bey dem Beamten der Frau von Blumencron und in der Pfalz geſchehen ſeye, verbothen worden, ihnen nicht beyzuſtehen, auch ſie nicht einmal zu beherbergen. Die lutheriſche Religion ſeye 7) als die herrſchende im Beſitz geweſen, die Kinder nach ihren Grundſätzen und im alten A, B, C, Buch zu unterrichten, ſie werde 8) darinn geſtöret, und müße alſo richterlichen Schutz haben. Sie bathen daher um ein Mandatum de nullatenus immutando Statum religionis evangelico-Lutheranae in territorio Kirchheimenſi, ſicque ſubditos in definiendo per pacta liberorum educationem religioſam eosque in uſitatis ad docendam religionem libris inſtruendo, ut & liberos, annos diſcretionis nactos in libere confitendo religionem Evangelico-Lutheranam, non impediendo nec moleſtando in proſecutione litis, in celſiſſima hacce Camera pendentis, ſed relaxando captivum S. C. annexa citatione ſolita & Salvo conductu in optima forma; auch letzteren namentlich auf den Nickel Morgenſtern zu erkennen, der ſich als ehemaliger Deputirter nicht getraue nach Haus zu gehen, und mit ſeinen, von 1759. bis 1776. für 4311. fl. angekauften Grundſtückern Sicherheit ſtellen wolle.

§. 40.

Am 14ten Jul. gedachten Jahrs zeigten die Unterthanen noch ferner an, daß, nachdem zwey von ihren Deputirten zu Hauſe gegangen wären, der Beamte mit Huſaren zu dem einen geritten ſey, und ihme ſeine Vollmacht abgefordert hätte, daß des Morgenſterns Vermögen taxiret, auch derſelbe mit Huſaren geſucht, und endlich die Verfügung getroffen worden ſey, jeden Unterthanen, der nach Wetzlar gieng, einzuthürmen, mit Bitte um Communication des Regierungs-Berichts. *Auf welche noch ein Nachtrag am 14ten Jul. folget*

§. 41.

Worauf ein neues Schreiben um Bericht bey der Communication des erſten veranlaſſet wird.

Das hierauf am 21ten Jul. ergangene Decret communicirte vorgedachten Bericht, erkannte weiteres Schreiben um Bericht wegen der neuen Klage, und fügte die Verordnung an „ denen Unterthanen zu geſtatten, daß ſie ihre nöthige Beweiſe ungeſtört aufnehmen dörften.

§. 42.

Der entflohene Morgenſtern wirket abweſend eine reformatoriſche Verordnung aus, ihn nicht einzuziehen.

Oftgedachter Morgenſtern kam inzwiſchen mit einer neuen Bittſchrift am 10ten Sept. ein, und ſtellte vor, daß ſeine Frau ſeitdem vor Schrecken in denen Wochen geſtorben ſey, ſeine Kinder und Güther durch dieſen Zufall bey einer weitern Abweſenheit äuſſerſt leiden würden, und er mithin bäte, ihm einen Salvum Conductum zu ertheilen, worauf am 16ten gedachten Monats das weitere Decret dahin erfolgte: daß man ſich verſehe, der Herr Fürſt würde bewandten Umſtänden nach, den Morgenſtern mit gefänglicher Einziehung verſchonen.

B.) Uebergang zur Ausführung der Rechtsgründe.

§. 43.

B.) Uebergang.

Dies iſt die Geſchichte einer Streitigkeit, die ihrer geringen Veranlaſſung = und ihres heftigen Ausbruchs wegen, ganz Teutſchland aufmerkſam gemacht hat.

Wenn man die vermeinte Beſchwerden der Unterthanen berechnet, ſo theilen ſie ſich ein; in ſolche, die bereits eingeklagt ſind, und in ſolche, die noch in ſtillem Murren gähren. Gegenwärtige Abhandlung iſt dazu beſtimmt, das ganze Publicum von der Rechtmäßigkeit des Verfahrens eines Fürſten zu überzeugen, der bisher nicht als Regent, ſondern als Vater mit ſeinen Unterthanen lebte, der ſeinem Lande eine Wohlthat nach der andern, eine Unterſtützung nach der andern zuflieſſen ließ, und deſſen Herz noch von der Wunde blutet die ein paar benachbarte fanatiſche Geiſtliche und einige unruhige Bauern ſeines Landes, Ihm mit ahndungswürdigem Frevelmuth zugefügt haben. Man wird ſich alſo nicht bloß auf das Beſchränken, was von denen Unterthanen in ihren Schriften geſagt worden iſt, ſondern alle die Puncte erörtern, über welche ſie ſich auch auſſer gerichtlich beſchweren, ſoweit man nämlich ſolche kennet.

C.) Vollſtändige Anzeige der vermeinten Beſchwerden der Unterthanen.

§. 44.

C.) Anzeige der vermeintlichen Beſchwerden.

1) Die erſte, aber nicht eingeklagte Beſchwerde iſt, daß die reformirte Religion im Lande eingeführet worden ſey, daß 2) dieſe begünſtiget werde, daß 3) der reformirte Hofprediger zu Kirchheim dem

den Lutheriſchen eingreiffe und actus parochiales in ihren Sprengeln ausübe, welches eine Störung im den hergebrachten Religions-Zuſtand ſey, daß 4) man den Pfarrern ihre Competenz-Güther einziehe, und ſo mittelbar den weſtphäliſchen Frieden untergrabe, um die Reformirte zu verbeſſern; daß 5) eine Verordnung eingeführet worden ſey, Innhalts welcher bey vermiſchten Ehen die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgen ſolten, und keine Ehepacten mehr geltend wären; daß 6) die Kinder, die der lutheriſchen Religion treu bleiben wollten, vor Amt gefordert, und wenn ſie den Zudringlichkeiten widerſtünden, ihre Eltern um 10 fl. geſtraft würden, welches ein offenbarer Gewiſſens-Zwang ſey; da auf die Ehepacten nach dem Schluß des Nürnbergiſchen Friedens-Executions-Congreſſes, und nach Pfälziſchen und Heßiſchen Conſtitutionen hauptſächlich geſehen werden müßte, daß 7) das alte A, B, C, Buch abgeſchaft worden, und ein anderes eingeführt ſey, worinn vom lutheriſchen Glauben nichts enthalten wäre. Bauern könnten ihre Kinder nicht länger miſſen, als bis ſie das Leſen gelernet hätten, und dieſe müßten alſo zugleich bey dieſer Gelegenheit das Chriſtenthum mit einſaugen; daß 8) die Erziehungs-Anſtalt darauf abzwecke, die Reformirte und Lutheraner zu vereinigen, oder letzte ganz auszutilgen. Sie habe aus Hübners Hiſtorien die Fragen gegen die Reformirte weggelaſſen. Daß 9) da ſämtliche Unterthanen, um hiergegen Vorſtellung zu thun, ſich zu Kirchheim vor dem Amthaus verſammlet hatten, man ſolches vor eine Rebellion ausgäbe; 10) und unter dieſem Prätext die Unterthanen einzöge, um ſie a) zu zwingen, dem alten A, B, C, Buch zu entſagen, und b) den Proceß nicht fort zuſetzen; 11) daß man ſie verhinderte, ſich zu rechtfertigen, und ihnen ihre Advocaten abſpanne und vergewaltige, auch nicht leide, daß Beweiſe im Lande aufgenommen würden. 12) ins beſondere klagt Nickel Morgenſtern, daß er kein ſicher Geleit im Lande habe, ſondern ſein Vermögen aufgezeichnet, er ſelbſt aber überall aufgeſucht werde.

D.) Erörterung derſelben.

§. 45.

D.) Erörterung derſelben. I.) Einleitung.

In der folgenden Abhandlung wird man demnach zeigen A.) ſo viel die Hauptſache betrift: daß 1) des höchſtſeeligen Fürſtens Durchlaucht befugt waren, den reformirten Gottesdienſt neben dem Lutheriſchen in ihrem Lande einzuführen, 2) wie weit ſich bey Einführung der zweyten evangeliſchen Kirche Ihre Reformations-Rechte erſtrecken; 3) daß der reformirte Prediger befugt ſey, actus parochiales über ſeine Glaubensgenoſſen auszuüben, und die Jura Stolae zu beziehen; 4) daß die Einziehung der Competenz-Güther rechtmäßig geſchehen ſey, und ohne einen Vortheil vor die Cammer oder Reformirte weder zu ſuchen, noch zu erwerben; 5) daß des jetzigen Fürſtens Durchlaucht befugt waren, eine Verordnung zu geben, nach welcher die, aus vermiſchten Ehen erzeugte Kinder ſo getheilet würden, daß die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter folgten; 6) und auf die

die vorſetzliche Uebertretter eine Strafe zu ſetzen, auch 7) eine allgemeine Erziehungs-Anſtalt zu errichten, deren bisherige Verſuche 8) löblich und tadellos ſeyen; 9) daß der Auflauf zu Kirchheim eine wahre Rebellion geweſen; 10) folglich der Fürſt ſchuldig und berechtigt ſey, dieſe Greuelthat zu unterſuchen und zu beſtrafen, und die deswegen bisher genommene Maasregeln einzuſchlagen, daß 11) ſämtliche von den Unterthanen hiergegen geführte Beſchwerden höchſt ungegründet ſeyen. B.) So viel endlich den Gerichts-Zwang betrift, daß die Klagen der Unterthanen gegen die bisher geſchehene Fürſtliche Verfügungen, in Religions- und Schul-Sachen und der erhobene peinliche Proceß, von dem höchſtpreißlichen Kammergericht nicht könne angenommen und entſchieden werden.

I. Abhandlung.

Des höchſtſeeligen Fürſtens Durchlaucht waren befugt den Reformirten einen öffentlichen Gottesdienſt zu verſtatten.

§. 46.

2) Ausführung. Ite Abhandlung A.) Gründe vor die Bejahung der Frage. 1) Nachdem allgemeinen Staats-Recht hat jeder Landesherr das jus reformandi.

Geſellſchaften, die ſich im Staat bilden, ſind deſſen Gewalt, Oberaufſicht und Geſetzen unterworfen. Ihre innere Verfaſſung hängt zwar von ihren Verträgen ab: über ihre äuſſere Verfaſſung und Handlungen hingegen hat der Regent, vermöge der Majeſtätsrechte zu gebiethen. Ihm ſtehet es vermöge dieſer zu, Geſellſchaften zu errichten, aufzunehmen, oder ihnen auszubiethen; Ihm ſtehet es zu, neben denen bereits aufgenommenen, neue einzuführen, Ihm ſtehet es endlich zu, diejenige Fehler, die er an ihnen bemerket, zu verbeſſern. Was von Geſellſchaften überhaupt gilt, gilt auch von der Kirche, die eine im Staat exiſtirende Geſellſchaft iſt. (a) Nach denen Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts hat demnach die oberſte Gewalt das Recht, eine Kirche bey ihr einzuführen, bemerkte Fehler bey ihr abzuſtellen, und neben der eingeführten noch eine andere aufzunehmen, oder das jus reformandi eccleſiam. (b) Die Publiciſten haben hieraus die Regel gemacht: tantum ſummus Imperans circa religionem ſubditorum poteſt, quantum ſalus publica requirit, quantumque unius cujuscunque conſcientia admittit, (c) und

---

(a) Wiſenhavern Grundſätze des Kirchen-Staats-Rechts der Proteſtirenden in Teutſchland I. Th. II. Cap. p. 13. ſqq.

(b) Die Beweiſe aus der Geſchichte haben Hert in tractatu juris publ. de jure reformandi I. Abth. I. St. 8. Satz pag. 18. und Boehmer in jure eccles. proteſt. Lib. III. T. XXVIII. §. 19. pag. 965. geſammlet und eine Bibliotheck der Schriftſteller, welche über dieſe Materie geſchrieben haben, findet ſich bey Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen 1. B. 1. Cap. §. 1. pag. 2. und IV. B. VIII. Cap. §. 1. p. 590.

(c) Meditat. de origine, indole & effectibus juris reformandi Francof. & Lips. 1728. P. 1. Cap. II. §. 31. p. 44. Thomaſius de jure principis circa ſacra. §. 8. p. 15.

und haben ſchon ſeit dem 13ten Sæc. (a) in Teutſchland den weitern Schluß hieraus gezogen, cujus eſt regio, ejus eſt religio. (b)

§. 47.

Da die Reformation in Teutſchland anfieng, wollten zwar anfangs die catholiſche Schriftſteller denen evangeliſchen Reichsſtänden das Reformationsrecht bezweifeln. (c) der Religionsfriede von 1555. beſtättigte aber alle Ordnungen, ſo die A. C. Verwandte der Religion wegen, in ihren Landen errichtet hätten, oder noch errichten würden, im 15. und 20. §. §. Das Cammergericht pflichtete ferner dem vorangeführten Satz: cujus eſt regio, ejus eſt religio, bey, und dieſer Beyfall gab ihm die Kraft einer unwiderſprechlichen Rechtsregel. (d) Seitdem reformirte jeder Stand nach Belieben, und endlich beſtätigte das weſtphäliſche Friedensinſtrument (e) das Reformationsrecht mit dem beygefügten Beweggrund: cum ſtatibus immediatis cum jure territorii & ſuperioritatis ex communi per totum Imperium hactenus uſitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat.

II.) und dieſes Recht iſt durch den Religions-Frieden, die Doctrinam forenſem und den Weſtphäliſchen Frieden beſtätiget worden.

§. 48.

In eben dieſem Friedensinſtrument wurde eine Beſchränkung des Reformationsrechts durch Feſtſtellung eines Entſcheidungs-Jahres beliebt. (f) Es betraf aber dieſe Einſchränkung nicht die Evangeliſche unter ſich, ſondern lediglich catholiſche Landesherren gegen evangeliſche Unterthanen, und umgewandt: (g) Das Reformationsrecht der Evangeliſchen gegeneinander litte folglich dadurch keine Ausnahme.

III.) das in gedachtem Frieden zwiſchen den Catholiſchen und Evangeliſchen feſtgeſetzte Endſcheid-Jahr ſchränket dieſes Recht bey Evangeliſchen unter ſich nicht ein.

G Der

(a) Londorp. T. IV. act. publ. p. 240. Hert tract. jur. publ. de jure reformandi juxta temporum ſeriem ſeu examen, Vindic. Ritmeyerianarum. Gieſſae 1710. 1. Abh. 1. St. 18. Satz p. 31.

(b) Vid. Rechenberg & Fritſch. in Diſſert. an cujus regio etiam ejus religio.

(c) Bellarmin. T. 1. controv. general. V. Lib. III. de Laic. c. 17. & 18. Joan Ludovic. Lindenſpür in analyſ. pac. relig. Lib. de pace relig. fol. 516. Londorp. acta publ. T. IV. p. 236. Hert. intr. cit. l. §. 2. p. 12.

(d) Puffendorf de rebus Suecicis Lib. XVII. §. 108. Auctor. quaeſt. ap. Fritſch in opuſc. var. & Elect. jur. publ. Tract. 42. p. 1047. Tract. jur. publ. de Stat. imp. jure reformandi ſeu exam. vindic. Rittmeierian. 19. Satz p. 31.

(e) J. P. O. art. V. §. 30.

(f) J. P. O. art. V. §. 9, 26, 31, 32.

(g) Gebrüdere Itter in tract. de bonis eccleſiaſt. eorumque ex alieno territorio debitis reditibus inter proteſtantes imperii ſtatus controverſis Francof. 1687. in Henninges medit. p. 1769. c. I. Sect. II. Wieſenhavern Grundſätze des Kirchenrechts der Proteſtanten II. Th. IV. Cap. IV. Abſch. §. 10. medit. de jure reform. P. II. c. III. §. 60. p. 289. Pütter inſtit. jur. Publ. §. 410. p. 448. Moſer von der Landeshoheit im geiſtlichen Lib. IV. cap. VII. Idem von der teutſchen Religionsverfaſſung I. B. IX. Cap. §. 20. pag. 160.

§. 49.

IV.) Proteſtanten haben kein Endſcheid-Jahr unter ſich, welches theils erwieſen, theils dadurch weiter beſtärket wird:

Der Beweiß dieſes letztern iſt leicht zu führen. Denn 1.) waren die Irrungen, die den 30. jährigen Krieg und weſtphäliſchen Frieden verurſachten, nicht Irrungen der Proteſtanten unter ſich, ſondern der Catholiſchen mit ihnen, folglich jene Zwiſtigkeiten weder eine Veranlaſſung des Kriegs, noch ein Gegenſtand der Friedenshandlung. (a) 2.) Wurden vielmehr die Proteſtanten die ganze Friedens-Tractaten hindurch für einen Theil geachtet, (b) und daher 3.) in dem Vten Artikel des Friedensinſtruments (c) nicht dreyer ſondern nur zweyer erwehnet, wie dann auch 4.) beyde proteſtantiſche Glaubensbekenner noch heut zu Tage bey Reichs-Deputationen, Präſentationen ans Cammergericht, Beſtellung der Senate für einen Religionstheil geachtet werden, und zwiſchen ihnen 5.) weder eine Parität, noch itio in partes feſtgeſetzet iſt, oder geſtattet wird, welches 6.) ein Concluſum pleni des Cammergerichts vom 12ten Dec. 1679. noch mehr erläutert, indem ſolches die Frage: ob in einem Senat die Religionsgleichheit auch zwiſchen Lutheriſchen und Reformirten beobachtet werden müßte, aus dem Grunde verneinet, weil die Reformirte keine tertiam ſpeciem conſtituirten. (d)

§. 50.

Weil a.) der art. VII. J. P. durch beſondere Umſtände veranlaſſet worden.

Zwar ſiehet man aus den weſtphäliſchen Friedenshandlungen (e) und der von Brandenburg und Heſſen gegen den art. VII. eingelegten Verwahrung (f) daß die von der unveränderten augſpurgiſchen Confeßion, es durch Schweden, bey den Friedens-Tractaten dahin einzuleiten ſuchten, daß die Reformirten auf das Reformationsrecht gegen evangeliſch-lutheriſche Unterthanen verzeihen mögten, theils, weil Anfangs Pommern an Brandenburg fallen ſollte, (g) theils,

---

(a) bello illi cauſſam non dederunt adeoque transactionis objectum eſſe non potuerunt, ſagt Hert de ſuperioritate territoriali §. 13. in opusc. Vol. I. T. II. p. 149. (Gebrüdern Itter) in tractatu de bonis eccleſiaſticis eorumque ex alieno territorio debitis reditibus inter proteſtantes imperii ſtatus controverſis Francof. 1687. in Henninges medit. p. 1769. C. I. S. II. membro I. per tot. & in ſpecie §. 14. p. 1787. Wieſenhavern Grundſätze des Kirchenrechts der Proteſtanten II. Th. IV. Cap. IV. Abſch. §. 10.

(b) Meyern acta Pacis Weſtphal. T. I. Lib. VIII. §. 1. p. 739.

(c) Henninges medit. ad Inſtr. Pac. art. VII. §. 1. p. 845.

(d) de Ludolf. obs. T. I. obs. LXXII. p. 198.

(e) Meyern acta Pacis W. T. II. Lib. IX. §. 2. p. 10. Lib. X. §. 14. p. 140. Lib. XI. §. 9. p. 205. §. 22. p. 230. Lib. XII. §. 2. n. II. p. 244. & n. VIII. p. 256. T. III. Lib. XX. §. 10. p. 144. §. 11. p. 145. T. IV. Lib. XXXIII. §. 36. p. 993. Pfanneri hiſtoria pacis Weſtphaliae p. 93. 95. 115. 155. 300. 443. 591. bis 616.

(f) Londorp acta Publ. T. VI. p. 136. Gundlings Discours über den Weſtphäliſchen Frieden art. VII. §. 2. p. 422.

(g) Meyern acta Pacis Weſtph. T. II. B. XI. §. 23. p. 231. und T. III. B. XXIV. §. 11. u. f. p. 128. T. IV. §. 1. p. 223.

theils, weil ſie ferner wegen der lutheriſchen Unterthanen in Magdeburg, Minden, Halberſtadt, Camin, Hirſchfeld und der Unterpfalz, die an reformirte Landesherrn kamen, und wegen der Erb-Verbrüderung zwiſchen Sachſen, Brandenburg und Heſſen beſorgt waren, und für einer gänzlichen Verdrängung der lutheriſchen Lehre in ſämtlich vorgedachten Landen zitterten. (a) Sie erkannten aber doch in der Folge das Reformationsrecht der Reformirten; und ihre Beſorgniſſe hatten nur dieſe Wirkung, daß theils wegen der ſäculariſirten Lande Vorſehung geſchah, (b) theils wegen der übrigen im art. VII. auf den Fall, wenn ein Landesherr, oder eine Gemeinde des einen evangeliſchen Bekenntniſſes zu dem andern übergieng, das Recht gänzlich zu reformiren beſchränket wurde.

§. 51.

b.) Kein Entſcheid-Jahr enthällt, ſondern nur in gewiſſen Fällen Total-Reformationen verbietet

Gedachte Stelle enthält dieſemnach nichts weniger, als ein allgemeines Entſcheidungs-Jahr der Evangeliſchen unter ſich. Sie ſelbſt enthält vielmehr die, dieſem Satz widerſprechende Erklärung: quod controverſiae religionis, quae inter modo dictos proteſtantes vertuntur, hactenus non fuerint compoſitae ſed ulteriori compoſitioni reſervatae.— Man kann daher auch nicht den Sinn und die Kraft eines Entſcheidungs-Jahres in vorerwehnten VIIten Artikel legen, ſondern er iſt 1.) ſeinem Wortverſtand nach, blos auf den Fall gerichtet, wenn ein Landesherr, oder eine Gemeinde ihren vorigen evangeliſchen Glauben verläßt, und 2.) ſeiner Geſchichte und nähern Veranlaſſung nach, zwecket er blos darauf ab, in ſolchem Fall eine Total-Reformation zu verhindern, nicht aber ein Coexercitium oder ſimultaneum einzuführen.

§. 52.

c.) ſelbſt die höchſte Reichs-Gerüchte erkant haben, daß kein Entſcheid-Jahr zwiſchen Proteſtanten gelte.

Selbſt die höchſte Reichs-Gerichte haben durch mehr als einen Rechtsbeſcheid erkannt, daß zwiſchen denen Evangeliſchen kein Entſcheidungs-Jahr ſey, welches das Reformationsrecht beſchränkte. Kläger die ſich darauf gründeten, wurden vom Cammergericht an den Reichs-Tag verwieſen, um daſelbſt eine Comitial-Entſcheidung und Auslegung einzuholen; wie in Sachen Frankfurth contra Hanau anno 1695. (c) Brandenburg contra Braunſchweig anno 1677.

(a) Nic. Hieron. Gundlings Diſcours über den Weſtphäliſchen Frieden ad art. VII. §. 1. p. 416. Henninges meditat. ad J. P. art. VII. §. 1. p. 864. Meyern acta P. W. T. II. B. IX. §. 2. p. 8. ibid. p. 9. n. 7.

(b) J. P. O. art. XI. §. I. & II.

(c) Dieſe Sache betraf die ſäculariſirte Güther des weiſen Frauen Kloſters. Die Deductionen darüber und über die Exiſtenz eines Normal-Jahrs finden ſich beym Henninges meditat. ad Inſtr. Pac. ſpec. X. p. 1768. und die Urtel des Cammergerichts, welche die Sache an den Reichs-Tag verwies, lautete folgender Geſtallt: zu Kayſerl. Majeſtät und des H. R. R. Ständen gebührlichen

(a) und in Sachen Mecklenburg contra Sachſen=Lauenburg anno 1667. (b) geſchehen iſt.

Und wenn gleich dieſe Remißionen die Ableugnung eines Normal=jahrs nicht buchſtäblich in ſich faſſen; ſo beweiſen ſie wenigſtens ſo=viel, daß das Cammergericht deſſen Exiſtenz verkenne, und vor zwei=felhaft halte, mithin ſeiner Entſcheidung nach, die Regel des ohne Einſchränkung zuſtehenden Reformationsrechts ſo lange gelte, bis die Ausnahme durch eine Comitial=Entſcheidung feſt geſetzet wird.

§. 53.

V.) der art: V. J. P. beſchränket ſich auf Catholiſche und Proteſtanten, und der VII. art. verbietet nur Total=Reformationen eines Landes=Herrn, deſſen Glaube ſich geändert hat.

Wenn man demnach die Gränzen des Reformationsrechts der proteſtantiſchen Fürſten berichtigen will, ſo genieſſen ſie ſolches noch heut zu Tage. Nur leidet es zwey Ausnahmen 1.) den Catholi=ſchen gegenüber die Ausnahme der Normaljahre des art. V. 2) denen Proteſtanten gegenüber die Ausnahme des Falls, wenn die Glaubenslehre des Herrn ſich ändert, dieſe beyde Einſchränkun=gen ſind die einzige. In allen übrigen gilt bey proteſtantiſchen Herrn die Regel des weſtphäliſchen Friedens: omnes & ſinguli Electores, Principes & Status Imperii Romani in libero juris territorialis tam in eccleſiaſticis, quam politicis exercitio ſtabiliti & firmati ſunto (c) & cum ſtatibus immediatis cum jure territorii & ſuperioritatis ex communi per totum imperium hactenus uſitata praxi, etiam jus reformandi exercitium religionis competat - - nulli ſtatui immediato jus, quod ipſi ratione territorii & ſuperioritatis in negotio religionis competit impediri oportet. (d) Alle übrige Fälle ſind im weſtphä=liſchen Frieden nicht entſchieden, folglich nach den Grundregeln der gemeinen Rechten und dem Satz cujus eſt regio ejus eſt religio zu entſcheiden; in allen übrigen Fällen tritt vor die Befugniſſe des Landesherrn die Regel des allgemeinen Staatsrechts ein, daß, da die Kirche eine im Staat errichtete Geſellſchaft iſt, er vermöge der ihm zuſtehenden Majeſtätsrechte, ſolche reformiren und neben ihr andere Geſellſchaften errichten könne.

§. 54.

Erklärung, daß dieſer *Special-Caſus*, unter der Dispoſition *habitæ poſſeſſionis v. q. prima Januarii 1624, Inſtrum. P. art. V. §. quæcunque monaſteria q.* auch begriffen, und dieſer §. auf die Augſpurgiſche Confeßions Verwandten, auch auf diejenige ſo Reformirt genannt werden, unter ſich ſelbſten, gleichfalls zu verſtehen - - - ſey.

Wieſenhavern Grundſätze des Kirchenſtaats=Rechts der Proteſtan=ten II. Th. IV. Cap. §. 9. nota XX. p. 180.

(a) Schwederi theatr. prætens. T.I. p. 437. Moſer von Reichs=Tag Geſchäften III. B. IV. Cap. §. 15. p. 302.

(b) Dekherr. Conſult. forens. L. I. C. 24. §. 16. p. 111. Moſer l. c. p. 304. Blum. Sent. Cam. 772.

(c) J. P. O. art. VIII. § 1.

(d) J. P. O. art. V. §. 30.

§. 54.

VI. und ein Landes=Herr iſt daher nach dem art: VII. J. P. befugt ein Evangeliſches ſimultaneum einzuführen.

In dem VIIten art. des weſtphäliſchen Fridens, wo die einzige Einſchränkung des Reformationsrechts der Proteſtanten unter ſich vorkommt, iſt dem proteſtantiſchen Landesherrn, der ſeine Religion ändert, nicht verbothen, die neue, die er bekennet, einzuführen, ſondern nur die anno 1648. exiſtirte nicht zu vertilgen. Warum ſollte alſo derjenige Landesherr, der ſeine Religion nicht ändert, und den folglich dieſe Einſchränkung nicht trift, weniger befugt ſeyn, der anno 1648. nicht eingeführten evangeliſchen Religion in ſeinem Lande einen Gottesdienſt zu geſtatten? beſonders, da bey einer ſolchen Einführung, wo die Kirchen, Schulen, und deren Einkünfte, vorzüglich aber Conſiſtorien, Hoſpitäler, milde Stiftungen und dergleichen den Bekennern der alten Religion gelaſſen werden, ſich gar füglich ein Coexercitium, welches die vorige Religion auf keine Weiſe ſtöret, nicht nur gedenken, ſondern auch zu Stande bringen läſſet. (a)

§. 55.

Womit VII.) das Reichsherkommen übereinſtimmt.

Es hat daher auch der gröſte Theil der evangeliſchen Fürſten dieſes jus reformandi ſelbſt ausgeübet, und neben der im Jahr 1648. eingeführten, auch noch der damals nicht eingeführten einen Gottesdienſt verſtattet, wie im Braunſchweigiſchen (b) Bayreutiſchen (c) Hollſteiniſchen (d) Oldenburgiſchen (e) Brandenburgiſchen (f) Baadiſchen (g) Würtembergiſchen (h) Mecklenburgiſchen (i) Darmſtädtiſchen (k) in der Grafſchaft Neuwied (l) in Saarwerden (m) und noch kürzlich in Dreßden (n) zum Vortheil der Reformirten, im Deſ-

(a) Experientia enim teſtatur, plures in una eademque republica quiete ac tranquille vivere poſſe, licet diverſas foveant ſententias circa cœleſtis doctrinae capita -- quem ad modum Belgium ſatis ſuperque docet (Zech.) Meditat. de jure reformandi Pars. I. Cap. III. §. 48. p. 90.

(b) Kurbraunſchweigiſche Landesordnung 1 Th. p. 1004. Corp. conſtit. Luneb. T. 1. p. 1144. von Selchov Anfangsgründe des Braunſchweig=Lüneburgiſchen Privatrechts §. 92. ſeqq. p. 81. conf. Bibliotheca Brunswic. Luneb. p. 438. Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen II. B. 7. Cap. §. 7. p. 210.

(c) Corpus Conſtit. Brandenburg-Culmbac. T. II. P. II. p. 628.

(d) Corp. Conſtit. Holſat. T. 1. p. 573.

(e) Corp. Conſtit. Oldenb. T. 1. p. 44.

(f) Corp. Conſtit. Marchic. T. 1. p. 182. Moſer am a. O. §. 6. p. 208.

(g) Schoepflin hiſtoria Zaringo Badenſis T. IV. p. 340. acta hiſt. eccleſ. VIII. B. p. 197. nova acta hiſt. eccleſ. II. B. p. 1002. Moſer l. c. §. 5. p. 208. Idem Badiſches Staatsrecht p. 232.

(h) Moſer l. c. §. 20. p. 229.

(i) Moſer l. c, §. 13. p. 217.

(k) Ebenderſelbe l. c. §. 10. p. 214.

(l) Moſer de pactis & privilegiis circa religionem app. II. in opuſc. Acad. p. 149.

(m) ſ. die Anl. N. 6.

(n) Moſers neueſtes Reichs=ſtaats=Handbuch T. I. p. 293. neueſte Staats=Acten 1. B. p. 167.

ſauiſchen (a) Cöthenischen, (b) Bernburgiſchen (c) Heſſen (d) Yſen-burg-Büdingiſchen (e) zum Vortheil der Evangeliſch-Lutheriſchen geſchehen iſt. Dieſe Einführung iſt ſo geſchehen, daß zum Theil 1) Fürſten, welche Landſtände hatten, nicht einmal dieſe darüber befragten, (f) daß ſich 2) dem ohngeachtet, faſt nirgends, wo es nicht auf Total-Reformationen, wie im Witgenſteiniſchen, ankam, (g) kein Widerſpruch äuſſerte, und wo ſich allenfalls einzelne unruhige Köpfe widerſetzten, ſolche durch rechtliche Wege zu recht gewieſen wurden, (h) nicht zu gedenken, daß bey Wiederrufung des Edicts von Nantes, und denen Pfälziſchen- und Salzburgiſchen Emigrationen die Refugiés und Emigranten, faſt in allen großen Territorien Special-Conceßionen erhalten, auch ſich öfters Reichs-Stände bey andern, wie z. E. bey Frankfurth und Hamburg geſchehen, um eine ſolche Einführung verwendet haben, mithin eine faſt allgemeine Uebereinſtimmung ſämtlicher proteſtantiſcher Reichs-Stände in Werken und Worten, eine ſolche Einführung genehmiget, und den art. VII. des Friedens-Inſtruments nur von einer Total-Reformation ausgeleget: wie dann ſogar diejenige, die ein Normal-Jahr zwiſchen denen Proteſtanten unter ſich behaupten- und das freye Reformations- und Einführungs-Recht beſtreiten, doch dieſes eingeſtehen müſſen, daß die Stände hierinnen die Obſervanz für ſich haben. (i)

§. 56.

Sodaß VIII.) das Recht des beklagten Herrn Fürſtens vergebens angefochten wird.

Da nun den proteſtantiſchen Ständen 1) das Reformations-Recht, von welchem die Einführung einer neuen Lehre abhänget, vermöge des allgemeinen Staats-Rechts auch des Religions- und Weſtphäliſchen Friedens zuſtehet, da ſolches 2) in dem Weſtphäliſchen Frieden durch kein Entſcheidungs-Jahr beſchränket worden iſt, ſondern 3) die Sätze dieſes Friedens nur einer Total-Reformation vorbeugen, übrigens aber 4) einem evangeliſchen Herrn, deſſen Religion noch ungeändert iſt, gar nicht die Hände binden, und endlich 5) die

---

(a) Moſers Anhaltiſches Staatsrecht p. 172.

(b) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtl. l. c. §. 4. p. 207.

(c) Ebenderſelbe a. a. O.

(d) Ebenderſelbe l. c. §. 10. p. 214.

(e) Ebenderſelbe l. c. §. 21. p. 230.

(f) Wie z. E. im Mecklenburgiſchen bey Einführung der reformirten Religion zu Bützov geſchehen iſt. Jargow Anmerkungen zu Struvens Diſcurs von Landſtänden p. 164.

(g) ſ. die Schriften von Sayn bey Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen VII. Cap. p. 201.

(h) Boehmeri Jur. eccles. Prot. T. III. Lib. III. T. 48. §. 19. p. 967. und Eiſenhards beſondere Rechtshändel V. Th. n. 2. wo ſich rechtliche Gutachten finden, wie gegen dergleichen Renitenten beſonders Geiſtlichen Standes mit Caſſationen und andern Strafen zu verfahren ſey. ſ. auch Schotts Critick IV. B. S. 146.

(i) Pfaffs academiſche Reden über das allgemeine teutſche Kirchenrecht der Proteſtanten II. Abſch. VII. Cap. §. 20. p. 408.

5) die Auslegung aller Paciscenten durch eine allgemeine Obſervanz dieſe Befugnis beſtätiget; ſo wird wohl kein billig denkender zweifeln, daß ein proteſtantiſcher Landesherr, wenn er nicht durch ausdrückliche Verträge, als welche die vorzüglichſte Richtſchnur in dieſem Punkt abgeben (a) daran behindert wird, befugt ſey, neben der anno 1648. eingeführten evangeliſchen Religion, auch der damals nicht eingeführten, einen freyen und öffentlichen Gottesdienſt zu geſtatten. (b)

§. 57.

B.) Zweifel dagegen 1.) aus dem J. P. O. art. V.

Gegen vor angeführte Gründe laſſen ſich verſchiedene Zweifel anführen, die man hier in ihrer vollen Zahl und Stärke ſammlen wird, um durch deren nähere Beleuchtung und Widerlegung deſto überzeugender den vorigen Satz zu unterſtützen. Sie ſind folgende:

1) Wird in dem weſtphäliſchen Frieden art. V. allgemein verordnet: a) *unicum ſolumque* hujus transactionis, reſtitutionis, *obſervantiaeque futurae fundamentum* ſit die prima Jannarii ao. 1624. habita poſſeſſio. (c) eine Norm, die nicht nur in Anſehung der Reſtitution geiſtlicher Güther, ſondern auch in Anſehung des exercitii religionis feſt geſetzet, und wegen des letztern nur auf quamcunque anni partem extendiret, (d) worden iſt. Dabey heißt es ferner b) & hæc omnia *ubique* obſerventur, donec de religione Chriſtiana vel univerſaliter, vel inter ſtatus immediatos eorumque ſubditos mutuo conſenſu aliter erit conventum, (e) ferner c) publicum religionis exercitium idem maneat, *quod dicto anno* uſitatum fuit. (f) Et turbati quocunque modo plenarie ſine ulla exceptione reſtituantur. (g)

Vorerwehnte Stellen ſcheinen um ſomehr einen Landesherrn zu verhindern, etwas gegen den Zuſtand des Entſcheidungs-Jahres mittelſt Einführung eines anno 1624. nicht hergebrachten Gottesdienſtes vorzunehmen, als beſonders nicht nur die vermiſchte Bißthümer, ſondern auch die Reichs-Städte (h) lediglich auf gedachtes Jahr reduciret worden ſind, und beſonders letztern unterſaget iſt, etwas gegen gedachtes Jahr abzuändern. (i)

(a) J. P. art. VII. §. 1. Salvis tamen ſemper Statuum qui proteſtantes nuncupantur inter ſe & cum ſubditis ſuis conventis pactis, privilegiis, reverſalibus, & diſpoſitionibus aliis.
(b) Henninges Meditat. ad Inſtr. pac. Spec. VI. art. VII. §. 1. p. 862. Thomaſius von dem Recht evangeliſcher Fürſten in theologiſchen Streitigkeiten Poſit. 19. §. 2. p. 206. Moſer von der Landeshoheit in geiſtlichen Sachen II. B. VII. Cap. §. 22. p. 236.
(c) J. P. O. Art. V. §. 25.
(d) Ibid. Art. V. §. 31.
(e) Ibid. Art. V. §. 31.
(f) c. l. §. 26.
(g) c. l. §. 32.
(h) J. P. O. l. c. §. 7. und 29.
(i) Lyncker Reſp. Vol. I. Reſp. LIX. N. 1. p. 347.

§. 58.

2.) aus dem art. VII.

2.) Iſt in dem art. VII. dieſes Friedensinſtruments verordnet. de jure reformandi ita conventum eſt, ut ſi aliquis territorii Dominus -- -- ad alterius partis ſacra tranſierit, aut principatum ubi alterius partis ſacra -- *de præſenti* vigent, nactus fuerit, ipſi quidem concionatores ſuæ confeſſionis -- habere liceat, at fas ei non ſit vel publicum religionis exercitium, leges aut conſtitutiones eccleſiaſticas *hactenus ibi receptas* immutare, vel Templa, Scholas, Hoſpitalia aut eo pertinentes reditus, penſiones, ſtipendia, prioribus adimere, ſuorumque ſacrorum hominibus applicare, vel juris territorialis, episcopalis, patronatus, aliove quocunque praetextu ſubditis, miniſtros alterius confeſſionis obtrudere ullumve aliud impedimentum aut præjudicium directe vel indirecte alterius ſacris afferre. Et ut hæc conventio eo firmius obſervetur, liceat hoc mutationis caſu ipſis communitatibus præſentare, vel quae præſentandi jus non habent, nominare idoneos Scholarum & eccleſiarum miniſtros a publico loci conſiſtorio & miniſterio ſi ejusdem cum præſentantibus vel nominantibus communitatibus ſunt religionis vel hoc deficiente eo loco, quem ipſæ communitates elegerint examinandos & ordinandos, atque a Principe vel Domino poſtea ſine recuſatione confirmandos. Si vero aliqua communitas eveniente caſu Domini ſui religionem amplexa petierit, exercitium cui Princeps addictus eſt, liberum eſto -- -- at conſiſtoriales, Viſitatores, Profeſſores Theologiæ & Philoſophiæ non niſi eidem religioni addicti ſint, quae *hoc tempore* -- publice recepta eſt. (a)

§. 59.

3.) aus der Behauptung einiger Gelehrten, die ein Normal-Jahr daraus ſchließen.

Aus vorgedachter Stelle haben 3.) einzelne Gelehrte gefolgert, daß a) ein Normaljahr zwiſchen den Proteſtanten ſelbſt exiſtire. Nur darinn ſind ſie verſchiedener Meynung, daß einige in Gefolg der allgemeinen Regeln des J. P. O. (b) das Jahr 1624. (c) andere hingegen Innhalts der Worte des weſtphäliſchen Friedens: de præſenti, wie auch: fas ei non ſit publicum religionis exercitium, leges aut conſtitutiones eccleſiaſticas, *hactenus* ibi receptas immutare (d) und der darauf folgenden: conſiſtoriales ſacrorum viſitatores pro-

---

(a) J. P. O. art. VII. §. 1. & 2.

(b) J. P. O. art. V. §. 7. 9. 29. & 31.

(c) Gundlings Diſcours über den weſtphäliſchen Frieden art. VII. §. 1. p. 421. Cranzii diſſertatio de eo, quod circa reditus bonorum eccleſiaſticorum ex alieno territorio debitos in imperio inter ſtatus hodie juris eſt. Argent. 1685. ſect. 2. Bey Henninges medit. ad Inſtr. Pac. ſpec. x. p. 1732. Kurze Information in Sachen Frankfurth contra Hanau, die Weißen Frauen Kloſter-Güther betr. bey Henninges l. c. p. 1756.

(d) J. P. O. art. VII. §. 1.

Profeſſores Scholarum &c. non niſi eidem religioni addicti ſint, quae *hoc tempore* quolibet in loco publice recepta eſt, (a) das Jahr 1648. angeben. (b) In ſoweit wenigſtens ſcheinen alſo beyde einig zu ſeyn, daß einer proteſtantiſchen Kirche, die weder anno 1624. noch 1648. an einem Orte ein offentliches Religions-Exercitium gehabt hat, ein ſolches in neuern Zeiten nicht geſtattet werden könne. (c)

§. 60.

Andere Gelehrte hingegen haben 4.) den Satz aufgeſtellet, daß das Inſtrumentum Pacis durch Einführung der Normaljahre alles Jus reformandi aufgehoben habe, und die Stände ſolches nur noch theoretiſch, nicht aber practiſch (d) oder höchſtens noch ein jus reformandi quieſcens (e) beſäſſen. 4.) und anderer die das jus reformandi für erloſchen anſehen.

§. 61.

Dieſen Meynungen ſind auch bereits

5.) einzelne Reichs-Städte beygetretten. Wenigſtens weiß man, daß die Reichs-Städte Nürnberg, Hamburg und Frankfurth die Aufnahme der Reformirten, unter Beziehung auf die Entſcheidungs-Jahre, abgelehnet, (f) und ſich alſo ſelbſt die Befugniß einer weitern Reformation abgeſprochen haben. 5.) auch einige Reichs-Städte

§. 62.

Beſonders aber ſcheinet dieſe Meynung dadurch ein entſcheidendes Uebergewicht zu erhalten, daß 6.) aus der Widerſetzung des Corp. Evangel. gegen Einführung des Simultanei.

6) das Corpus Evangelicorum der angemaßten Einführung eines Simultanei inter Catholicos & Proteſtantes ſowohl in eben derſelben Kirche, als auch mittelſt Aufbauung ſolcher Kirchen, die in anno normali entweder verfallen, oder gar nicht geweſen ſind, (g) mit der äuſſerſten Heftigkeit ſich widerſetzet (h) und den, über die

---

(a) ibid. §. 2.

(b) Bœhmer jus eccleſ. proteſt. T. I. Lib. I. tit. I. §. 79. p. 73. Idem conſult. deciſ. & reſp. T. I. reſp. 9. n. 30. Henninges medit. ad Inſtr. P. art. VII. §. 7. p. 844. Frankfurter Gegen-Information wider den Bericht der Reformirten C. II. §. 34 p. 85. Pfaffs academiſche Reden über das Kirchenrecht der Proteſtanten II. Abſch. V. Cap. §. 10. p. 349. Freyh. von Cramers Obſerv. jur. univ. T. I. Obſ. CCCCXIX. §. 47. p. 911.

(c) Pfaffens academiſche Reden über das allgemeine Kirchen-Recht der Proteſtanten II. Abſch. C. VII. §. 20. p. 408.

(d) Lynker reſp. Vol. 1. reſp. LIX. n. 1. & 13. p. 346. ſeq. Schüz manuale pacificum quæſt. 5. in f. p. 20.

(e) Chriſtian Gottfr. Hofmann gründliche Vorſtellung der Religions-Beſchwerden Leipz. 1721. II. Cap. I. Abth. §. 10. p. 206.

(f) Boehmer, Henninges und Frankfurther Gegen-Information ll. cc.

(g) Hofmann l. c. in der Abh. vom Simultaneo II. Cap. I. Abh. §. 4. p. 168.

(h) Wieſenhavern Grundſätze des Kirchen-Rechts der Proteſtanten II. Th. V. Cap. 17. Abſch. §. 16. & 17. p. 243. ſqq.

Unzuläßigkeit eines Simultanei, von dem von Wriesberg, oder von Metternich anno 1740. geſchriebenen Ungrund des ſogenannten *Simultanei*, welcher bey Wieſenhaver, Hofmann, Böhmer, Schauroth ꝛc. ꝛc. (a) zu finden iſt, als eine claßiſche Schrift allen Univerſitäten vorgeſchrieben habe, um ihre Lehren darnach, und gegen die Einführung eines Simultanei einzurichten (b)

§. 63.

7.) aus den Reichsgerichtlichen Erkenntnißen.

Wie dann auch hiermit

7) Die Doctrina forenſis der Reichs-Gerichte übereinſtimmt, als welche in mehreren Fällen gegen die Einführung eines Simultanei mandata S. C. erkannt haben. (c)

§. 64.

welche 8.) ein jus contradicendi der Unterthanen, Conſiſtorien und Agnaten zu begründen ſcheinen.

Aus allem dieſem ſcheinet daher 8) zu folgen, daß in einem Fall, wo ein proteſtantiſcher Reichsſtand, eine, in ſeinen Staaten anno 1648. nicht hergebrachte Religions-Uebung einführet, nicht nur die Unterthanen, die die alte Kirche ausmachen, und die eben ſo, wie die Landesherren im Friedensinſtrument begriffen ſind, auch gleiche jura quæſita und contradicendi im Vten Artikel §. 31. erhalten haben, ſondern auch 2) die Conſiſtoria, die die Kirche vorſtellen (d) und endlich 3) die Agnaten, die künftige Erbfolgs-Rechte haben, ſich dieſer Einführung widerſetzen können, weil auch aus künftigen Rechten eine Befugniß entſtehet, gerichtliche Beſchwerden wider nachtheilige Neuerungen zu erheben. (e)

§. 65.

C.) Widerlegung dieſer Zweifel ad I. der art. V. geht die Proteſtanten unter ſich nichts an.

Es finden aber C) dieſe Zweifel ihre vollſtändige Erledigung, wann man erwäget, daß ad 1) ſowohl a) nach der Veranlaſſung und Geſchichte des weſtphäliſchen Friedens, als b) nach denen Worten ſelbſt und c) nach der Auslegung der Reichs-Gerichte der Vte Artikel gedachten Friedens die Evangeliſche unter ſich nicht angehet, und daher auf ihre Reformationsrechte unter ſich keine Anwendung leidet. (§. 49.)

§. 66.

(a) Idem l. c. p. 259. Hofmann. l. c. p. 220. und Schauroth Concl. Corp. Ev. T. III. p. 594. Boehmer jus eccles. Proteſt. T. III. Lib. III. tit. 48. §. 18. p. 945.

(b) Schauroth l. c. T. II. p. 588.

(c) Idem l. c. T. III. p. 618. bis 655. Dekherr Conſult. forens. Cap. 38. n. 1. L. B. de Cramer obs. jur. univ. T. I. obs. CCCCXIX. §. 87. p. 922. de Ludolf obſervat. T. III. obs. CCLXXV. p. 199. Hofmann gründliche Vorſtellung der Religions-Beſchwerden Cap. II. Abth. I. §. XI. p. 212.

(d) Boehmer jus. Eccles. prot. T. III. Lib. III. T. 48. §. 19. p. 962.

(e) Lynker de Grav. extrajudiciali Cap. III. P. I. §. 7. n. 4. Boehmer resp. T. I. P. II. resp. 45. n. 6. ſqq. Idem de jure futuro Cap. II.

§. 66.

Ad 2) iſt in dem VIIten Artikel das Reformationsrecht der Proteſtanten nur in dem Fall beſchränket worden, wann ein Landesherr zu einer andern evangeliſchen Religion, als die im Jahr 1648. eingeführt war, übertritt, oder einer von der letzteren zur Erbfolge gelanget. ad 2) der art. VII. gilt nur von Fällen einer Religions-Aenderung des Herrn.

§. 67.

Ad 3) betreffen die Worte des art. VII. *de praeſenti, hactenus, hoc tempore &c.* nur dieſen Fall, und faſſen weder eine allgemeine Regel, noch ein allgemeines Normal-Jahr in ſich, wie die neuere Publiciſten, nach genauerer Prüfung der Geſchichte hierinn übereinſtimmen. ad 3) exiſtirt kein Normal-Jahr unter Proteſtanten.

§. 68.

Ad 4) Wo demnach die vorgedachte Ausnahme, einer Religions-Aenderung nicht eintritt, behält das Reformationsrecht der Proteſtanten unter ſich, ſeine ganze Schnellkraft, (a) die es in allen andern Fällen äuſſert, und daher nicht als ein theoretiſches oder quiescirendes, ſondern als ein practiſches und wirkſames Recht betrachtet werden muß. ad 4) und das jus reformandi ſteht ihnen noch zu.

§. 69.

Ad 5) ſind die Aeuſſerungen der angezogenen Reichs-Städte nur ein **Vorwand** geweſen, den ſie gebrauchten, um dringenden Empfehlungen höflich auszuweichen. Allenfalls machen einzelne Meynungen keine Richtſchnur und keinen Beweiß. ad 5) der Vorwand einzelner Reichs-Städte iſt kein Geſetz.

§. 70.

Ad 6) die Veranlaſſung, warum das Corpus Evangelicorum die Einführung eines catholiſchen Simultanei beſtreitet, iſt theils a) dieſe, weil ſolches gegen den dürren Buchſtaben des weſtphäliſchen Friedens gehet, theils b) weil es denen A. C. Verwandten in der Folge aufbürden kann, 1) catholiſche Feyertäge zu halten, 2) für dem Venerabili nieder zu fallen, oder ihm auszuweichen, oder es zu begleiten, 3) Proceßionen mit anzuſtellen, 4) denen Catholiſchen neue Kirchen, Klöſter, Schulen und Hoſpitäler zu errichten, oder 5) die alte unter dem Vorwand, als ob ſie ſolche nicht brauchten, abzutretten, oder mit ihnen zu theilen, 6) Bilder aufzurichten, 7) ſich von Aemtern, Stiftungen und dergleichen verdrängen, und entweder 8) ſelbſt, oder ihre Kinder zur Catholiſchen Kirche und Schule und miniſtriren bey der Meſſe zwingen zu laſſen. (b) Letztere Beſorgniſſe ſind jederzeit der hauptſächlichſte Gegengrund wider das Catho- ad 6) was vom Catholiſchen Simultaneo behauptet wird, geht nicht auf Evangeliſche unter ſich.

(a) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen II. B. VII. Cap. §. 27. p. 233.

(b) Ungrund des Simultanei §. 49.

tholiſche Simultaneum geweſen. (a) Bey der Einführung eines proteſtantiſchen hingegen ſind das Subject, Object, der Endzweck und die Wirkungen verſchieden. Die Ausübung der proteſtantiſchen Religionen erfordert weder Proceßionen, noch Umtragung des Venerabilis, noch Ausſtellung der Bilder und dergleichen äuſſerliche Feyerlichkeiten, auch keine öffentliche Verehrung derſelben, und die ehemalige Verſchiedenheit des Kalenders und der Feyertäge, deren Haltung ehemals zwiſchen denen Catholiſchen und Proteſtanten öftere Zwiſtigkeiten veranlaſſet hat, iſt unter denen Proteſtanten theils gar nicht vorhanden, theils kaum merklich. (b)

§. 71.

ad 7) auch nicht die Reichsgerichtliche Erkenntniße von jenen.

Ad 7) Eben dieſe Antwort gilt auch von denen Erkenntniſſen der Reichsgerichte. Wenigſtens iſt noch kein Fall vorhanden, da ein ſolches Erkenntniß einer proteſtantiſchen Obrigkeit, die Einführung eines evangeliſchen Simultanei oder derjenigen evangeliſchen Religion unterſagt hätte, die in dem Lande anno 1648. keinen öffentlichen Gottesdienſt hatte.

§. 72.

ad 8) Unterthanen, Conſiſtorien und Agnaten haben alſo kein jus contradicendi.

Ad 8) In einem Fall demnach, wo ein proteſtantiſcher Fürſt nur denen Bekennern derjenigen Religion, die anno 1648. nicht in ſeinem Land eingeführet war, einen Gottesdienſt geſtattet, hat weder a) die Kirche ſelbſt, noch b) das Conſiſtorium, welches ſie vorſtellet, noch der künftige Landesfolger ein Recht, ſich zu widerſetzen. Was von der Einwilligung der Unterthanen in dem Inſtrumento Pacis art. V. §. 31. verordnet iſt, findet nur auf den Fall eine Anwendung, wo von Catholiſchen und Evangeliſchen gegeneinander die Rede iſt. Daher auch, wo Unterthanen oder Conſiſtorien ſich haben widerſetzen wollen, und die Acten auf auswärtige Facultäten verſchicket worden ſind, letztere die Widerſpenſtige mit Strafen und Caſſation zurecht gewieſen haben. (c) Gegen die Agnaten ſind die Regeln: qui jure ſuo utitur, nemini facit injuriam, & de cujus praejudicio non agitur, ille nullum jus contradicendi habet, (d) eine hinlängliche Bruſtwehr. Das Beyſpiel des weſtphäliſchen Friedens beſtätiget letzteres noch mehr, denn da während der Friedens-Tractaten ſich die Anhaltiſche Agnaten der weitern Reformation des Fürſten Johann zu Zerbſt widerſetzen wollten, wurde ſolches nicht nur von denen übrigen Proteſtanten nicht genehmiget, (e) ſondern ſogar dem Fürſten von Zerbſt ein freyes Reformationsrecht im weſtphäliſchen Frieden ausdrücklich vorbehalten. (f) Doch

(a) Boehmer J. E. P. T. I. Lib. I. T. I. §. 70. p. 67. Antivindic. Hildeſienſes p. 85 Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen IV. B. VIII. Cap. §. 60. p. 656. 657.
(b) Moſer am a. O.
(c) ſ. oben §. 55. nota.
(d) L. 39. ff. de adopt.
(e) Moſers anhaltiſches Staats-Recht p. 146. bis 177.
(f) J. P. O. art. VII. §. 2. inf.

Doch die übrige Linien des hohen Naſſauiſchen Hauſes, ſind ſo weit von Widerſprüchen entfernt, daß ſie vielmehr insgeſamt, ihren Anwälden bey dem höchſtpreißl. Reichs-Cammergericht bereits aufgegeben haben, gemeinſchaftl. Sache mit dem Fürſtl. Weilburgiſchen zu machen, und ſo die Gerechtſame des hohen beklagten Theils mit geſamter Hand zu vertheidigen. Was alſo hier von Agnaten geſagt worden, iſt nicht um Beſorgniſſen vorzubeugen, ſondern nur um ausgeſtreueten Zweifeln deſto ſtandhafter zu begegnen, angeführet worden.

IIte Abhandlung.

Wie weit ſich bey Einführung der reformirten Religion die Reformationsrechte des Landesherrn erſtrecken.

§. 73.

Ein Landesherr, deſſen Religion ſich nicht geändert hat, behält ganz freye Hände, demjenigen hingegen der ſie geändert hat, bleibt noch vom Reformations-Recht -

Proteſtantiſche Landesherren, welche, wie des Herrn Fürſtens zu Weilburg Durchlaucht, über ein Land regieren, das gleicher Religion mit ihnen iſt, haben eigentlich gar keine in Geſetzen beſtimmte Gränzen, die ihr Reformationsrecht beſchränken, wenn es auf die Einführung der andern evangeliſchen Religion ankommt. Indeſſen ſind diejenige Gränzen die der weſtphäliſche Friede vorſchreibt, wenn in einem evangeliſchen Lande der Glaube des Landesherrn zur andern evangeliſchen Religion übertritt, ſo ſehr in der Billigkeit gegründet, daß wohl kein proteſtantiſcher Landesherr ein Bedenken finden wird, ſich dieſelbe ebenfalls gefallen zu laſſen. Man wird alſo hier nur den Fürſten betrachten, der die Religion geändert hat, und dann unterſuchen, wie weit ſeine Rechte nach dem weſtphäliſchen Frieden gehen.

§. 74.

1) das Recht mehrere Prediger der neuen Lehre anzunehmen.

Das erſte Recht was er hat, iſt mehrere Prediger der neuen Religion anzuſtellen; (a) denn die Worte des weſtphäliſchen Friedens drucken ſich im plurali aus und ſagen concionatores aulicos ſuæ confeſſionis. (b) Dieſe Prediger können auch ohnſtreitig actus parochiales bey denenjenigen ausüben, die von gleicher Religion ſind, denn das Recht, ihnen die Ausübung ſolcher actuum zu geſtatten, iſt dem Fürſten im Frieden nicht benommen, folglich geblieben. Uebrigens muß der Fürſt dieſe Prediger aus ſeiner Caſſe beſolden, und kann 1) vermöge der Worte citra ſubditorum onus, die Unterthanen der alten Religion zu keinem Beytritt verbinden, noch 2) ihnen ihre Pfarrer

K

(a) Hert de jure reform. ſeu Examen vindic. Ritmeyer. II. Abth. I. St. p. 163. Hoffmann gr. Vorſtellung der Religions-Beſchwerden Cap. II. Abh. 1. §. 10. n. 1. p. 209.

(b) J. P. O. art. VII. §. 1. ſi aliquis princeps vel alius territorii Dominus —— ad alterius partis ſacra tranſierit, aut —— ditionem ubi alterius partis ſacra —— de præſenti vigent —— nactus fuerit, ipſi *concionatores aulicos citra ſubditorum onus* —— habere liceat.

rer entziehen, und die Prediger der neuen Lehre aufdringen, noch 3) die Prediger der alten Lehre in ihrem Gehalt verkürzen (a).

§. 75.

2) ihr neue Kirchen zu bauen.

Das zweyte Recht iſt, daß er der Religion, die er einführet, neue Kirchen bauen und ſtiften kann, ohne jedoch den alten ihre Kirchen zu entziehen, oder in denſelben ein Simultaneum einzuführen. (b) Der weſtphäliſche Friede verbietet im 1. §pho des VIIten Artikels nur: Templa & Scholas adimere, folglich geſtattet ſchon dieſer §. das Stiften der neuen; im zweyten §pho aber ſetzt er hinzu: ſi vero aliqua communitas eveniente mutationis caſu Domini religionem amplexa petierit ſuo ſumtu exercitium cui Dominus addictus eſt, liberum eſto ſine ſubditorum præjudicio illud indulgere a ſucceſſoribus non auferendum. Hier wird nicht geſagt, daß es einer ganzen Stadt, oder eines ganzen Dorfs, ſondern nur einer Gemeinde bedürfe, die ſich darum auf ihre Koſten bewerbe. Mithin kann der Fürſt, wenn ſich an einem Ort eine hinlängliche Zahl von Leuten befindet, um eine Gemeinde vorzuſtellen, einen Pfarrer zu beſolden, und eine Kirche zu bauen, ihr auch dieſe Freyheit geſtatten.

§. 76.

3) desgleichen neue Schulen.

Eben ſo verhält es ſich 3) mit den Schulen aus gleichen Gründen. 1) Neue kann der Landesherr ſtiften, ſo viel er will, aber die alte darf er nicht eingehen laſſen, noch Schulmeiſtere zwingen, beyde Religionen in den nämlichen Stunden zu lehren. Da ihm indeſſen das Kirchenregiment, folglich das Recht der Aufſicht über die Schulen nicht entzogen iſt, (c) ſo darf er ohnſtreitig 1) Fehler, die bey denen Schulen der alten Religion eingeriſſen ſind, beſſern, 2) die Schulmeiſter der alten Religion anhalten, auch die Kinder der neuen im Leſſen und Schreiben zu unterrichten, und wenn 3) noch keine Lehrer da wären, die ihnen die Grundſätze der Religion beybrächten, ſo würde einem Landesherrn wohl um ſo weniger das Recht verſagt werden können, einem Schulmeiſter der alten Religion aufzugeben, daß er (wie es in den meiſten Territorien geſchiehet) die Kinder der neuen Religion a) in beſondern Stunden, b) gegen eine beſondere Belohnung, auch ihren Catechismus lehre, als dadurch weder ad a) die Kinder der alten Religion in ihren Stunden verkürzet, noch ad b) in ihren Grundſätzen irre gemacht werden, noch ad c) dem Schulmeiſter eine unerlaubte Laſt aufgebürdet wird, weil ihn der Fürſt belohnet, oder nicht von ihm verlangt, daß er an den Catechismus glaube, den er ſeine Kinder auswendig lernen läßt.

§. 77.

(a) J. P. O. l. c. at fas ei non ſit, templa, ſcholas, hoſpitalia, aut eo pertinentes, reditus, penſiones, ſtipendia prioribus adimere ſuorumque ſacrorum hominibus applicare vel — — ſubditis miniſtros alterius confeſſionis obtrudere.

(b) Henninges medit. ad inſtr. p. art. VII. ſpec. VI. Nota 1. p. 859.

(c) Moſer von der Landeshoheit in Geiſtlichen Sachen II. B. 7. C. §. 26. p. 231.

§. 77.

4) Der Landesherr iſt ferner befugt der neu eingeführten Religion eine neue Academie zu ſtiften, und auf denen Academien der alten Religion in dem juriſtiſchen, mediciniſchen- und oeconomiſchen Fach-Lehrer von der neuen anzuſtellen (a) die Academien der alten hingegen muß er zugleich laſſen, und darf daſelbſt im theologiſchen- und philoſophiſchen Fach keine, der neu eingeführten anklebende Lehrer anſtellen (b)

4) neue Academien zu ſtiften, und die mediciniſche und juriſtiſche Facultät anders zu beſetzen.

§. 78.

5) Iſt der Landesherr berechtiget, die innere Einrichtung der neu eingeführten Kirche anzuordnen, die Kirchengeſetze der alten hingegen müßen unverändert bleiben (c) jedoch bleibt ihm das Kirchenregiment auch über die alte Kirche, ſoweit, daß er auf ſehen darf, damit nichts in Religions- Kirchen- Schul- und andern Sachen wider die Reichsgeſetze, Landesverfaſſung und das gemeine Beſte, gelehret, vorgenommen, oder unterlaſſen werde. (d)

5) das Kirchen-Regiment zu führen.

§. 79.

6) Hat eben derſelbe das Recht, denen Bekennern der neuen Religion Hoſpitäler zu eröfnen, jedoch ohne denen, der alten Religion die ihrige zu entziehen. (e) Da indeſſen nach andern Stellen des weſtphäliſchen Friedens niemand der Religion wegen, den bethränten Troſt, ſeine Lebenstage im Hoſpital zu verſeufzen, entzogen werden kann; (f) ſo iſt wohl unter dem Wort: adimere, nur das gänzliche Verdrängen zu verſtehen, und mithin der Landesherr allerdings befugt, die Nothleidende der neuen Religion auch 7) in dem Hoſpital der alten, ſo weit aufzunehmen, als dadurch keine Glieder dieſer letztern zurück geſetzet werden (g)

6) Hoſpitäler zu ſtiften und 7) die neue Religions-Verwandte in die alte Hoſpitäler aufzunehmen.

§. 80.

8) Hat der Landesherr das Recht, die Unterthanen der neuen Religion, die durch ſeine Aufnahme das Burgerrecht im Staat und

Ihnen den Zutritt zur Burgerlichen Nahrung und Aemtern zugeſtatten.

(a) Hert in tract. jur. p. de Jure reformandi ſive Exam. vindic. Ritmeier. II. Abth. I. St. p. 163.

(b) J. P. O. art. VII. §. 2. at conſiſtoriales — Profeſſores ſcholarum & Academiarum Theologiae & Philoſophiae non niſi eidem religioni addicti ſint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta eſt.

(c) J. P. O. l. c. fas ei non ſit, publicum religionis exercitium leges aut conſtitutiones eccleſiaſticas ibi receptas immutare.

(d) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen II. B. VII. Cap. §. 26. p. 231.

(e) J. P. l. c. §. 1. fas ei non ſit — — hoſpitalia — — adimere.

(f) J. P. O. art. V. §. 35. ſive autem Catholici ſive A. C. ſunt ſubditi nullibi ob religionem a mercatorum ac tribuum communione - - *hoſpitalibus leproſoriis* &c. arceantur.

(g) Wegen der Worte des J. P. O. art. VII. §. 1. ullumve impedimentum vel praejudicium directe vel indirecte alterius ſacris afferre.

und mithin durch dieſe, Anſprüche auf alle Arten der burgerlichen Nahrung und Ehrenſtellen erhalten haben, zu Zünften (a) und Aemtern (b) zu befördern, jedoch abermals ſo, daß es ohne Zurückſetzung der Glieder der alten Kirche geſchehe. (c) Nur 1) auf den Stühlen des Conſiſtorii der alten Kirche können ſie keinen Platz erhalten, weil dieß mit Gliedern derjenigen Kirche beſetzet ſeyn muß, die es vorſtellt, nur Superintendenten, Profeſſoren, der Philoſophie und Theologie und Pfarrer und Schulmeiſter bey den Kirchen und Schulen der alten Religion können ſie nicht werden (d)

§. 81.

9) und die Gränzen zwiſchen beyden Kirchen zu beſtimmen.

9) Und da endlich, wenn zwey Geſellſchaften in einem Staate errichtet ſind, wo das Gewerbe der einen an das Gewerbe der andern gränzet, die Obrigkeit, vermög des ihr zuſtehenden Kirchenregiments, Macht hat, die Gränzen des Gewerbes beyder Geſellſchaften zu beſtimmen, damit eine der andern nicht in ihr Eigenthum greiffe, und die öffentliche Ruhe nicht ſtöhre, ſo hat auch der Landesherr, vermöge des ihm, er ſey von welcher Religion er will, zuſtehenden Kirchenregiments, gleiche Gewalt, bey zweyen Kirchen zu beſtimmen, wie weit in zweifelhaften Fällen, z. E. bey vermiſchten Ehen die Rechte einer jeden gehen ſollen, jedoch muß auch dieſe Beſtimmung ſo eingerichtet werden, daß ſie der alten Kirche nicht zu nahe trette, und ſolche wenigſtens der neuen in allem gleich geſtellet ſey. Hiervon unten ein mehreres.

IIIte Abhandlung.

Der reformirte Prediger iſt befugt, actus parochiales über ſeine Glaubensgenoßen auszuüben, und die Jura ſtolæ davon zu beziehen.

§. 82.

1) Weil ihm der Fürſt dieſes Recht ertheilen konnte und ertheilet hat.

Das Exercitium religionis beſtehet in dem Jure religionem ſub miniſterio paſtorum in republica colendi, (e) und enthält nicht nur das Recht, Kirchen zu beſuchen, ſondern auch alle annexa exercitii religionis; Gedachter Gottesdienſt iſt theils ein privattheils ein öffentlicher Gottesdienſt, jener ſchränket ſich auf die Handlungen ein, die in der Kirche können vorgenommen werden, letzterer faſſet alle Religionshandlungen in- und auſſer der Kirche in

(a) ſ. die vorangeführte Stelle art. V. §. 35. J. P.
(b) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen II. B. VII. Cap. §. 28. p. 236.
(c) ſ. die vorhergehende Note. g S. 39.
(d) J. P. O. art. VII. §. 2. Conſiſtoriales ſacrorum Viſitatores, Profeſſores Scholarum Theologiae & Philoſophiae non niſi eidem religioni addicti ſint, quae hoc tempore recepta eſt.
(e) G. L. Boehmer Principia juris Canon. P. G. Tit. II. §. 13. p. 8. Goetting. 1774.

in ſich (a) Nun iſt die letztere Gattung von Religionsübung vom höchſtſeeligen Fürſten Carl Auguſt denen Reformirten geſtattet, folglich auch das Recht, die dazu gehörige Geiſtliche Handlungen von denen Pfarrern vornehmen zu laſſen, unter deren Aufſicht der Gottesdienſt ausgeübet werden ſollte. (ſ. oben Anl. N. I. art. IX. X. und Anl. N. 7.)

§. 83.

Jeder lutheriſcher Pfarrer hat zwar ein Recht über die, in ſeiner Pfarrey befindliche Kfarrkinder oder Parochianos, (b) die Seelſorge und ſacra parochialia in Predigen, geiſtlichen Unterricht, Austheilung der Sacramenten, Aufruf und Copulationen, Leichenbeſtattungen ꝛc. zu verrichten (c) und ſeine Pfarrkinder anzuhalten, daß ſie gedachte Sacra von ihm empfangen, und die gewöhnliche Jura davor entrichten. (d) Diejenige aber, die eine andere Religion bekennen, wenn ſie gleich in der Pfarrey wohnen, ſind ſeine Pfarrkinder nicht, (e) folglich hat er über dieſe dergleichen Recht nicht auszuüben, auch keine Jura ſtolæ zu fordern, wenn ſie ihm nicht eine ausdrückliche Vorſchrift des Landesherrn (f) oder das Herkommen, per modum ſervitutis zueignet.

2) weil die Lutheriſche Geiſtliche keine rechtliche Anſprüche darauf zu machen haben.

§. 84.

Denen lutheriſchen Pfarrern iſt demnach 1) bey Einführung der reformirten Religion nichts dadurch entzogen worden, daß die reformirte Pfarrer nunmehro die Jura parochialia ausüben, indem a) die Reformirte ihre Pfarrkinder nicht ſind, auch ihnen b) in dem Privilegio der Reformirten keine Jura parochialia oder Stolæ vorbehalten, vielmehr ſolche in der Anlag. N. I. art. IX. X. und N. 7. denen Reformirten überlaſſen worden ſind. Auſſerdem aber hätten die Pfarrer, wenn ſie eine Beſchwerde darüber empfänden, ſolche des Herrn Fürſtens Durchlaucht zu erſt (g) und ſelbſt vorzutragen,

3) und ihnen nichts entgehet, weswegen ſie ſich dann auch keineswegs ſelbſt beſchweren.

 wie

(a) Idem l. c. §. 14.
(b) G. L. Boehmer l. c. Lib. II. Sect. 1. Tit. VI. §. 161. p. 95.
(c) C. 4. 5. x. de parochiis clem. 2. de ſepult. clem. 2. §. 8. ult. de religionis domibus — — Boehmer l. c. §. 164. p. 96.
(d) C. 2. x. de paroch. C. 4. C. 9. q. 2. C. 10. x. de praeſcript. C. 9. de his quae fiunt a prael. C. 6. 7. 20. x. de decimis C. 42. x. de Simonia Boehmer. l. c. §. 165. p. 96.
(e) Diverſae religioni addicti licet intra parochiam commorantes parochiani non ſunt ſive religionis ſuae exercitio publico vel privato ſive tantum devotione domeſtica fruantur. Arg. J. P. O. art. V. §. 31. & 34. Boehmer l. c. §. 163. p. 96.
(f) Wie z. E. in denen Hannöveriſchen Landen bey Geſtattung des Catholiſchen und Reformirten freyen Gottesienſtes geſchehen, wegen der jurium ſtolae ausdrücklich eine reſervation bey Copulationen und Taufen p. modum retorſionis.
Chur-Braunſchweigiſche Landes-Ordnungen 1. Th. p. 1033. n. VI. nicht aber bey Begräbnißen geſchehen iſt, ibid. p. 1037. n. 1. ſ. auch wegen der Reformirten ibid. p. 1022.
(g) Moſer von der Landeshoheit in geiſtlichen Sachen IV. B. 3. Cap. §. 9. p. 390.

wie ſie es in andern Fällen gethan haben, da man ihnen z. E. in der Policeyordnung ſub Num. 11ª die Begräbniße der Kinder unter 6. Jahren entzog, und ſie davor eine Entſchädigung nachſuchten, auch ſolche von einigen Achteln Korn Innhalts der Anlagen N. 11ᵇ auch N. 34. 35. großmüthigſt erhielten. Dasjenige alſo, was die Unterthanen von dieſer Materie in ihre vermeinte Beſchwerden eingeflochten haben, iſt theils a) actio per ſe non fundata, theils b) actio ex jure tertii ſicque incompetens.

Num. 34. 35.

IV Abhandlung.

Die Einziehung der Competenzgüther iſt rechtmäßig geſchehen, und ohne einen Vortheil der Rentcammer, oder der Reformirten zu ſuchen, noch zu erwerben.

§. 85.

1) Veranlaſſung der Verordnung.

Es iſt bereits oben angeführet worden, daß 1) die Competenzgüther nicht bey denen Pfarrern allein, ſondern bey allen weltlichen Bedienungen ſeyen eingezogen worden, und dieß deswegen geſchehen ſey, damit a) Männer die mit Verwaltung öffentlicher Aemter beſchäftiget wären, nicht durch den Ackerbau, und b) durch einen ewigen Wanderungstrieb auf beſſere Plätze, zerſtreuet ſeyen, auch c) des beſtändigen Supplicirens um weitere Beförderung ein Ende werden mögte.

§. 86.

2) Vortheile derſelben für die Geiſtliche und das Land.

Dieſe Verordnung hat 2) wahre Vortheile gewirket. A) Vortheile vor die Geiſtlichkeit, denn ſonſt konnte in dem Lande ein großer Theil derſelben nicht wohl bey ihrer Competenz beſtehen, wie es dann unter den evangeliſchen Predigern in Teutſchland faſt gewöhnlich iſt, daß, ſtatt die Geiſtlichkeit anderer Länder und Religionen an Einkünften und Anſehen zu viel hat und offenſive leben kann und lebt, der verjüngte Maasſtab, nach welchem denen evangeliſchen Geiſtlichen in Teutſchland ihr Lebens-Unterhalt zugemeſſen worden, letztere ſo eingeſchränkt hat, daß ſie, wenn ſie auch noch ſo defenſiv leben, doch kaum auslangen, ſo daß ſchon Thomaſius (a) darauf angetragen hat, denen evangeliſchen Pfarrern an Beſoldung und Anſehen zuzuſetzen. Dieſe Abſicht iſt im Weilburgiſchen durch die vorangeführte Einrichtung zum Theil erreichet worden. Jeder Pfarrer hat gegenwärtig keinen ungewiſſen Gehalt mehr, ſondern einen beſtimmten, und jede Beſoldung iſt ſo, daß eine Familie auf dem Lande davon beſtehen kann. Der größte Beweis dieſer Sätze ſind die oben §. 6. angeführte Beyſpiele von Geiſtlichen die ſuppliciret haben, in die neue Claßificirung aufgenommen zu werden. B) Vortheile für das Land, weil nun der Pfarrer, den man ſonſt beym Heu und Miſt aufladen antraf, jetzt ſeine ganze Zeit der Seelſorge widmet.

§. 87.

(a) Chriſt. Thomaſius de officio principis evangelici circa augenda ſalaria & honores miniſtrorum eccleſiae. Hallae 1707. §. 28. p. 30. §. 33. & ſqq. p. 40. ſqq.

§. 87.

3) die Güther ſind nicht zur Cammer, ſondern zur Lutheriſchen Kirchenſchaffnerey geſchlagen worden, und der Fürſt muß 4) zuſchießen.

Auſſerdem ſind 3) die Pfarrgüther nicht zu der Maſſe der Cammer und Domainen, ſondern zur Maſſe der Luteriſchen Präſenz und Kirchenſchafnerei geſchlagen worden. Der Landesherr konnte demnach keinen Vortheil für ſich dabey abzwecken weil der Ueberſchuß von Einkünften bey dieſen Güthern, wenn einer exiſtirte, zum Nutzen der lutheriſchen Kirchen und Armen verwendet wird. Der Erfolg hat auch 4) gezeigt, daß des Fürſtens Durchlaucht keinen Vortheil von gedachter Einrichtung eingeerndet haben, und vielmehr gemüßiget worden ſind, um die Einrichtung aufrecht zu erhalten, nicht nur kleine Summen von Hunderten, ſondern noch anno 1774. auf einmal eine Summe von 15000 fl. der Präſenz beyzuſchieſſen und aufzuopfern. (ſ. oben §. 6. N. 2.)

§. 88.

5) die Einziehung iſt 1738. und alſo ohne alle Beziehung auf die Reformirte geſchehen.

Endlich iſt vorgedachte Einziehung 5) nicht von des jetzigen Fürſtens Durchlaucht, ſondern von weyland Ihres Herrn Vaters Durchlaucht geſchehen, und dies zwar anno 1738. wo noch niemand dachte, daß des jetzigen Fürſtens Durchlaucht ſich anno 1760. mit einer damals noch nicht gebohrnen Princeßin von Oranien vermählen, und in den Ehepacten die Erziehung ihrer Prinzen in der reformirten Religion nachgeben würden. Gedachte Einziehung der Competenzgüther ſtehet demnach nicht in dem geringſten Verhältnis mit dem VIIten Artickel des weſtphäliſchen Friedens, weil ſie weder auf Veranlaſſung einer Religions-Aenderung geſchehen iſt, noch zum Vortheil der neu eingeführten Kirche jemals gereichen kann.

V. Abhandlung

Des jetzigen Fürſtens Durchlaucht waren befugt, eine Verordnung zu geben, nach welcher die, aus vermiſchten Ehen erzeugte Kinder ſo getheilet würden, daß die Söhne dem Glauben des Vaters, die Töchter der Mutter folgten.

§. 89.

A.) Beweis-Gründe. I. Nach dem Natur und Völkerrecht iſt a) ein Regent befugt, die Gränzen zweyer in ſeinem Lande blühender Kirchen zu beſtimmen.

Daß 1) Geſellſchaften, die in einem Staat entſtehen, der Landesherrlichen Macht und Oberaufſicht unterworfen ſeyen, iſt bereits oben angeführet, wo demnach 2) mehrere Geſellſchaften neben einander in eben dem Staat beſtehen, und dieſe Geſellſchaften ein Gewerbe treiben, deſſen Gränzen in einander laufen; ſo erfordert 3) die allgemeine Ruhe und Sicherheit, dieſe Gränzen zu beſtimmen. (a) Eine ſolche Beſtimmung, wenn ſie nicht unter beyden freywillig genehmiget wird, kann 4) von niemand anders, als von der höchſten Gewalt geſchehen, der beyde Geſellſchaften unterworfen ſind. Alles dieſes gilt ohnſtreitig 5) von Kirchen eben ſowohl, als

(a) Von Juſti Einleitung in die Policey-Wiſſenſchaft XI. Hauptſt. §. 197. p. 145.

als von andern Geſellſchaften, die in dem Staat exiſtiren, (a) weil der Staat auch über die Kirche und den Religionszuſtand eine gleiche Aufſicht hat. (b) Wenn daher 6) mehrere Kirchen in einem Lande ſind, und ſie nicht ſelbſt über die Gränzen ihres Eigenthums ſich unter der Aufſicht des Landesherrn vergleichen, ſo iſt es der Regent, der, vermöge der Majeſtätsrechte, die ihm über die Kirche und ihre äuſſerliche Handlungen zuſtehen, dieſe Gränzen vorſchreiben kann und muß, weil er vermöge dieſer Majeſtätsrechte befugt und ſchuldig iſt, die Handlungen der Kirchen ſo zu regieren, daß die gemeine Ruhe und Sicherheit nicht durch ihre Zwiſtigkeiten geſtöhret werden. (c) Der Regent hat dieſes Recht, er ſeye auch zugethan, welcher Religion er wolle (d) denn er übt es nicht eigentlich und hauptſächlich um des Nutzens der Kirche willen, ſondern zur Beförderung des Staats Wohlfahrt aus, eben ſo wie ihm ähnliche Befugniſſe in Handwerks-Zünften zuſtehen, ohne ſelbſt ein Zunftgenoſſe zu ſeyn (e)

§. 90.

b) Weil die Irrungen der Kirche über vermiſchte Ehen die Ruhe des Staats vorzüglich ſtöhren.

Eine von den hauptſächlichſten Irrungen zwiſchen zweyen Kirchen iſt diejenige, welche über vermiſchte Ehen entſtehet (f) Eltern und

(a) Grotius de imperio ſummarum poteſtatum circa ſacra Cap. I. Pfaff. in originibus juris eccleſiaſtici Cap. IV. art. 1.

(b) Von Juſti eben daſelbſt XVI. Hauptſt. §. 271. und 273. p. 202. 203. Thomaſius diſſ. de jure principis circa adiaphora Hallae 1695. §. 8. p. 15. principi competit inſpectio generalis in actiones civium ſuorum tam circa res profanas quam ſacras — — & quidem tanta quanta ſufficit ad obtinendum reipublicae finem id eſt tranquillitatem publicam externam & internam — — von Seckendorfs teutſcher Fürſtenſtaat II. Th. Cap. 11. §. 1. Moßheims allgemeines Kirchen-Recht der Proteſtanten II. Haupſt. §. 22.

(c) Reipublicae enim atque ei cohaerentis imperii eſt, ut omnium quae in civitate geruntur, curam habeat, ut caveat ne pax atque tranquillitas publica turbetur, ut omnia pericula, omnesque turbas a republica avertat, *omnium actiones externas, quibus cives ſinguli quicquam detrimenti capere poſſent in unam conſpirare faciat*, quod ſi vero una alterave Societas ipſius imperio plane eſſet exemta ſtatus in ſtatu formaretur voluntatum atque virium unitas ceſſaret visque imperii robur atque ſalus reipublicae ſolveretur. (Zech.) Meditationes de jure reformandi P. I. C. II. §. 31. p. 42. von Juſti l. c. §. 273. Heumann initia juris politiae Cap. XVI. Idem in diſſert. de legibus religionis politicis ſect. II. §. 13. Thomaſius in diſſert. de jure principis circa adiaphora §. 8. p. 15.

(d) Fleiſchers Einleitung zum Geiſtlichen Recht I. B. III. Hauptſt. §. 28. p. 115. Kemmerich introd. ad jus publ. rom. germ. Lib. VII. c. IV. §. 100.

(e) Dies letztere ſind die Worte des Schotts in ſeiner unpartheiiſchen Critick XLV. Stück. 3. Abh. p. 461.

(f) ſ. z. E. die Streitigkeiten in der Churpfalz und dem Pfalz-Sulzbachiſchen hierüber in B. G. Struvens Bericht von der Pfälziſchen Kirchen-Hiſtorie. p. 678. 682. 774. 802. 826. 851. 852. und an mehreren unter dem Wort Ehen im Regiſter angezeigten Stellen, und die Wormſiſche Streitigkeiten in Fabers alter Staats-Canzley Th. 49. VI. Cap. p. 147.

und Kinder, Eheleute und Verwandten, ganze Familien werden dadurch gegen einander aufgebracht, und da ſich in dieſe Streitigkeiten das Intereſſe der Geiſtlichkeit miſchet, die fromme Beichtkinder in daſſelbe einzuflechten wiſſen, und ſo ganze Kirchen gegeneinander nicht nur in Gährung gebracht werden können, ſondern meiſtens in dieſelbe gerathen; (a) ſo iſt ein Landesherr, der dafür ſorgen ſoll, daß die Kirche die Ruhe der bürgerlichen Geſellſchaft nicht verletze, (b) und ſich widerſetzen ſoll, wenn ſie, oder einzelne Glieder ſolches unternehmen, (c) auch dasjenige abſchaffen muß, was dieſe Verletzung veranlaſſen kann, (d) nicht nur befugt, ſondern ſchuldig, zu Vermeidung aller Zänkereyen Verordnungen zu machen, wie es in ſolchen Fällen gehalten werden ſolle (e) und darinn eine Gränzſcheidung zu beſtimmen, auch bey dieſer Beſtimmung die natürliche Religionsfreyheit der Bürger zu beſchränken (f)

§. 91.

Die Natur theilte das Vergnügen und die Laſten des Eheſtands faſt in zwey gleiche Looſe, und nach dieſem Fingerzeig haben beyde Eltern gleiche Rechte an den Kindern. (g) Den Sohn aber, wenn er die Kinderſchuhe verläßt, erzieht der Vater, führet ihn zu männlichen Arbeiten an und bildet ihn zum Bürger; die Tochter hingegen wird von der Mutter erzogen und gebildet. Von dieſem Unterricht hänget ein großer Theil der Religionskenntniße ab. Der Natur nach folget, demnach der Glaube des Sohns den Begriffen des Vaters, und die Tochter den Begriffen der Mutter, und da keine Geſetze weiſer ſind, als diejenige, die ſich auf die Natur gründen; ſo iſt das billigſte, das vernünftigſte, das der göttlichen Einrichtung gemäſeſte Geſetz bey vermiſchten Ehen, daß der Sohn dem Vater, die Tochter der Mutter nachglaube. (h)

c) Die Natur weiſet ihn in ſolchem Fall an, die Kinder zu theilen.

M §. 92.

(a) Religio enim apud multos homines tam perverſum habet effectum, ut illa tanquam inſtrumento utantur, non ſolum rempublicam in qua degunt turbandi, ſed & vicinos premendi, concutiendi, evertendi. Unde principi utique incumbit curare ne per religionem malorum iſtorum pernicies aliqua reipublicae inferatur Thomaſius l. c.

(b) Titii Proben des teutſchen geiſtlichen Rechts 1. B. IV. Hauptſt. §. 13.

(c) Von Windheim Anmerkungen zu Moßheims Kirchen-Recht p. 26.

(d) Beckers Gedanken und Erläuterungen des Kirchen-Rechts p. 195.

(e) Von Juſti Grundſätze der Polizey-Wiſſenſchaft XVI. Hauptſt. §. 273. und 277. p. 203. 206.

(f) Moſer de officio principis circa religionem & ſalutem aeternam ſubditorum §. 19. & 20. in opusc. p. 173.

(g) D. Joh. Hermann Benner Oratiuncula de poteſtate patris in prolem maternis ſacris addictam. Gieſſae 1761. p. 8.

(h) Baumgarten Theologiſche Gutachten 1. Samml. IX. Stück p. 314. ſqq.

§. 92.

d) Und in den meiſten teutſchen Landen hat ſie durch Gewohnheit dies nämliche Geſetz eingeführet.

So hat in Heſſen (a) in der Pfalz (b) im Oettingiſchen (c) und den meiſten teutſchen Ländern (d) ein allgemeines Herkommen ohne geſchriebene Geſetze die Verbindlichkeit eingeführet, Kinder aus vermiſchten Ehen nach dieſem Maasſtabe zu theilen. Eine ſolche allgemeine Uebereinſtimmung mehrerer kleiner Völker giebt ein untrügliches Kennzeichen, daß Gott und die Natur dieß Urtheil in unſere Herzen legte, und daß folglich nach ihrem Recht, und nach allgemeinen Grundſätzen eine ſolche Verordnung die beſte ſey.

§. 93.

II.) Nach dem teutſchen Staats Recht haben a) die Stände das Kirchen-Regiment.

II) Nach dem teutſchen Staatsrecht iſt denen Ständen nicht nur das liberum juris territorialis tam in eccleſiaſticis quam in politicis exercitium, ſondern auch das Recht, Geſetze zu geben, in dem weſtphäliſchen Frieden beſtätiget (e) denen evangeliſchen Ständen ins beſondere iſt bereits anno 1555. in dem Religionsfrieden §. 15. und 20. das Recht Ordnungen in Religionsſachen zu machen ausdrücklich zugeſtanden worden. Ihnen ſtehet ferner das Kirchenregiment über die in ihren Landen befindliche Kirchen, ohne Rückſicht, welcher Religion dieſe ſeyn, ohnſtreitig zu, um zu verhindern, daß keine Kirche etwas unternehme, was die Reichs- und Landesverfaſſung, oder die allgemeine Sicherheit ſtöhren könnte (f) und ihre geſetzgebende Macht erſtrecket ſich in dieſem Fach ſoweit, als ſie nichts gegen das göttliche und natürliche Recht und die Verordnung des weſtphäliſchen Friedens verfügen (g)

§. 94.

b) und das Recht die Gränzen zweyer Kirchen in ihrem Lande zu beſtimmen.

Vermög dieſes letztern Rechts ſind ſie auch befugt, den zwiſchen zweyen Kirchen entſtehen könnenden Streitigkeiten durch allgemeine Verordnungen vorzubeugen. Verordnungen von der Art betreffen nicht die electionem miniſtrorum eccleſiæ neque jus liturgias, ritus, cœremonias præſcribendi, feſtos dies inſtituendi, ordines ſacros ordinandi, immutandi, abolendi, formulas fidei conſtituendi, controverſias fidei decidendi, diverſos Cætus uniendi jus in ſacris dispenſandi, und gehören folglich nicht unter die Claſſe der Kir-

(a) Fabers neue Staats-Canzley T. V. Cap. VI. n. 11. p. 350. §. 24. und in der Anlage A. p. 359. und 391.
(b) Struvens Pfälziſche Kirchengeſchichte XIII. Cap. p. 1143.
(c) Lünigs Reichs-Archiv Spic. Saec. I. Th. p. 779.
(d) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen IV. B. V. Cap. §. 38. p. 485. ſqq.
(e) J. P. O. art. VIII. §. 1. 2.
(f) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen II. B. VII. C. §. 26. p. 231.
(g) Meditationes de jure reformandi P. I. C. II. §. 31. p. 42. & 44. L. B. de Cramer obſ. jur. univ. T. I. obſ. CCCCXIX. §. 5. p. 900. Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen I. B. II. Cap. §. 3, 4, 5, 8. p. 14. ſqq. I. B. V. Cap. §. 2. p. 53. und II. B. I. Cap. §. 6. p. 64.

Kirchen-Geſetze. (a) Sie betreffen eigentlich blos das jus occupandi res nullius, welches zu Handhabung des allgemeinen Ruheſtandes beſtimmt wird. Und da Verordnungen, die die Sicherheit des Staats angehen, eigentlich unter die hohe Landes-Policey gehören, ſo iſt auch ein ſolches Geſetz ein Policey-Geſetz, welches das jus occupandi res nullius und die Gränzen des Eigenthums zwiſchen zweyen Kirchen beſtimmt. (b) Man rechne es aber unter welches Fach man wolle, ſo wird es immer dem libero juris territorialis vel in eccleſiaſticis vel in politicis exercitio um ſomehr unterworfen ſeyn, als gedachtes exercitium in der Eigenſchaft einer Regel gilt, und jeden Fall in ſich faſſet, deſſen Ausnahme nicht erwieſen werden kann.

§. 95.

Die allgemeine Obſervanz beſtätiget ſolches. In allen Ländern, welche verſchiedene Glaubensbekennern bewohnen, haben die Landesherrn Geſetze gegeben, wie es mit vermiſchten Ehen gehalten werden ſolle. Die Beyſpiele von Kur-Sachſen (c) Kur-Braunſchweig (d) von Würtenberg (e) Zerbſt (f) Heſſen-Caſſel (g) Heſſen-Darmſtadt (h) Eſſen (i) Bayreuth (k) Kur-Pfalz (l) Pfalz-Sulzbach (m) Zweybrücken (n) der Grafſchaft Neuwied, (o) dem Amte Saarwerden, (p) dem Heſſen-Hanauiſchen, Anlage ſub N. 36. im Amte Fiſch-

c) Wie dann die Stände in den meiſten Landen, ſehr von einander unterſchiedene Geſetze von vermiſchten Ehen gegeben, und das liberum arbitrium territoriale in dieſem Stück ausgeübt haben. Num. 36.

M 2

(a) conf. (Zech) medit. de jure reformandi P. II. C. I. §. 6. p. 154.

(b) Moſer de officio principis circa religionem ſubditorum §. 20. in opuſc. Academ. Diſſ. V. p. 173.

(c) Wernheri Princ. jur. Eccl. prot. Cap. V. §. 17. Fried. Bened. Carpzov. in diſſ. II. de eo quod juſtum eſt circa nuptias perſonarum diverſæ Relig. Witteb. 1755. c. I. p. 70.

(d) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen IV. B. V. Cap. §. 38. p. 485.

(e) Würtembergiſche Ehegerichtsordnung P. II. Cap. 12. Moſer de Pactis & privilegiis circa religionem §. 54. in opuſc. p. 96. Carpz. l. c.

(f) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen II. B. VII. Cap. §. 4. p. 206.

(g) Fabers neue Staatscanzl. Th. V. Cap. VI. n. 11. p. 350. und Beyl. A. p. 359. Eſtors neue kleine Schriften II. B. IV. St. p. 114. §. 2. p. 115. §. 3.

(h) Joh. Chriſtoph. Koch. opuſc. Jur. Can. Compendium Bœhmerianum illuſtrantia N. VII. in append. p. 117.

(i) Carpzov. l. c.

(k) Corp. Conſt. Brand. Culmb. T. II. P. II. p. 669.

(l) Fabers alte Staatscanzley II. Th. S. 803.

(m) Elect. Jur. publ. T. XI. N. 68. lit. a. p. 946.

(n) Lünigs Reichsarchiv cont. III. ſpicil eccleſ. p. 328. Fabers a. St. C. Th. XLIX. p. 113. Eſtors neue kleine Schriften l. c. p. 114. und die neueſte Verordnung v. 1760. Anlage ſub. n. 37. infr. §. 111.

(o) Moſer de pact. & priv. circ. Religionem app. II. in opuſc. acad. p. 149. n. 4.

(p) ſ. Anlage N. 6.

Fiſchberg, (a) in dem Oettingiſchen, (b) der Stadt Worms (c) der Stadt Straßburg (d) ſind unten in der Note angeführet, hauptſächlich aber äuſſert ſich das liberum arbitrium territoriale darinn, daß alle dieſe Geſetze nicht gleichen Innhalts ſind. Im Zerbſtiſchen Heßiſchen und Hanauiſchen z. E. werden die Söhne nach dem Vater, die Töchter nach der Mutter erzogen, es iſt aber erlaubt, in Ehepacten, was anders auszumachen. Im Hanauiſchen iſt verbothen, von einmal geſchloſſenen Ehepacten wieder abzugehen. Im Zweybrückiſchen, Darmſtädtiſchen, Oettingiſchen, Neuwied, und dem Amt Saarwerden, werden die Kinder nach dem Geſchlecht ebenfalls getheilet; es iſt aber nicht in der Eltern Willkühr, ſolches durch Ehegedinge zu ändern. Ein gleiches war ſonſt zu Worms verordnet, da aber die Reformirten darwider handelten, wurden alle gemiſchte Ehen anno 1718. ganz verbothen. (e) Innhalts der mit Genehmigung des Corporis Evangelicorum (f) errichteten Kur-Pfälziſchen Verordnung, werden die Kinder nach der Religion des Vaters erzogen, doch können die Eltern was anders bedingen. In Kur-Sachſen und dem Würtembergiſchen müſſen ſie lediglich in der herrſchenden lutheriſchen Lehre erzogen werden. Ein gleiches galt ſonſt von Straßburg, da es noch eine Reichsſtadt war. Im Sulzbachiſchen wurden ſie ehedeſſen zwiſchen Vater und Mutter getheilet, ſeitdem aber hat Pfalzgraf Theodor in dem den 6ten April 1723. verkündigten Religionspatent verordnet, daß ſie nach des Vaters Glauben erzogen werden ſollten; und alle ſonſt erlaubte Religionsgedinge aufgehoben. Ueberall findet man alſo die Geſetze über vermiſchte Ehen anders ſchattiret, zum offenbaren Beweiß des liberi arbitrii territorialis.

§. 96.

B.) Zweifels-Gründe a) Eingang.

Nach dieſer Vorausſetzung wird es nöthig ſeyn, die entgegen ſtehende Zweifelsgründe zu erörtern. Auch hier wird man nicht nur das wenige, was die Unterthanen vorgetragen haben, erwägen, ſondern

(a) ſ. Fürſtl. Fuldaiſcher Vergleich, Zuſage und Verſichrungsbrief v. 24. May 1764. in Johann Ludwig Heims Abhandl. von den Beſitzern und Herrn des Amts Fiſchberg und der Hennebergſchen Erbgerechtigkeit. Meinungen 1766. 8vo p. 77.

(b) Oettingiſcher Receß vom Jahr 1710. bey Lünig Reichsarchiv ſpic. ſæc. I. Th. p. 779. und beym Moſer von der Landeshoheit im Geiſtl. IV. B. V. Cap. §. 38. p. 485.

(c) Fabers alte St. C. Th. 49. Cap. VI. beſonders p. 155. ſeqq. Vollſtändige Nachricht von der Beſchaffenheit des reformirten Religionsweſens in der Stadt Worms, und von dem offenbaren Ungrund des von daſiger reformirten Gemeinde angefangenen Klagwerks Frankfurth 1772. p. 38.

(d) Dan. Pfeffinger in exercitio Theologico de nuptiis mixtis Argentor. 1708. §. 32. p. 64.

(e) ſ. die Wormſiſche Policey-Ordnung bey Faber alte Staats-Canzley l. c. p. 158. Lit. C. welche jedoch in der Folge wieder abgeändert worden iſt. ſ. vorangeführte vollſtändige Nachricht von dem reformirten Religions-Weſen in der Stadt Worms p. 27. §. 30.

(f) Strubens pfälziſche Kirchen-Geſchichte ſ. 1116. Fabers alte Staats-Canzley X. Th. p. 803.

dern zur vollſtändigen Erörterung der Frage mit mühſamſtem Fleiß alle den Stof zuſammen tragen, der in den Geſetzen, der Analogie und ſonſten anzutreffen iſt.

§. 97.

b) Anzeige derſelben und zwar I.) nach dem natürlichen Recht, ſcheine der Religions-Unterricht blos von beyden Eltern abzuhangen.

I.) Faſt in allen Ländern iſt der Staat um die erſte Erziehung der Kinder unbekümmert. (a) Nach dem natürlichen Recht und der Gewohnheit aller Völker iſt daher ſolche lediglich der Vorſorge der Eltern überlaſſen, (b) und mit ihr die Bildung der Kinder in der Religion, welche einen Theil der Erziehung ausmachet, (c) die darinn deſto freyere Hände haben, als nur diejenige Handlungen der Menſchen der Obrigkeit unterworffen ſind, welche dem Staat nützlich oder ſchädlich ſeyn können, und die Menſchen übrigens ihre Freyheit in gleichgültigen Sachen behalten haben, (d) wohin der Religionsunterricht in ſolchen Ländern zu gehören ſcheinet, wo mehrere Glaubensbekenntniße offentlich eingeführet ſind; wie dann auch deswegen in Verträgen, die unter freyen Staaten geſchloſſen worden ſind, z. E. in dem Vertrag zwiſchen Kayſerlicher Majeſtät und Schweden wegen der freyen Religionsübung in Schleſien, die Erziehung in Religionsſachen den Verträgen der Eltern lediglich überlaſſen iſt. (e)

§. 98.

II.) Nach den bürgerlichen Rechten ſcheine er der väterlichen Gewalt überlaſſen, und das Recht eingeführt zu ſeyn, ſolcher durch Ehepacten entſagen zu können.

II.) Nach den bürgerlichen Rechten ſtehet die Erziehung gleichfalls beyden Eltern zu, (f) jedoch hat die männliche Gewalt den Vorzug, daß Frau und Kinder, mithin auch die Erziehung der letztern ihrem Willen unterworffen ſind. (g) Da nun das Recht, die Kinder im Glauben zu unterrrichten, ein Stück der Erziehung iſt; ſo ſcheinet der Religionsunterricht der Kinder nicht von der oberſten Gewalt,

(a) Elements de la Politique ou recherche des vrais principes de l'economie ſociale T. III. Chap. I. p. 2. So behauptete das Corpus Evang. in ſeiner Intercešion bey Kayſerl. Majeſtät wegen der Salzburgiſchen Emigranten vom 20ten May 1733. daß ſo lange die Eltern ihre Kinder ernähren und erziehen, der Staat ſich darum nicht bekümmern, und folglich auch ein mehreres *intuitu religionis* nicht affectiren könne. Schauroth concl. Corp. Evang. T. III. p. 478.

(b) Grotius de jure belli & pacis Lib. II. Cap. V. §. 1. Puffendorf de officio hominis & civis Lib. II. Cap. III. §. 11. Thomaſius inſtitut. Jurispr. divinae Lib. III. Cap. IV. §. 31. Koehler jus ſociale & Gentium ſp. II. §. 200.

(c) Puffendorf de habitu religionis Chriſtianae ad vitam civilem §. 4. quare fere omnium gentium conſenſu uſque huc defenſum eſt, educationem etiam in argumento religionis ſpectare ad patriam poteſtatem. Kreſſ. in Comment. ad Puffendorf §. 5. p. 220.

(d) Achenwall jus Nat. Parte poſteriori P. III. ſect. 1. §. 103.

(e) Electa Jur. Publ. T. I. p. 188.

(f) Heinneccius elem. Jur. Germ. T. I. Lib. 1. Tit. VI. §. 140. Schaumburg annot. ad Struvii jurisprud. forenſem p. 18. (edit. francof. 1760.)

(g) Kreſſ. l. c. — Renz in mixtura juris Romani & Germanici in materia patriae poteſtatis th. 12.

ſondern nach denen natürlichen Geſetzen, von dem Willen beyder Eltern, nach den bürgerlichen, von der väterlichen Gewalt abzuhängen, und da jedes von den Eltern durch Verträge ſeinem Recht entſagen, (a) und darüber Ehepacten eingehen, folglich auch einem Vater das Recht nicht beſtritten werden kann, auf einen Theil ſeiner väterlichen Gewalt zu verzeihen, und über die Religion der Kinder in ſeinen Ehepacten gültige Verabredungen zu treffen; (b) ſo ſcheinet es ferner, daß auch dies in Anſehung gedachten Unterrichts gelten müße, wie denn öfters Ehepacten über die Religion der Kinder aus vermiſchten Ehen errichtet werden (c) die unſtrittig gültig ſind, (d) und als die vorzüglichſte und eigentliche Norm des künftigen Religionsunterrichts allgemein angeprießen werden (e)

§. 99.

III.) In dem weſtphäliſchen Frieden ſeye den Unterthanen Gewiſſensfreyheit, und die Befugnis, Religions-Verträge zu ſchlieſſen vorbehalten.

Der weſtphäliſche Friede enthält III. mehrere Vorſchriften welche vorerwehnte Meynung unterſtützen. Innhalts deſſelben iſt A) wegen der evangeliſchen Unterthanen catholiſcher Herren, und umgewandt verordnet: ut nihil illis injungatur conſcientiae repugnans (f) B) iſt in Anſehung der Evangeliſchen unter ſich jede Vorſehung mit dem Anhang geſchehen, ſalva cujusque conſcientiae libertate (g) Es ſcheinet alſo ſchon hieraus allein zu flieſſen, daß keine höhere Macht befugt ſey, den Eltern in Anſehung des Religionsunterrichts ihrer Kinder Vorſchriften zu machen, weil C) derſelbe eine Gewiſſensſache (h) mithin D) der höchſten Gewalt um ſoweniger unter-

wor-

(a) Strubens rechtliche Bedenken 1. Th. 144. Bed. p. 335.

(b) Schauroth Concl. Corp. Evang. T. II. p. 280. 282. 283. T. III. p. 984. 997. Pfaff inſtit. jur. eccl. Proteſt. p. 159. Boehmer J. E. P. Lib. III. T. 42. §. 5. Eſtor. jus publ. eccl. Cap. XIV. §. 16. Strubens rechtl. Bedenken. 1. Th. 144. Bed. p. 335.

(c) Quem enim fugit ſaepiſſime perſonas privatas diverſa ſacra colentes cum ſe jungunt matrimonio pacta prius inire ſolere ſuper religione —— liberorum forte procreandorum. Moſer in diſſ. de pactis & privilegiis circa religionem §. 54. in ſelectis juris p. 96. & in opusc. acad. diſſ. IV. p. 95.

(d) Pütter in elem. jur. germ. privati hodierni §. 284. not. 1. de Selchow in Elem. jur. Germ. privati hodierni lib. II. cap. I. Sect. I. Tit. 3. §. 442.

(e) Henninges in medit. ad J. P. W. Spec. IV. p. 617. not. m. Eſtor. delineatio juris publ. eccl. proteſt. Cap. XIV. §. 16. Idem kleine Schriften II. Th. IV. St. p. 114. bis 118. Fr. B. Carpzov. de eo quod juſtum eſt circa nuptias perſonarum diverſae religionis. Witt. 1720. Fried. Ulr. Peſtel. num pacta dotalia quibus cautum ut masculi patris foemininae matris religione imbuantur ſint ſervanda. Rinteln 1752. Benner cit. oratione de poteſtate patris in prolem maternis ſacris addictam. p. 7.

(f) J. P. O. art. V. §. 48.

(g) J. P. O. art. VII. §. 1.

(h) Vorſtellung der Kurfürſtlich-Sächſiſchen und Brandenburgiſchen Geſandſchaften an Kayſerl. Majeſtät vom 6/16 Jan. 1690. bey Schauroth l. c. T. III. p. 537.

worfen iſt (a) als E) die ewige Glückſeeligkeit, (wenn man einige Theocratien ausnimmt) nicht der Gegenſtand und Endzweck der Republicken iſt, und mithin nicht unter die Vorſorge der Regenten gehöret, (b) und die Obrigkeiten dem Natur- und Völkerrecht nach, nicht dazu, von denen größeren Geſellſchaften ſind erwählet worden, daß ſie die Unterthanen lehren ſollen, was ſie glauben müßen, ſondern daß ſie vor die innere und äuſſere Ruhe des Staats Sorge tragen mögten, daher dann F) weder die Magiſtrats- und Kirchenregiments- noch andere Rechte den Landesherrn befugt machen, die Gewiſſensfreyheit ſeiner Unterthanen unter die Füße zu tretten. Ferner ſind im weſtphäliſchen Frieden nach der Regel: quod quilibet qui natura non impeditur, poſſit paciſci circa religionem, (c) diejenige ältere Verträge der Unterthanen in Religionsſachen, die nicht wider das Entſcheidungs-Jahr giengen, beſtätiget, und iſt ihnen erlaubt worden, in der Zukunft noch weiter über die Religion zu paciſciren, (d) wie es dann keinem Streit ausgeſeßet iſt, daß Unterthanen heut zu Tage ſo gar, bündige Religionsverträge, die dem Entſcheidungs-Jahr und weſtphäliſchen Frieden zuwider ſind, ſchließen können, (e) welches alles, auf die Ehepacten angewendet, ſo viel zu erweiſen ſcheinet, daß die Unterthanen ſelbſt in dem Weſtphäliſchen Frieden, ein- von der Obrigkeit nicht zu beugendes Recht erhalten haben, über die Religion ihrer Kinder in Ehegedingen zu verfügen, und daher kein Landesherr befugt ſey, ihnen dieß Recht durch Geſeße zu entziehen; wie dann auch bereits mehrere Unterthanen über Beſchränkungen vorerwehnter Freyheit Beſchwerden geführet haben. Z. E. die hohenlohiſche Unterthanen (f) die Pölniziſche zu Aſpach (g) die freyherrlich Sickingiſche lutheriſche und reformirte Unterthanen zu Landſtuhl im Weſterich. (h) Anderer jeßt nicht zu gedenken.

(a) Cum enim in Imperio Germanico per pacem Osnabrugenſem libertas religionis ſingulis ſubditis indulta ſit. *per leges publicas quoque patribus injungi nequit, ut liberos ſuos in diverſa religione educent* — — ne alioquin per indirectum libertati religionis, quae etiam educationem liberorum comprehendit, officiatur. Boehmer in jure eccl. Proteſt. T. III. Lib. III. T. 42. §. 5. Carpzov. in diſſ. II. de eo, quod juſtum eſt circa nuptias perſonarum diverſae religionis. §. 8.

(b) B. Juſti Einleitung zur Polizey-Wiſſenſchaft XVI. Hauptſt. §. 272. p. 283.

(c) Moſer de pactis & privilegiis circa religionem & alia eccleſiaſtica §. 9. in opusc. acad. diſſ. IV. p. 75.

(d) J. P. O. art. V. §. 30, 32, 33, art. VII. §. 1. &c. Moſer l. c. §. 27. pag. 83. §. 56. p. 97. und ſonſt an mehreren Orten. Hert. de ſuperioritate territoriali in opus. Vol. I. T. II. §. 13. p. 150.

(e) Arg. J. P. O. art. V. §. 31. Moſer l. c. §. 83. p. 116.

(f) Vid. Wahrheits und rechtsgegründeter Beweis derer in denen Hochfürſtl. Hohenlohe Waldenburgiſchen Linie-Antheilen harten Religions-Bedruckungen und Proceduren (1748.) p. 150.

(g) Vid. Kurzer doch actenmäßiger Bericht, was es mit der Evangeliſch-Lutheriſchen Kirche und Religionsweſen zu Aſpach vor eine eigentliche Bewandnis habe [1746.] p. 7.

(h) Thucelii Actorum comitialium publicorum de ao. 1743. T. I. p. 885.

§. 100.

IV.) Nach den Concluſis Corp. Evang. und des Reichshofraths ſolle auf die Ehepacten vorzüglich geſehen werden.

Endlich finden ſich auch IV) unter den Schlüſſen der Friedens-Executions-Deputation, des Corporis Evangelicorum und des Reichshofraths mehrere, die als Zweifelsgründe hier angeführt zu werden verdienen.

So iſt z. E. 1) in dem, von der Friedensexecutions-Deputation am $\frac{14}{24}$ Sep. 1650. gefaßten Schluß, der Satz angenommen worden:

daß in alle Wege, da *pacta dotalia* vorhanden, oder hinführo aufgerichtet werden mögen, dieſelbe zuförderiſt in acht genommen und obſerviret werden ſollen und müßen (a)

und von dem Corpore Evangelicorum iſt eben derſelbe 2) in ſeinen neuen Intercеßionen

α) am 6ten Sept. 1730. in der Aufſeeß- und Erthaliſchen Entführungsſache (b) β) in dem Pro Memoria gegen die Oßnabrückiſche Gravamina vom 22ten May 1748. (c)

vorzüglich aber

γ) am 14ten May 1690. in der Caſtelliſchen Sache, mit dem Anhang verfochten worden, weil pacta pro legibus contractus zu achten und denenſelben ſtricte zu inhäriren wäre (d)

mit welchen auch 3) die Entſcheidungen des Reichshofraths übereinkommen, indem derſelbe am 13ten May 1728. in der, wegen der Aufſeeßiſchen Sache auf die Ritterſchaft erkannten Commißion, letzterer aufgetragen hat; vorzüglich die *pacta dotalia pro norma* in acht zunehmen. (e)

§. 101.

C.) Widerlegung derſelben -- I.) In Rückſicht auf das Natur- und Völkerrecht ſtehet die Erziehung der Kinder allerdings ſoweit unter dem Staat, als ſie auf deſſen Ruhe einen Einfluß haben kann.

Es iſt aber

I.) der Staat allerdings nicht nur berechtiget, ſondern auch ſchuldig, für die Erziehung der Kinder zu ſorgen (f) und dieſes um ſomehr, als 1) die Erziehung ſolcher, zu künftigen guten oder ſchlimmen Bürgern bildet (g) vorzüglich aber ſtehet 2) derjenige Theil gedachter Erziehung unter ſeiner Aufſicht, der, (wie die Religion, wo mehrere Glaubenslehren eingeführet ſind) auf die Ruhe und Sicherheit des Staats einen Einfluß haben kann; (h) indem alle diejenige Gegenſtände in den Umfang der Landespolicey gehören, quae impedimenta ſecuritatis & ſalutis internae fieri poſſunt. (i) Der Re-

(a) Londorp. acta publ. T. XVII. p. 457. Schauroth. concluſa Corp. Evang. T. I. p. 319. Lit. F.
(b) Idem l. c. T. I. p. 32
(c) Idem l. c. T. II. p. 280 & 281
(d) Idem l. c. T. I. p. 318.
(e) Moſers R. H. R. concluſa T. VI. concl. 40. p. 42. Londorp. l. c. T. XVII. p. 457. num. 2.
(f) Tabor de regimine principum eccleſiaſtico ſect. I. §. 38. in operibus T. I. p. 566. Carpzov in juris prudentia conſiſtoriali Lib. I. Tit. VI. def. 76. num. 7. 8.
(g) V. Juſti Einleitung in die Polizey-Wiſſenſchaft XVIII. Hauptſt. §. 295. p. 220.
(h) Von Juſti l. c. XVI. Hauptſt. §. 271. p. 262.
(i) Heumann initia juris politiae Cap. VII. §. 45.

Regent iſt alſo auch bey ſolchen Gegenſtänden um ſomehr befugt, die natürliche Freyheit der Bürger durch Gebote und Verbote einzuſchränken, (a) als auſſerdem 3) der bürgerliche Vertrag hauptſächlich der allgemeinen Ruhe und Sicherheit wegen, eingegangen worden iſt, und die Menſchen dabey demjenigen Theil ihrer Freyheit, der dieſe ſtöhren könnte, entſagt, und ſolchen dem Willen des Regenten unterworfen haben, (b) dieſe Entſagung aber allgemein, folglich auch in Anſehung der Religions- und Gewiſſensfreyheit geſchehen iſt, in ſoweit nemlich ſolche in äuſſerliche Handlungen, zum Nachtheil des Staats, ausbrechen kann. Der Regent hat alſo das Recht, eine Aufſicht, beydes, über die Erziehung der Kinder, und über die in ſeinem Lande eingeführte Religionen zu führen, und hierüber zur Ruhe des Staats, Geſetze zu machen, in denenſelben die natürliche Freyheit der Unterthanen in Kirchenſachen eben ſo, wie in andern Policeyſachen einzuſchränken. (c) und den Unterthanen vorzuſchreiben „wie die Kinder aus vermiſchten Ehen erzogen werden ſollen. (d) Wie dann bereits der Religionsfriede alle, von den A. C. Verwandten Ständen, vor ihm und nach ihm verkündigte Verordnungen in Religionsſachen beſtätiget hat. (e)

§. 102.

II.) In Rückſicht auf die bürgerliche Rechte iſt die patria poteſtas der civili ebenfalls untergeordnet, und dieſe kann von der letzten ſo gut als das Recht, Verträge zu ſchlieſſen, beſchränkt werden.

II.) Was die bürgerliche Rechte und die väterliche Gewalt beſonders betrift, ſo iſt 1) die patria poteſtas bekanntlich der poteſtati civili untergeordnet, (f) und kann folglich von letzterer um ſomehr beſchränket werden, als ein Regent, wo es die gemeine Wohlfahrt betrift, ſo gar ein Recht über das Eigenthum und die ſonſt unſtreitige Gerechtſame der Bürger zu diſponiren hat, (g) beſonders, wo es auf die gemeine Ruhe und Sicherheit ankommt, wie wir dann ſolches am beſten aus denen Einſchränkungen abmeſſen können, die die römiſche väterliche Gewalt bereits in alten und neuen Geſetzen erlitten hat. Es iſt auſſerdem 2) jede Obrigkeit im Staat befugt, diejenige Handlungen, Contracte und Verträge, welche der Ruhe des Staats zuwider ſind, zu unterſagen. Wie viele natürliche Gegenſtände menſchlicher Verträge, z. E. Gifte, verbottene Gewehre, Domainen-Güther ꝛc. haben durch Geſetze aufgehöret, in commercio zu ſeyn. Wie vielerley Perſonen giebt es nicht, mit welchen man nicht contrahiren kann, z. E. Kinder, Minderjährige, Blödſinnige ꝛc. Wie viele einzelne Gattungen von Contracten ſind nicht theils einzelnen Perſonen unterſagt, theils durch Geſetze aller Wirkung beraubt. Eheleute haben keine freye Hände einander etwas zu ſchenken, oder

D die

(a) Pütteri Elementa juris publici Germanici Lib. VI. Cap. IV. §. 517.
(b) Beccaria dei delitti e delle pene §. 12.
(c) J. J. Moſer de officio principis circa religionem §. 20. in opuſc. acad. p. 173. & 174.
(d) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen IV. B. V. Cap. §. 36. p. 483.
(e) Religions-Friede 1555. §. 15. und 20.
(f) Ludovici in diſſert. de jure & jurisprud. domeſtica Cap. 1. §. 6.
(g) Pütters Beyträge zum deutſchen Staats- und Fürſten-Recht XX. St. §. 12. p. 357. §. 20. p. 361. §. 23. p. 362.

die Frau ſich vor den Mann zu verbürgen. Nach manchen Landes-Geſetzen verliehrt der, der zur zweyten Ehe ſchreitet, und Kinder von der erſten hat, das ganze Eigenthum ſeines Vermögens. Iſt demnach die Obrigkeit befugt, die väterliche Gewalt zu beſchränken, iſt ſie befugt, dem Recht zu contrahiren und Ehen einzugehen, Gränzen zu ſetzen, warum ſolte ſie nicht auch dies verbiethen können, daß Vater und Mutter ihren Rechten auf den Religions-Unterricht der Kinder durch Ehepacten nicht entſagen dürften?

§. 103.

III.) in Rückſicht auf den weſtphäliſchen Frieden iſt 1) die verſtattete Gewiſſensfreyheit a) nicht unbegränzt.

III.) So viel den weſtphäliſchen Frieden, und 1) die darinn verſtattete Gewiſſens-Freyheit betrift, iſt unter deſſen Vorſchriften keine zügelloſe und unbegränzte, ſondern eine vernünftige, gemäßigte, und der teutſchen Staats-Verfaſſung angemeſſene zu verſtehen, daher ſagt Hert: (a) hactenus probatum non eſt tantam eſſe conſcientiae libertatem, ut omnino adſtringi nequeat. Selbſt das Friedens-Inſtrument ſchränket 1) die Religions-Freyheit nur auf drey Religionen ein, (b) und bey dieſen ſetzet es, 2) in Anſehung des öffentlichen Gottesdienſtes die Norm des Jahrs 1624. feſt. (c) Endlich genehmiget es 3) die Beſchränkungen alle, welche ſelbſt das Entſcheidungs-Jahr durch Verträge zwiſchen denen Landesherrn und ihren Unterthanen erhalten könnte, (d) und zeiget dadurch genugſam an, daß Unterthanen, ſeinem Sinn nach, keine abſolute Gewiſſens-Freyheit fordern können, ſondern mit einer hypothetiſchen zufrieden ſeyn müſſen, die dann in ſolchen Fällen offenbar zureichend iſt, wo denen Unterthanen eine dreyfache freye Wahl übrig bleibet, entweder keine gemiſchte Ehe einzugehen, oder zu emigriren, oder ſich der Landesordnung zu unterwerfen.

§. 104.

wie dann b) ſelbſt die Theologen darauf keinen Anſpruch machen.

Nach den Grundſätzen der Gottesgelehrten erfordert ebenfalls weder das natürliche, noch göttliche Geſetz eine unbegränzte Gewiſſens-Freyheit. Dann jeder Gottesgelehrter behauptet, daß Atheiſten im Staat nicht zu dulden ſeyen. Auſſerdem erkennen auch die Theologen die Gewalt der Regenten über die Kirche und ihre äuſſere Handlungen nebſt dem Recht, Geſetze zu geben, wodurch die Freyheit der Kirchenglieder umzäunet werde, und eben ſo geſtehen ſie in Beziehung auf die unterliegende Verordnung, daß ein Regent zu Beförderung des allgemeinen Ruheſtandes befugt ſey, die elterliche Gewalt, woraus die freye Verfügung über die Religion der Kinder entſpringet, einzuſchränken, (e) und gewiſſen Handlungen, wobey ſich die Unterthanen

(a) Jo. Nic. Hert. in diſſ. de Superioritate territoriali §. 13. in opuſc. Vol. I. T. II. p. 150.

(b) J. P. O. art. VII. § 2.

(c) J. P. O. art. V. §. 9.

(d) J. P. O. art. V. §. 31.

(e) Baumgartens theologiſche Bedenken p. 322. ſ. auch Jo. Herrm. Benneri Oratiuncula cit. de poteſtate patris in prolem maternis ſacris addictam. p. 7. wo wenigſtens behauptet wird, daß wenn eine ſolche Verordnung vorhanden iſt, Eheleute und Richter ſich darnach richten müſſen.

thanen nach Maasgabe ihres Gewiſſens auf dieſe oder jene Art betragen mögen, eine Gleichförmigkeit und gewiſſe Form vorſchreiben, auch dadurch manchen, dem dieſe Vorſchrift bedenklich ſcheinet, von den Handlungen ſelbſt unvermerkt abhalten könne, (a) welches alles noch mehr durch den Böhmeriſchen Ausſpruch (b) ſich beſtättiget:

Inde fluit, *neminem* amplius in ſocietate civili in iis negotiis, *quae communem pacem, tranquillitatemque civitatis concernunt* — conſcientiae ſuae relinqui poſſe, ſed potius quemlibet in republica, etiam ductu rectae rationis & praecepto ſcripturae S. in conſcientia obligari, ut non ſecundum praeconceptam opinionem pravaeque voluntatis inſtinctum ſed juſſum imperantis agat. In his itaque fruſtra provocatur ad libertatem conſcientiae.

§. 105[a]

c) der eigentlich rechtlichen Gewiſſensfreyheit geſchieht durch die Verordnung kein Zwang.

Laßt uns eine Stufe höher treten, um die Sache ganz auſſer Zweifel zu ſetzen. Was iſt denn Gewiſſen? was Gewiſſensfreyheit? Nicht jede Phantaſie eigener oder fremder Compilation iſt Gewiſſen, (c) und nicht das Recht jede Thorheit, die die Phantaſie dem Menſchen eingiebt, auszuüben, iſt Freyheit. In ſolchem Verſtand kann keine Gewiſſensfreyheit exiſtiren. Selbſt die Natur hat den Menſchen nicht dazu gebildet, um einer Freyheit dieſer Art fähig zu ſeyn. (d) Das Gewiſſen iſt das Gefühl oder Urtheil eines von Geſetzen genährten Verſtandes über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit eigener Handlungen. (e) Kein Gewiſſen alſo ohne Kenntniß der Geſetze. (f) Ueberredet uns ein ſolches Gewiſſen von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Handlung, dann iſt es Pflicht zu folgen, Sünde zu widerſtreben. (g) Dieß Recht, nach unſerm auf göttliche oder weltliche Geſetze gegründeten innern Gefühl zu handeln, iſt im weſtphäliſchen Frieden jedem teutſchen Burger vorbehalten, und iſt **Gewiſſensfreyheit.** Jeder Bürger hat nach derſelben die Befugnis, ſich zu einer Religion zu bekennen, zu welcher er will, und derjenige Landesherr, der ihn zwingen will, das zu glauben und das zu thun, was ſein mit Geſetzen genährter Verſtand verwirft, oder ſeine Religion zu ändern, der übt aus **Gewiſſenszwang,** (h) weil ſich die menſchliche Ueberzeugung nicht unter das Joch fremder Meynungen beugen läſſet. Eltern hingegen vorzuſchreiben, in welcher Religion ihre aus vermiſchten Ehen entſprungene Kinder erzogen werden ſollen, iſt

(a) Baumgarten am a. O. p. 408.
(b) J. H. Boehmer in diſſ. de jure circa libertatem conſcientiae §. 19. in praef. ad T. II. Jur. Eccl. Proteſt.
(c) Thomaſius de jure principis circa adiaphora. Halae 1695. §. 4. p. 9.
(d) Puffendorf de jure Naturae & gentium L. II. Cap. I. cujus rubrum: *hominis naturae non congruere ut ſit exlex* p. 141.
(e) vid. Puffendorf de jure nat. & gentium L. I. Cap. III. §. 4. p. 40. & Thomaſius cit. diſſ. l. c. Mayer philoſophiſche Sittenlehre II. Th. IV. Abſch. §. 461. p. 529. Siegm. Jac. Baumgartens theologiſche Moral I. T. III. Hauptſt. §. 36. p. 26.
(f) Puffendorf. l. c. Baumgarten a. a. O.
(g) Puffendorf l. c. §. 5. p. 42.
(h) Thomaſius l. c. §. 15. p. 25.

iſt kein Gewiſſenszwang, nicht 1) auf Seiten der Eltern, weil ihnen frey ſtehet, a) dergleichen Ehen ganz zu unterlaſſen, b) vor ihre Perſon ihrer alten Religion anzuhängen und treu zu bleiben, nicht 2) auf Seiten der Kinder, weil a) deren Glaube noch weiches Wachs iſt, das die Form jedes Religionseindruckes annimmt, ohne, daß ihm ein Zwang dadurch wiederfähret und b) jedem Kind ohnehin nach erlangten eigenen Prüfungsjahren frey ſtehet, ſich zu derjenigen Religion zu bekennen, die ihm die beſte ſcheinet.

§. 105b

d) und die unächte ſo genannte erhält durch dieſelbe vielmehr eine Schutzwehr.

Will man aber behaupten, das Gewiſſen der Eltern leide dennoch dabey, weil jeder ſeine Religion für die allein ſeeligmachende anſehe? —— Unächtes Gewiſſen, das keine rechtliche Wirkung haben kann, da es a) ſich nicht im göttlichen Geſetz gründet, und b) der Analogie des weſtphäliſchen Friedens nach, offenbar irrig und verwerflich iſt —— Doch was braucht es viel Worte? —— So ſey dann der Satz wahr, daß der reformirte Vater im Gewiſſen verbunden- und folglich berechtiget ſey, ein lutheriſches Kind, und die lutheriſche Mutter ein Reformirtes zu verdammen. Was fließet hieraus? denn können beyde nach Gewiſſenspflichten denen Rechten nicht entſagen, die ihnen die Natur auf den Religionsunterricht ihrer Kinder gab, denn iſt alles, was ſie hierzu zu verleiten ſucht, Ueberredung von Verwandten, von Geiſtlichen, von dem andern Ehegatten, weltliche Vortheile und dergleichen —— **Gewiſſenszwang**, denn iſt das landesherrliche Geſetz, welches, alle dieſe Arten von Gewiſſensbeugungen und Beſchleichungen dadurch ablehnet, daß es den Verzicht der Eltern verbietet, **nicht Gewiſſenszwang**, ſondern der vortreflichſte **Schlagbaum gegen denſelben**, die erwünſchteſte Bruſtwehr der Gewiſſensfreyheit.

§. 106.

2) die Freyheit, Religionsverträge zu machen, geht nur auf Verträge mit dem Landesherrn.

2) Die Verträge der Unterthanen in Relionsſachen betreffend, iſt es 1) ein unter den Publiciſten bekannter Satz, daß ſolche nur in ſo weit gelten, als ſie weder gegen die Reichs- noch Landesgeſetze anſtoſſen, mit Moſers Worten, quatenus id legibus imperii vel patriae non adverſatur, (a) 2) der weſtphäliſche Friede geſtattet auſſerdem denen Unterthanen nur alsdann Verträge in Religionsſachen gegen das Jahr 1624. zu machen, wenn ſolche mit ihrem Landesherrn geſchloſſen werden, (b) folglich kann es 3) einem Landesherrn wohl nicht beſtritten werden, auch in Anſehung ſolcher Verträge gewiſſe Regeln vorzuſchreiben, da ihm a) die Geſetzgebung überhaupt im weſtphäliſchen Frieden zugeſtanden, und b) dieſe Gattung derſelben nicht abgeſprochen, endlich aber c) es allgemein eingeſtanden iſt, ex parte ſubditorum non eſſe oppoſita de ſe ipſo rationem Deo reddere, & legibus circa religionem a principe latis parere. (c)

§. 107.

(a) Moſer de pactis & privilegiis circa religionem §. 9. in opusc. p. 73.
(b) J. P. O. Art. V. §. 31.
(c) Moſer l. c. §. 54. p. 96.

§. 107.

Endlich iſt

IV.) noch in Anſehung der Schlüſſe der Friedens-Executions-Deputation, des Corporis Evangelicorum und des Reichshofraths zu bemerken, daß 1) dieſe nur ſolchen Ehepacten das Wort reden, die entweder unter Unmittelbaren, oder in ſolchen Landen errichtet worden ſind, wo keine Landesgeſetze darüber ſprechen, und wo man aus bloſſer Vorliebe zur Catholiſchen Religion, die Kinder beyderley Geſchlechts, ohne allen Vorwand gegen die Ehepacten und zuweilen gegen beyderſeits Eltern Willen wegnehmen, und zur Catholiſchen Religion zwingen wollte, keinesweges aber 2) der Landesherrlichen Gewalt verbieten, zum Vortheil der gemeinen Ruhe eine allgemeine- und ſolche Verordnung über vermiſchte Ehen zu errichten, welche alle weitere Ehepacten überflüßig macht, und deswegen unterſaget.

IV.) Die Conclusa Corp. Evang. und des Reichshofraths betreffen unmittelbare und Statuten freye Länder.

§. 108.

Wirft man nun einen Blick zurück auf alle die bisher vorgetragene Gründe, ſo findet man, daß ein Fürſt, der eine Landesverordnung machet, worinn denen Unterthanen gebothen wird, die Söhne nach dem Vater, die Töchter nach der Mutter zu erziehen, 1) den Wink der Natur zum Wegweiſer, (§. 91.) das Recht der Vernunft (§. 101.) und der bürgerlichen Geſetzen zum Schild (§. 102.) 3) den Religions- (§. 101.) und weſtphäliſchen Frieden (§. 93. ſqq.) und 4) das merkwürdige Urtheil der Nürnbergiſchen Friedens-Execution, die in einem Streit der Augsburgiſchen Burgerſchaft mit dem Magiſtrat, eine gleichlautende Vorſchrift gab, (a) zur Seite, 5) die Gewohnheit der Völker zum Muſter (§. 92.) 6) ihre und andere teutſche Regenten zu Vorgängern (§. 95.), auch endlich 7) Gottes- (§. 104.) und 8) Rechtsgelehrte zu Vertheidigern habe, (b) und da er 9) nach einer genauen Prüfung, die Gewiſſens-Freyheit nicht beſchränket, ſondern vielmehr unterſtützet, (§. 105.) Niemand zum Widerſacher finden könne, als einen blinden Pöbel, den eigene Hartnäckigkeit und fremde Aufwieglung verhindert, das zu fühlen, was recht und billig, und ſeiner eigenen Ruhe und Sicherheit zuträglich iſt.

D.) Wiederholung der hauptſächlichſten Gründen und Schluß.

VI. Abhandlung.

Des Fürſtens Durchlaucht waren befugt, dieſer Verordnung eine Strafe gegen die Uebertretter anzuhängen.

§. 109.

Die Stände des Reichs haben von jeher die Befugnis gehabt, Geſetze zu machen, und in denenſelben nicht nur von Gewohnheiten und

1) Gründe dieſer Behauptung.

(a) Von Meyern Nürnbergiſche Friedens-Executionshandlung p. 569. & p. 681.

(b) ſ. z. E. Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen IV. B. V. Cap. §. 36. wo er ſagt, wenn ein Landesherr andern Religions-Verwandten aus Gnaden Freyheiten ertheilet, kann er auch reguliren wie es mit denen Ehepacten bey vermiſchten Ehen ſolle gehalten werden.

und gemeinen Rechten, ſondern auch ſelbſt von denen Reichs-Abſchieden abzuweichen. (a) Dieſe Geſetzgebende Macht iſt im weſtphäliſchen Frieden beſtätiget worden, (b) und ſelbſt die höchſte Reichsgerichte ſind in den Geſetzen angewieſen, auf Landes-Conſtitutionen zu ſprechen. (c) Das Recht Geſetze zu machen und in denenſelben etwas zu gebiethen, oder zu verbiethen, faſſet zugleich das Recht in ſich, eine Strafe auf die Uebertrettung zu ſetzen (d) und der Gebrauch dieſes Straf-Rechts iſt in ſolchen Fällen nöthig, wo das Geſetz nicht blos die Beſtimmung der Jurium & obligationum civium inter ſe, ſondern die Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit zum Endzweck hat, denn aber gar nicht zu umgehen, wenn bereits Cabalen und offenbare Vergewaltigungen begangen worden ſind, denen der Geſetzgeber vorbeugen will. Daher zählen die Rechtsgelehrte die Androhung der Strafe zu dem Weſen der Geſetze, (e) und raumen ſolche nicht nur den teutſchen Landesherrn in weltlichen- und Policey- (f) ſondern auch in Religions-Sachen (g) ein, ſo, daß mithin der Fürſt, da er befugt war, 1) Geſetze und zwar 2) in Religions-Sachen zu geben, 3) darinn die natürliche Freyheit der Bürger einzuſchränken, und 4) ſeinen Geſetzen durch Androhung einer Strafe Kraft und Anſehen zu ſtiften, durch die Verkündigung des unterliegenden Geſetzes ſeine rechtliche Macht nicht überſchritten hat.

§. 110.

2) Zweifel dagegen.

Zwar könnte man einen Zweifel daher entnehmen, daß 1) denen gewöhnlichen Rechtsregeln nach, einem jeden Unterthanen erlaubt ſey, in Verträgen und Teſtamenten einzelne Punkte anders anzuordnen, als

(a) Thomaſius de ſtatuum imperii poteſtate legislatoria contra jus commune. Halae 1703. §. 26. p. 17. & §. 44. p. 27.
(b) J. P. O. art. VIII. §. 1.
(c) C. G. O. von 1555. 1. Th. tit. 13. §. 1. ad tit. 57. Bey Ludolf Corp. jur. Cam. de 1724. p. 122. und 151.
(d) Fatendum enim eſt oppido paucos eſſe inter cives, qui ſolo officio conſcientiae, patriaeque & virtutis amore, ultro legibus obtemperant, plerisque aliis tam pervicacibus ut non niſi formidine poenae in ordinem redigantur. Caſpar Ziegler de jurib. maieſtaticis L. I. Cap. V. Concl. 86. p. 165. Reinking de regimine ſaecul. & eccl. Lib. II. Claſſ. II. Cap. 5. n. 50. p. 299. (edit. act. Bas.) Pfeffinger Corp. J. P. Lib. III. T. XVII. §. 21. nota a) in f. T. III. p. 1155. (edit. 1754.) Moſer von der Landeshoheit in Gnaden-Sachen Cap. VIII. §. 6. p. 35. *Idem* von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen, Perſonen Cap. VII. §. 4. p. 70. *Idem* von der Landeshoheit in Cameral-Sachen Cap. V. §. 14. p. 115.
(e) V. Juſti Grundſätze der Polizey-Wiſſenſchaft XXVI. Hauptſt. §. 400. p. 299.
(f) Obligatio & vis coactiva ſunt formale & eſſentiale legis ſagt Hornius de civitate Lib. II. Cap. 2. §. 7. n. 13. p. 146. Gundling in jure Nat. & gent. Cap. XXXVI. §. 16. Heineccius in J. N. & gent. Lib. II. C. VIII. §. 154.
(g) Daries in inſtitut. juris prud. univerſalis Parte ſpeciali ſect. VII. Cap. II. §. 914. Becker Gedanken und Erläuterungen über das Kirchen-Recht p. 195.

als ſie in denen Statuten vorgeſchrieben ſind, (a) und daß 2) wo dieſes geſchehen iſt, die Teſtamente und Verträge der Unterthanen die Statuten überwiegen, und die Richtſchnur der Entſcheidung abgeben, auch dieſes 3) eben ſo gut von Ehepacten, als von andern Contracten gelte; (b) indem es 4) den Eltern bey vermiſchten Ehen erlaubt iſt, entweder in Ehepacten über die Religion ihrer Kinder, eine Vorſchrift zu faſſen (c) oder mittelſt letzten Willens zu hinterlaſſen, (d) und 5) eine allgemein angenommene Parömie iſt, daß Willkühr, Stadtrecht, Stadtrecht Landrecht, und Landrecht gemein Recht breche, (e) woraus mithin eine Vermuthung entſtehet, daß ein Fürſt die Gränzen ſeiner Gewalt überſchreite, wann er mit Vorbeygehung dieſer Grundſätze denen Unterthanen verbietet ſich ihrer Freyheit zu bedienen, und ſeinem Verboth noch dazu eine Strafe hinzufüget.

§. III.

3) deren Widerlegung.

Es findet aber 1) die Freyheit in Teſtamenten und Verträgen denen Statuten entgegen zu diſponiren, nur dann ſtatt, wann die Statuten beſtimmen, was in zweifelhaften Fällen, wo kein Geding vorhanden iſt, Rechtens ſeyn ſolle, nicht aber dann, wann 2) das Statut ein förmliches verbietendes Geſetz in ſich faſſet, (f) indem vielmehr 3) alsdann die Unterthanen ſchuldig ſind, ihre Handlungen ſchlechterdings nach dem verbietenden Geſetz zu richten, quia pactis privatorum jus publicum immutari nequit, (g) welches alles dann 4) um ſomehr von Ehepacten und Religionsſachen gilt, als in Anſehung dieſer der Landesherrlichen Macht keine beſondere Gränzen geſetzet ſind, mithin 5) ſie in Gefolg der Regel: licitum eſt, quod non prohibitum, eine unbezweifelte Befugniß hat, Strafgebothe ergehen zu laſſen, wie dann 6) die teutſche Obſervanz zeiget, daß in mehreren Landen ähnliche Strafgeſetze exiſtiren, indeme A) im Würtenbergiſchen (h) Darmſtädtiſchen (i) Sächſiſchen (k) dem Amt

 Saar=

(a) Eiſenhards Grundſätze der Teutſchen Rechte in Sprüchwörtern 1. Abth. §. 3. p. 4.

(b) Riccius zuverläßiger Entwurf von Stadt=Geſetzen X. Hauptſt. §. 1. p. 429.

(c) ſ. oben §§. 98. 100. und Jo. Flor. Rivinus in diſſ. de pactis dotalibus in quantum ſtatutis derogent. Lipſ. 1723.

(d) L. B. de Cramer obs J. V. T. I. obs. 419. §. 27. n. 3. p. 906. Strube rechtliche Bedenken Th. 1. Bed. 144. p. 337.

(e) J. N. Hert. in paroem. jur. germ. Lib. I. paroem. IX. in opusc. Vol. II. T. II. p. 270.

(f) Riccius l. alleg. §. 1. p. 429. §. 5. p. 434. §. 6. p. 437.

(g) L. 38. §. 42. ff. de pactis Hert. in paroemiis juris germ. l. c. ibique all. D. D.

(h) ſ. die Würtembergiſche Ehegerichtsordnung P. II. c. 12. und oben §. 95.

(i) Die Verordnung iſt folgende: damit aber auch neuntens allen Irrungen und Strittigkeiten wegen Erziehung der Kinder von vermiſchten Ehen vorgebeuget werden möge; ſo verordnen wir hiermit gnädigſt und gemeſſen, daß die Söhne in des Vatters, die Töchter aber in der Mutter Religion, ohne auf allen=

fall=

Saarwerden (a) und zu Worms (b) verbothen iſt, in Ehepacten zu bedingen, daß Kinder aus vermiſchten Ehen anders, als nach den Statuten erzogen werden (c) woraus mithin ſchon von ſelbſt folget, daß die Uebertrettung mit einer Strafe werde gerüget werden, B) in Straßburg ehemals verordnet war, daß keine Verheurathung geſchehen ſolle, es wäre dann zuvor in denen Ehepacten verſehen, daß die entſpringende Kinder all, zumal bey unſerer (der evangeliſch lutheriſchen) Religion ſollten auferzogen werden, mit dem fernern Anhang, daß wer alsdann ſolchen Ehepacten zuwider handeln würde, ſeines Burgerrechts *ipſo jure* verluſtig ſeyn ſolle, (d) C) in Neuwied, unter anbedroheten ſchweren Strafen, die offentliche Verkündigung geſchehen iſt, die Söhne nach des Vaters und die Töchter nach der Mutter Glauben zu erziehen (e) und endlich D) ganz vor kurzen, nemlich den 24ten Jun. 1760. im Zweybrückiſchen eine Verordnung verkündiget worden iſt, Innhalts welcher die Söhne nach dem Vater, und die Töchter nach der Mutter bis ins 16. Jahr bey 100. fl. Strafe
N. 37. erzogen werden ſollen ſ. die Anl. N. 37.

§. 112.

4) Schlüße hieraus.

Alles dieſes ſind ſonnenklare Beweiſe, daß an der Befugnis eines Landesherrn, Straf-Befehle in ſolchen Fällen zu erlaſſen, nicht zu zweifeln ſey, und daß die Weilburgiſche Unterthanen ſich der äuſſerſten Verwegenheit ſchuldig machen, da ſie mit ihrer Klage a) im Jahr 1777. gegen eine Verordnung auftretten, die bereits 1764. errichtet, und alſo 13. Jahre lang von dem ganzen Lande ruhig anerkannt

---

fallſige Ehepacten, als welche gegenwärtiger unſerer fürſtlichen Verordnung zuwider nicht ſtatuiret werden, zu reflectiren, erzogen werden ſollen. S. Kochens Opuſcula juris Canonici compendium Bœhmerianum illuſtrantia VII. app. p. 117. ſq.

(k) Wernher principia jur. eccl. Prot. & Fried. Bened. Carpzov. ll. ſupra §. 95. all.

(a) Die Worte des, den Reformirten i. J. 1754. ertheilten Privilegii lauten folgender Geſtalt. Sollen in Zukunft die, von beyderſeits Religionen zuſammen heurathende Eheleute in dem ganzen Amt durchgehends ihre Söhne in des Vaters- und die Töchter in der Mutter Religion aufziehen, ohne daß denen neu angehenden Eheleuten frey bleibet, vor dem Eintritt in die Ehe ein anderes unter ſich abzureden, oder auch nachgehends zu bewerkſtelligen.

(b) Die Worte ſind folgende: (Concord. art. VII.) mag es dergeſtalt gehalten werden, daß die Söhne nach des Vaters, die Töchter nach der Mutter Religion getauft und erzogen werden —— art. VIII. der evangeliſch-lutheriſchen Religion zum Nachtheil ſollen keine Ehepacten gültig ſeyn, Fabers alte Staatscanzley Th. XLIX. p. 155.

(c) Moſer de pactis & Privilegiis circa religionem App. II. in opuſc. p. 151.

(d) ſ. oben §. 95. und von Worms die Concordaten art. VIII. in Fabers alten Staatscanzley T. XLIX. p. 155.

(e) Dan. Pfeffinger in exercit. theolog. de nuptiis mixtis. argent. 1708. §. 32. p. 64.

kannt worden iſt, und in deren Beobachtung noch darzu b) der Landesherr während dieſer Zeit ſo viele Milde hat blicken laſſen, daß nicht nur jede Unterthanen, die nur einiger maſſen wahrſcheinliche Gründe anführen konnten, von derſelben diſpenſiret worden (ſ. den §. 10. und Anl. N. 9.) ſondern auch ſogar denen, blos aus Eigenſinn und ohne allen Grund halsſtarrigen Contravenienten, die angeſetzte und beygetriebene Strafen wieder erlaſſen worden ſind (ſ. gedachten §. 10. und deſſen Anl. 10.) ſo daß der Verordnung ohngeachtet, auch nicht ein Fall exiſtiret hat, wo einer mit Gewalt wäre angehalten worden, ſeine Kinder reformirt werden zu laſſen.

VII. Abhandlung.

Sie waren befugt, eine gemeinſame Erziehungs-Anſtalt zu errichten.

§. 113.

Juſti, nach dem er in ſeinen Grundſätzen der Policey-Wiſſenſchaft allgemeine Regeln von der Schuldigkeit des Regentens entworfen hat, auf die Erziehung der Jugend ein unverwandtes Augenmerk zu heften, und durch Beſſerung des ſittlichen Zuſtandes und mehrere Bearbeitung der natürlichen Fähigkeiten, den Staat mit nützlichen Bürgern zu bevölkern, kommt auf die einzelne Gattungen dieſer Verbeſſerung, bey Univerſitäten und Gymnaſien, und endlich bey niedern Schulen in Städten und Dörfern. Von dieſen ſagt er folgendes: (a) Die niedrigſten Schulen in denen Städten und auf denen Dörfern erfordern um ſomehr die Aufmerkſamkeit der Policey, je ſchlechter es allenthalben damit ausſiehet. Da der Republick an denen Fähigkeiten und Geſchicklichkeiten ihrer künftigen Bürger allerdings ſehr viel liegen muß; ſo ſollen die Kinder in ſolchen Schulen nicht blos im Leſen, Schreiben und dem Chriſtenthum, ſondern auch von ihren künftigen Pflichten, als gute Bürger und Hausväter unterrichtet werden.

1) Weil Regenten überhaupt verbunden ſind, auf die Bildung der Kinder zu ſehen.

§. 114.

Wenn demnach ein Fürſt, ein Inſtitut in ſeinem Lande begründet, um Verſuche zu machen, wie weit es möglich ſey, den Bauern zum aufgeklärten Burger zu machen; ſo thut er das, wozu er nicht nur befugt, ſondern auch in ſoweit verbunden iſt, als die Landeshoheit hauptſächlich den Endzweck haben ſoll, das Wohl der Unterthanen zu befördern, und ſie daher in allem was darauf abzwecket, dem Landesherrn eine alles umfaſſende Machts-Vollkommenheit in dem unermeßlichſten Umfange darbietet, (b) welche ihn berechtiget, auch in

2) Die Landeshoheit hierinn freye Hände hat.

Q

(a) Juſti am a. O. XVIII. Hauptſt. §. 304. p. 225.

(b) Pütters Beyträge zum teutſchen Fürſtenrecht XIX. Abhandlung §. 2. p. 320.

in dem Fall, wenn er einer von den Unterthanen verſchiedenen Religion beypflichtet, doch die Schul-Policey nach ſeinem Ermeſſen einzurichten (a) und in Schulſachen und denen dazu gehörigen Collegiis Abänderungen und Einrichtungen zu machen, wie er will, wenn er nur nichts gegen die Landes-Verfaſſung und Grundſätze der Religion unternimmt. (b) Die Unterthanen, welche wider ein ſolches Inſtitut Klage erheben, ſind daher wie Kranke anzuſehen, die ſich aus Vorurtheil gegen Arzneyen ſtreuben, von welchen ihre Beſſerung abhänget, und verdienen deswegen mit ernſthaftem Unwillen in die Schranken des Gehorſams und der Erkenntnis gewieſen zu werden.

§. 115.

3) und die gemeinſame Erziehungsanſtalt nicht Glaubenslehren, ſondern nur die Methode beſſern ſollte.

Der Vorwurf, daß die Erziehungs-Anſtalt und die von ihr entworfene Schulbücher **vor beyde Religionen gemeinſchaftlich** ſeyen, verdienet wohl kaum eine Widerlegung. Die Erziehungs-Anſtalt ſoll nicht die **ſymboliſche** Catechismen und die Lehrſätze verbeſſern, worinn beyde Religionen von einander abweichen, ſondern nur die Schulbücher und **die Methode** des Unterrichts. Und wie viel gewinnet die Chriſtliche Liebe und Einigkeit nicht dabey, wenn ſolches in einem vermiſchten Lande, von den Predigern beyder Religionen mit verbundenen Kräften geſchiehet.

VIII. Abhandlung.

Die bisherige Arbeiten des Inſtituts ſind untadelhaft geweſen, und haben denen Unterthanen zu keiner Beſchwerde gereichet.

§. 116.

1) vermeintliche Beſchwerde gegen das eingeführte A, B, C. Buch überhaupt.

Die erſte Arbeiten des Inſtituts betrafen das A, B, C, Buch. Da jede Unternehmung einen Anfang haben, und man die erſte Stufen vorher beſteigen muß, ehe man die letzte erreichen kann, ſo war wohl das natürlichſte mit Bearbeitung des A, B, C, Buchs anzufangen, hernach nicht die Catechismen, **denn dieſes ehrwürdige Denkmal der Religionsſtifter ſollte**, nach dem P. M. der Arbeiter am Inſtitut N. 15., **ſeinen alten Werth behalten**, ſondern die Art des Religionsunterrichts zu verbeſſern und zu bearbeiten, und dann erſt zu verſuchen, wie weit es thunlich ſey, den Bauren Begriffe von denenjenigen Pflichten, die ihn zum guten Bürger bilden, und von mechaniſchen- und phiſicaliſchen Kenntnißen, die den Ackerbau unterſtützen, beyzubringen. Man beſſerte alſo das A, B, C, Buch, trennte von demſelben das Chriſtenthum, und bereicherte es mit etlichen lehrreichen und faßlichen Fabeln.

§. 117.

(a) Moſer von der Landshoheit im Geiſtlichen IV. B. II. Cap. §. 37. p. 449.

(b) Eben derſelbe l. c. III. Cap. §. 9. p. 390.

§. 117.

Wenn man ein ſymboliſches A, B, C, und ein ortodoxes A, B, C, Buch unter den Lutheranern behaupten könnte, ſo würde man zugleich behaupten müßen, daß das beſtrittene Kirchheimiſche mit dem Stempel der Ortodoxie vorzüglich bezeichnet wäre. Zuerſt wurden dergleichen A, B, C, Bücher in Ober-Sachſen und in Nieder-Sachſen verfertiget, unter welchen das von Weiſe berühmt iſt. Berlin, wo man am meiſten ſich mit der Erziehung beſchäftiget, hat ſolche im Jahr 1766. aufgenommen. Ganz Norden, wo, auſſer Bremen, keine reformirte Kirche, als nur ex capite privilegii, exiſtiret, hat eben dieſe A, B, C, Bücher eingeführet, ſ. die Anl. N. 17. ſie ſind alſo von Lutheranern auf ortodoxem lutheriſchem Grund und Boden erfunden, und in lutheriſchen Landen zuerſt eingeführet worden, und es iſt kein Zug in denenſelben, der den crypto calviniſmum mit ſchwarzer Ahndung muthmaſſen läßt.

und deren Widerlegung.

§. 118.

Aber man hat die, in den Brönneriſchen Lutheriſchen und Reformirten befindliche Religions-Stücke ausgelaſſen, 1) **die Gebethe und Lieder** — — weil ſie meiſtens ſinnlos waren — — 2) **die Buß-Pſalmen**, weil ſie wie Dr. Erneſti ſagt, dem neuen-mit dem Verdienſt Chriſti beſiegelten Teſtament weniger, als dem alten angemeſſen ſind — — 3) **das Glaubens-Bekenntnis** — — weil a) nach dem Urtheil des Freyherrn von Rochow, wenn Kinder das Leſen an ſolchen Materien lernen, die ſie künftig zur Andacht erwecken ſollen, Unachtſamkeit und Gleichgültigkeit, und wegen der begleitenden Schläge, Haß und Abneigung dagegen entſtehen, weil b) dieſe Materien in dem Catechismus vorkommen, weil c) die Kinder nicht, wie die Unterthanen vorgeben, auf das bisgen Catechismus, was ſie bey dem Leſen **gelegenheitlich** erlernen, confirmirt werden dürfen, ſondern jedes den großen Catechismum ſeiner Religion auswendig können muß, ehe es zum H. Abendmahl zugelaſſen wird, folglich nichts dabey verliehret, wenn es gleich das Leſen nicht an Catechismus Fragmenten erlernet.

2) vermeinte Beſchwerde gegen die Auslaſſung mancher Stücke.

§. 119.

Noch mehr, das Inſtitut hat 1) neue Kinderlieder eingeführet — ja verſtändige, ſtatt der verderblichen Gaſſenlieder — — 2) **neue Gebether** ja zweckmäßige — — 3) **neue Sprüche und Religionsunterricht** — — ja ſolche, die die **allgemeine** Religionslehren faßlich machen, und zum Catechismus vorbereiten. Es arbeitet 4) an **Vereinigung beyder Religionen** — — wie ſollten ſich wohl ein paar einzelne Geiſtliche auf ein Meer wagen, auf welchem die gröſte Steuermänner geſcheitert ſind! 5) **man ſucht die Unterſcheidungslehren auszulaſſen** — — keines weges, dann die Catechiſmen jeder Religion bleiben, wie ſie ſind, Anl. N. 15. und das Inſtitut hat demnach auf die Religion ſelbſt, weder Abſicht, noch Einfluß.

3) vermeinte Beſchwerde gegen die neue Einführung einzelner Articel.

§. 120.

4) vermeinte Beſchwerde gegen die Weglaſſung einer Hübneriſchen Stelle.

Die einzige Stelle, wo aus einem Schulbuch eine einzige lutheriſche Glaubens-Lehre iſt weggeblieben, um das an- und vor ſich ſelbſt ſehr nützliche Buch für beyde Religionen brauchbar zu machen, iſt die oben angeführte in Hübners bibliſchen Hiſtorien, und die ganze Stelle betrift drey Zeilen. Da das Buch ſelbſt 1) im Jahr 1771. mithin 5. Jahre vor Errichtung des Erziehungs-Inſtituts gedruckt worden iſt; ſo iſt es wohl handgreiflich, daß dem Inſtitut dabey nichts zur Laſt geleget werden könne; und da daſſelbe ferner 2) kein ſymboliſches Buch iſt, da es 3) nur den Zweck hat, die Jugend mit der bibliſchen Geſchichte bekannt zu machen, und ihr zugleich allgemeine Lehren der Moral und Andacht einzuflöſſen; da 4) dieſe Auflage hauptſächlich dazu beſtimmt war, um das ſo nützliche Buch den Reformirten in die Hände zu liefern, die es vorher nicht benutzen konnten, da 5) der Lutheriſche Glaube und die Lutheriſche Jugend nichts dabey verliehren, daß dieſe Stelle weg bleibet, welche ohnehin im Catechismus ihren Platz findet; da 6) dieſe Weglaſſung noch dabey zum Unterricht der Lutheraner und Abwendung alles Verdachts in der Vorrede mit ihren Gründen angeführet worden iſt, da endlich 7) das Buch ſelbſt keinem Lutheraner aufgedrungen, ſondern denenjenigen Unterthanen, die es verlangen, umſonſt ausgetheilt wird; ſo iſt es unbegreiflich, wie man dieſen Umſtand für bedenklich anſehen könne. Dann wäre er bedenklich geweſen, wenn man ſtatt der Hübneriſchen Lehre die reformirte Lehre vom Abendmahle eingeſchaltet, und die Lutheriſche Jugend gezwungen hätte, ſolche mit zu lernen. Da aber dieſes nicht geſchehen iſt, wo bleibt die vorgebildete Gefahr einer Religionsänderung?

IX. Abhandlung.

Beweiß, daß das Unternehmen der Unterthanen gegen dieſe Anſtalt eine wahre Rebellion geweſen ſey.

§. 121.

1ter Grund, die Vorbereitungen mittelſt ſchriftlicher Verbindung, und einer Abrede, dem A, B, C, Buch und der Execution ſich zu widerſetzen.

Aus der oben §. 22. bis §. 30. angeführten Geſchichtserzehlung erhellet ſo viel, daß 1) gleich Anfangs eine ſchriftliche Verbindung unter den Albisheimern errichtet, 2) das Land aufgebothen worden ſey, um nach Kirchheim zu kommen, und da einen gemeinſamen Schluß zu faſſen, 3) der Schluß dahin ausgefallen ſey, ſich dem A, B, C, Buch zu widerſetzen, wenn auch Execution kommen ſollte. (§. 22.) Alles dieſes waren Vorbereitungen zu einem Tumult, nicht zu einer- an den Fürſten gerichteten Vorſtellung.

§. 122.

2ter Grund die gewaltſame Befreyung der Gefangenen.

Es erhellet ferner aus dem oben angezogenen Inquiſitionsprotocoll, daß 4) die Renitenten ſchon vorher abgeredet hatten, wenn einer arretiret würde, ihn mit Gewalt zu befreyen, (§. 25.) daß ſie 5) die Gefangene im Gefängniß beſchickten, um ihnen Muth und

Stand-

Standhaftigkeit einzureden (§. 25.) daß 6) eine Rotte in Rüttersheim Rath darüber hielt, ob, und wie man ſie mit Gewalt los machen ſollte, und eine Entſchließung darüber faßte; (§. 25.) daß endlich 7) der Schmidt Dörr die angränzende Oerter zu dieſer Unternehmung in Bewegung ſetzte, und denen Gefangenen die Loßlaſſung ankündigte (§. 26), daß 8) die Aufrührer einen fernern Rath hielten: ob man das Project zu Morſchheim ausführen ſollte? (§. 26.) daß ſie 9) die miteinverſtandene Jlbesheimer von Annäherung des Commando unterrichteten (§. 27.), und daß endlich 10) in letzterer Gemarkung die Befreyung wirklich von einem Haufen bewafneter Leute unternommen (§. 27.) auch noch 11) in der nämlichen Nacht zu Albisheim Sturm geläutet, und alles in Marſch geſetzet wurde, um die übrige Gefangene, wann ſie transportiret würden, ebenfalls zu befreyen (§. 28.) und daß bey dieſen Auftritten 12) ſo gar fremder Herrſchaften Unterthanen, die Falkenſteiniſche, Pfälziſche und Ritterſchaftliche mit aufgewiegelt wurden, um den Tumult zu vergrößern. (§. 27.)

§. 123.

Ferner iſt auch noch in Anſehung des kirchheimer Auflaufs aus obigem erſichtlich, daß 13) Nickel Morgenſtern einen wahren Verſchwöhrungsbrief aufgeſetzt, (§. 29.) darinn dem Land vorgeſpiegelt, **daß es um den rechten Glauben gebracht werden ſollte, und jeden, der ein Chriſt ſey, aufgebothen habe, des Morgends um 5. Uhr zu Kirchheim zu erſcheinen und dem Proteſtantiekrieg** ein Ende zu machen, daß 14) dieſen Verſchwörungsbrief er und der Dörr und der Deubel unterſchrieben der Haſſinger eine Marſchroute dazu gemacht, und der Maurer Michel Freihöfer denſelben des Nachts im Land herum getragen habe, (§. 29.) 3ter Grund, der Verſchwörungs-Brief.

§. 124.

Zuletzt iſt zu bemerken, daß, da die rebelliſche Weilburgiſche Unterthanen den 19ten Kirchheim überſchwemmten, und noch in ihrem Strohm eine gute Anzahl benachbarter Bauern mit ſich fortwälzten, ihr Antrag nicht darauf gieng, daß ſie dem Fürſten eine Vorſtellung machen wolten, ſondern daß man die Gefangene losgeben, und die A, B, C, Bücher abſchaffen ſolte, **widrigenfalls es großes Unglück abſetzen würde**; wie ſie dann auch wirklich die Fürſtliche Räthe zwangen ihrem Willen in Anſehung der Gefangenen nach zu geben. (§. 30.) 4ter Grund, die Beſtürmung Kirchheims, mit hunderten von Unterthanen allerley Landesherrſchaften und daſelbſt ausgeübte Drohungen.

§. 125.

Alles dieſes zeiget 5) von ſich ſelbſt, ohne weiteres Commentiren, daß das Unternehmen der Unterthanen auf keine ehrerbietige Vorſtellung an den Landesherrn, ſondern auf einen förmlichen landbezwingeriſchen Aufruhr, und eine gefährliche Vergewaltigung des Herrn und ſeiner Räthe abzweckte. So hat es die ganze Nachbarſchaft angeſehen, weswegen auch Chur-Pfalz nicht die verlangte woraus ſich 5) die Rebellion von ſelbſt ergiebt.

geringere Zahl von Truppen, ſondern 800. Mann ſchickte — —
So hat ganz Teutſchland, ſo jeder Zeitungsſchreiber die Sache beurtheilt.

X. Abhandlung

Der Fürſt war verpflichtet, diejenige Mittel vorzukehren, die er ergriffen hat.

§. 126.

I.) war er befugt Hülfsvölker zu berufen.

In dieſem Fall waren demnach I.) des Fürſtens Durchlaucht nach denen Reichsgeſetzen, (a) und denen Wahl-Capitulationen (b) vom Kayſer Leopold an, bis auf die neueſte Zeiten, befugt, mit Hülfe ihrer Nachbarn, ſich ſelbſt bey ihren notoriſchen Hoheits-Rechten zu ſchützen, und zu dem Ende Pfälziſche Völker einrücken zu laſſen, die Herrn und Diener ſicherten, und die Ruhe wieder herſtellten; (c) auch dieſe Völker, wenn es die Noth erfordert hätte, einen ganzen Monat auf Discretion bey denen Unterthanen einzuquartiren. (d)

§. 127.

II.) ſchuldig, den begangenen Frevel zu ahnden, wobey gleich Anfangs eine ſpecial-Inquiſition Plaz gefunden hätte.

Höchſtdieſelbe waren aber auch auſſerdem II.) ſchuldig, nach beruhigtem Lande, diejenige Mittel vorzukehren, die dieſe Ruhe befeſtigen konnten, und zu dem Ende die begangene ſchreiende Frevelthat um ſomehr unterſuchen zu laſſen, als 1) der Aufruhr ein ganzes Land und alle Nachbaren in Gefahr geſezt hatte, als 2) die crimina ſeditionis, ſeditioſae conſpirationis, perjurii und tumultus begangen worden waren, die ſämtlich ſpecies criminis perduellionis ſind, zum Umſturz aller Sicherheit und obrigkeitlichen Gewalt gereichen, (e) und deswegen mit Schwerdt, Staupenſchlag und Confiscation der Güther beſtraft werden (f) als man 4) beſorgen mußte, bey der Verzögerung ernſthafter Vorkehrungen, den Ausbruch neuer Empörungen zu veranlaſſen, an welchen die Rädels-

---

(a) R. A. von 1526. §. 9. in Senkenbergs Samml. IV. Th. p. 275. R. A. von 1529. §. 14. ibid. p. 295. R. A. 1530. §. 70. bey Senkenberg p. 316.

(b) Wahlcapitulation Kayſer Joſ. II. art. XV. §. 6, 7, 8.

(c) Bœhmer in diſſ. princ. S. R. I. jus ſuum vi atque armis tuens. Gött. 1745. §. 17. p. 141. edit. 2. de anno 1751. Freyh. von Cramers wezlariſche Beyträge III. p. 167. Eben deſſelben N. Stunden II. Th. p. 132. Idem obſ. T. I. obſ. 260. p. 589. Weber diſſert. ruſticus ſeditioſus. Waldſchmidt de jure imperantium in ruſticos refractarios. Marb. 1726. Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen VII. C. p. 67. Idem von der Landeshoheit in Regierungs- und Juſtizſachen XX. C. p. 323.

(d) R. A. v. 1530. §. 71. in Senkenbergs Samml. T. IV. p. 317.

(e) L. 6. ad L. Jul. de vi publ. L. I. L. 16. ad L. Jul. majeſt. L. 38. §. 3. D. de pœn. L. 2. C. de ſeditioſ.

(f) C. C. C. art. 127. Bœhmer conſultat. & decis. T. III. P. III. reſp. 835. p. 839. Carpz. Jurispr. crim. qu. 35. n. 39. & qu. 111. n. 67.

delsführer noch bis jetzt mit ununterbrochenem **Eifer fort** arbeiten, beſonders da 5) die Erfahrung gezeiget hatte, daß die Milde, mit welcher der Fürſt den Aufruhr wegen der Kreuzer auf den Gräbern hatte ungeahndet hingehen- (N. 12, 13, 14.) und die Verordnung ſelbſt wieder aufheben laſſen, N. 11[b] als eine Hauptſpringfeder von den Rädelsführern gebraucht, und von ihnen offentlich behauptet worden war, **man wollte das alte A, B, C, Buch eben ſo gut mit Gewalt wieder einführen, wie die Kreuzer auf den Gräbern,** als mithin 6) höchſtgedachter Fürſt durch eine unzeitige weitere Nachſicht gegen die Rebellen Sich nicht nur an Sich ſelbſt, ſeinem Lande und ſeinen Räthen und Beamten, ſondern auch an allen Nachbarn und weltlichen Obrigkeiten verſündiget- und verdienet haben würde, daß höchſt Ihm von Reichs wegen die peinliche Gerichtsbarkeit wäre entzogen worden, die Regenten nur in der Abſicht aufgetragen iſt, um die allgemeine Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten, und die eben deswegen keine Berufung an die höchſte Reichs-Gerichte geſtattet, damit kein Zwiſchenſpiel eingeſchoben werden könne, das den ſtrengen Juſtitzlauf unterbrechen dürfte; als endlich 7) in andern ähnlichen Fällen die höchſte Reichs-Gerichte entweder dem Landesherrn ſelbſt, (a) oder denen Nachbarn (b) die Inquiſition aufgetragen, oder vorbehalten, (c) und die Deputirte dergleichen klagender Unterthanen mit dem Bedrohen aus der Stadt verwieſen haben, ſolche ihrem Landesherrn bey weiterem Aufenthalt auf eigene Koſten auszuliefern (d) mithin eigene Sicherheit, Geſetze und Reichs-gerichtliche Erkenntniſſe Höchſtdenſelben aufriefen, ſein Strafamt als Landesherr zu vollziehen.

§. 128.

ſtatt deren aber nur eine general Inquiſition angeordnet worden iſt.

Die zu Unterſuchung der Sache niedergeſetzte Commißion hätte der Natur des Verbrechens nach, gleich mit einer Special-Inquiſition anfangen können, 1) weil das Verbrechen ſelbſt die offentliche Sicherheit unmittelbar verletzte, (e) und in ſolchem Fall die Criminaliſten einen Landesherrn nicht einmal an die gemeinen Proceßregeln binden, ſondern behaupten, daß die Special-Inquiſition ſogleich eröfnet werden könne, (f) 2) weil bey dergleichen Verbrechen

 ſogar,

(a) Wie in dem Baseliſchen Aufruhr der Reichshofrath am 13ten Jan. 1733. gethan. Moſer von der Landeshoheit über der Unterthanen Perſonen VII. Cap. §. 15. p. 90.

(b) Wie in der Gerhängiſchen Sache anno 1764. vom Kammergericht geſchehen L. B. de Cramer N. St. 104. Theil p. 497. Moſer von der Landeshoheit über der Unterthanen Perſonen ꝛc. l. c. p. 86. desgleichen vom R. Hofrath in eben der Sache Moſer l. c. p. 91.

(c) Wie anno 1759. in der Baseliſchen Sache vom Kammergericht geſchehen. Freyhl. von Cramer Obſ. 662. T. II. P. II. p. 223. Moſer l. c. p. 91.

(d) Freyh. von Cramer Obſ. T. I. obſ. 272.

(e) L. B. de Wernher T. I. P. IV. obſ. 117. p. 843. Carpz. Proc. crim. qu. 107. n. 24.

(f) Leyſer Medit. ad ff. ſpec. 560. m. 12. Bœhmer ad Carpzov. Lib. III. qu. 108. obſ. IV. p. 13. L. B. de Cramer obſ. 980. T. III. p. 745.

ſogar, leichte Anzeigen, ſtatt derjenigen, hinreichend waren, die im unterliegenden Fall der ganzen Nachbarſchaft offenkündig vor Augen lagen.

§. 129.

Die die Unterſuchung ſoweit berichtiget hat, daß die ſpecial Inquiſition mit ihren Folgen Platz findet. N. 37b.

Statt deſſen wurde aber der Commißion Innhalts der Anl. N. 37b aufgegeben, nach den ſtrengſten Regeln des gemeinen peinlichen Proceſſes mit aller Legalität und Dexterität zu verfahren, und von ihr blos eine General-Inquiſition formiret, die dann nunmehr auch die Sache ſoweit berichtiget hat, daß alle diejenige Stücke im reichſten Ueberfluß vorhanden ſind, die die Criminaliſten als Erforderniſſe einer Special-Inquiſition angeben, das 1te Requiſitum der Criminaliſten iſt, daß auf dem Verbrechen, wovon die Frage iſt, eine Leib- oder Lebens- oder gleichgeltende Strafe ſtehe, und dies Requiſitum iſt im vorigen §pho erwieſen. Das 2te Requiſitum der Criminaliſten iſt, daß ein ſolches Verbrechen wirklich begangen worden ſey, oder ein Corpus delicti exiſtire, und dieſer Punkt iſt ebenfalls theils a) durch den Verſchwörungsbrief (§. 29.) theils b) durch die Zeugen-Ausſagen über die gefaßte Entſchlieſſungen ſich α) dem A, B, C, Buch- und β) der Execution zu widerſetzen (§. 22.) auch γ) die Gefangene los zu machen, (§. 25.) theils c) durch die wirkliche Befreyung der Gefangenen (§. 26. 27.) und den Tumult in Kirchheim berichtiget. (§. 30.) Endlich die dritte Erforderniß, daß die Beſchuldigten ſo geartet ſeyen, daß man ſich des Verbrechens zu ihnen verſehen könne, und die vierte, daß ſich in denen Acten ſchlüßige Anzeigen gegen ſie finden, ergeben ſich von ſelbſten, nachdem a) ein großer Theil der Unterthanen und der Haupt-Rädelsführer ſchon bey der General-Inquiſition das Verbrechen ſelbſt eingeſtanden hat (a) und b) die Socii Criminis auf die übrige namentlich bekannt haben, welches ſchon allein hinreichend wäre mit der Special-Inquiſition vorzuſchreiten. (b)

§. 130.

welche nach der größten Unpartheylichkeit ferner angeſtellet werden wird.

Da alſo die Sache nunmehr ſoweit gediehen iſt, daß man das Corpus delicti berichtiget hat, und die Weilburgiſche Unterthanen, welche Theil genommen haben, ausgemacht ſind, in einem Fall aber, wie dieſer iſt, nicht alle, ſondern nur die Rädelsführer beſtraft zu werden pflegen (c) und beſtraft werden können; ſo bleiben noch 5. Punkte übrig: 1) die Rädelsführer in gefängliche Haft zu ziehen, (d) 2) ihnen

(a) ſ. oben die Auszüge des Inquiſitionsprotocolls in den Noten zu denen §. §. 22. bis 30.

(b) Heinrich de Cocceii de ſocio Crim. T. II. exercit 4. p. 590. Ferdinand Auguſt Hommel in diſſ. de nominat. ſocior. crim. §. 9. p. 14. Engau Elem. jur. crim. §. 169. p. 398.

(c) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen, Vermögen ꝛc. VII. C. §. 17. p. 94.

(d) Bœhmer Elem. Jurispr. Crim. ſect. I. Cap. VII. §. 141. p. 94. ubi enim ſpecialis inquiſitio locum habet, ibi etiam captura. Brunnemann proc. inquiſ. Cap. VIII. membr. I. num. II. p. 60.

2) ihnen die Special-Inquiſition zu formiren, und 3) die Defenſion zu berichtigen, 4) alsdenn das peinliche Urthel über ihr Verbrechen zu fällen, und 5) dieſes zu vollziehen. **Der erſte Punkt** iſt unvermeidlich, α) da eine Leibs- und Lebens-Strafe auf dem Verbrechen ſtehet, folglich Gefahr vorhanden iſt, daß die Inquiſiten ſich mit der Flucht retten, und ſo der Strafe entziehen werden (a) β) weil die Beklagte ohnehin keine Leute vom Stand oder Vermögen ſind, die durch letzteres Sicherheit machen, oder auf eine Bewachung im Hauſe ſich berufen könnten, (b) γ) weil in ſolchem Fall keine cautio judicio ſiſti & judicatum ſolvi angenommen werden kann, indem Leib- und Lebens-Strafen ſich weder am Vermögen, noch an Bürgen vollſtrecken laſſen, (c) δ) weil es notoriſch iſt, daß eben dieſe Rädelsführer noch theils ſelbſt, theils durch Briefe, theils durch Abgeordnete, das Land aufzuwiegeln ſuchen, und mithin die offentliche Sicherheit dabey leiden würde, wenn man dieſe Böſewichter erga Cautionem, ungeſtraft herum gehen, und bis zu beendigtem Criminal-Proceß das Feuer eines neuen Aufruhrs anblaſen lies. Selbſt die Ausſprüche dieſes höchſten Reichsgerichts haben die Legalität des Arreſts in Anſehung des Morgenſterns anerkannt, da eine Verordnung vom 14. des May-Monats dieſes Jahrs verfügte, daß er gefänglich angehalten- und demnächſt ausgeliefert werden ſollte. (§. 37.) **Der IIte Punkt** der weitern Inquiſition wird nach Vorſchrift der Geſetze vollführt, und **bey dem IIIten** der Defenſion, ſolche jedem Einzelnen freygelaſſen auch die Zuziehung jedes Advocatens, auf welchen er Vertrauen ſetzet, geſtattet werden. **In Anſehung des IVten** werden des Fürſtens Durchlaucht zu Bezeugung ihrer Unpartheylichkeit die Sache an auswärtige Rechtsgelehrte verſchicken, und dann Vtens dasjenige vollziehen, was dieſe geſprochen haben; ſo daß mithin weder in Anſehung des vergangenen, noch künftigen Verfahrens der geringſte Schein einer Beſchwerde ſich irgendwo blicken läſſet.

XI Abhandlung.

Die Beſchwerden der Unterthanen gegen das bisherige Verfahren ſind höchſt ungegründet.

§. 131.

Gleichwohl haben die bey dem höchſtpreißlichen Kammergericht klagende Rädelsführer es für gut gefunden, das bisherige Verfahren der Inquiſitions-Commißion theils gerichtlich, theils auſſergerichtlich anzuzapfen und derſelben zur Laſt zu legen: als ob ſie 1) in der Inquiſition ſelbſt unregelmäßig verfahren habe, 2) ihre Ge- *Die Beſchwerden ſind von zweyerley Gattung.*

(a) Bœhmer l. c. §. 146. p. 96.
(b) ibid. §. 147. p. 98. Brunnemann l. c. n. 8. p. 59.
(c) Daher auch in Cauſa criminali keine Klagen ex capite denegatae relaxationis arreſti erga Cautionem ſtatt finden. Gail de arreſtis Cap. IV. n. 16. p. 35. Carpzov. proc. Crim. qu. 112. tr. 42.

Gewalt mißbrauche, um denen Unterthanen die Aufnehmung ihrer Beweiſe zu erſchweren.

§. 132.

Theils 1) beſchuldigen ſie das Inquiſitions-Protocoll einer Verfälſchung, welches widerlegt wird.

Von Beſchwerden der erſten Gattung führen ſie an, a) die Verhörte ſeyen durch Drohungen gezwungen worden, Unwahrheiten zu bekennen, b) man habe ihre Entſchuldigungen nicht zu Protokoll genommen. Um dieſen Beſchuldigungen einen Schein zu geben, wird eine unter dem doppelten Adler ausgefertigte Urkunde der Verordnung vom 21ten Julius gemißbrauchet, mit welcher ein Advocat und Notarius herum ziehen, die ſich für kaiſerliche Commiſſarien angeben, den Bauern von Geld-Strafen vorreden, in welche ihr Landesherr bereits condemniret worden ſey, und ſie zu bereden ſuchen, falſches Zeugnis auszuſtellen, damit ſie auch an dem errungenen Gelde einen Antheil erhielten. So wie ſich aber beyde Beſchuldigungen aus dem erſten auch nur flüchtigen Blick in das, dem Höchſtpreißlichen Kammergericht behändigte Inquiſitions-Protokoll widerlegen; ſo ſiehet man vielmehr aus demſelben, daß a) der gröſte Theil der abgehörten Bauern mit äuſſerſter Kunſt und Vorſicht alles geleugnet, und nur derjenige geſtanden habe, der, der Offenkündigkeit und Ueberführung wegen, das factum erzehlen mußte, daß ſogar b) die, von denen man gewiß wußte, daß ſie Papiere in Händen hatten, die Herausgabe abgelehnet, und jeder ſich ſo gut, als er konnte, entſchuldiget habe, auch c) alles dieſes zum Protokoll gekommen, mithin letzteres um ſo weniger anfechtbar ſey, als d) obrigkeitliche Perſonen die dringendſte Vermuthung vor ſich haben, daß ſie wenigſtens bis zum Greuel einer Verfälſchung niemals herabſinken werden.

§. 133.

Theils 2) die Inquiſition eines Mißbrauchs ihrer Gewalt in Erſchwerung der nöthigen Beweismittel.

Unter die Beſchwerden der zweyten Gattung gehöret, daß 1) der Advocat Sperber, welcher den Unterthanen die Supplick an den Fürſten abgeſchrieben habe, vier Wochen ſuspendiret, und dadurch eine ſolche Furcht im Lande verbreitet worden ſey, daß ſich weder Advocat noch Notarius mehr wolle brauchen laſſen, 2) daß die benachbarte Unterthanen, auf Veranlaſſung des Fürſtens durch ihre Obrigkeiten abgehalten würden, ihnen als Advocaten, oder ſonſt zu dienen, und daß endlich 3) diejenige, die Namens der Unterthanen beym Kammergericht Hülfe ſuchten, äußerſt verfolgt würden, indem a) der Amtmann dem einen Deputirten mit Huſaren ins Haus geritten ſey, und ihm die Vollmacht abgefordert hätte, b) der Deputirte Haßinger arretiret, c) dem Nickel Morgenſtern ſein Vermögen aufgezeichnet worden, und derſelbe ebenfalls mit Arreſt bedrohet, folglich auſſer Landes ſich aufzuhalten gemüßiget ſey, ohngeachtet er eine Caution von 4311. fl. beſtellen könnte und mutterloſe Waiſen zu Haus habe, die durch dieſes Verfahren zu Grund giengen.

§. 134.

Welches ebenfalls widerlegt,

Es iſt aber ad 1) der Sperber a) kein eigentlicher Advocat auch b) nicht deswegen weil er die Supplick der Unterthanen abgeſchrieben hat,

hat, ſondern deswegen ſuspendiret worden, weil er mit an der Aufwiegelung Theil genommen hatte. Und wann eben derſelbe ſeit dem das Land meidet, ſo geſchieht es aus Beſorgniß, daß in Anſehung des Aufruhrs noch ein mehreres als bisher geſchehen, gegen ihn bekannt, und verhängt werden mögte, alles breiteren Innhalts der Anl. N. 38. wenn ferner ad 2) benachbarte Stände die theils der Reichs- und Crays-Verfaſſung, theils ihrer eigenen Sicherheit wegen verpflichtet ſind, den neuen Ausbruch ſolcher Empörungen zu verhindern, in dieſer Abſicht ihren Unterthanen verbieten, daß ſie Rädelsführern, welche in der ganzen Gegend als Aufwiegler und Böſewichter bekannt ſind, mit Rath und That nicht beyſtehen ſollen, wie die Anl. N. 39. ein Beyſpiel hiervon liefert, ſo ſind dieſes nachbarſchaftliche freywillige Gefälligkeiten und Sicherheitsanſtalten, die der Fürſt zwar nicht verlanget haben, die ſie aber auch nicht anders als mit Dankbarkeit erkennen können. Wenn endlich 3) die Commiſſion, da ſie gegen Rädelsführer des Tumults vorgeſchritten, diejenige Perſonen gerade getroffen hat, die den Proceß am Kammergericht anhängig machen wollen, ſo iſt dies nicht in der Abſicht geſchehen, um den Unterthanen den vermeyntlichen Kammeral-Proceß, oder den Beweis in demſelben zu erſchweren, ſondern, weil es der Criminal-Proceß erforderte, geſetzmäßig zu verfahren, und weiterm Unheil zu ſteuern. Kann wohl die Commißion den Criminal-Proceß ſo lange aufſchieben, als es den beklagten Rädelsführern gefällt, über das Commißionsverfahren unwillig zu ſeyn, und ſich dagegen zu beſchweren? Wenn das Land Bevollmächtigte zum Proceß aufſtellen will —— gut, denn ſtelle es unſträfliche Leute auf, die keinen Theil an der Rebellion gehabt haben, und keine Inquiſition wird ſie treffen. So aber iſt das Land ſelbſt ruhig und ohne Proceß, nur die Rädelsführer ſuchen durch deſſen Führung eine Impunität zu erwerben, und ihre Strafe unter dieſem Vorwand zu verſchieben. Wenn des Fürſtens Durchlaucht dieſen Böſewichtern heute Gnade zuſichern wollten, würde der ganze Proceß morgen zu Ende ſeyn, da aber ſolches der üblen Folgen wegen nicht geſchehen kann, wird der Name des Landes von ihnen mißbraucht, und ſie ſpielen die Rolle von Landes-Deputirten, die ihnen niemand aufgetragen hat, um in dieſer Eigenſchaft zu fordern, daß man ſie frey aus und eingehen laſſe. Welchen Richter wird ein ſolches Blendwerk irre machen? Dies mag von allgemeinen Anmerkungen genug ſeyn. Um nun auf die einzelne Beyſpiele zu kommen, ſo iſt ad a) das ganze Angeben, als ob der Amtmann dem einen Deputirten mit Huſaren ins Haus geritten ſeye, und ihm die Vollmacht abgefordert habe, Innhalts der Anl. N. 40. eine grobe Unwahrheit. Der Beamte iſt unter Begleitung eines Huſarens in Morsheim geweſen, der Beamte hat bey der General-Inquiſition nach denen ausgeſtellten Vollmachten gefragt. Alles übrige hingegen iſt erdichtet. Ad b) iſt der Haßinger 1) kein Unterthan, ſondern ein banqueroutirter Vagabund, wie ſolches die Anl. N. 41. & 42. erweiſet, er iſt 2) durch die Auſſagen der Zeugen durch ſeine eigene Handſchrift und deren Recognition in Protocollo inquiſit. p. 1350 - 1352. überwieſen, daß er die Marſchroute zum Verſchwörungs-Brief entworfen, (§. 29.) und eben ſo

Num. 38. Num. 39. Nnm. 40. N. 41. & 42.

überwieſen iſt er, daß er um die Gefangenen mit Gewalt frey zu machen, mit in Ilbesheim geweſen ſey; (§. 27.) er iſt alſo 3) als einer der ſtrafbarſten Empörer zu betrachten, und mithin 4) nach den Grundſätzen des §. 127. nicht aber deswegen eingezogen worden, weil er den Proceß zu Wetzlar zu unterhalten ſuchet, welches letztere ſich dadurch noch mehr veroffenbaret, daß man Innhalts der, dem höchſtpreißl. Kaiſ. Kammergericht am 28. Jun. 1777. übergebenen Anzeige, denſelben, der ihn gravirenden Umſtände ohngeachtet, wieder auf freyen Fuß geſtellet hat. Ad c) iſt Nickel Morgenſtern der Haupt-Aufwiegler des Volks, gegen den alle Zeugen ausſagen; der ſchon anno 1768. den Aufſtand wegen der Kreuzer veranlaßte (N. 13.) der gegenwärtig den Verſchwörungs-Brief hat entwerfen laſſen, (§. 29.) der zur Special-Inquiſition reif iſt, und der mithin vorzüglich nach den vorgedachten Sätzen des §. 127. und ſelbſt nach der Kameral-Verordnung vom 14. des May-Monats in gefängliche Haft gebracht werden- und alſo von der Art iſt, daß, da er flüchtig geworden, ſein Vermögen nach der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung aufgezeichnet werden muß. (a) Mutterloſe Kinder geben ihm weder nach der peinlichen Halß-Gerichts-Ordnung noch nach Vernunft und Billigkeit einen Schutzbrief gegen die Juſtiz. Jeder Straſſenräuber würde ſonſt ein Recht zur Strafloßigkeit haben; wenn er mutterloſe Kinder hätte. Denen Kindern ſind bereits Curatoren geſetzt, und da Nickel Morgenſtern nicht nur ſein eigenes Vermögen gänzlich verſchwendet, ſondern auch bereits das
Num. 43. Vermögen ſeiner Frau zum Theil eingeſchmolzen hat, Anl. N. 43., ſo werden die Kinder mehr bey dieſer Einrichtung gewinnen, als wenn ſie unter der Aufſicht eines Vaters bleiben, der durch ſein böſes Beyſpiel ſie von der Seite des Herzens und der Sitten, und durch ſeine üble Wirthſchaft von der Seite des Vermögens zu Grunde richtete.

§. 135.

und gezeiget wird, daß der Fürſt weniger thue, als er thun ſolte und könnte.

So hinfällig ſind dieſe Beſchwerden — — freylich würde es des Fürſtens Durchlaucht nicht zu verdenken ſeyn, wenn Höchſtdieſelbe bey der angeführten Lage der Sache, da 1) das Land ſelbſt ruhig iſt, und ſich ſubmittiret hat, da 2) die bey dem höchſtpreißlichen Kammergericht angebrachte Beſchwerden nur von einigen Rebellen herrühren, welche das Land in Unruhe zu ſetzen und unter dem Vorwand eines Proceſſes, die Unterthanen auszuſaugen ſuchen, Maasregeln ergriffen, welche hinreichend wären, das Feuer gänzlich zu erſticken, und den räudigen Schaafen alle Verhältniße mit der geſunden Heerde zu benehmen. Um indeſſen nicht den Rädelsführern eine Gelegenheit zu geben, die Hauptſache durch Nebenanzeigen verworren zu machen, hat man Fürſtlicher Seits denen Unternehmungen, die die Kläger bisher verſuchet haben, um vermeinte Beweiſe ihrer Klage aufzutreiben, ſoviel nachgeſehen, als es immer möglich war, und als ſie nicht in Mittel, neue Aufruhr zu erwecken, ausarteten.

E. Be-

(a) C. C. C. art. 206. tot. Tit. ff. & Cod. de req. reis L. 7. C. de bon. proſcr. ſeu damnat. Brunnemann Proc. Crim. Cap. VIII. memb. VI. §. 2. 3. p. 181. Bœhmer Elem. jurispr. Crim. ſect. 1. Cap. XIX. §. 325. p. 218.

E. Beweiß,

Daß vorgedachte Beſchwerden, weil ſie Religions⸗ Policey⸗ und peinliche Sachen betreffen, an kein höchſtes Reichsgericht erwachſen können.

§. 136.

A) Einleitung. Die Beſchwerden betreffen Religions⸗ Schul⸗ Policey⸗ und peinliche Sachen.

Nachdem bisher die Gründe in der Hauptſache und die vermeintliche Beſchwerden der Unterthanen erörtert worden ſind, wird es nöthig ſeyn B) zu unterſuchen, wie weit ſolche bey dem höchſtpreißlichen Reichs⸗Kammergericht haben können klagbar eingeführet werden, und in wie weit dieſes befugt ſey, einen Gerichtszwang darüber zu behaupten.

Die angebrachte Beſchwerden theilen ſich in drey Claſſen. Die erſte betrift die Beſchwerden wegen der, denen Reformirten angeblich zu viel zugeſtandenen Freyheiten, wohin die Ausführungen der I. II. III. IV. V. und VI. Abhandlung gehören. Die zweyte betrift das Erziehungs⸗Inſtitut und deſſen Anſtalten, wovon in der VII und VIIIten Abhandlung iſt geredet worden. Die dritte, die gegen die Rebellen gebrauchte Selbſthülfe und verhängte Inquiſition und die von der letztern gemachte Vorkehrungen, welche ſich in der IX und X. Abhandlung erörtert finden. Beyde erſte Claſſen von Beſchwerden, enthalten unſtreitig ſolche Materien, die in das Fach des Religions⸗Weſens und Kirchen⸗Regiments einſchlagen, und gehören daher 1) zu denen Religions⸗ und geiſtlichen Sachen, und da dieſe zugleich, ſo weit ſie eine Beziehung auf die Ruhe, Sicherheit und Wohlfahrt des Staats haben, unter der Aufſicht der hohen Landes⸗Policey ſtehen, und die dahin einſchlagende Verordnungen von dieſer abhängen, ſo gehören in ſoweit auch die beyde erſte Claſſen von Beſchwerden 2) in das Fach der Landes⸗ und Kirchen⸗Policeygeſchäfte; die 3te Claſſe endlich faſſet Beſchwerden gegen eine peinliche Unterſuchung in ſich. Folglich betrift der Proceß, welcher von den Unterthanen bey dem höchſtpreißlichen Kaiſerlichen und Reichs⸗Kammergericht anhängig gemacht werden ſoll, theils 1) eine Religions⸗ und geiſtliche, theils 2) eine Policey, und theils 3) eine peinliche Sache. Es wird alſo noch übrig ſeyn, daß man zum Beſchluß die Incompetenz der Reichs⸗Gerichtsbarkeit in dieſen drey Fällen erweiſe.

§. 137.

B.) Ausführung I. von der reichsgerichtlichen Incompetenz in Religionsſachen. 1) anno 1495. iſt dem Kammergericht kein Gerichtszwang in Religionsſachen aufgetragen worden.

Da Kaiſer Max das Kammergericht errichtete, war bekanntlich die geiſtliche Gerichtsbarkeit in päbſtlichen Händen. Kaiſer und Stände die demnach ſolche nicht hatten, konnten ſie auch dem Kammergericht nicht auftragen, und es brauchte bey dieſer Welt⸗ und Reichskündigen Verfaſſung keines beſondern Verboths, um das Kammergericht zu verhindern, keine Hände in dergleichen Sachen einzuſchlagen. (a)

(a) Fabers neue Staatscanzley Th. XXI. VI. Abſch. n. 4. §. 4. p. 400.

§. 138.

und 2) ihm alle Einmiſchung in dieſelben bey denen Religionstroublen verbothen worden.

Kurz nach der Stiftung des Kammergerichts entſtand die Reformation. Während der innerlichen Unruhen, die dieſe wirkte, ſuchte das Kammergericht ſich in die Religions-Sachen zu miſchen. Kaiſer Carl verboth ſolches ernſtlich in einem auf den Nürnbergiſchen Religions-Frieden ſich gründendem (a) Reſcript von 1532. (b) der Schmalkaldiſche Bund erklärte im folgenden Jahr dem Kammergericht in einem Schreiben (c) welches daſſelbe ans Reich gelangen ließ, (d) daß er keinen Gerichtszwang deſſelben in Religionsſachen anerkenne. In dem Kaiſerlichen Edict vom 28ten Jan. 1541. (e) wurde das Kaiſerliche Verboth, **alle Proceß die Religion belangend zu ſuſpendiren**, erneuert, und daſſelbe im Reichsabſchied von 1541. §. 29. nochmals wiederholet, und der Satz, daß das Kammergericht in Religions- und geiſtlichen Sachen nicht erkennen könnte, erhielt dadurch eine ſo unleugbare Gewisheit, daß ſelbſt die ältern Kammeraliſten keinen Anſtand fanden, in ihren Erkenntniſſen und Schriften ſolchen einzugeſtehen. (f)

§. 139.

3) es hat demnach keinen erhalten

Noch zur Zeit ſtanden die Evangeliſche **denen Geſetzen nach** in geiſtlichen Sachen, unter dem päbſtlichen und biſchöflichen Sprengel. Der Religions-Friede von 1555. entledigte ſie deſſen gröſtentheils. (g) Das Kammergericht hingegen erhielt dieſen Gerichtszwang keinesweges, weder in erſter noch zweyter Inſtanz, 1) weil es deſſen, nach den Grundſätzen der Catholiſchen Glieder, die ſolches beſetzten, nicht fähig war 2) weil er ihm nicht übertragen wurde. Es überkam daher dieſen Gerichtszwang weder a) ausdrücklich, denn es wurde im Religions-Frieden nur angewieſen, die zwiſchen beyden Religions-Theilen verglichene Punkte aufrecht zu erhalten- (h) noch b) ſtillſchweigend, weil nicht zu vermuthen war, daß die Proteſtanten ihre mit Blut erworbene Freyheit wieder freywillig aufopfern und nur mutato nomine, ſich dem Gerichtszwang des nämlichen Religions-Theils wieder unterwerfen würden.

§. 140.

4) und geiſtliche Sachen nicht angenommen.

Als daher das Kammergericht ſich in Eheſachen miſchte, wurde ihm ſolches anno 1570. im Reichstags-Memorial §. 7. unterſagt, weil in ſolchen Fällen deſſen Jurisdiction nicht fundirt ſey, (a) und es wies dwegen anno 1615. die Sache Yſenburg contra Würzburg von ſich ab. (b)

§. 141.

(a) Freyh. v. Harprechts Staatsarchiv V. Th. § 136. p. 101.
(b) Ibid. Urkunde N. 44. p. 294.
(c) V. Harprecht l. c. Urk. N. 47. p. 302.
(d) Eben daſelbſt Urkunde N. 48. p. 303.
(e) Goldaſt Reichsſatzungen p. 275. v. Harprecht l. c. p. 131. 132. p. 190.
(f) Mynſinger Obſervat. Cam. Cent. I. obſ. 100. Cent. II. obſ. 67. Seyler ſent. Cam. P. I. fol. 353. Gail. P. I. obſ. 38. Scipio in Dec. Cam. imp. 206.
(g) Reichs-Abſch. 1555. §. 20.
(h) R. A. von 1555. §. 32.

§. 141.

Die evangeliſche Stände übernahmen indeſſen ſelbſt dieſen Gerichtszwang in Gefolg des Religions-Friedens von 1555. §. 15. der alle ihre vergangene und künftige Ordnungen in Religionsſachen beſtätigte. (c) Sie thaten dies theils mit ausdrücklicher theils ſtillſchweigender Einwilligung ihrer Unterthanen, und ordneten Conſiſtorien an, ſolchen zu verwalten. (d) Sie blieben dabey in Anſehung deſſelben unabhängig, weil die biſchöfliche Gewalt aufgehoben, und keine neue an deren Stelle weder durch ein Reichs-Geſetz, noch durch einen Vergleich beyder Religions-Theile oder der Evangeliſchen unter ſich getretten war. 5) die Evangeliſchen bemächtigten ſich ſelbſt des geiſtlichen Gerichtszwangs.

§. 142.

Der Weſtphäliſche Friede beſtätigte dieſe Einrichtung. Wenn er 1) verordnet, Jus dioeceſanum & tota jurisdictio eccleſiaſtica cum omnibus ſuis ſpeciebus contra A. C. Electores, Principes &c. ſublata ſunto (e) ſo zeiget er dadurch, daß ſie nicht unter dem Pabſt und Biſchöfen ſtehen; wenn er ferner 2) ſagt: intra terminos territorii cujusque jus dioeceſanum & tota jurisdictio eccleſiaſtica ſe contineat, ſo verordnet er, daß die geiſtliche Sachen in jedes Standes Territorial-Conſiſtorien entſchieden werden, und nicht an fremde Gerichte, auſſer dem Territorio gezogen werden ſollen, (f) und wenn er endlich 3) ſagt: inter utriusque religionis Status exacta æqualitas eſto, ita ut quod uni parti juſtum eſt alteri quoque ſit juſtum, ſo zeigt er dadurch, daß, da a) die Catholiſche in geiſtlichen Sachen, einen geiſtlichen Richter haben, die Proteſtanten auch einen ſolchen haben ſollen, und daß, da b) bey den Catholiſchen geiſtliche Sachen weder in erſter noch zweyter Inſtanz, an die Reichsgerichte erwachſen können, ſolches auch bey den Proteſtanten gelten müſſe. 6) und der weſtphäliſche Friede beſtätigte ſie dabey.

§. 143.

Es haben auch die proteſtantiſche Stände des Reichs, dieſe, im weſtphäliſchen Frieden beſtätigte Unabhängigkeit in allen Religions- und geiſtlichen Sachen ſeitdem mit möglichſter Sorgfalt aufrecht zu erhalten geſucht. Von Fällen erſter Inſtanz geben die häufige Bey- 7) die Evangeliſche ſind ſeit dem im Beſitz geblieben.

(a) Corp. J. Cam. (1724) N. CLXXVII. §. 7. 8. p. 304.
(b) Deckherr Conſult. forens. Lib. 1. p. 130. 131.
(c) Dr. Johann Henrich Frike Abhandlungen zu dem proteſtantiſchen Kirchenrechte, bey Gelegenheit der Streitigkeiten über das herzoglich Mecklenburgiſche neue Geſangbuch, Roſtock und Leipzig 1773. wo die Beyſpiele aus den Schmalkaldiſchen Artikeln 1537. aus den Reichstagshandlungen 1541. aus der Chur-Sächſiſchen Formula reformationis & gubernationis eccleſiæ 1545. &c. angeführet ſind. ſ. Schotts Critik XLVII. St. IX. Abth. p. 453.
(d) Frike und Schott l. l. c. c. p. 454.
(e) J. P. O. art. V. §. 48.
(f) God. Dan. Hoffmann Diſſert. qua commentationem ſiſtit ad verba J. P. O. Art. V. §. 16. & intra terminos territorii cujusque jus dioeceſanum & jurisdictio eccleſiaſtica ſe contineat. Tab. 1777. Schotts Kritik 77. St. p. 656.

Beyſpiele den Beweis ab, die Moſer von Eheſtreitigkeiten der Stände geſammlet hat, welche vor ihren eigenen Conſiſtorien erörtert worden ſind. (a) Von Fällen **zweyter Inſtanz** liegen die Beweiſe in denen häufigen Beſchwerden, welche das Corpus Evangelicorum gegen jedes Erkenntnis der Reichsgerichte geführet hat, worinnen dieſelbe ſich unter dem Namen einer Berufung oder Nulitäts-Klage einen Gerichtszwang in Religions- und geiſtlichen Sachen beylegten. Die neueſte dieſer Fälle finden ſich an den unten bemerkten Stellen angezeiget, (b) und die merkwürdigſte unter ihnen ſind I.) die **Hellmondiſche Sache**, (c) wo der anno 1711. abgeſetzte Wetzlariſche Pfarrer, ſich ans Kaiſerliche Kammergericht mit einer Nulitäts-Klage wandte, und ein Theil der damaligen proteſtantiſchen Herrn Aſſeſſoren an den Reichstag berichtete, daß dieſe Sache propter exactam æqualitatem nicht angenommen werden könnte, (d) welcher Meynung auch das Corpus evangeliſcher Viſitatoren (e) beygetreten iſt. Sämtliche evangeliſche Stände haben ſolche darauf angenommen (f) und dem evangeliſchen Herrn Präſidenten und Aſſeſſoren ihre Schlüſſe zur Nachachtung inſinuiren laſſen, auch da die Kaiſerliche Majeſtät letztere nicht genehmigte, (g) ſolche in einer ſtandhaften Vorſtellung vertheidiget. (h) II.) Die **Gläsneriſche**, wo der abgeſetzte Hildesheimiſche Pfarrer D. Gläſener anno 1749. am Reichshofrath Appellations-Proceſſe erhielt, (i) und dadurch ein Vorſtellungs-Schreiben des Corporis Evangelicorum an Kaiſerliche Majeſtät veranlaſſete. (k) III.) der **Melliſche** Fall, der ein Patronat-Recht betraf, worinn anno 1744. vom Osnabrückiſchen geheimen Rath an das höchſtpreißliche Reichs-Kammergericht appelliret, vom letztern petitoriſch erkannt, und hierwider von Chur-Braunſchweig 1767. ein Recurs an den Reichstag er-

(a) Moſers Familien-Staatsrecht XV. Cap. §. 25. p. 395. ſqq.

(b) Vermehrte Beyträge zu Verbeſſerung des Juſtitzweſens am Kammergericht II. Th. I. St. n. VII. p. 9. Moſer vom Juſtitzweſen I. Th. 2. B. XXVI. C. p. 796. bis 817.

(c) Die Haupt-Schriften, welche in dieſer Sache verhandelt worden, ſind nebſt Gutachten und reſponſis in Fabers alten Staatscanzley zu finden Th. XXVI. p. 1. bis 301. u. T. XXVII. p. 1. bis 332. auch denen Electis Jur. p. einverleibt. Der Wetzlariſche Bericht T. V. p. 762. Mandatum S. C. von 1713. ibid. p. 810. Replik T. VI. p. 69. Paritoria von 1714. T. VII. p. 223. Executoriales in Schauroth Concl. Corp. Evang. T. I. p. 763. Vergleich von 1714. El. J. P. T. VII., 225. Concluſa Corp. Ev. T. XX, 800. 830. 906. Ausgang der Sache Fabers alte St. C. XL, 531. Tübinger Reſponſum Elect. VI, 584. Strasburger Reſp. El. XX, 715. 910. 947. Andere Gutachten bey Faber alte St. C. Th. XXVI.

(d) Alte Staatscanzley Th. XVI. p. 54. Electa Juris publ. T. VII. p. 345.

(e) Alte Staatscanzley Th. XXVII. p. 130. Electa J. P. T. VIII. p. 438. Pfeffinger ad Vitr. T. III. p. 283. Schauroth concluſa Corp. Evangel. T. I. p. 276. und 285.

(f) Alte Staatscanzley und El. Jur. publ. l. l. cit. Pfeffinger l. c. p. 289. Schauroth T. I. p. 764.

(g) Alte Staatscanzley Th. XXXIV. p. 566.

(h) Eben dieſelbe Th. XXXVII. S. 729. vermehrte Beyträge l. c. p. 13.

(i) Vermehrte Beyträge l. c. p. 19.

(k) S. das Schreiben vom 4ten April 1750. bey Schauroth l. c. p. 706.

ergriffen wurde, (a) der ſo viel wirkte, daß das Corpus Evangelicorum anno 1768. zum drittenmal bey Kaiſerlicher Majeſtät die dringendſte Vorſtellung (b) und eine gleiche bey denen proteſtantiſchen Herren Kammergerichts-Präſidenten und Aſſeſſoren machte, (c) worüber leztere bekanntlich einen gemeinſamen Schluß faßten, derſelben gemäß künftig zu votiren (d) und ſeitdem die große Streitigkeit über die Befugnis des Corporis, evangeliſche Herren Aſſeſſoren an ſeine Schlüſſe zu verbinden, und die dabey zu gebrauchende Maasregeln entſtanden iſt. (e)

§. 144.

Zwar hat es in vorigen Zeiten verſchiedene Schriftſteller gegeben, die denen höchſten Reichsgerichten in geiſtlichen Sachen der Proteſtanten einen Gerichtszwang beygeleget haben; (f) und unter dieſen zeichnet ſich vorzüglich der Freyherr von Cramer (g) aus. Es hat aber derſelbe an dem Chur-Braunſchweigiſchen Hofrath und Viſitations-Geſandten Falke einen wichtigen Gegner gefunden, der als Verfaſſer des P. M. in der Melliſchen Sache (h) jeden Saß deſſelben beſtritten hat. Die beyderſeits davor und dagegen angeführte Gründe, mögen hier ſelbſt ſprechen. (i)

8) zwar haben einige Rechtsgelehrte ſolchen beſtreiten wollen.

§. 145.

Der erſte Grund iſt: was nicht von der Reichs-Gerichtsbarkeit ausgenommen wäre, darinn ſey ſie gegründet; **Antwort:** die Regel heiſſe in der Kammergerichts-Ordnung P. II. T. I. §. I. alles gehöre für die ſtändiſche Gerichte, auſſer was nach der Ordnung an das Kammergericht gehöre und der Kaiſerlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworfen ſey, wohin aber geiſtliche und Kirchen-Sachen nicht zu zehlen wären. 2te Grund: nur die päbſtliche und biſchöfliche Jurisdiction ſey ſuſpendiret, aber nicht die Kaiſerliche, **Antwort:** Kaiſerli-

9) ſind aber widerlegt worden.

(a) Moſers neueſtes Staats-Handbuch (8. 1768.) p. 81. Fabers neue St. Canzley Th. XXI. S. 390. Th. XXIV. S. 292. Th. XXV. S. 209.
(b) Neue Staatscanzley Th. XXVI. p. 231. Nova acta hiſtorico-eccleſiaſtica 68. Th. Weimar 1769. 8. p. 434.
(c) N. St. C. eben daſelbſt p. 243.
(d) Moſers Stats-Handbuch II. Th. p. 524.
(e) S. Moſer von der teutſchen Juſtizverfaſſung II. Th. II. B. 26. Cap. p. 800.
(f) Jo. Tob. Cramer de eo quod juſtum videtur circa appellationem a ſtatibus imperii evangelicis ad imperatorem. Erford. 1743. Petr. Anton. Franck cenſura principii jurisdictio ſupremorum imperii tribunalium in cauſis eccleſiaſticis proteſtantium non magis quam Catholicorum fundata. Mogunt. 1771. in Antonii Schmidtii Theſauro juris eccleſiaſtici potiſſimum Germanici. Heidelb. Bamb. & Wirceb. 1774. n. XIV. p. 512.
(g) Freyh. von Cramers Nebenſt. XVI. Th. p. 66. XXI. p. 114. XXXVI. p. 134. XXXVII. p. 53. LIII. p. 83. LXXXIII. p. 130.
(h) S. oben Fabers N. St. C. T. XXI. S. 390.
(i) Man hat hier den Moſeriſchen Auszug von gedachtem P. M. gebrauchet, der ſich in deſſen Staats-Handbuch l. c. findet.

ſerliche Majeſtät hatten keine, folglich konnte ſie nicht ſuſpendirt werden, 3) die alte Kaiſer hatten die geiſtliche Gerichtbarkeit, nachdem nun die Rechte der Päbſte und Biſchöfe in Anſehung der Evangeliſchen ſuspendiret worden, trette der Kayſer in ſeine vorige Rechte. **Antwort:** wenn dieſer Grund gelten ſolte, würde er gefährliche Verwirrungen nach ſich ziehen. Doch der Kaiſer habe nie völlige geiſtliche Gerichtsbarkeit gehabt, ſondern ſelbige den Biſchöfen überlaſſen, und dieſe ſeye durch den weſtphäliſchen Frieden ſuspendirt, zu deſſen Zeiten kein Zweifel über die reichsgerichtliche Competenz geweſen wäre; wie dann die Kaiſ. Commiſſarien zu Dünkelſpühl geſprochen hätten „ daß in Eheſachen — und die Evangeliſche unter den Evangeliſchen, allein cognoſciren ſollten.

4) Die Landeshoheit im Geiſtlichen gehe auch vom Kaiſer zu Lehen, ſeye alſo nicht unabhängig. **Antwort:** jenes ſeye falſch und der weſtphäliſche Friede wiſſe nichts davon. 5) Luther und die Evangeliſche hätten ja ſelbſt die Kirchenreformation von dem Kaiſer verlangt. **Antwort:** Auch die Catholiſche: aber nur die Abſtellung der Mißbräuche, und nicht, daß dem Pabſt ſeine Gerichtsbarkeit genommen und dem Kaiſer beygelegt werde.

6) Die Cauſae mixtae würden bey den Evangeliſchen für civil geachtet; gehörten alſo unter die Reichsjurisdiction. **Antwort** „ die Evangeliſche könnten ſolche einem, zur Hälfte mit Catholiſchen beſetzten Gerichte nicht überlaſſen; und wenn z. E. die Eheſachen als civil anzuſehen wären „ warum dann das Kammergericht ſelbige anno 1670. ſelbſt an den Kaiſer und das Reich verwieſen? 7) Seyen gleich die Reichsgerichte bey ihrer Anordnung nur Judicia ſæcularia geweſen; ſo hindere es doch nicht, daß ſie nicht auch eccleſiaſtica hätten **werden können. Antwort** „ die Frag iſt „ ob ſie es **geworden ſeyen?**

8) Das Inſtrument. Pac. art. 5. §. 53. und Reichsabſchied, von 1654. §. 124. ſagten ausdrücklich „ daß auch cauſæ eccleſiaſticæ, für die Reichsgerichte gehörten. **Antwort:** Ja, in poſſeſſorio, und ſoweit ſich die Catholiſche allda einlaſſen. Der Reichsabſchied v. 1654. §. 193. Gründe die Kammeral-Jurisdiction in Religions-Sachen a) propter nullitates in proceſſu b) odium judicis und c) facta violenta. **Antwort:** Ja; aber nur ad effectum inhibitionis, und zwar beederſeits. Die Ausnahmen beſtärkten die Regel, und wenn bey denen Catholiſchen, der weltliche Richter, dem geiſtlichen die Hand biete, urtheile er nicht über das Judicatum a quo.

9) Die Geſetze, ſo die Reichsgerichte von dergleichen ausſchlöſſen, ſeyen zu verſtehen geweſen. donec aliud ſtatuatur- dieſes wäre aber durch die Suspenſion der geiſtlichen Jurisdiction geſchehen. **Antwort:** die Suspenſion wäre ſchon einigermaſſen durch den Religionsfrieden bewerkſtelliget geweſen; und doch dem Kammergericht verboten worden, ſolche Sachen anzunehmen, und zwar ohne die Clauſel, donec aliud ſtatuatur.

10) Die Catholiſche und die Evangeliſche würden einander dadurch nicht ungleich, ſondern gleich, wenn beyde einen höchſten Richter darin hätten. **Antwort:** wo bliebe die Gleichheit, wenn die Catholiſche über der Evangeliſchen geiſtliche Sachen richten dürften,

ten, aber die Evangeliſche nicht über der Catholiſchen? Und wenn die Catholiſche allein Richter von ihrer Religion hätten; die Evangeliſche hingegen nicht? Transmiſſio actorum ſeye auch ein ſurrogatum einer Inſtanz, auſſer der Landesherrlichen.

11) Die evangeliſche Aſſeſſoren könnten in Partes gehen, wenn denen Evangeliſchen zu nahe getretten werden wolle. **Antwort:** Die Erfahrung lehre; wie wenig ſich dieſes verhaßten Rechts, bedienet werde.

12) Es müſſe doch ein Richter ſeyn, ſonſt wären die Evangeliſche übler daran, als die Catholiſche; daher auch das Kammergericht, in eines Kammerbotens Eheſache, anno 1699. pro vinculi geſprochen; ja gar ad cenſuram eccleſiaſticam geſchritten. **Antwort:** Es gäbe noch mehr Sachen in Teutſchland, da nur eine gütliche Auskunft ſtatt finde. Genug, daß die Reichsgerichte in Beſitzſtreitigkeiten ſprechen und Thätlichkeiten verhüten könnten. In Eheſachen der evangeliſchen Kammeralperſonen könne das Kammergericht ſprechen, wenn der Senat mit lauter Evangeliſchen beſetzt ſeye.

13) Es ſeyen viele reichsgerichtliche Erkenntniſſe in dergleichen vorhanden. **Antwort:** Sie betreffen meiſtens das Poſſeſſorium und Thätlichkeiten; denen übrigen widerſpreche das Corpus Evangelicorum, auch ſeyen nicht alle vollſtreckt worden.

14) Es ſey eine beſtändige Praxis, daß, wenn es Perſonen verſchiedener Religion mit einander zu thun hätten, das objectum möge Statum perſonarum ſive bona eccleſiaſtica betreffen, die Sache regulariter an die Reichsgerichte gehören. **Antwort:** Es iſt nirgends verordnet, ſondern der Kammergerichts-Ordnung entgegen, daß Kirchenſachen von des Beklagten ordentlichen Gerichtsſtand ab, und an ein Reichsgericht gezogen werden ſollen; daher auch die Kaiſerliche Commißion zu Dünkelſpühl geſprochen hat: In Eheſachen und dergl., zwiſchen beyderley Religions-Verwandten ſolle des beklagten Theils Richter ſprechen. Die angegebene beſtändige Praxis ſeye mit einem einzigen Exempel belegt, welches ſich nicht hieher ſchicke; weil es nicht das Jus, ſondern Quotam decimarum betreffe.

§. 146.

Auſſer gedachtem ehemaligen Glied der Kammergerichtsviſitation, haben aber auch noch mehrere andere, ſowohl Catholiſche (a) als Evangeliſche (b) Gelehrte, den Gerichtszwang der Reichsgerichte in Reli- 10) und ſeit denen leztern. Schlüſſen des Corp. Evang. iſt die Sache für ganz ausgemacht anzuſehen.

(a) Brand Tract. de Camera Imper. in cauſis ſacris ſive eccleſiaſticis, non judicante executionem tamen decernente Wetzlar. 1759.

(b) Hoffmanni Diſſert. de independentia Juris circa ſacra ſtatuum ordinumque Imperii Tüb. 1739. G. L. Boehmer oratio de finib. Jurisdict. Imper. in Cauſis eccleſiaſticis. Goet. 1755. Mueg in diſſert. de litiſpendentia præcipue Camerali §. 17. p. 20. Lyncker diſſ. de cauſis Judicium camerale non fundantibus. C. IV. §. 3. Pfeffinger ad Vitriar Lib. III. Tit. II. §. 60. p. 83. Godofred. Dan. Wagner, in variis Jurispubl. obſervat. Lipſ. 1769. obſ. III. und mehrere andere, die Moſer von der Juſtizverfaſſung ꝛc. I. Th. II. B. 26. Cap. p. 785. anführt.

Religions- und geiſtlichen Sachen bezweifelt (a) worunter vorzüglich, derjenige Reichshofrath gehöret, der unter Carl dem VI. auf allerhöchſtes Erfordern, ein unpartheiiſches Gutachten, über dieſe Frage entwarf (b) und darinn aufrichtig behauptete, daß 1) die im weſtphäliſchen Frieden enthaltene Suspenſion, auch die Kayſerliche höchſte Gewalt einſchränke 2) denen Ständen der A. C. den Gerichtszwang hierüber allein, bis zu erfolgter Religionsvereinigung zuerkennte, 3) ſie ſich vor und nach dem Frieden in deſſen Beſitz gefunden hätten 4) die Entſcheidung der Frage allenfalls an den Reichstag gehöre, 5) und bis dahin die proteſtantiſche Stände ſolche Gerichtbarkeit ruhig zu üben hätten.

Nach dem nun ſeit dem letzten Schluß des Corporis Evangelicorum von 1768. nicht nur der verſtorbene Herr Kammergerichts-Aſſeſſor von Cramer ſeine vorige Meynung verlaſſen hat, (c) ſondern ſämtliche evangeliſche Herren Aſſeſſoren vorgedachtem Schluß beygetretten ſind, (d) auch ſelbſt ein Theil der catholiſchen Herrn Aſſeſſoren, in ihren entworffenen Verbeſſerungen der K. G. O. vorgeſchlagen hat, daß man derſelben eine Stelle einverleiben ſollte, worinn die Erkennung der Proceße in **geiſtlichen Sachen die Glaubenslehren, auch ſonſt den äuſſerlichen Gottesdienſt betreffend, verbothen würde**; (e) ſo exiſtiret kein neuer evangeliſcher Publiciſt mehr, der denen Reichsgerichten einen Gerichtszwang in religions- und geiſtlichen Sachen beyzulegen getrauete.

§. 147.

II) die Evangeliſche ſtehen alſo in Religions- und geiſtlichen Sachen nicht anders unter denen Reichs-Gerichten, als ſoweit ſolche Contraventionen gegen den Religions- und weſtphäliſchen Frieden betreffen.

Aus allen dieſen zuſammen genommen erhellet demnach ſo viel, daß 1) nach der Geſchichte des religions- und weſtphäliſchen Friedens, und der Obſervanz, die evangeliſche Stände des Reichs, in Religions- und geiſtlichen Sachen, den Reichsgerichten eben ſo wenig, als die Catholiſche unterworffen ſeyen, daß 2) wenn auch der ganze catholiſche Religionstheil, wie doch bisher nicht geſchehen iſt, dieſen Satz bezweifeln ſollte, dennoch der Evangeliſche dadurch gedachtem Gerichtszwang nicht unterworffen, ſondern alsdann die Sache nach dem J. P. art. V. §. 52. Catholicis in unam A. C. addictis in alteram partem euntibus ſola amicabilis compoſitio lites dirimat, und art. V. §. 55. ſi quæ dubia circa interpretationem conſtitutionum ac receſſuum imperii publicorum occurrunt, remittantur ad Comitia- auf den Reichstag gebracht, und der evangeliſche Religionstheil, bis zur Erörterung bey ſeiner bisherigen Immunität gelaſſen werden müßte, daß 3) von dieſer Regel keine andere Religions- und geiſtliche Sa-

(a) S. die ſämtl. Schriften, Reſponſa und Abhandl. in dieſer Materie in denen vermehrten Beyträgen l. c. p. 11. 12. 14. 17. 20. 21. und bey Moſer l. c. auch bey Taffinger Inſt. Jurispr. Cameralis Edit. IIda Tubing. 1776. ſect. III. T. 2. §. 396. not. K. p. 33. angezeiget.

(b) Sammlung von Reichshofraths Gutachten II. Th. S. 209. und 211.

(c) Moſers neueſtes Staats-Handbuch (1769) II. Th. p. 524.

(d) Moſer l. c.

(e) Moſer von der Juſtitzverfaſſung l. c. §. 6. p. 788.

Sachen ausgenommen ſeyen, als diejenige, wo ein catholiſcher- oder evangeliſcher Stand dem religions- und weſtphäliſchen Frieden zuwider handelt, als in welchem Fall die Reichsgerichte verbunden ſind, für deren Aufrechthaltung zu wachen (a) und binnen 3. Jahren die Sache zu beendigen, (b) und daß endlich 4) die Stellen des weſtphäliſchen Friedens art. V. §. 53. und 55. von der letzten Art von Proceſſen allein zu verſtehen ſeyen.

§. 148.

2) So viel insbeſondere die Schulſachen betrift, iſt es bekannt, daß nach den Grundſätzen des Canoniſchen Rechts, die Schulſachen 1) unter die Geiſtliche gehören (c) daß 2) der weſtphäliſche Friede ſelbſt art V. §. 31. zu den annexis religionis zähle, *inſtitutionem miniſtrorum ſcholaſticorum*- daß ferner 3) ex communi Evangelicorum praxi die Regel gelte, quæcunque cauſæ de jure Canonico eccleſiaſticis adnumerantur, eae regulariter adhuc in foris proteſtantium eccleſiaſticae cenſentur & conſiſtorialiter tractantur. (d) und daß folglich 4) nach der in art. V. §. 1. feſtgeſetzten exacta æqualitate, die Schulſachen der Evangeliſchen, wie die Schulſachen der Catholiſchen der Reichs- Gerichtsbarkeit entzogen ſeyen. (e) II.) in Schulſachen.

§. 149.

Vorſtehender Ausführung nach, iſt es alſo keinem Zweifel unterworffen, daß die Verfügungen, welche man Fürſtlich- Weilburgiſcher Seits, in Anſehung der Religionsverfaſſung und des Schulweſens getroffen hat, da dieſelbe keinem Artickel des weſtphäliſchen Friedens zuwider, auch als **Friedens-Uebertrettungen** nicht eingeklaget ſind, ſolche **von der Seite ihrer geiſtlichen Eigenſchaft betrachtet**, nicht an das höchſtpreißliche Kammergericht erwachſen können. III.) von denen aus beyden Ausführungen fließenden Schlüßen.

§. 150.

Ein gleiches gilt auch, wenn man dieſe Verfügungen auf der weltlichen Seite, als Verordnungen betrachtet, die zu der Landesherrlichen Aufnahme der Commercien, Sicherheit des Staats und Beſſerung der, bey Bildung aufkeimender Bürger nöthigen Erziehungs-Methode, verkündiget worden ſind, und **in ſoweit in das Fach der hohen Landes- und Kirchenpolicey einſchlagen**; folglich unter diejenige Landesherrliche Policeyanſtalten gehören, von welchen 1) die Staatskündige behaupten, daß ſie aller Berufung an IV.) in Policeyſachen.

 die

(a) Carol. Henr. Geisler Diſſ. de Gravaminibus religionis autoritate judiciorum imperii tollendis Erl. 1771. Dav. Georg Strube rechtl. Bedenken II. Th. p. 21.
(b) J. P. O. art. 17. §. 5. 6. R. J. N. §. 195.
(c) Pütters auserleſene Rechtsfälle I. Th. XVI. St. n. 49. p. 195. ibique alleg. Idem XVII. St. n. 15. p. 215. Moſer von der teutſchen Juſtitzverfaſſung I. Th. II. B. 26. Cap. §. 86. p. 901.
(d) Boehmer Jus. E. P. Lib. II. T. II. §. 23. T. I. p. 995.
(e) Pütter l. c.

die Juſtitzſtellen entzogen, und blos vor die Policey=Collegia gehörig ſeyen (a) von welchen 2) kayſerliche Majeſtät in ihrer Wahlcapitulation verſprochen haben, denen Ständen weder ſelbſt durch Privilegien vorzugreifen, (b) noch von jemand, wer der auch ſey, (c) am wenigſten alſo durch die Unterthanen vorgreifen zu laſſen, und von welchen der J. R. A. §. 106. verordnet, daß der Richter jedes Orts Obrigkeit und des *ſtatus publici* mit einlaufendes Intereſſe mit ſeinen Umſtänden wohl erwäge, fürnemlich aber keine Inhibition leichtlich erkenne, ſondern, dafern ſolche Sach wider ſelbigen Orts hergebrachte vernünftige und den Reichs=Conſtitutionen nicht ungemäße Ordnung laufet, ſie zu Abſchneidung anderer Ungelegenheiten, ab= und an des Orts Obrigkeit verweiſen ſolle.

§. 151.

V) Von der Incompetenz in peinlichen Sachen.

Die dritte Claſſe von Beſchwerden betrift das peinliche Verfahren gegen die tumultuirende Unterthanen, mithin eine peinliche Sache. Daß nun peinliche Sachen an das Kammergericht weder in erſter= noch zweyter Inſtanz erwachſen mögen, iſt notoriſch. (d) Selbſt die Pfandungs=Conſtitution nimmt Maleſitz=Sachen aus: (e) die Reichsabſchiede (f) verbieten alle Appellationen in denſelben= die Kammergerichts=Ordnung ſtimmt damit überein, (g) und die Wahlcapitulation kayſerlicher Majeſtät (h) gewähret, daß ſie weder den Reichsgerichten, noch ſonſt jemand, wer der auch ſeye; geſtatten wolle, daß den Ständen in ihren *territoriis* in Criminalſachen vor= oder eingegriffen werde. Die einzige Ausnahme, wodurch die Jurisdiction des Kammergerichts in Maleſitz=Sachen begründet werden kann, iſt, wenn ſich jemand beklagen würde, daß

(a) Juſti Grundſätze der Policeywiſſenſchaft XXII. Hauptſt. §. 351. p. 261. Stryck. diſſ. de privilegio aplois. Lubecenſi thes. 16. p. 19. Klein diſſ. de inhibitione judiciali in Cauſis appellationum Cap. III. §. 12. n. 49. p. 651. Brunnemann in Proc. civ. Cap. XXVIII. n. 17. inf. u. ad L. final. ff. de appell. recip. n. 12. Chriſt. Trumbach in diſſ. de non recipienda appellatione in cauſis politiae & quae ad formam figuramque provinciae pertinent. Marburg 1763. Jo. Phil. Orth. Anmerkungen über die Frankfurther Reformation IV. Fortſez. I. T. 43. Titel §. 1 — 12. p. 889.

(b) Capitulat. Noviſſ. art. VII. §. 4.

(c) Wahlcapitulation art. 1. §. 8.

(d) Gail Lib. 1. obſ. 1. n. 27. & 28. obſ. 65. n. 5. Lyncker diſſ. de cauſis judicium (nota 4) Ge. Adam Struv. diſſ. de foro ſæculari & eccleſiaſtico in Imperio R. G. competente Jen. 1651. §. 74. Joh. Joachim Chemniz in diſp. de executione poenarum Argent. 1655. §. 47. Jo. Phil. Carrach. de exemtionibus territoriorum Germaniae C. II. §. 16. Ulm. 1751.

(e) C. G. O. 1555. P. II. tit. 21. Conc. p. 11. tit. 22.

(f) R. A. 1530. §. 65.

(g) C. G. O. 1555. P. II. tit. 28. §. 5. Conc. der C. G. O. P. II. tit. 31. §. 14.

(h) Wahlcapitulation Joſ. II. art. 1. §. 8.

daß ſein ohnerfordert und ohnverhört, und alſo nichtiglich wider ihn procediret worden wäre. (a) Wie wenig aber die Rebellen im Stande ſeyen, ihre Klage auf dieſen Grund zu bauen, erhellet theils aus der vorhergehenden Ausführung, theils daraus, daß ſie ſelbſt dieſen Grund der Kameraljurisdicion anzuführen ſich nicht getrauet haben.

F. Schluß der Abhandlung.

§. 152.

Die bisher angeſtellte Bemerkungen zuſammen genommen, zeigen ſo viel, daß des Fürſtens von Weilburg hochfürſtliche Durchlaucht in denen von höchſt denenſelben ertheilten Verordnungen und ergriffenen Maasregeln ihre Befugniße keineswegs überſchritten, und die Unterthanen weder durch die verkündigte Landesverordnungen, noch insbeſondere in dem Criminal-Proceß, noch endlich in Anſehung der angeſchuldigten Hinderniße, in Aufnehmung des Beweiſes beſchweret haben, auſſerdem aber 2) die Klage ſelbſt von der Art und Beſchaffenheit ſey, daß ſolche als eine geiſtliche Policey- und peinliche Sache an dieſes höchſte Reichsgericht nicht erwachſen könne. F) Schluß der Abhandlung.

Des Herrn Fürſtens von Weilburg hochfürſtliche Durchlaucht hegen daher zu dem geſamten Publicum das gegründete rechtliche Vertrauen: es werde daſſelbe die beſte landesväterliche Abſichten dieſes gegen ſeine Unterthanen ausgezeichnet milden- und wohlthätigen Regentens beherzigen, und ſo, wie es bisher von denen an die weilburgiſche Lande angränzenden höchſten und hohen Mitſtänden rühmlichſt geſchehen iſt, der hervorſtechenden landesväterlichen Wohlthätigkeit gedachten Fürſtens, Gerechtigkeit widerfahren laſſen, insbeſondere aber werde das höchſtpreißliche Kammergericht geneigt ſeyn, nicht nur die wenige klagende Rebellen mit ihren erdichteten- und an die Reichsgerichtbarkeit nicht erwachſenen Beſchwerden abzuweiſen, ſondern auch, nach denen aus der ältern Kammeral-Praxi: oben §§. 137. 143. 145. angeführten Beyſpielen nicht ermangeln, eben dieſen Rebellen den gerechten obriſt-reichsrichterlichen Unwillen fühlbar zu machen, welchen ihr undankbares, treuloſes und landbezwingeriſches gefährliches Unternehmen, bey allen billig denkenden, vorzüglich aber bey einem höchſten Reichsgericht nothwendig erwecken muß.

(a) C. G. O. 1555. P. II. tit. 28. §. 5. Conc. der C. G. O. P. II. tit. 31. §. 14.

die Juſtitzſtellen entzogen, und blos vor die Policey-Collegia gehörig ſeyen (a) von welchen 2) kayſerliche Majeſtät in ihrer Wahlcapitulation verſprochen haben, denen Ständen weder ſelbſt durch Privilegien vorzugreifen, (b) noch von jemand, wer der auch ſey, (c) am wenigſten alſo durch die Unterthanen vorgreifen zu laſſen, und von welchen der J. R. A. §. 106. verordnet, daß der Richter jedes Orts Obrigkeit und des *ſtatus publici* mit einlaufendes Intereſſe mit ſeinen Umſtänden wohl erwäge, fürnemlich aber keine Inhibition leichtlich erkenne, ſondern, dafern ſolche Sach wider ſelbigen Orts hergebrachte vernünftige und den Reichs-Conſtitutionen nicht ungemäße Ordnung laufet, ſie zu Abſchneidung anderer Ungelegenheiten, ab- und an des Orts Obrigkeit verweiſen ſolle.

§. 151.

V) Von der Incompetenz in peinlichen Sachen.

Die dritte Claſſe von Beſchwerden betrift das peinliche Verfahren gegen die tumultuirende Unterthanen, mithin eine peinliche Sache. Daß nun peinliche Sachen an das Kammergericht weder in erſter- noch zweyter Inſtanz erwachſen mögen, iſt notoriſch. (d) Selbſt die Pfandungs-Conſtitution nimmt Maleſitz-Sachen aus: (e) die Reichsabſchiede (f) verbieten alle Appellationen in denſelben: die Kammergerichts-Ordnung ſtimmt damit überein, (g) und die Wahlcapitulation kayſerlicher Majeſtät (h) gewähret, daß ſie weder den Reichsgerichten, noch ſonſt jemand, wer der auch ſeye; geſtatten wolle, daß den Ständen in ihren *territoriis* in Criminalſachen vor- oder eingegriffen werde. Die einzige Ausnahme, wodurch die Jurisdiction des Kammergerichts in Maleſitz-Sachen begründet werden kann, iſt, wenn ſich jemand beklagen würde, daß

(a) Juſti Grundſätze der Policeywiſſenſchaft XXII. Hauptſt. §. 351. p. 261. Stryck. diſſ. de privilegio aplois. Lubecenſi thes. 16. p. 19. Klein diſſ. de inhibitione judiciali in Cauſis appellationum Cap. III. §. 12. n. 49. p. 651. Brunnemann in Proc. civ. Cap. XXVIII. n. 17. inf. u. ad L. final. ff. de appell. recip. n. 12. Chriſt. Trumbach in diſſ. de non recipienda appellatione in cauſis politiae & quae ad formam figuramque provinciae pertinent. Marburg 1763. Jo. Phil. Orth. Anmerkungen über die Frankfurther Reformation IV. Fortſez. I. T. 43. Titel §. 1 — 12. p. 889.

(b) Capitulat. Noviſſ. art. VII. §. 4.

(c) Wahlcapitulation art. 1. §. 8.

(d) Gail Lib. 1. obſ. 1. n. 27. & 28. obſ. 65. n. 5. Lyncker diſſ. de cauſis judicium (nota 4) Ge. Adam Struv. diſſ. de foro ſaeculari & eccleſiaſtico in Imperio R. G. competente Jen. 1651. §. 74. Joh. Joachim Chemniz in diſp. de executione poenarum Argent. 1655. §. 47. Jo. Phil. Carrach. de exemtionibus territoriorum Germaniae C. II. §. 16. Ulm. 1751.

(e) C. G. O. 1555. P. II. tit. 21. Conc. p. 11. tit. 22.

(f) R. A. 1530. §. 65.

(g) C. G. O. 1555. P. II. tit. 28. §. 5. Conc. der C. G. O. P. II. tit. 31. §. 14.

(h) Wahlcapitulation Joſ. II. art. 1. §. 8.

daß ſein ohnerfordert und ohnverhört, und alſo nichtiglich wider ihn procediret worden wäre. (a) Wie wenig aber die Rebellen im Stande ſeyen, ihre Klage auf dieſen Grund zu bauen, erhellet theils aus der vorhergehenden Ausführung, theils daraus, daß ſie ſelbſt dieſen Grund der Kameraljurisdicion anzuführen ſich nicht getrauet haben.

F. Schluß der Abhandlung.

§. 152.

Die bisher angeſtellte Bemerkungen zuſammen genommen, zeigen ſo viel, daß des Fürſtens von Weilburg hochfürſtliche Durchlaucht in denen von höchſt denenſelben ertheilten Verordnungen und ergriffenen Maasregeln ihre Befugniße keinesweges überſchritten, und die Unterthanen weder durch die verkündigte Landesverordnungen, noch insbeſondere in dem Criminal-Proceß, noch endlich in Anſehung der angeſchuldigten Hinderniße, in Aufnehmung des Beweiſes beſchweret haben, auſſerdem aber 2) die Klage ſelbſt von der Art und Beſchaffenheit ſey, daß ſolche als eine geiſtliche Policey- und peinliche Sache an dieſes höchſte Reichsgericht nicht erwachſen könne. F) Schluß der Abhandlung.

Des Herrn Fürſtens von Weilburg hochfürſtliche Durchlaucht hegen daher zu dem geſamten Publicum das gegründete rechtliche Vertrauen: es werde daſſelbe die beſte landesväterliche Abſichten dieſes gegen ſeine Unterthanen ausgezeichnet milden- und wohlthätigen Regentens beherzigen, und ſo, wie es bisher von denen an die weilburgiſche Lande angränzenden höchſten und hohen Mitſtänden rühmlichſt geſchehen iſt, der hervorſtechenden landesväterlichen Wohlthätigkeit gedachten Fürſtens, Gerechtigkeit widerfahren laſſen, insbeſondere aber werde das höchſtpreißliche Kammergericht geneigt ſeyn, nicht nur die wenige klagende Rebellen mit ihren erdichteten- und an die Reichsgerichtbarkeit nicht erwachſenen Beſchwerden abzuweiſen, ſondern auch, nach denen aus der ältern Kammeral-Praxi: oben §§. 137. 143. 145. angeführten Beyſpielen nicht ermangeln, eben dieſen Rebellen den gerechten obriſt-reichsrichterlichen Unwillen fühlbar zu machen, welchen ihr undankbares, treuloſes und landbezwingeriſches gefährliches Unternehmen, bey allen billig denkenden, vorzüglich aber bey einem höchſten Reichsgericht nothwendig erwecken muß.

(a) C. G. O. 1555. P. II. tit. 28. §. 5. Conc. der C. G. O. P. II. tit. 31. §. 14.

Verzeichnis der Beylagen.

§ 2. Num. 1. Privilegium, welches des Höchſtſeligen Fürſten Carl Auguſt Hochfürſtliche Durchlaucht der freyen Religions-Uebung wegen, denen Reformirten 1738 ertheilet haben.

§ 6. Num. 2. Auszug aus dem Regierungs-Protokoll vom 1ten Nov. 1774. den inſolventen Zuſtand des geiſtlichen Stifts zu Weilburg betr.

§ 9. Num. 3. Pro Memoria das Evangeliſch-Reformirte Religionsweſen in der Stadt Kirchheim, und denen um die Stadt gelegenen Dorfſchaften betreffend, welches den 20. Julii 1763. dem Herrn Canzley-Director Weinrich überreicht hat J. F. Des Cotes.

— N. 4. Auszug aus denen Beſchwerden, welche der reformirte Pfarrer Des Cotes im Jahr 1773. wiederholt vorgebracht und angezeigt hat.

— Num. 5. Bericht und Gutachten des Amts Kirchheim, d. d. 31. Oct. 1764. auf das P. M. ſub Num. 3.

— Num. 6. Auszug der Privilegien für die Reformirten im Amte Saarwerden.

— Num. 7. Extract Decrets weyland Fürſten Carl Auguſts zu Naſſau Weilburg, die dem reformirten Prediger geſtattete Ausübung der Actuum Parochialium in der Stadt Kirchheim und auf dem Lande betreffend d. d. 25. Aug. 1748.

— Num. 8. Fürſtliche Verordnung über die Erziehung der Kinder aus vermiſchten proteſtantiſchen Ehen d. d. 1. Nov. 1764.

§ 10. N. 9. Auszug aus den Regierungs-Acten, diejenige Fälle betreffend, worinnen gegen die vorſtehende Verordnung von 1764. diſpenſirt worden iſt.

— N. 10. Auszug aus den Regierungs-Acten über die, den Contravenienten vorſtehender Verordnung angediehene Straf-Erlaße.

§ 13. N. 11.a Policey-Ordnung den Aufwand bey Eheverlöbniſſen, Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen betreffend d. d. Haag den 21. April 1768.

§ 14. N. 11.b Regierungs-Antrag über verſchiedene vermeintliche Beſchwerden gegen die vorſtehende Policey-Ordnung, d. d. 23. Aug. 1768. nebſt der Fürſtlichen Reſolution d. d. 30. ejusd. menſis.

— N. 12. Kirchheimer Amts-Bericht über den Aufſtand wegen der Kreuzer d. d. 26. Aug. 1768.

— N. 13. Bericht des Schultheißen zu Albisheim über den nämlichen Gegenſtand d. d. 25. Aug. 1768.

— N. 14. Unterſuchungs-Protokoll darüber de 18. ejusd. menſis.

§ 17. N. 15. Plan der Erziehungs-Anſtalt zu Kirchheim, zur Verbeſſerung des Schulweſens vom Monath Auguſt 1776.

— N. 16. Fürſtliche Genehmigung deſſelben d. d. Kirchheim den 12. Sept. 1776.

§ 19. N. 17. Auszug aus denen Göttingiſchen Anzeigen von Gelehrten Sachen 84tes Stück 1777.

§ 23. N. 18. Kirchheimer Amts-Protokoll d. d. 10. Februar. 1777.

— N. 19. Desgleichen vom 15. ejusd. menſ.

— N. 20. Desgleichen vom 17. ejusd. menſ.

§ 24. N. 21. Bericht des Schultheißen Gaßenberger von Marnheim an das Amt Kirchheim d. d. 16. Febr. 1777.

— N. 22. Gleichmäßiger Bericht des Schultheißen Ermarth von Albisheim de 17. ejusd. menſ.

§ 29. N. 23. Der von dem Haupträdelsführer Nickel Morgenſtern von Albisheim errichtete Verſchwörungs-Brief d. d. 18. Febr. 1777.

— N. 24. Die, von dem Vagabunden Jacob Häßinger zu Herumtragung dieſes Verſchwörungs-Briefs in dem Land, verfertigte Marſchroute, nebſt der, von dem Maurer Michael Freyhöfer von Ilbesheim darunter geſetzten Beſcheinigung, daß er dieſen Gang vorgeſchriebener maſſen vollbracht habe.

§ 33. N. 25-31. Submißions-Urkunden der Gemeinden Morſchheim, Biſchheim, Göllheim, Rüttersheim, Orbis, Marnheim und Sippersfeld d. d. 20, 21, 22, und 23. Februar. 1777.

§ 34. N. 32. Kirchheimer Stadtſchultheißen-Amtsprotokoll, worinnen die ganze Bürgerſchaft bezeuget, daß ſie keinen Antheil an dem Proceß genommen habe, d. d. 6. Merz 1777.

— N. 33. Vorſtellung des Stadtgerichts daſelbſt gleichen Inhalts, de eod. dato.

§ 84. N. 34. Weiterer Regierungs-Antrag ad Serm. über die Entſchädigung der Geiſtlichen, wegen der, durch die Policey-Ordnung ſub Num. 11a. abgeſtellten Leichen-Predigten bey Kinder unter 6. Jahren, vom 30. Junii mit der Hochfürſtl. Reſolution vom 12. Julii 1770.

— N. 35. Die hierzu gehörige Verzeichnis der Zulagen, welche jeder Geiſtliche zur Entſchädigung erhalten.

§ 95. N. 36. Fürſtlich Heſſen-Hanauiſche Verordnung, über die Erziehung der Kinder aus vermiſchten Ehen d. d. Hanau 9. October 1771.

§ 111. N. 37a. Decret des Pfalz-Zweybrückiſchen Oberamts Meiſſenheim an den Inſpector Moellenthiel, die Erziehung der Kinder aus vermiſchten Ehen bereff. d. d. 27. Junii 1760.

§ 129. N. 37b. Commiſſorium auf Herrn Regierungsrath Medicus die Unterſuchung der Kirchheimer Empörung betreffend, d. d. Weilburg den 28. Februar 1777.

§ 134. N. 38. Extract von dem Fürſtlichen Amt zu Kirchheim, an Fürſtliche Regierung zu Weilburg erſtatteten Berichts d. d. 10. Oct. 1777.

— N. 39. Befehl des Churpfälziſchen Oberamts Alzey an ſeine Unterämter und deren Eingeſeſſene, denen Naſſauiſchen rebelliſchen Unterthanen auf keine Weiſe mit Rath und That beyzuſtehen, aus eigener Bewegung erlaſſen, den 22. Februar 1777.

— N. 40. Extractus, von dem Fürſtlichen Amt zu Kirchheim an fürſtliche Regierung zu Weilburg erſtatteten Berichts d. d. 11. Octob. 1777.

— N. 41. Bericht des Amts Kirchheim den Vagabunden Häßinger betreffend, d. d. 26. April 1777.

— N. 42. Requiſition des Churpfälziſchen Conſiſtorial-Directors und Pfalzgräflich-Birkenfeldiſchen Raths Herrn Kornachers, an das Amt Kirchheim in Betref des vorgedachten Häßingers d. d. Heidelberg den 15. Merz 1776.

— N. 43. Bericht der Landſchreiberey zu Kirchheim, an das Amt daſelbſt über die Vermögens-Umſtände des Nickel Morgenſterns d. d. 30. Sept. 1777. nebſt Anlage.

Num. I.

Abdruck

der

Denen jetzigen und künftigen Einwohnern, der Hochfürſtlich-Naſſau-Saarbrückiſchen Stadt, zu Kirchheim Pohland, beſtättigter Privilegien und Freyheiten

in ſpecie auch

Denen Evangeliſch-Reformirten daſelbſt gnädigſt concedirten Exercitii Religionis publici cum annexis de anno 1738.

Von Gottes Gnaden CARL AUGUST, Fürſt zu Naſſau, Graf zu Saarbrücken, Weilburg und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Idſtein. ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit für Uns und Unſere Erben, kund und zu wiſſen: daß auf geziemendes Anſuchen, Unſerer allhieſigen Evangeliſch-Reformirten Gemeine, Wir derſelben ein freyes offentliches Exercitium ihrer Religion, auf Art und Weis, wie ſolches zu Dürkheim an der Haard den 24. Dec. 1725. laut eines mit übergebenen Abdrucks geſchehen iſt, verliehen, auch derſelben nicht allein würklich ein bequemes Zimmer im Amthaus, zu Haltung ihres offentlichen Gottesdienſtes (worzu ihr auch eines andern Platzes ſich zu bedienen frey ſtehet) einraumen laſſen, ſondern auch zwey Männer zu dem hieſigen Stadtrath gezogen haben, auch deren Anzahl bey Zunehmen der Evangeliſch-Reformirten Burger-Anzahl bis auf vier zu erſtrecken gnädigſt gemeynt ſeynd, allermaßen dann gedachte Reformirte Gemeine dieſer und aller übrigen der Lutheriſchen Gemeine bishero allein zuſtändigen Vorrechten theilhaftig geachtet ſeyn, und darinn kein Unterſchied hinkünftig mehr gemacht, derſelben auch dieſe Conceßion in Druck zu befördern erlaubt ſeyn ſoll. Zu deſſen Verſicherung Wir dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm Signet bedruckt haben. Geſchehen Kirchheim den 13. Jan. 1738.

Carl Auguſt Fürſt zu Naſſau.

Privilegia

Der Anbauenden, und Evangeliſch-Reformirten.

Erſtlich

Wird einem jeden neu recipirten Burger, der freye Handel und Wandel, womit derſelbe ſich und die Seinige ehrlich zu ernähren gedenket, in der Stadt und Aemteren zu Kirchheim zu treiben, zugeſtanden und erlaubet, und ſoll er deßfalls gegen das Herkommen nicht prägravirret und beſchweret werden.

Zweytens

Denen neu Aufgenommenen wird in Kauf- und Verkaufung beweg- und unbeweglicher Güthere, auch Aufrichtung Contracten, Donationen, Teſtamenten und dergleichen, die Freyheit, ſo die alte Burger im Land hergebracht, und die gemeine Rechten, auch ſonſten in gedachtem Kirchheim zu laſſen, gleichfalls vergönnet und zugelaſſen. Es ſollen auch

Drittens

Diejenige, welche ſofort als Burger allda auf- und angenommen werden, und neue Häußer von zwey Stockwerken gegen der Straßen zu, mit Steinen aufbauen, zehen Jahr lang von aller herrſchaftlichen Perſonal- und Real-Anlagen, befreyet ſeyn, auch zum bauen das benöthigte Holz, frey-auch aus der Caſſa 10. fl. geſchenkt bekommen; und gleich wie

Viertens

Wann auch binnen dieſen ertheilten Frey-Jahren, ein oder anderer Burger, nach ſelbſt eigener Convenienz, wieder von Kirchheim abziehen, und ſich anderwärtig in- oder auſſer dem Fürſtenthum, niederlaſſen wollte, ſolle ihme, gegen Entrichtung der ſonſt ordinari Abzugs-Gebühr ſolches zugeſtanden, denen aber ſo bereits neue Häuſer ausgebauet, und ſolche an andere verkaufen, die noch zu gut habende Frey-Jahr an ihre Käufer mit zu übertragen erlaubt ſeyn.

Fünftens

Und damit auch denen Manufacturen, Profeßionen und Handwerkeren, um ſo mehr der Zugang eröfnet- und erleichtert werden möge; als wollen Wir allen dergleichen dahin gehörigen Perſohnen, auf Begehren erlauben, zu ihrem Handel und Commerce dienende Ordnungen, oder neue Zünften unter ſich aufzurichten, jedoch daß ſie gleichwohlen, die forderſamſte herrſchaftliche Confirmation nach oberlandesherrlichem Gebrauch, darüber einhohlen, welche dann auch ohne Entgeld ihnen gegeben werden ſolle. Würden ſich weiter

Sechtens

In ſpecie, und wie zum Theil ſchon erwehnt, beſondere Künſtler, Manufacturiers oder dergleichen tüchtige Leuthe, vor welche mehr beſagte Stadt Kirchheim, wegen Bequemlichkeiten beſonders wohl ſituirt iſt, häußlich nieder zu laſſen, anmelden, ſelbige wollen Wir nach Befinden, auch mit weiterer convenablen Freyheit in Gnaden zu erfreuen nicht ermanglen.

Siebendens

Und damit die Einwohnere der Stadt Kirchheim, an denen täglich benöthigten Victualien nicht den geringſten Mangel haben mögen; ſo wollen Wir die gnädigſte Verordnung thun, daß nebſt denen ordentlichen drey Jahr- und denen ſamſtägigen Wochen-Märkten, noch einer- und alſo zwey alle Wochen gehalten werden mögen, worbey Wir dann auch

Achtens

Denen Reformirten des Orts, welche bis hieher das Exercitium Religionis publicum in der Stadt Kirchheim nicht gehabt, ſolches hiemit zugleich in Gnaden eingeſtanden haben, wie in Unſerer Conceßion vom heutigen Dato mit mehrerem zu erſehen. Desgleichen wollen Wir

Neuntens

Daß dieſelbe einen Pfarrer ihrer Religion, und, da es bey erfolgenden Anwachs derer Seelen nöthig wäre, einen zweyten Pfarrer, Caplan, oder Adjunctum Miniſterii & Scholæ (doch daß ſie deſſen Lehr, exemplariſchen Lebens und Examinis, auch beſchehener Ordination halber, von einer Theologiſchen Facultät, forderſamſt ein beglaubtes Zeugnüß beybringen) in ihrem Namen unter landesherrſchaftlicher Titulatur und Approbation, welche ihnen aber ohne erhebliche Urſach nicht verſaget werden ſolle, berufen- und erwählen mögen, ſelbiger ſofort der fürſtlichen Herrſchaft unterthänigſt präſentiret, und ohne daß er von dem lutheriſchen Conſiſtorio oder Miniſterio aufs neue examiniret, vielweniger ſeiner Religion- und Amtsverrichtung halber, einen Revers von ſich zu ſtellen, gehalten ſeye, von derſelben- oder Dero nachgeſetzten Canzley confirmiret, und ſoviel das per ſe ſchuldige Homagium Civile, una cum Jurisdictione politica betrift, in Pflichten genommen werden, folglichen ſo oft es die Nothdurft erfordert- alle und jede Actus Eccleſiaſticos & Parochiales, als Tauf, Nachtmahl und Copulationen, Beſuchung der Kranken, Leichpredigten zu verrichten, befugt ſeye; es ſollen ferner und zum

Zehenden

Dieſe reformirte Prediger alle Perſonal-privilegia und Freyheiten, wie die Lutheriſche in dem Fürſtenthum vor ſich und die Ihrige genieſen, und von dem lutheriſchen Miniſterio, wie gedacht, keineswegs dependiren, die Glieder der reformirten Kirchen auch, es ſeyen Burger, oder ſich daſelbſt aufhaltende Fremde, denen evangeliſch-lutheriſchen Predigern, einige Jura ſtolæ (es ſeye dann, wie unten ſub diſtinctione in matrimonio mixto gemeldet) abzuſtatten nicht verbunden ſeyn; nicht weniger und zum

Eilften

Wann Maleſitz-Perſohnen von ſolcher Religion zum Gericht geführet, und vom Leben zum Tod gebracht werden, ihnen im Gefängnüß zuzuſprechen, und ſelbige ſofort an den Richtplatz zu begleiten verſtattet, auch

Zwölftens

Ihnen Reformirten unverwehret, einen Schulmeiſter von ihrer Religion anzunehmen, und ihre Kinder zu ihme in die Schul zu ſchicken, denenjenigen aber, welche ihre Kinder zu der evangeliſch-lutheriſchen teutſch- oder lateiniſchen Schul ſenden wollen, ſolches gleichwohlen zu thun ganz unbenommen ſeyn. Ingleichem verordnen Wir hiermit

Dreyzehentens

Daß die reformirte Burger, ſo ihre Kinder nicht in die lutheriſche Schule ſchicken, auch nicht gehalten werden ſollen, entweder vor ſich ſelbſt, nach der Zahl ihrer Kinder, oder durch eine gemeine Anlage, zu der lutheriſchen Schulmeiſter Häuſer und Beſoldung, noch die Lutheriſchen zu der Reformirten Unterhalt zu concurriren

Vierzehentens

Die Reformirte und ihre Nachkommen, mögen auch nicht nur ihren Kirchengebrauch, ſoviel die Religion, Gewiſſen und äuſerlichen Gottesdienſt betrift, nach der, bey anderen reformirten Kirchen üblichen Gewohnheit unterhalten, ſondern auch ſoviel die Cenſur, oder Kirchenbeſtrafungen im geiſtlichen Leben und Wandel belanget, ohne Unterſchied nach Innhalt anderer Kirchen- und Presbyterial-Ordnungen, gegen jeden derer ihrigen exerciren auch deswegen aus denen Gliedern ihrer Gemeine ein ſeparates Presbyterium oder Kirchen-Cenſur anzuſetzen Fug und Macht haben, welche des Presbyterii Mitglieder, gleiche Freyheit und Immunität genieſen ſollen, deren die Lutheriſche in ſimili caſu genieſen, jedoch, daß durch ſolche Correctiones und Beſtrafungen in diſciplina Eccleſiaſtica, weder der landesherrlichen Civil- oder Criminal-Gerechtigkeit der geringſte Abbruch oder Nachtheil nicht zugefüget werde.

Funfzehentens

Wann reformirte Pfarrer, Vorſteher, Kirchenälteſte oder deren Succeſſores, Colloquia oder Conventus claſſicos halten wollen, ſoll ihnen ſolches zu allen Zeiten verſtattet, jedoch, wenn es nicht bey einem bloſen Conventu claſſico derer in dem Land ſich befindenden reformirten Pfarrern bleiben würde, ſondern auch vor Auswärtigen ein Colloquium in Kirchheim conjunctim angeſtellet werden wollte, ſie der fürſtlichen Landesherrſchaft ſolches jedesmahlen gebührend anzeigen, damit ſogleich jemand von Dero Räthen, oder Bedienten committiret, auch alle dergleichen Expeditiones von Herrſchafts wegen und in Dero Namen geſchehen mögen.

Sechzehentens

Gleichwie Wir auf gewiße Art die Vocation eines Predigers zugeſtanden; alſo wollen Wir auch auf Ueberzeugung eines Pfarrers oder Schuldieners böſen Lebens oder Wandels, der reformirten Gemeine die Suspenſion

zwar erlauben, hierbey aber expreſſe reſerviret haben, daß dergleichen Caſus ſchriftlich und immediate daraufhin vor der fürſtlichen Canzley ohne Anſtand gehandelt, und die Acta ſecundum ordinem an eine unpartheyiſche Univerſität zu rechtlicher Deciſion geſchicket, und auch alſo durch Landesherrſchaftliche Authorität zur würklich Execution gebracht werden ſolle; es ſollen auch nicht weniger.

Siebenzehentens

Die reformirte Prediger und Schulmeiſter ſpecialiter dahin privilegiret ſeyn, daß dieſelbe in civilibus & criminalibus unter keinem particulair Bedienten erſter Inſtanz, ſondern einig und allein unter der fürſtlichen Herrſchaft und Dero Canzley immediate ſtehen, auch wie ſchon gemeldt, in gleichen Immunitäten Rang und dergleichen, denen Evangeliſch-Lutheriſchen ganz- und mithin in allem gleich gehalten werden.

Achtzehentens

Und weilen auch mit dem Klingelbeutel oder durch Vorſteher, nach denen Predigten in- oder vor der Kirche vor die Armen Allmoſen geſammlet zu werden pfleget; als thun Wir ihren Predigern und Vorſtehern, die freye Diſpoſition ſolcher Allmoſen, ſowohl; als der Legaten und Stiftungen, ſo ihnen zu Kirchen und Schulen geſchehen, jedoch daß ſolche ad pios uſus verwendet, und übrigens quoad legata bonorum immobilium denen herrſchaftlichen darauf haftenden Gerechtſamen keine Præjudicia zugezogen werden, lediglich überlaßen, dergeſtalten, daß die Vorſteher ihrer Gemeinde, nicht allein, was von Allmoſen, ſondern auch aus Stiftungen, Collecten und dergleichen geſammlet wird, nach ihrem Gutbefinden anlegen- und alſo auch ſonder Anſehen der Religion, und Chriſtlichen Aequität nach, gewiſſenhaft ausgeben, nicht weniger die Allmoſen-Pflegere aus ihren ingeſeßenen Mitgliedern, durch die freye Wahl annehmen mögen, ihre Rechnungen aber gleichwohlen, um zu ſehen, ob die Adminiſtration nach vorſtehender chriſtlöblicher Ordnung und Gebrauch geſchehen, in Beyſeyn eines fürſtlichen Raths oder Amtmanns alljährlichen abgehört werden ſollen.

Neunzehentens

Die Begräbnis betreffend, ſo wird ihnen und ihren Nachkömmlingen auf den Kirchheimer Kirchhof ihre Todten zu begraben, gleichwie bishero geſchehen, nicht nur generaliter frey gelaſſen, ſondern noch dieſes permittiret, daß ſie die Leichen durch ihre Pfarrer, Schulmeiſter und Schüler mit denen damit gebräuchlichen Ritibus, ohne daß ſie einige Jura an andere zu geben ſchuldig ſeyn ſollen, publice begleiten mögen.

Zwanzigſtens

Soll bey vermiſchten Ehen, beederſeits Eheleuten frey ſtehen, die Kinder in derjenigen Religion zu erziehen, über welche ſie ſich vorhero werden ſchriftlich vereiniget haben, wo aber keine Ehepacten vorhanden, wären die Kinder männlichen Geſchlechts nach des Vaters- die weibliche aber nach der Mutter Religion gewöhnlicher maßen zu erziehen, auch ſofort von allem Gewiſſenszwang gänzlichen frey zu ſprechen.

Ein und Zwanzigſtens

Wann auf allen unverhoften Fall die reformirte Kirche ſich hinwiederum durch Krieg oder dergleichen ſonſtige Fatalitäten zerſtreuen- und in Abgang gerathen ſollte, bleibet nichts deſtoweniger denen reſtirenden reformirten Gliedern die Freyheit ihres Exercitii religionis, und behielten anbey ſelbige, wie billig, ihre bona Eccleſiaſtica vor ſich, und über ſolche plenam & liberam diſpoſitionem bevor, jedoch, daß alsdann von ſothanen in loco

privilegirten bonis Eccleſiaſticis cum annexis reditibus außerhalb dem hieſigen Fürſtenthum, nicht das geringſte, weder directe noch indirecte verwendet und gebracht werden ſolle. Und gleichwie man

Zwey und Zwanzigſtens

Sich bemühen wird, bey der lutheriſchen Kirche, ſolche Subjecta zu haben, welche auch allenfalls der ſtudirenden und aus dem Gymnaſio bereits eximirten Jugend publice & privatim Collegia halten können; alſo wird ein gleiches von denen reformirten Geiſtlichen erfordert werden. Daß nun alle dieſe Articul, ſtet, feſt und unverbrüchlich zu ewigen Tagen gehalten werden ſollen, haben Wir Uns, vor Uns, Unſere Erben und Nachkommen eigenhändig unterſchrieben und mit Unſerm angebohrnen reſpective fürſtlichen Inſieglen corroboriren laſſen. So geſchehen Kirchheim den 13. Januarii des Tauſend Siebenhundert und Acht und dreyßigſten Jahrs.

(L.S.) Carl Auguſt Fürſt zu Naſſau.

N. 2.

Extractus Protocolli Regiminalis ſub acto Weilburg den 1ten November 1774.

Wurde über den inſolventen Zuſtand des hieſigen Stifts und geiſtlichen Verwaltung anderweit unterthänigſt referiret und von Sereniſſimo über die verſchiedene Gegenſtände der Sache folgendes gnädigſt reſolviret:

Objecta	Gnädigſte *Reſolutiones.*
3.	ad 3. Verwilligen Wir der geiſtlichen Adminiſtration gnädigſt und als ein Gnaden-Geſchenk die Summe von Fünfzehen tauſend Gulden.

Carl Fürſt zu Naſſau.

N. 3.

Pro memoria

Das Evang. Ref. Religionsweſen in der Stadt Kirchheim, und denen um die Stadt gelegenen Dorfſchaften, betreffend, welches den 20ten Julii 1763. dem S. T. Hrn. Canzley-Director Weinrich überreicht hat J. F. Des Côtes.

Da ohnerachtet der letzten gnädigſten Herrſchaftl. das Ev. Ref. Religionsweſen in Kirchheim und denen um die Stadt gelegenen Dorfſchaften betreffenden Declaration, noch immer einige Quellen zu unſeligen Zwiſtigkeiten offen ſind, ſo wäre zu wünſchen, daß auch dieſe, zum beſten der Religion und bürgerlichen Geſellſchaft, völlig verſtopfet werden möchten. Zu dem Ende kämen folgende Stücke in Erwägung:

1) So folgen bey vermiſchten Ehen, nach den Privilegiis, die Knaben der Religion des Vaters, und die Mädchens der Religion der Mutter, wo die Ehepacten nichts beſtimmen. — Nun wird die bloſſe Bewilligung beyder Eheleuten, oder ein, binnen der Ehe geſtellter Revers, ſtatt förmlicher Ehepacten von den Ev. Luth. Predigern angenommen; wodurch viele Uneinigkeit unter Eheleuten entſtehet, indeme ſie ſich durch allerley Mittel zu überreden ſuchen, eins dem andern, wie ſie zu ſagen pflegen, ſeine Kinder zu ſchenken.

2) Zum andern ſo wird in den Evang. Luth. Schulen auf dem Lande der Heydelbergiſche Cathechismus den reformirten Kindern zu lernen nicht mehr geſtattet, wie es ſonſt im Kirchheimer Amt üblich geweſen ſeyn ſoll, und hierzu ſoll eine Eides-Formul, welche die Prediger, nachdem ſie ſchon im Amt waren, unterſchreiben müſſen, Gelegenheit gegeben haben. Hieraus entſtehet dann entweder eine recht dumme Unwiſſenheit in Anſehung der Religion, oder die Nothwendigkeit, die Kinder Ref. Eltern in der Ev. Luth. Religion erziehen und beſtättigen zu laſſen; oder müſſen die Eltern doppeltes Schulgeld bezahlen, ſo wird der reformirte Prediger gezwungen die Kinder vor den annis diſcretionis zu confirmiren.

3) Letztens, ſo war dem reformirten Prediger zu Kirchheim durch ein Hochfürſtl. Decret erlaubt,, alle actus parochiales in denen um die Stadt gelegenen und zur Kirchheimer Herrſchaft gehörigen Dörfern zu verrichten. Dieſe gnädigſte Erlaubnis iſt ſchon anno 1739. mündlich ertheilet, und derſelben bis vor etwa zwey Jahren gemäß gehandelt worden, ohne daß die Ev. Luth. Prediger einige Jura Stolæ empfangen haben. Dann die beſtändige höchſte Gegenwart Seiner, des höchſtſeligen Fürſten hochfürſtl. Durchlaucht, hat, wann einer oder der andere ſchwürig werden wollte, alsbald durch ein bloſſes Wort alles zum Gehorſam gebracht. Nun hat die letzte herrſchaftl. gnädigſte Verordnung in dieſem Punct eines und das andere verändert, welches den reformirten Einwohnern Anlaß gegeben, mir ins Angeſicht zu ſagen: ich hätte ihre Angelegenheiten vernachläßiget, und ſie wollten eine Deputation in den Haag ſchicken, um es durch unterthänigſte Vorſtellung von Sereniſſimo zu erhalten, daß alles in dem Zuſtand verbleiben mögte, worinn es unter der Regierung des hochſeeligen Fürſten geweſen wäre. Ich habe ſie überhaupt, und die Albisheimer Einwohner, welche ganz vergeſſen worden, insbeſondere davon abgemahnt, und auf die Ankunft unſerer Durchlauchtigſten Herrſchaft vertröſtet.

Kirchheim den 31ten Oct. 1764.

Dem Fürſtl. Amt zum Bericht

de la Pottrie.

N. 4.

Auszug aus denen Beſchwerden, welche der reformirte Pfarrer Des Côtes in anno 1773. wiederholt vorgebracht und angezeigt hat.

§. 1.

In den jenſeits rheiniſchen Fürſtlichen Landen mußten alle Kinder aus vermiſchten proteſtantiſchen Ehen Lutheriſch werden, und es ſollen vor ohngefehr 13. Jahren zu Allendorf ſogar Kinder NB. aus einer gemiſchten Reformirten und Römiſch-Katholiſchen Ehe zur Annahme der Lutheriſchen Religion gebracht worden ſeyn.

§. 2.

§. 2.

In den dieſſeits rheiniſchen Fürſtlichen Landen war mehr Freyheit, die aber auf mannigfaltige Art, durch die Lutheriſche Pfarrer und Schulmeiſter und Eltern und andere eingeſchränket wurden.

Man verſtiftete die Kinder, daß ſie ſich wider ihre Eltern empörten.

Den 6ten Junii 1760. klagte der reformirte Pfarrer zu Kirchheim, der lutheriſche Pfarrer zu Morſchheim, habe den Johann Ludwig Boos von Orbis, wider ſeines Vaters Willen in der lutheriſchen Religion confirmiret, und dieſes, daß der junge Boos ſich aus ſeinem väterlichen Hauſe entfernet, und von fremden Leuten gekleidet worden, lieſſe vermuthen, daß er zum Ungehorſam gegen ſeinen Vater ſeye verleitet worden.

Man weigerte ſich, Verlobte zu copuliren, bis ſie ſich erkläret, daß ſie alle ihre Kinder wollten lutheriſch werden laſſen.

Den 12ten Mart. 1762. geſchahe die Anzeige, der lutheriſche Pfarrer zu Kirchheim habe den Weickert und deſſen Verlobte gezwungen, vor dem fürſtlichen Amt zu verſprechen, daß alle ihre Kinder lutheriſch werden ſollten, weil er ſie nicht eher copuliren wollte, bis dies geſchehen wäre.

Lutheriſche Männer mishandelten ihre reformirten Weiber, daß ſie ihnen, wie es hieß, ihre Mädger ſchenken mußten.

Den 24ten Mart. thut der reformirte Pfarrer zu Kirchheim die Anzeige, daß der Daniel Krämer zu Morſchheim durch ſehr harte Behandlungen ſeiner Frau, ihre Einwilligung erzwungen habe, ihre Mädger in der lutheriſchen Religion erziehen und confirmiren zu laſſen, wogegen ſeine Schwiegereltern zwar gegründete Einwendungen gemacht, die aber nur die Drohung veranlaſſet hätten, daß ihre Tochter ſelbſt, des Krämers Frau, die lutheriſche Reiligion annehmen würde.

Lutheriſche Eltern mißhandelten ihre Kinder, die reformirt werden wollten.

Den 4ten Sept. 1768. klagte die Suſanna Maria, Tochter des Friederich Anton Schneiders zu Kirchheim dem reformirten Pfarrer daſelbſt, der ſie Tags vorher confirmirt hatte, daß ſie wegen vielem Verdruß nicht zum heiligen Abendmahl gehen könnte, und daß ſie ihr Vater ſehr geprügelt hätte, weil ſie zu ihm = dem reformirten Pfarrer gekommen wäre.

Lutheriſche Pfarrer geſtatteten den vorher üblich geweſenen Unterricht der Reformirten in dem Heidelbergiſchen Catechismus, nicht weiter in den lutheriſchen Schulen, verbothen den Reformirten eigene Schulmeiſter zu halten, — zwangen ſie den Lutheriſchen Schulgeld zu bezahlen, und verlangten, daß ſie dieſelbe noch auſſerordentlich belohnen ſollten, damit ſie ihren Kindern auſſer den gewöhnlichen Schulſtunden, noch beſondern Unterricht in der Religion ertheilen möchten.

NB. Eine Eidesformel, die man die lutheriſche Pfarrer, die ſchon im Amt geſtanden, hätte unterſchreiben laſſen, ſolle dieſes veranlaſſet haben.

N. 5.

Unterthänigſter Bericht

Ad pro memoria des Herrn Pfarrers Des Côtes zu Kirchheim das reformirte Kirchen= und Schulweſen betreffend. Sub præſ. 31ten Octobr. 1764.

So lange in dem hieſigen Amt wo alle nach denen Friedens=Schlüſſen tolerirte Religionen gemein ſind, die in der Nachbarſchaft übliche Toleranz, in Schulbüchern und ſonſten nicht angenommen und das in pro memoria

 alle=

allegirte circa annum 1750. denen Evangeliſch-Lutheriſchen Geiſtlichen abgenommene Juramentum, wovon eine Abſchrift beylieget, nicht abgenommen wird, ſo lange haben Wir die bisherige Klagen, und in der Folge der Zeit wohl weit häufiger zu gewarten.

Gegenwärtig haben Wir es mit denen Reformirten zu thun, und wollen dahero unſere Betrachtungen hauptſächlich auf ſelbige richten, ſofort deren Gravamina nach unſerer Einſicht und Ueberzeugung beurtheilen.

Gravamen 1. Die Ehepacten bey vermiſchten Ehen in Anſehung der Kinder Erziehung, zu ein oder der andern Religion betreffend.

Der allegirte Saarwerder Fuß, wovon Abſchrift beylieget, ſetzet die Sache auf ein gewiſſes, verhindert die veränderlichen Gedanken derer Eltern, und verhütet vielmaligen Eheſtreit, und iſt alſo dem hieſigen Fuß, nach welchem wegen der Kinder Erziehung in den Ehepacten Vorſehung geſchehen ſoll, um ſo mehr vorzuziehen, als dardurch aller Vorwurf, daß ein oder der andere Geiſtliche oder Beamte die Eheleute durch Liebkoſen oder Drohung zu der Eheberedung induciret hätte, hinwegfället.

Gravamen 2. Den Heidelberger Cathechismum betr. zur Information derer Kinder von reformirten Eltern, welche zu lutheriſchen Schulen geſchickt werden.

Vor dem, in introitu bemerkten juratoriſchen Revers derer Hrn. Geiſtlichen ware es nichts rares, daß auch in dem hieſigen Amt Kinder von reformirten und katholiſchen Eltern ihre Cathechismos zur lutheriſchen Schule brachten und ſich daraus informiren lieſſen, und wann es Noth wäre, ſo würde man noch Geiſtliche allegiren, die ſolches des Reverſes und der lang vorher ergangenen Schulordnung ohngeachtet zulaſſen, in der Nachbarſchaft aber iſt es etwas gemeines, und es wird dadurch verhindert, daß Unterthanen von anderen Religionen auf Anſchaffung koſtbarer- und ſie enervirender Haus-Informatoren, oder auch gemeiner Schulmeiſtern von ihrer Religion, welche man ob tolerantium in imperio, ſo leicht doch nicht fortjagen kann, und zu ſicheren Zeiten daran nicht einmal gedenken, vielweniger davon reden darf, nicht bedacht ſind. Wir haben alſo gar kein Bedenken, darauf unterthänig anzutragen, daß die evangeliſch-lutheriſche Schulmeiſtere des ganzen hieſigen Amts, die zu ihren Schulen kommende Kindere von reformirten Eltern, in dem heidelberger Catechiſmo im Leſen und memoriren ohne einige Erklärung oder Auslegung auch in den Schulſtunden unterrichten- dahingegen aber auch die reformirte Schulmeiſtere dahier zu Pohlanden zu Mahrnheim ꝛc. gehalten ſeyn ſollen, die dermalen und in Zukunft in ihre Schulen gehende Kindere von evangeliſch-lutheriſchen Eltern, in dem Naſſauiſchen und in dem Catechiſmo Lutheri, auf vorbeſchriebene Art zu unterrichten, ohne daß ein oder der andere wegen dieſer Unterrichtung und Lehre ein beſonderes Schulgeld zu fordern hätte, wobey jedoch inſonderheit nöthig wäre, daß die evangeliſch-lutheriſche Predigere von dem in introitu beregten Eid entlediget und ihr und ihrer Succeſſoren-Revers, etwa nach der Anlage eingerichtet werde.

Gravamen 3. die Actus parochiales als Tauf, Copulationen und Begräbnis derer reformirten Unterthanen betr. welche in denen Dörfern wohnen, welche um die hieſige Stadt gelegen und zur Herrſchaft Kirchheim gehörig ſind.

Nach der neueren Regiminalverordnung hat zwar der hieſige reformirte Pfarrer, aus verſchiedenen um die Stadt gelegenen Dörfern die Copulationes und Kindtaufen, ohne einige Gebühr in der hieſigen Kirche annoch zu verrichten, von andern aber iſt es ihnen unterſaget, und das Begraben völlig ver-

verbotten, er berufet ſich indeſſen auf das in anno 1748. erhaltene abſchriftlich angebogene Decret, und prätendiret, nach wie vor, alle Actus parochiales in denen um die Stadt gelegenen Dörfern zu verrichten.

Von allerley Arten Parochialhandlungen in den Dörfern Orbis, Morſchheim, Biſchheim, Rittersheim, Dannenfelß und Bennhauſen kann der Pfarrer von 16. Jahren her den Poſſeßions-Stand dociren, und das Dorf Albisheim, deſſen reformirte Einwohner um gleiche Gnade ihres Fürſten ſehnlich anrufen, und das Amt von einer Zeit zur andern darum anlaufen, iſt eben ſo gut als die andere immediate um Kirchheim gelegene und zur Herrſchaft gehörig, es dependiret alſo lediglich von höchſtem Befehl ob es hierinnen mit Ein- oder Ausſchließung des Dorfs Albisheim, nach dem ältern oder jüngern Decret, hinführo gehalten werden ſolle.

In erſterem Fall welcher zur Beruhigung des Amts und der Unterthanen gereichet, wäre der Bedacht zu nehmen, daß die Jura ſtolæ nicht dem reformirten Prediger und Schuldiener ſondern denen jetzt lebenden Lutheriſchen entrichtet werden müſten, bis nach deren Ableben oder weiteren Beruf die neu anzunehmende ohne zu hoffenden Genuß von den Parochial-Handlungen, welche von dem reformirten Pfarrer zu verrichten ſind, berufen würden. Kirchheim den 31. Oct. 1764.

J. G. Meurer P. Briel.

N. 6.

Extractus Privilegii vor die Reformirten im Amt Saarwerden de dato 16ten Nov. 1754.

1mo Sollen in Zukunft die, von beiderſeits Religionen zuſammen heurathende Eheleute in dem ganzen Amt durchgehends, nach Maßgabe erſt angezogenen §. 1. des neu Saarwerder Stadt Privilegii, ihre Söhne in des Vatters und die Töchter in der Mutter Religion auferziehen, ohne daß denen neu angehenden Eheleuten frey bleibet, vor dem Eintritt in die Ehe ein anderes unter ſich abzureden, oder auch nachgehends zu bewerkſtelligen. Was aber unter bereits verheuratheten Perſonen vorhin dieſes Puncts halben durch gerichtlich errichtete Heuraths-Pacten feſtgeſetzet iſt, hierbey ſoll es auch belaſſen werden.

N. 7.

Extractus Decreti ad ſupplicam.

Derer Vorſteher der reformirten Gemeinde zu Kirchheim Henrich Kalbfuß, und Henrich Gerhards, um einen Kaufbrief über die erkaufte Kirche, wie auch ratione actuum parochialium, in denen umliegenden Dörfern und der Geld- und Holz-Beſoldung ihres Pfarrers ſub præſ. 15. Aug. 1748.

2do Wird dem reformirten Prediger hierdurch erlaubet, die Actus parochiales, in denen, um die allhieſige Stadt gelegenen zu der allhieſigen Herrſchaft gehörigen Dorfſchaften zu exerciren Kirchheim den 25. Aug. 1748.

Ex Mandato Sereniſſimi.

G. F. Scheid.

R. 4162. **N. 8.**

pt. d. 4. Nov. 1764.

P — — Stum

Auch

beſonders und liebe Getreue.

Haben Wir aus Anlaß des, von dem evangeliſch-reformirten Prediger Des Côtes dahier bereits in vorigem Jahr ſub præſ. 20ten Jul. 1763. übergebenen pro memoria das evangeliſch-reformirte Religionsweſen in Unſerer Stadt Kirchheim und denen um ſelbige gelegene Dorfſchaften betreffend, da nunmehr der Haupt-Stein des Anſtoßes, welcher zu allen bisanher vorgeweſenen Irrungen und ärgerlichen Zänkereyen zwiſchen beiden proteſtantiſchen Religionstheilen den einzigen Grund und Urſach ganz ſichtbarer Weiſe abgegeben, in ante ſcripto gehoben worden, nach wohl erwogenen der Sachen Umſtänden, und um Ruhe und Einigkeit vor die Zukunft herzuſtellen und beſtens zu gründen, auf darüber von Unſerm Amt erſtatteten unterthänigſten Bericht gnädigſt reſolviret, daß in Unſerer Herrſchaft Kirchheim ſowohlen, als ſämtlichen Unſern Landen, dies- und jenſeits Rheins, bei vermiſchten Ehen, von nun an und weiterhin, gleich bereits in Unſerm Amt Saarwerden verordnet iſt, die Söhne in des Vaters, die Töchter aber in der Mutter Religion auferzogen und confirmiret werden ſollen, ohne daß deren neu angehenden Eheleuten frey bleibe, vor Eintritt in die Ehe ein anderes unter ſich abzureden, oder auch nachgehends zu bewerkſtelligen ꝛc. Kirchheim den 1ten Novembris anno 1764.

Carl Fürſt zu Naſſau.

an

fürſtliche Regierung

N. 9.

Extractus Actorum Regiminalium in Anſehung derjenigen Kinder aus vermiſchten proteſtantiſchen Ehen, welche der Verordnung nach in der reformirten Religion hätten confirmiret werden ſollen, aber Dispenſation erhalten.

Amt Kirchheim

1.) Catharina, Daniel Krämers Tochter zu Morſchheim, vierzehen Jahr alt, wurde per Reſcriptum de 13ten Julii 1765. dispenſirt. Mater reformata

2.) Catharina Eliſabetha, Henrich Rheinhards Tochter zu Eiſenberg, ætatis 15. Jahr, wurde per Reſcriptum de 20ten May 1768. dispenſirt, ſomit in der lutheriſchen Religion confirmirt, Mater reformata.

3.) Sophia Erneſtina, Förſter Gümbels Tochter zu Dannenfelß, ætatis 14. Jahr, wurde per Reſcriptum de 18ten Junii 1768 dispenſirt, Mater reformata.

4.) Johann Adam, des Johann Peter Meyfarth zu Dannenfelß Sohn, ætatis 14. Jahr, wurde per Reſcriptum de 20ten May 1768. dispenſirt, Pater reformatus

5.) Jo-

5.) Johanna Maria Eliſabetha und } Zwillinge ætatis 14. Jahr
6.) Anna Margretha Frankin, }
des Johann Jacob Franken Töchter, zu Albisheim, deren Mutter reformirt geweſen, wurden per Decretum de 11ten Octb. 1768. diſpenſiret

7. Maria Eliſabetha des gedachten Daniel Krämers 2te Tochter 15. Jahr alt, wurde in anno 1769. auf hohen Cabinets-Befehl diſpenſirt, conf. Amts-Bericht de 1ten Julii 1773

8.) Margaretha Barbara Bornin, zu Sippersfeld, ætatis 14. Jahr, cujus Mater reformata, wurde per Reſcriptum de 9. Nov. 1772. diſpenſirt

9.) Anna Eliſabetha Frankin zu Albisheim, deren vorigen Schweſter, im 16ten Jahr, wurde per Reſcriptum de 11ten Novembris 1772. diſpenſirt.

10.) Maria Dorothea, des ſchon gedachten Daniel Krämers 3te Tochter, 16. Jahr alt, per reſolutionem Clemmam. de 1ten Februarii 1774. diſpenſirt.

Amt Atzbach

11.) Johann Henrich, Johann Adam Baupels zu Launſpach älteſter Sohn 15. Jahr alt, wurde per Reſcriptum de 18ten April 1767. diſpenſiret, Pater reformatus

12.) Jacob } Lemp, Zwillings-Brüder, des Jacob Lempen Söhne
13.) Johannes }
zu Volpertshauſen, ætatis 14. Jahr, wurden per Reſcriptum de 19ten April 1768. diſpenſirt, Pater reformatus

14.) Dorothea Friederica, des Schulmeiſter Adams Tochter, zu Atzbach, ætatis 14. Jahr, wurde per Reſcriptum de 2ten May 1768. diſpenſirt, Mater reformata

15.) Philipp Jacob, des Carl Freytag zu Volpertshauſen Sohn, wurde per reſolutionem Clementiſſimam de 5ten Novbr. 1774. ætatis 14. Jahr diſpenſirt, Pater reformatus.

16.) Catharina Eliſabetha, des Johann Joſt Atzbach von Garbenheim Tochter, ætatis 14. Jahr, wurde per reſolut. Clementiſſimam de 17ten Decbr. 1774. diſpenſirt, Mater raformata

Amt Alſentz

17.) Anna Eliſabetha, des Peter Heinzen Tochter zu Niedernhauſen, wurde per reſolut. Clementiſſimam de 20ten Martii 1769. diſpenſirt, ætatis 14. Jahr, Mater reformata

Flecken Reichelsheim

18.) Gertraud Juſtina, des Johann Balthaſar Nagels Tochter daſelbſt ætatis 14. Jahr, wurde per reſol. de 23ten Martii 1768. diſpenſirt.

19.) Johann Philipp, des Johannes Bruders Sohn daſelbſt wurde per reſol. de 23ten Martii 1768. diſpenſirt, ætatis 14. Jahr.

20.) Johann Wilhelm, Weyl. Johann Wilhelm Schutty Sohn daſ. ætatis 14. Jahr, wurde per reſol. de 23ten Martii 1768. diſpenſirt.

21.) Anna Margaretha, des Johann Philipp Pfeil Tochter daſelbſt, wurde per reſol. de 1ten Martii 1769. diſpenſirt, Mater reformata.

22.) Anna Catharina, Johann Wilhelm Kautzen Tochter, daſ. ætatis 14. Jahr, wurde per reſol. de 17ten Martii 1769. diſpenſiret, Mater reformata.

23.) Eliſabetha Dorothea, des Johann Balthaſar Nagels Tochter zu Reichelsheim, wurde per reſol. de 28ten Merz 1770. diſpenſirt, ætatis 14. Jahr, Mater reformata

24.) Johann Nicolaus, des Johannes Bruders Sohn daſ. ætatis 14. Jahr, wurde per reſol. de 25ten April 1770. diſpenſirt, Pater reformatus.

25.) Johann Philipp, des Johann Conrad Stier Sohn, daſelbſt wurde per reſol. Clementiſſimam de 7ten Auguſt 1776. diſpenſirt.

N. 10.

Extractus Reſolutionis Clementiſſimæ ad relationem regiminalem humillimam d. d. 24ten Merz 1775. ad ſupplicam Conrad Stier, Johannes Bruder, Johann Henrich Hilger, Johannes Zimmermann und Johann Balthaſar Nagel, ſämtlich von Reichelsheim, um Erlaß der ihnen und zwar einem jeden wegen verordnungswidriger Erziehung ihrer, aus vermiſchten proteſtantiſchen Ehen erzeugten Kinder ausgeſetzten zehen Gulden Strafe. d. d. Kirchheim den 11ten April 1775.

Paſſus concernens

Wir wollen — die angeſetzte Strafe von zehen Gulden gnädigſt erlaſſen.

Carl Fürſt zu Naſſau.

N. 11a

Von Gottes Gnaden, CARL, Fürſt zu Naſſau, Graf zu Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wißbaden und Idſtein ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wiſſen: welchergeſtalten Wir mißfällig vernehmen müſſen, daß die, in Anſehung derer Eheverlöbniſſen, Hochzeiten, Kind-Taufen, Leichen-Beſtattung- und Trauern, hiebevor in Unſeren Landen ergangene Verordnungen gebührend nicht beobachtet- ſondern dargegen mehrere zum Schaden und Verderb Unſerer Unterthanen und Landeseingeſeſſenen gereichende- mit unnöthigen Aufwand, auch ſündlichem Ueberfluß und ſtrafbaren Ausſchweifungen begleitete Unordnungen eingeriſſen: und Wir dahero, zu deren Abſtellung, aus landesvätterlicher Vorſorge für die Wohlfahrt und Erhaltung Unſerer getreuen Unterthanen und Landes-Einwohnern, nachſtehende erneuerte und näher beſtimmte Verordnung zu machen bewogen worden.

Wir ſetzen, wollen und verordnen demnach, daß bey jetztgedachten und andern dergleichen Vorfällen und Zuſammenkünften überhaupt nicht nur alle Uebermaaß und Verſchwendung in Eſſen und Trinken, ſondern auch unnöthiges und koſtſpieliges Gepränge, Mißbräuche und anderes Unweſen durchaus abgeſtellet werden ſollen.

So viel aber inſonderheit

I. Die Eheverlöbniſſe und Hochzeiten
betrift,

§. 1.

Soll bey einem, nach Maaßgabe der Naſſauiſchen Kirchenordnung, mit Zuſtimmung derer Eltern und reſpective Vormünderen, oder nächſten Bluts= Verwandten, vorgehenden Eheverſpruchs kein Gaſtmahl zugelaſſen werden.

§. 2.

Soll hiernächſt von Uns oder Unſerer nachgeſetzten Landesregierung der nöthige Conſens= oder Aufruf= Schein ohne Verſchub ausgebracht, ſodann etliche Tage, nach beſchehener dreymaligen Proclamation von der Canzel, die Copulation in derjenigen Kirche, worinnen der Bräutigam oder die Braut eingepfarret, vorgenommen= und jene

§. 3.

Von Zeit der Verlöbniß nicht über ſechs Wochen verſchoben werden

§. 4.

Wann Jemand von Condition, oder ſonſten, aus erheblichen Urſachen, ein= für allemal proclamirt= oder im Hauſe copulirt zu ſeyn, verlanget, muß darüber von Unſerer Regierung anforderſt die nöthige Diſpenſation ausgewürket= und im erſtern Fall zehen= im letztern aber drey Gulden wie bishero erleget, auch die gewöhnliche Gebühr an den Geiſtlichen, bey dem derſelbe eingepfarret, entrichtet werden.

§. 5.

Bey der Hochzeit ſelbſten ſoll durchaus Zucht und Ehrbarkeit beobachtet= und dazu nicht mehr, als höchſtens zwölf Gäſte, ausſchließlich der im Hochzeithaus befindlichen Familie, welche die Verlobte oder diejenige, ſo die Hochzeit ausrichten, erwählen, durch eine darzu beſtellte Perſon, in anſtändigen Formalien, eingeladen= für jeden Gaſt hingegen, der über die Anzahl der Zwölf gebetten wird, zwey Gulden Strafe erleget werden.

§. 6.

Vor dem Kirchengang wird denen Gäſten kein Frühſtück gereichet, daraufhin

§. 7.

Der Kirchgang ſogleich bey dem Anfang des Geläuts in gebührender Ordnung angetretten, und ſich in der Kirche andächtig verhalten, nach verrichteter Copulation aber der Zug nach dem Hochzeithauſe zurück genommen, ſofort

§. 8.

Nach vollendetem Glückwunſch zu der Mahlzeit gegangen= dabey kein Ueberfluß in Eſſen und Trinken gebrauchet; die Speiſen ſollen von denen Gäſten nicht hinweggenommen= und nach Hauſe geſchickt= weniger ungebettene Gäſte oder derer gebettenen Kindere und Verwandte, noch Bettlere hinzugelaſſen, ſofort die ganze Gaſterey, es mag Muſic und ein ehrbarer Tanz,

ſofern nehmlich dergleichen zu der Zeit nicht ohnehin verbotten iſt, darzwiſchen oder darnach gehalten werden, oder nicht, mit einem Tag Abends um zehen Uhr völlig aufgehoben- und geendet werden; mithin nach dieſer Stunde von einheimiſchen Gäſten Niemand mehr, bey fünf Gulden für jeden Gaſt, in dem Hochzeithauſe ſich finden laſſen. Auch ſoll von denen Gäſten, auſſer Eltern und Geſchwiſtern, kein Geſchenk noch Hausſteuer entrichtet- und angenommen, die Muſic aber von denenjenigen, welche tanzen, billigmäßig bezahlet werden.

§. 9.

Da auch bey gemeinen Hochzeiten unter andern der Mißbrauch eingeriſſen, daß nicht nur die Hochzeit-Gäſte einander Verehrungen gemachet, ſondern auch unverehelichten Hochzeit-Gäſten, denen anweſenden Weibern Wein und Zuckerwerk zum beſten zu geben, abgenöthiget- weniger nicht mit dem ſogenannten Hemmen des Braut-Paars auf- oder von dem Kirchgang eine mißſtändige Betteley getrieben worden; als wird ſo ein- als anderes bey fünf Gulden Strafe hiermit verbotten.

§. 10.

Ingleichem ſoll das Schieſſen, Hahnenſchlagen, und das ſogenannte Tiſch-Rücken, welches gemeiniglich von denen jungen Leuten den nächſten Sonntag nach der Hochzeit, auf Koſten des Braut-Paars oder deſſen Eltern, oder von der jungen Frau denen anderen Weibern zum Einſtand geſchehen, bey ebenmäßiger Strafe unterſaget ſeyn.

§. 11.

Wie denn auch die hier und da gewöhnliche Braut-Stücker, welche dem Geſinde, ſo in des Bräutigams und der Braut, oder deren Eltern Häuſern dienet, an Geld oder Geldeswerth gereichet werden, nicht mehr verſtattet ſeyn- ſondern diejenige, ſo dergleichen dennoch fernerhin abgeben, mit zehen Gulden Strafe angeſehen werden ſollen.

II. Die Kind-Taufen betreffend.

§. 12.

Die Eltern ſollen ihre neugebohrne Kinder, ſo bald möglich, zur heiligen Taufe befördern, und damit nie über den dritten Tag anſtehen, ſofort dem Geiſtlichen des Orts davon in Zeiten die Anzeige thun, auch die Gevatteren, bevor ſie dieſelbe erbitten, nahmhaft machen, der Geiſtliche aber dahin ſehen, damit der Kirchenordnung gemäß, keine andere als zuläßige und zwar nicht mehr als drey Perſonen, ohne gewinnſüchtig- oder andere Nebenabſichten, und, ſo viel möglich, aus deren Elteren Freund- und Verwandſchaft erkieſet, inſonderheit auch durch Erwählung lauter lediger Perſonen zu unerlaubter Kuppeley kein Anlaß gegeben werde.

§. 13.

Die einheimiſche Gevatterleute ſoll der Vatter ſelbſt, oder jemand in deſſen Namen, ohne daß dieſem das mindeſte dafür verehret werde, mündlich darzu erbitten, und nur die Auswärtige ſchriftlich darum erſuchen; ſo ein- als andere aber die Gevatterſchaft zu übernehmen, ohne erhebliche Urſache, nicht verweigern, jedoch in deren Willkühr ſtehen, dem Kind ein Pathen-Geſchenk ein- für allemal zu geben oder nicht.

§. 14.

Alle weitere Geſchenke für den Pathen zum neuen Jahr, Weyhnachten, Geburts- und Namens- Tägen ꝛc. inſonderheit auch an Wein, Zucker, Caffee und dergleichen in das Kindbetterhaus ſollen gänzlich unterbleiben; jedoch iſt

§. 15.

Denen Gevatterleuten unbenommen, ſich des Pathen, wo er zumalen dürftig oder elterlos würde, in anderen Wegen anzunehmen, und für denſelben zu ſorgen.

§. 16.

Alle Kindere werden zur Taufe in die Kirche gebracht, auch zur Begleitung, neben denen Gevatterleuten mehr nicht, dann höchſtens zwey Weiber eingeladen.

§. 17.

Es ſoll aber weder vor dem Kirchgang ein Frühſtück gereichet, noch nach der Taufe in dem Kindbetterhaus eine Mahlzeit gegeben- vielweniger denen Gevatterleuten zugemuthet werden, Wein oder Zuckerwerk darzu herzugeben; auch ſoll

§. 18.

Dabey das ſogenannte Hännßelen durchaus verbotten ſeyn, dabeneben unter denen Gevatterleuten kein Präſent weiterhin ſtatt haben.

§. 19.

Die Kindbetterinnen thun nach ausgehaltenen ſechs Wochen, als an welche Zeit, auſſer in Nothfällen, dieſelbe ſträcklich gebunden ſind, ihren erſten Ausgang in die Kirche, und ſolches wird dem Geiſtlichen, der die Ausſegnung zu verrichten, vorhero gemeldet, dabey aber, auſſer der Hebamme, keine Begleitung geſtattet, noch ſonſten jemand einiges Tractement gereichet.

§. 20.

Die beſtellte Hebammen ſollen ſo in- als nach der Geburt in denen Wochen der Kindbetterin und dem Kinde, ihren Pflichten gemäß, treulich an Hand gehen und warten, auch darinnen unter armen und reichen Leuten keinen Unterſchied machen, ſich dabey mit dem gewöhnlichen Lohn begnügen, ſofort der Kindbetterin mit begehrender Beköſtigung keineswegs beſchwehrlich fallen, weniger andere Unkoſten veranlaſſen.

§. 21.

Niemand ſoll ſein neugebohrnes Kind, es wäre dann, daß ſolches, überfallener Schwachheit halber, die Noth erforderte, im Haus taufen zu laſſen erlaubet ſeyn.

III. Die Leichen-Beſtattung betreffend.

§. 22.

Die Todten ſollen, ſo bald thunlich, jedoch nicht vor dem dritten Tag, zu Grabe befördert- auch dabey aller unnöthig und überflüßiger Koſten-Aufwand durchaus vermieden werden.

§. 23.

Inſonderheit ſoll bey Burgers- und Bauers-Leuten, auch Beyſaſſen, das Grab von denen nächſten Nachbaren ohnentgeltlich- bey andern, welche hierunter nicht gehören, von denen Nachbaren oder Taglöhnern, in denen Städten vor zwanzig bis dreyßig- und auf dem Lande vor fünfzehen bis zwanzig Kreutzer, von Condition aber, welche, auf Verlangen, von Stadt-Gerichten getragen werden, durch die Gabelträger gemachet- und dieſen dafür weiter nichts als der Lohn für das Gabeltragen bezahlet werden.

§. 24.

Wie dann die nemliche Grabmacher auch die Nachtwache bey den Todten zu halten- die Leiche aber ohne weitere Belohnung demnechſt einzuſenken- und zu beſchütten ſchuldig ſeyn ſollen.

§. 25.

Sodann wird die koſtbare Einkleidung derer Todten, wie auch inwendige Ueberziehung derer Särgen und Ausſtellung des Leichnams zur Schaue, hiermit gänzlich verbotten, ſondern nur die Einkleidung in ein Todtenhemd oder Kleid von geringem Leinwand erlaubet.

§. 26.

Die Tauf-Pathen und Gothen verſtorbener Kinder und junger Leuten ſollen zu dieſer letzteren Ankleid- und Leichen-Beſtattung nichts beytragen, ſondern denenſelben nur alsdann, wann derer verſtorbenen Eltern in kundbarer Dürftigkeit ſtecken, nach Willkühr etwas dazu zu ſteuern erlaubet ſeyn.

§. 27.

Zu denen Särgen ſoll kein anderes als tannen- oder ſonſt gemeines Holz genommen werden, und wird anbeneben durchaus verbotten, dieſelbe mit vielen und koſtbaren Ringen und Handhaben zu beſchlagen, und wo etwan, wegen auſſerordentlicher Schwere derer zu beerdigenden Todten-Cörper, Handhaben an dem Sarge nöthig ſeyn möchten, ſollen derer nicht mehr als zwey höchſtens vier geſtattet- auch denen Schloſſern und Schreinern für ihre Arbeit nicht mehr, als ſie würklich verdienet, zu fordern und bezahlt zu nehmen erlaubt ſeyn, widrigenfalls ein- oder anderer mit fünf Gulden zur Strafe gezogen werden.

§. 28.

Das Geläute, wodurch des Morgends die vorſeyende Begräbnis angezeiget wird, ſoll nicht über eine halbe viertel Stunde andauren.

§. 29.

Kinder, die nicht über ſechs Jahre alt ſind, werden ohne Predigt bey der Betglocke begraben.

§. 30.

Wann ſolche unter ſechs Wochen, von der Hebamme- die unter zwey Jahren, von einer andern Weibs-Perſon, ältere und erwachſene Perſonen aber von denen nächſten Nachbaren, und wo der Todte oder deſſen Eltern und Ehegatten zu einer Zunft gehöret, von den Handwerks-Genoſſen, ein Burger aus dem Ausſchuß und deſſen Eheweib von denen übrigen des Ausſchuſſes, eine Gerichts-Perſon und deſſen Ehefrau von dem Gericht, ein bürgerlicher Unter-Officier aber von denen Unter-Officiers ohnentgeltlich zu Grabe getragen, ſomit weder an Geld noch Speiß und Trank dafür etwas gereichet.

§. 31.

Von Fremden hingegen die Träger, nach Beſchaffenheit des Vermögens und anderer Umſtänden, auch Erkenntniß der Obrigkeit bezahlet.

§. 32.

Bey Bedienten, Adelichen, oder anderen Leichen in der Stadt, wo das Gericht ſolche zu tragen erbetten wird, ſoll jedem Gerichts-Verwandten fünf und vierzig Kreutzer bis ein Gulden, und jedem Gabelträger fünfzehen Kreutzer, weiter aber kein Flohr, Handſchuhe, Citron, noch ſonſten etwas gereichet werden.

§. 33.

Wie denn das Austheilen der Flören, Handſchuhe, Citronen und Roßmarin bey Leichen-Beſtattungen überhaupt, bey zehen Gulden Strafe, hiermit gänzlich verbotten- ſondern nur allein demjenigen Geiſtlichen, der die Leichen-Rede hält, und dem Præceptor, der das Geſänge führet, jedem einen Flohr zu geben erlaubet- auch ordentlicher Weiſe gar keine Trauer-Muſic geſtattet wird.

§. 34.

Alle Troſt-Weine und Leichen-Schmäuße ſind hiermit, bey zehen Gulden Strafe dergeſtalten verbotten, daß keinem, wer er auch ſeye, nach gehaltener Leichen-Begleitung jemand zu ſich in das Sterbhaus zu Speiß und Trank zu bitten, noch jemand dahin zu gehen, und dergleichen anzunehmen, erlaubet iſt.

§. 35.

Es ſollen auch die Leichen-Beſtattungen zu der bishero gewöhnlichen Nachmittagszeit bewürket werden, mithin niemand, der nicht hierzu von Unſerer Landesregierung, oder in denen jenſeit rheiniſchen Aemtern von dem Beamten beſondere Erlaubnis ausgewürket, eine Abend- oder Nachtleiche bey Fackeln oder Laternen zu veranſtalten, bey Vermeidung dreyßig Gulden Strafe, verſtattet ſeyn.

§. 36.

Wer jedoch ſeinen Todten, zu Vermeidung aller beſchwehrlichen Weitläuftigkiten, entweder frühe Morgends- oder Abends bey der Betglocke, in der Stille, und etwann nur unter Begleitung etlicher Perſonen begraben laſſen wollte, dem ſoll ſolches nicht verwehret- ſondern nach vorgängiger Anzeige bey dem Prediger des Orts, und in der Maaße geſtattet ſeyn, daß er an dieſen eben ſo, wie an den Cantor und Glöckner, die ihnen zukommende Gebühren alſobald zu entrichten habe.

§ 37.

Gleichwie auch die Anſchaffung der Cronen und Kränzen ꝛc. denenjenigen, welche dergleichen, bisheriger Gewohnheit nach, denen Verſtorbenen machen laſſen, beſchwehrlich fället; alſo ſoll dieſes vor das künftige gänzlich bey fünf Gulden Strafe abgeſtellet ſeyn. Und wird dargegen hiermit verordnet: daß an jedem Orte, ſowohl in Städten, Flecken, als Dörfern, aus dem Kirchenkaſten zwey größere und zwey kleinere Cronen, deren von jeder Sorte eine etwas koſtbarer als die andere gemacht, und ſodann davon nur eine, welche nemlich von beyden verlanget wird, gegen Entrichtung zwanzig und reſpective zwölf Kreutzer zum Kirchenkaſten, auf den Sarg einer ledig verſtorbenen erwachſenen Perſon, die kleinere aber, gegen zehen und reſpective 6. Kreutzer, ebenfalls zum Kirchenkaſten, auf die Särge verſtorbener Kinder geleget, und vor deren Einſenkung jedesmalen wieder abgenommen, ſohin

 zur

zur Kirche oder an den Glöckner, der ſie in Verwahrung hat, zurück gegeben werden ſollen.

§. 38.

Es ſoll hinführo niemand, er ſeye wes Standes er wolle, ſeinen Todten in eine Kirche zu begraben, verſtattet ſeyn.

§. 39.

Ausgehauene Steine auf die Gräber, oder in- und an die Kirchen zu ſetzen, wird gemeinen Bürgers- und Bauersleuten, als ein unnöthig- und koſtſpieliger Aufwand nicht weiter geſtattet: zugleich die Aufſteckung hölzerner Kreutzer auf die Gräber als überflüßig- und gewiſſer maſſen beſchwehrlich, bey fünf Gulden Strafe unterſaget.

IV. Das Trauern betreffend.

§. 40.

Die Zeit der Trauer wird von dem Tag an gerechnet, da der Verſtorbene das Zeitliche verlaſſen.

§. 41.

Die Anlegung der Trauerkleider, wird nur für Eheleuten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Schwieger- Söhne und Töchter, Geſchwiſter, Schwäger und Schwägerinnen, auch deren Eltern Geſchwiſter und deren Ehegatten, ingleichen einem durch Teſtament eingeſetzten Erben für ſeinen Erblaſſer, weiter aber nicht, und zwar nur in der Maaße fernerhin zugelaſſen:

§. 42.

Daß Eheleute für einander, und Eltern für ihre Kinder, ſo das fünf und zwanzigſte Jahr erfüllet, auch dieſe für jene nur ſechs Monathen lang die Trauer dergeſtalten anlegen dörfen, daß nach Verlauf drey oder vier Monathen mit der ganzen Trauer abgebrochen, und nachdeme abgetrauert werden möge. Denen übrigen vorbenahmten Perſonen aber, wie auch Eltern für ihre Kinder, welche das vierzehende Jahr überlebet haben, (allermaſſen für Kindere, welche unter ſolchen Jahren verſterben, fürohin ganz und gar nicht getrauert werden ſolle) wird nur auf reſpective drey, zwey oder einen Monath lang halbe Trauer, ohne weitere Abänderung derſelben, anzulegen erlaubet. Und diejenige, ſo darwider handlen, ſollen um fünfzehen Gulden ohnnachläßig geſtrafet werden.

§. 43.

Dieweilen auch darinnen zum öftern ein unnöthiger Koſtenaufwand gemachet worden, daß, zumalen bey Betraurung derer Eheleuten und Eltern, die Leidtragende, wann ſie auch mit ſchwarzer Kleidung vorhin ſchon verſehen ſind, dannoch beſondere neue Trauerkleidung, und zwar die Manns-Perſonen ohne Knopflöcher, die Weibs- Perſonen aber tuchene Kleider und Stürzen oder Umhänge von Flohr angeſchaffet; als ſoll ſo ein- als das andere, bey ebenmäßiger Strafe, hiermit verbotten, mithin denen Manns- Perſonen für Ehegatten, Eltern und volljährige Kindern anderſt nicht, als in einem völlig ausgemachten Kleid- und denen Weibs- Perſonen in Seide, Krep oder anderem Wollenkleid, je nachdem ſie damit allſchon verſehen ſind, oder ſolches von ein- oder anderm benannten Zeug ſich anzuſchaffen dienlich finden, zu trauern, denen Witweren und Witwen auch, nach Belieben, beſtändig fort ſchwarze Kleidung zu tragen, erlaubet ſeyn.

§. 44.

Denen Kindern, welche das vierzehende Jahr noch nicht erfüllet, ſoll bey Abſterben ihrer Eltern, und zwar denen Söhnen nur ſchwarze Unterkleider, denen Töchtern aber ſitzene oder cattonene Kleider, in andern Sterbfällen hingegen gar keine Trauer gegeben werden: und Contravenienten in eine Strafe von zehen Gulden verfallen ſeyn.

§. 45.

Es ſoll auch keinem Geſinde, weder im Sterb- noch in des nächſten Anverwandten Hauſe, bey fünfzehen Gulden Strafe einige Trauerkleider gereichet werden, noch daſſelbe dergleichen in Zukunft zu fordern befugt ſeyn.

§. 46.

Eben ſo ſollen auch die Krankenwärter mit einer billigen Belohnung ſich begnügen, mithin von des Verſtorbenen Kleidung und ſonſtiger Nachlasſenſchaft ſich etwas zuzueignen, nicht befugt ſeyn.

§. 47.

Wie Wir nun zu allen und jeden Unſern Bedienten, ohne Unterſchied des Standes, ſowohl als zu andern Landes-Eingeſeſſenen von Condition Uns gnädigſt verſehen, daß ſie, in vernünftiger Erwegung Unſerer heilſamen Abſicht und ihres eigenen Beſten, dieſer Verordnung in allen Puncten gehorſamlich nachzuleben, ſomit andern Unſern Unterthanen mit gutem Beyſpiel vorzugehen, von ſelbſten ſich befleißigen werden; Alſo wollen und befehlen Wir hiermit, daß Unſere nachgeſetzte Landesregierung und Conſiſtorium, wie auch ſämtliche Beamte, über ſothaner Verordnung mit allem Ernſt und Nachdruck halten- ſohin gegen die Uebertretter ohne Ausnahme und Anſehen der Perſon, mit denen, in verſchiedenen Articuln beſtimmten Strafen ſträcklich verfahren, in denen übrigen Puncten aber die Verbrecher, nach Proportion und Ermeſſen derer Umſtänden, eben ſo mit behöriger Strafe ohnnachſichtlich anſehen, ſofort diejenige, ſo ſelbige zu bezahlen unvermögend ſind, nach Beſchaffenheit der Perſon und Vergehens, mit Gefängnis oder Handarbeit ſträcklich belegen ſollen.

§. 48.

Und damit dieſes deſto zuverläßiger geſchehen möge; ſollen insonderheit die Burgermeiſtere, Gerichts-Schöffen, Schultheiße und Meyer, auch Kirchen-Seniores jeden Orts, wann ſie in Erfahrung bringen, daß darwider gehandelt werde, ſolches ihrem vorgeſetzten Beamten, alſobald und längſtens binnen Monaths-Friſt anzeigen, oder zu gewarten haben, daß ſie mit eben der Strafe, wie die Verbrecher angeſehen werden.

§. 49.

Wie dann alle diejenige, welche dergleichen Ueberfahrung entdecken und anzeigen, neben Verſchweigung ihres Nahmens, ein Drittel der Strafe- ſodann der Beamte, der ſolche anſetzet, zu mehrerer Ermunterung ſeiner Aufmerkſamkeit in Beobachtung dieſer Ordnung, ein Drittel zu genieſſen haben, der übrige eine Drittel hingegen zum Behuf Unſers in Weilburg errichteten Arbeits-Hauſes durch die Rendanten in jedem Amt beygetrieben- und an die Behörde eingeliefert werden ſolle.

§. 50.

Damit auch ſothane Verordnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange, und ſich darnach genau geachtet werde: ſo ſoll dieſelbe zum Abdruck befördert- aller Orten im Lande eine genugſame Anzahl Exemplarien ausgethei-

theilet- und ſolche nicht nur durch jeden Orts vorgeſetzte Burgermeiſter, Schultheiß oder Meyere, alſobald nach Empfang derſelben, bey verſammleten Gemeinden öffentlich verleſen, ſondern auch ſothane Vorleſung alle Jahr um Weyhnachten ohnfehlbar, und bey Vermeidung Zwey Gulden Strafe, wiederholet werden. Wornach ſich alſo Jedermann zu achten, und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beygedruckten Fürſtlichen Inſiegels. Gegeben im Haag den 29ten April 1768.

(L. S.) CARL, Fürſt zu Naſſau.

N. 11[b]

Copia

SERENISSIMO unterthänigſt zu referiren.

In Anſehung der gnädigſten Verordnung vom 29ten April a. c. wegen Abſtellung der Mißbräuchen bey Hochzeiten, Kindtaufen, Leichen- Beſtattungen und Trauren, ſeyen außer denen von Lutheranis und Catholicis zu Kirchheim zum fürſtlichen Cabinet eingereicht- und von daher fürſtlicher Regierung zur unterthänigſten Relations- Erſtattung zugekommenen Vorſtellungen ꝛc. mehrere dergleichen zeithero ſowohl von einzelen Gemeinden, als ganzen Aemtern, wie auch von einigen Geiſtlichen in particulari eingebracht, beſonders auch von dem fürſtlichen Amt zu Kirchheim verſchiedene- wiewohlen auf der Stelle nach Vorſchrift wohl erwehnter Verordnung beſtrafte Contraventions- Fälle einberichtet worden.

Der Hauptanſtand, welcher zu allen dieſen Bewegungen Anlaß gegeben, betreffe nur einige wenige, an ſich unerheblich- und außer dem Fall eines damit verknüpften Koſten- Aufwands, gleichgültige Umſtände, nemlich die § 29. der Verordnung verbottene Beerdigung der Kinder unter 6. Jahren mit einer Predigt, ſodann der § 39. unterſagte Gebrauch derer hölzernen Kreuzer, welcher als ein alt hergebrachter untadelhafter nichts oder wenig koſtender Ritus, der aber zu der offentlichen und freyen Religions- Ausübung vermeyntlich mit gehöre, angeſehen würde, dahero auch dieſer Punct von denen dieſſeits rheiniſchen Aemtern, in ihrer unterthänigſten Vorſtellung mit denen abolirten halben Feyertägen combinirt- und ein- und das andere als ein vermeyntes Gravamen aufgeſtellet worden, geſtalten dann auch ferner, dasjenige was § 37. von dem Gebrauch derer, von dem Kirchenkaſten angeſchafter Cronen verordnet worden, dahin verſtanden zu werden ſcheine, daß jedermann dererſelben ſich zu bedienen und dafür zu zahlen, verbunden ſeyn ſolle.

Da jedoch bey dieſer Verordnung die gnädigſte Abſicht lediglich auf die Abſtellung alles überflüßigen und den Unterthan beſchwehrenden Koſten- Aufwands gerichtet geweſen, ſomit die, bey ein- und andern Religionen übliche Ritus anders nicht, als in ſoferne dieſelbe Koſten verurſachen, folglich in den politiſchen Zuſtand des Unterthanen nachtheiligen Einfluß haben, in Betrachtung kommen, und eben deswegen die höchſte Meynung auch nicht geweſen, daß die Unterthanen die Kirchencronen nothwendig nehmen und bezahlen ſollen; ſo mögte dieſem Irrwahn und daraus erwachſenen Mißmuth und Bewegung damit zu begegnen und abzuhelffen ſeyn, wann jene als beſchwehrlich angeſehene 3. Articul dahin gnädigſt modificirt- oder declarirt werden wollten.

Daß 1.) ad §. 29. in Anſehung derer unter 3. Jahren verſterbenden Kinder es bey der bereits ſubſiſtirenden Verordnung, dieſelbe bey der Betgloſ- ke ohne Predigt zu begraben, ſein Verbleiben habe, derertjenigen Kindern Eltern aber, welche zwiſchen 3. und 6. Jahren ſterben frey ſtehen möge, ſie mit- oder ohne eine Predigt beerdigen zu laſſen, womit dann zugleich einiger geiſtlichen Gravamina wegen Beſoldungs-Einbuße, gutermaßen gehoben würden.

Daß 2.) das Verbott der Kreutzer nur auf diejenige, woran Drechßeler- oder Bildhauer-Arbeit verwendet würde, limitirt, andere aber welche außer dem Sarg entweder gar nichts oder doch nicht über wenige Batzen koſten mögten, der Willkühr ſolche zu gebrauchen oder nicht zu gebrauchen überlaſſen; Nicht weniger

3.) denen Unterthanen frey geſtellet würde, ſich derer aus dem Kirchenkaſten angeſchafter Cronen gegen die Taxe zu bedienen, oder ihre Todten ohne Cronen begraben zu laſſen, wohingegen das von denen dieſſeits rheiniſchen Aemtern mit eingemengte Begehren, wegen Wiedereinführung der halben Feyertägen per Decretum ſeparatum abzuſchlagen ſeyn mögte. Im Fall nun Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht ſothane Declaration gnädigſt zu genehmigen geruhen mögten, ſo hange es annoch von höchſter Verordnung ab, ob dieſelbe durch Ausſchreiben von Regierungs wegen, oder gleicher geſtalten durch den Druck denen Unterthanen bekannt zu machen ſeyn ſolle? Weilburg den 23ten Aug. 1768.

Weinrich, Wimpf, Reinke.

Wir laſſen es in Anſehung des erſten Articuls wegen derer unter 6. Jahren verſterbenden Kinder bey dem Buchſtaben Unſerer Verordnung vom 29ten April letzthin lediglich bewenden. Dahingegen genehmigen Wir durchaus, was wegen des 2ten und 3ten Artikuls angetragen worden, und wollen daß die hiernach zu verfaßende Declaration durch Ausſchreiben von Regierungs wegen, Unſeren Unterthanen bekannt gemacht, im übrigen auch die, von denen dieſſeits rheiniſchen Aemtern begehrte Wiedereinführung der halben Feyertäge per Decretum ſeparatum abgeſchlagen werden ſolle.

Anſonſten erwarten Wir gutächtliche Vorſchläge, wie allenfalls die, von einigen Geiſtlichen vorgegebene Beſoldungs-Einbuße, wegen ſolcher geſtalten abgehender Accidentien von Leichpredigten bey Kindern ſo zwiſchen 3. und 6. Jahren verſterben, zu deren Beruhigung zu vergüten ſeyn mögten. Im Haag den 30ten Auguſt 1768.

Carl Fürſt zu Naſſau.

N. 12.

Abſchrift

Des an Fürſtliche Regierung erſtatteten Amts-Berichts d. d. Kirchheim den 26ten Auguſt 1768.

Euer Excellenz Hochwohl- und Wohlgebohrn werden aus dem anliegenden Protocoll in mehrerem gnädig zu erſehen geruhen, wasmaßen Chriſtoph Baum von Albisheim wegen Contravention, gegen die jüngſthin publicirte Herrſchaftl. Verordnung, und um Willen er ſeinem, bey ihme geſtorbenen Enkel ein Creutz ſtecken laßen, in die Verordnungsmäßige Strafe fällig erkannt,

kannt, und darauf nach fruchtlos verſtrichenen Termin exequiret, daß aber der Executant von der juſt wegen Herrſchaftlicher Oberkellerey-Gelder bey dem Schultheiß verſammlet geweſenen Gemeinde an der Auspfändung durch angelegtes Verbott behindert worden ſeye.

Das ganze Amt murret gegen den Punct des Creutzes, und daß ihre unter 6. Jahren verſtorbene Kinder, nicht mit einer Predigt begraben werden ſollen, und Wir würden einen allgemeinen Aufſtand ohnfehlbar zu beſorgen haben, wenn Wir gegen dieſes der Gemeinde Albisheim begangenes höchſt unrechtfertige Betragen, ohne höhern Befehl mit Gewalt vorfahren wollten, wie dann unter andern hieraus, daß ganze benachbarte Gemeinden zuſammen tretten, und die unter 6. Jahren verſtorbene Kinder mit Geſang begleiten helfen, die Abſicht communem cauſam machen zu wollen, nicht undeutlich zu Tage lieget.

Aus eben dieſer Urſache getrauen Wir uns nicht, gegen andere welche gleichfals wegen Contravention die Strafe annoch ſchuldig ſind, gegenwärtig mit Zwangsmitteln fürzuſchreiben.

N. 13.

Copia

Hochfürſtliches hochlöbliches Amt.

Wegen der geſtrigen Empörung und Widerſetzlichkeit gegen gnädigſte Verordnung kann nicht ſagen, wer der Urheber seyn ſollte, ſo viel habe funden, daß der Büttel aufgewickelt worden, daß er nicht ſollte mitgehen auspfänden, dann wie ich ſelbigen beordert mit dem Grenadier zu gehen und die Auspfändung thun, ſo ſagte mir ſelbiger gleich ins Geſicht, er gienge nicht mit dahin, da ihn dann hart angeredet und mit der Betzenkammer gedrohet, ſo iſt er endlich mit fortgangen, der Spießträger aber iſt gleich gangen und hat meine Ordre gefolgt, der Mann Chriſtoph Baum war, wie ich höre unpäßlich und hat im Bett gelegen, ſo viel aber habe doch melden wollen, daß der Hieronimus Wurſter, ein Schwager von dem Baum und ein Kirchen-Curator, und der Nickel Morgenſtern ein Nachbar, überhaupt ſeynd ſie alle ein wenig kützelicht und vorwitzig, wie ſie da gemeldet ſeyn, womit beharre.

Eines hochlöblichen Amts

Albisheim
den 25ten Aug. 1768.

unterthänigſter Diener
Abraham Kümpell Schultheiß.

Copia

N. 14.

Actum Kirchheim den 18ten Auguſt 1768.

Nachdeme die Anzeige geſchehen, daß Chriſtoph Baum zu Albisheim ſeiner Tochter Kind von Eiſenberg, welches bey ihme unter 6. Jahren verſtorben ſeye, mit Geſang begraben und demſelben ein Creutz ſtecken laſſen; ſo wurde derſelbe hierüber in hodierno conſtituiret und gabe von ſich:

Die

Die Gemeinde ſeye um 12. Uhr vor ſein Haus gekommen und hätte geſungen, hätte auch wider ſeinen Willen das Creutz ſtecken laſſen.

Ob er auch eine Leichpredigt halten laſſen?

R. Nein!

Beſcheid

Daß Denunciat: wegen dem geſteckten Creutz 5. fl. herrſchaftliche Strafe in Zeit 24. Stunde bey Vermeidung der Execution erlegen, im übrigen aber hochfürſtlicher Landesregierung unterthänig berichtet werden ſolle.

Den 22ten Aug. wurde dem Chriſtoph Baum auf die angeſezte 5. fl. Strafe mit der Bedeutung die Execution eingeleget, daß er nach Verlauf 2er Tagen darauf ausgepfändet werden ſolle.

Continuatum den 24ten Aug. 1768.

Erſchiene der zur Execution ausgeſchickte Grenadier Friederich Geibel und gabe zu vernehmen:

Er habe nach geendigter 2. tägigen Execution anheute den Chriſtoph Baum zu Albisheim auf die angeſetzte 5. fl. Strafe auspfänden wollen, habe zu dem Ende den Büttel und Dorf-Spießträger zu ſich genommen und ſeye zu erſagtem Chriſtoph Baum in das Haus gegangen, und habe demſelben zugeredet daß er die Strafe bezahlen mögte, anſonſten er ihn pfänden müßte, der Baum habe krank in dem Bett gelegen und ihme geſagt, daß er kein Geld habe, und er dahero ihm ein ſtück Viehe pfänden könne, er ſeye hierauf in den Stall gegangen, das Viehe ſeye aber ſämtlich loßgelaſſen und hinaus getrieben geweſen, wie er dann in die Küche gehen und aus ſelbiger ein Pfand nehmen wollen, bey dem Herausgehen aus dem Stall habe er die kurz vorhero bey dem Schultheiß wegen einer andern Urſache verſammlet geweſene Gemeinde, in dem Hof und Haus angetroffen, welche über ihn gelachet; er ſeye aber gleichwohlen mit dem Büttel in die Küche gegangen und habe dieſen zwey große eiſerne Häfen zu nehmen, geheiſen, derſelbe aber habe geſagt, die Leute lieſſen ſie ihn nicht nehmen, er ſolle ſie ihme ſelbſt in die Hände geben. Er habe ſolches gethan, und als er vor dem Büttel zum Haus heraus gehen wollen, hätte die verſammlet geweſene Menge Leute, dem Büttel die Pfände abgenommen und fort getragen.

Da er nun gegen eine ſo große Anzahl Leute ſich nicht weiter empören mögen, ſeye er in des Schultheiſen Haus zurück gegangen, habe dieſem den Vorfall angezeigt, und ſeye von dieſem zum Amt verwieſen worden.

Quæſ.

Er ſolle ſagen, wer ihn an Vollziehung der Auspfändung nahmentlich behindert habe?

R. Er habe niemand davon erkennet.

Er ſeye vor dem Büttel aus dem Haus gegangen, und alſo auch nicht einmal geſehen, wer dieſem die Pfänder abgenommen habe. Beide der Büttel und Dorf-Spießträger, würden ſelbige angeben können.

Reſolutum

Den Büttel und Dorf-Spießträger auf Morgen frühe zu citiren, und über den Vorgang zu vernehmen.

Continuatum Kirchheim den 25ten Auguſt 1768. erſchienen Citati, und ware von ihnen nach vorhero abgelegten Zeugen-Eyd zu vernehmen.

1) von Jacob Zahn Büttel zu Albisheim 48. Jahr alt, lutheriſcher Religion.

Als er die von dem Grenadier gepfändete 2. eiſerne Häfen aus der Küche in das Pfandhaus tragen wollen, hätte ihn die, in des Baumen Haus verſammlete Menge Leute geſtumpfet und geſtoſſen, worüber er ſo tolle geworden, daß er nicht ſagen könne, wer unter dieſen, ihme die Häfen wieder abgenommen habe.

Quæſ.

Auf was Art die Gemeinde zuſammen gekommen?

R. Der Schultheiß habe einen Oberkellerey-Befehl wegen der noch rückſtändigen vacanten Acker-Steiggelder vorgeleſen.

Wer ihme verbotten habe, die Pfänder anzugreifen?

R. Die Gemeinde, und habe dieſe ihme befohlen nicht mit zur Pfändung zu gehen. Sie wollten bey ihrer alten Gerechtigkeit bleiben.

Er ſolle diejenige nahmentlich benennen, die ihme das Verbott angeleget?

R. Vor des Schultheißen Hof habe unter andern der Johann Adam Tiefenbach, und Nicolaus Morgenſtern, ihme geſagt, daß er nicht mit zur Auspfändung gehen ſolle.

Sie lieſſen ſich nicht um ihre Gerechtigkeit bringen.

Ob ihme die Pfänder mit Gewalt aus der Hand genommen worden?

R. Das wiſſe er nicht, es hätten ihrer gar viele an ihme geſtopfet und geſtoſſen, wordurch er ganz toll in dem Kopf worden.

Er ſolle auf ſeine geleiſtete Eydes-Pflichten angeben, wer ihme die Pfänder aus den Händen genommen, und was dabey geſagt worden?

R. Er könne nicht ſagen, wer ſolches gethan, weilen der Schwarm Leute, ſo um ihn geſtanden, ſehr groß geweſen, die Leute hätten geſagt, ſie wollten bey ihrer alten Gerechtigkeit bleiben.

Ob die ganze Gemeinde beyſammen geweſen?

R. In

R. In des Schultheißen Haus ſeye die ganze Gemeine beyſammen geweſen, es wären aber viele nicht mit in des Chriſtoph Baumen Haus gegangen.

Da er gemeiniglich als gemeiner Diener zuerſt zu denen Verſammlungen komme; ſo ſolle er auf ſeine geleiſtete Eydes-Pflichten ſagen, wer zuerſt zu der Empörung den Antrag gethan, oder was ſonſt dabey deliberiret worden?

R. Die Gemeinde ſeye ſchon beyſammen geweſen, als er in des Schultheißen Haus gekommen, und wiſſe er nicht, wer den Antrag gethan habe.

Der Hieronymus Wurſter, Henrich Wilhelm Treſcher, und Georg Stichter hätten auch bey dem Tiefenbach und Morgenſtern vor des Schultheißen Hofthor geſtanden, und auch zu ihme geſagt, daß er nicht pfänden ſolle.

Ludwig Gräßer, Dorf-Spießträger zu Albisheim 50. Jahr alt lutheriſcher Religion.

Er ſeye von dem Schultheiß beordert worden, mit zur Auspfändung des Chriſtoph Baumen zu gehen, er ſeye auch mit gegangen, jedoch aber unter des Baumen Hausthür ſtehen geblieben, und alſo nicht geſehen, wer die gepfändete Sachen dem Büttel abgenommen habe. Die verſammlete Gemeinds-Leute hätten geſagt, ſie ſollten die Pfänder ſtehen laſſen, ſie ſtünden ſo gut da, wie in dem Wirthshaus.

Quæſ.

Aus was Urſache die Gemeinde verſammlet geweſen?

R. Wegen rückſtändigen herrſchaftlichen Geldern.

Solle diejenige angeben, wer dem Büttel verbotten habe, die Pfänder anzugreifen.

R. Davon wiſſe er nichts, weilen er in des Schultheißen Hof ganz hinten an der Scheuer geſtanden.

Er ſolle dann diejenige angeben, die in des Chriſtoph Baumen Haus dem Büttel die Pfänder abgenommen?

R. Dieſes wiſſe er nicht, weilen er nicht in das Haus gekommen.

Wer nahmentlich unter der Gemeinde geſagt hätte, daß man die Pfänder ſtehen laſſen ſollte, und daß ſie ſo gut auf dem Platz als wie in dem Wirthshaus ſtünden,

R. Er könne die Leute an der Stimme nicht erkennen, und in das Haus, worinnen ſolches geſagt worden, ſeye er nicht gekommen.

Ob die ganze Gemeinde beyſammen geweſen!

R. Die ganze Gemeinde ſeye zwar nicht da-es ſeyen ihrer aber doch viele geweſen.

Wer unter denen Gemeinds-Leuten zuerſt zu dieſer Empörung den Anlaß gegeben!

R. Davon könne er nichts ſagen.

Copia.

N. 15.

Die allgemeine Aufmerkſamkeit, die man in unſern Tagen auf die Erziehung wendet, und der thätige Eifer, womit man ſelbſt in denen Ländern, worin finſtere Unwiſſenheit und dunkler Aberglaube herrſchte, an der Aufklärung und Verbeßerung des menſchlichen Geſchlechts arbeitet, und ſehr weißlich, um dieſe Abſicht zu erreichen, das Schulweſen auf einen beßeren Fuß zu ſetzen ſucht, haben uns Endes unterſchriebene aufgemuntert, an unſerm Theil ſo viel es unſre Kräfte erlauben, ähnliche Verſuche zu machen. Denn die tägliche Erfahrung läßt uns ſo oft mit wahrer Wehmuth und Bekümmernis ſehen, daß bey dem hellen Licht, das ſonſt in denen proteſtantiſchen Kirchen leuchtet, doch noch ſo rohe Unwiſſenheit, ſchwarzer Aberglaube und mit ihm verbundene menſchenfeindliche Geſinnung unter uns ausgebreitet ſeyen. Wir ſehen auch nicht, wie wir dieſes Uebel entkräften, und zugleich von unſern übrigen Amts-Verrichtungen künftig mehreren Seegen erwarten können, wenn Wir nicht mit Ernſt an die Verbeßerung der Schulen denken, und mit thätigem Eifer daran arbeiten. Die weiße und wohlthätige Verfügungen, die unſere gnädigſte Herrſchaft für die zweckmäßige Einrichtung der Schulen, dieſer Pflanzſtätten künftiger Bürger und Chriſten bereits getroffen haben, erfüllen uns mit der gegründeten Hoffnung, daß Höchſtdieſelben auch unſere gemeinſchaftliche Bemühungen zum Beſten der Schulen und der Erziehung der Jugend mit gnädigſtem Beyfall anſehen, und nach erkannter Gemeinnützigkeit — unterſtützen werden.

Es iſt zwar an dem, daß jeder rechtſchaffene Diener des Evangelii die gute Einrichtung der Schulen ſchon für ſich zu ſeinem wichtigſten Geſchäft macht — Weil aber die Verbindung mehrerer zuſammen zu einem ſo wichtigen Zweck Muth und Eifer einflößt; weil denn jedes ſeine Kenntniße und Erfahrungen mittheilen kann, und überhaupt eine ſolche Verbeſſerung nicht das Werk eines einzelen Mannes iſt, ſo haben Wir Uns vor Gott verbunden, einmal mit vereinigten Kräften und collegialiſcher Liebe und Treue den Anfang zu einem gemeinſchaftlichen- und gemeinnützigen Inſtitut zu machen, wodurch die erleuchtete Religion Jeſu, eigenes Nachdenken über dieſelbe, und wahre thätige Menſchenliebe mehr unter uns ausgebreitet werden, auch der geſunde Menſchenverſtand zum Vortheil der bürgerlichen Verfaſſung erweckt, und gedankenloſer Aberglaube und Menſchenhaß mit ſeinen traurigen Folgen einem vernünftigen Gottesdienſt und thätigem Chriſtenthum Platz machen müße. Wir wollen zu dieſer Abſicht gern jede Arbeit übernehmen, und uns von Schwierigkeiten nicht leicht abſchrecken laſſen, indem Wir uns der Redlichkeit unſerer Entſchließung bewußt, ſie im Vertrauen auf Gott und ſeinen ſeegnenden Einfluß gefaßt, und Ihn immer bitten wollen, den Eifer, den Er ſelbſt in uns erweckt, zu erhalten und immer zu vermehren.

Um eine allgemeine Verbeſſerung in der Erziehung zu veranſtalten, wird überhaupt erfordert, daß die Eltern, Præceptores und Prediger gemeinſchaftlich zu dieſem Zweck arbeiten. Was die Eltern anbetrift, ſo hängt augenſcheinlich ſehr viel von ihnen ab, indem die Begriffe und Neigungen, die man in den erſten Jahren der Kindheit bekommt, ſehr ſchwer abgelegt werden, und ſelbſt in denen noch ſo gut eingerichteten Schulen durch das Anſehen der Eltern eingeprägte ſeichte, abergläubiſche, der wahren Tugend und chriſtlichen Rechtſchaffenheit oft ſehr nachtheilige Meynungen ſehr ſchwer ausgerottet werden. Es wäre alſo zu wünſchen, daß die Häupter der Familien eine gewiſſe beſtimmte Anweiſung bekämen, wie ſie ihre Kinder auf eine vernünftige Art erziehen, die Erkänntnis Gottes und Chriſti frühe ihren Seelen einprägen, und dadurch ihre Wohlfarth für ihr ganzes Leben

und

und die Ewigkeit befeſtigen ſollten. Dazu wäre dann ſehr nützlich, wenn ihnen deutlich geſchriebene Bücher, worinn das practiſche Chriſtenthum enthalten wäre, in die Hände gegeben und gemein gemacht würden, und dann auch ſolche mitgetheilt werden könnten, worinn eine Anweiſung für ſie enthalten wäre, wie ſie ihren Kindern die erſte Lehren der Religion und gute Sitten einprägen ſollten; und alsdann könnte man ſich deſto eher verſprechen, daß ſie ihre Kinder niemals vom öffentlichen Unterricht abhalten würden.

Die Præceptores in den Schulen wären zu erwecken, und auf alle Art zu ermuntern, das ihnen anvertraute für den Staat und die Kirche ſo wichtige Amt mit mehrerem Nachdenken, Ernſt und Eifer zu treiben, und auch dieſen müßte genaue Anweiſung gegeben werden, wie ſie jede ihrer Pflichten auf die leichteſte und gemeinnützigſte Art ausüben ſollten. Endlich müßten die Prediger nicht nur ſelbſt die genaueſte Aufſicht auf den Haus- und Schulunterricht wenden, ſondern auch mit einem neuen Eifer das eigentlich practiſche Chriſtenthum durch einen öftern, als gewöhnlich iſt, Catechetiſchen Unterricht allgemein zu machen ſuchen; indem ja dies zwar das ſchwerſte, aber doch wichtigſte und nützlichſte Stück ihres Amtes iſt, und ohne dieſes die beſten Predigten nicht gehörig verſtanden werden, uud alſo auch ohne Nutzen und Frucht bleiben müſſen.

Es iſt wohl leicht abzunehmen, daß Wir nicht ſo wie Wir wünſcheten, im Stand ſind, alle jene zur Verbeſſerung abzweckende Mittel ins Werk zu richten. Wir verpflichten uns alſo- nur zu dem, was Wir durch unſere Kräfte unter dem Beyſtand Gottes zu leiſten gedenken, und legen einsweilen die vornehmſte Puncte unſeres Inſtituts vor Augen.

1) Unſere Bemühungen erſtrecken ſich hauptſächlich auf die Schulen des hieſigen Orts, und Wir nehmen daher immer auf die Verfaſſung hieſiger Stadt und Umſtände der Einwohner vorzüglich Rückſicht, und ſuchen unſere Vorſchläge zur Verbeſſerung ſo viel möglich local zu machen.

2) Wir wollen unſere Kenntniße und Erfahrungen freundſchaftlich einander mittheilen; und da ſo manche Erziehungs- Schriften und Plans in unſern Tagen heraus kommen, ſo wollen Wir auch fremde Einſichten zu Hülfe nehmen, uns ſo viel möglich, die beſten und vorzüglichſten jener Schriften kommen laſſen, und das, was daraus genutzt und angewendet werden kann, gebrauchen.

3) Wir wollen alle Woche einmal zuſammen kommen, uns über die zu machende Verbeſſerungspuncte beſprechen, unſere Gedanken ſchriftlich aufſetzen — und alle Monat die Schulmeiſter mit dazu nehmen, und ihnen dieſe feſtgeſetzte Verbeßerungs-Puncte mittheilen.

4) Unſer Inſtitut wird ſich auf alles ausbreiten, was in denen Trivial-Schulen gelehret wird; Wir werden uns mit denen Präceptoren über die beſte Methode im Leſen, Schreiben, Rechnen ꝛc. und über die Mittel eine gute Zucht bey unſerer Jugend einzuführen und zu erhalten, beſprechen; und denn beſonders auch dahin unſere Bemühungen richten, wie man die Wahrheiten des practiſchen Chriſtenthums popular und faßlich machen ſoll.

5) Um die Schulmeiſter, ſoviel es möglich iſt, zum Catechiſiren anzuführen, wird man das allgemeine Chriſtenthum unter gewiſſe Stellen der H. Schrifft bringen.

Dieſe

Dieſe Stellen müſſen leicht verſtanden und deutlich gemacht werden können, einen merklichen Einfluß in die Verbeſſerung der Seelen, Beförderung der Liebe zu Gott und wahrer Menſchenliebe haben; auch nach ihnen Anleitung gegeben werden können, wie man ſich als ein gehorſamer Bürger des Staats verhalten, und in ſeinem Stand redlich und gewiſſenhaft ſeyn ſoll. — Die Symboliſche Catechiſmen, dieſe ſo ehrwürdige Denkmäler von dem Eifer unſerer Reformatoren, bleiben, wie vorhin in den Schulen in ihrem Werth und Gebrauch.

6) Man wird in einiger Zeit ſich bemühen, nach jenen Puncten einen genauen und allgemeinen Schul-Plan zu entwerfen, damit auch dadurch die Gleichförmigkeit in denen Schulen befördert wird. Dieſen Plan wollen Wir alsdenn Punct für Punct mit denen Schulmeiſtern durchgehen, und ihnen nicht nur ſagen, daß, ſondern auch wie ſie es anfangen, und in Ausübung bringen ſollen.

7) Da man glaubt, daß dadurch Eifer in die Præceptores gebracht, und ſie von andern Sachen zu dem eigentlichen Zweck ihres wichtigen Amts hingelenkt werden; ſo ſollen die Schulmeiſter vom Land einen freyen Zutritt zu unſern Verſammlungen haben, ſo wie man mit wahrem Vergnügen ſehen würde, wann die Herren Geiſtliche vom Land ſich mit uns zu einem ſo guten Zweck verbinden wollten.

Zum Beſchluß wünſchen Wir von Herzen, daß dieſer proviſoriſch-entworfene Plan immermehr ausgebreitet werden könne, und Wir in den Stand geſetzt würden, unſerm ganzen Inſtitut von Tag zu Tag einen gröſſeren und ausgebreiteten Nutzen zu geben.

von

Evangeliſch

Lutheriſcher — — — — Reformirter Seite

D. C. Hahn A. F. Liebrich. Des Côtes.

N. 16.

Copia
ad P. 439.
ad Regimen

Kirchheim den 12ten Sept.
1776.

Es haben Unſere mehrfältig- und allenthalben zu erkennen gegebene Wünſche: das Kirchen- und Schulweſen Unſerer Landen allthunlichſt zu verbeſſern, auf Unſere dahieſige evangeliſch Stadt-Geiſtliche einen dergeſtalt lebhaften No. 1. und glücklichen Eindruck gemacht, daß ſelbige durch das ſub No. 1. abſchriftlich hier angebogene Pro memoria Uns unterthänigſt eröfnet, wie ſie ſich einmüthig mit einander verbunden, ſonderheitlich der Bearbeitung des Schulweſens ſich zu widmen, und ein eigenes Inſtitut zu veranſtalten.

Wie Wir nun darüber unſere höchſte Zufriedenheit und gnädigſtes Wohlgefallen ihnen allerdings bezeugen laſſen; ſo haben Sie in der ſub No. 2. hierbey gefügten unterthänigſten Bittſchrift unſere desfalſige Landesherrliche Unterſtützung annoch beſonders erflehet. No. 2.

Dieſe in aller Maaße- und auf das kräftigſte angedeihen zu laſſen, iſt eine Folge Unſeres immer währenden Beſtrebens um die allgemeine Wohlfahrt unſerer Landen;

Wir verordnen demnach gnädigſt

1mo Daß mittelſt eines Regierungs- und Conſiſtorial-Reſcripts denen evangeliſch-Lutheriſchen und reformirten Land-Geiſtlichen des hieſigen- und Alſenzer Amts ohnverzüglich auf die dringendſte Weiſe zu Gemüth geführet- und dieſelbe aufgefordert würden, nicht nur in ihren Kirchſpielen ſelbſten dieſes heilſame Werk fördern zu helffen, ſondern auch denen beſtimmten monathlichen Verſammlungen gerne beyzuwohnen, und mit eigenen vernünftigen Berathſchlagungen an Handen zu gehen.

Geſtalten Wir diejenige, welche etwa aus vorgefaßten Meynungen oder ſonſt böſen Willen dieſer Veranſtaltung ſich entziehen würden, Unſer höchſtes Mißfallen bey allen Gelegenheiten empfinden laſſen dörften.

2do. Daß denen evangeliſch- luteriſch- und reformirten Schullehrern beyder beſagter Aemter, in einem anderweiten Reſcript erſt gemeſſenſt anbefohlen werde. Bey denen beſtimmten- und auf jedesmaliges Erfordern anberaumten Verſammlungen immerhin zu erſcheinen- und ohne erhebliche Urſachen nie auszubleiben, dabey ſich ehrerbietig und lehrbegierig zu bezeigen, und allen denen Verfügungen und Aufgaben, welche von gemeinſchaftlicher Erziehungs-Anſtalt wegen, ihnen zugehen würden, ſich gehorſamlich zu untergeben, und denenſelben bey Vermeidung würklicher Ahndungen gemeſſene Folge zu leiſten.

Daß dieſe unſere gnädigſte Willens-Meynung alsbalden befolget worden;

Darüber ſind Wir eben ſowohlen einer unterthänigſten Anzeige gewärtig, als gewiß Wir uns von der eigenen Beeiferung unſerer Regierung um das Wohl unſeres Landes verſehen, daß ſelbige zu Ermunterung, Förderung und Aufrechthaltung dieſer gemeinnützigen Veranſtaltung ſich beſter maſſen geſchäftig beweiſen werde.

Wie Wir dann zugleich den gnädigſten Entſchluß gefaßt, alsdann wann das Werk zu ſeiner Reife gediehen, und die anhoffende geſeegnete Wirkungen ſich mehr zu Tage gelegt haben werden, allenfalls denenjenigen Schulmeiſteren, welche ſich beſonders thätig beweiſen, und durch Eifer und Fleiß hervor thun würden, beſondere Belohnungen in Gnaden zufließen zu laſſen. ſignat.

N. 17.

Auszug

aus denen Göttingiſchen Anzeigen von gelehrten Sachen 84. Stück 1777.

Ohne Anzeige des Druckorts

Iſt auf 18. S. in 8. vor kurzem eine öffentliche Erklärung der gemeinſchaftlichen Erziehungs-Anſtalt zu Kirchheim Bolanden herausgekommen. Die Begebenheit iſt äuſſerſt traurig, welche dieſe Schrift veranlaſſet, deren Inhalt Wir jetzo anzeigen.

Weiſe Männer und eine väterlich geſinnte Obrigkeit in der Herrſchaft Kirchheim trafen nützliche Anſtalten zur Schulverbeſſerung. Man ſchafte gewiſſe unverſtändliche, ſinnloſe und anſtößige Lieder und Sprüche ab, die

 man

man in den Leſeſchulen die Kinder mit Drohung und Stockſchlägen auswendig lernen machte, und ſetzte dafür Stellen aus guten Geſangbüchern oder Weißens vortreflichen Liedern. Man unterſagte den höchſt unverſtändigen Gebrauch des kleinen Catechismus Luth. (*) Und der Buspſalmen, wobey man die Kinder leſen lehrete: recht, als wollte man ihnen die Religion auf immer unverſtändlich, mechaniſch und zuwider machen. Man arbeitete daran, den auch dort noch üblichen Sectenhaß der Chriſten, noch dazu gegen Chriſten, und welches dieſe Geburt der Hölle noch abſcheulicher macht, den Lutheraner gegen Reformirte, zu ſchwächen. Und wie that man dies? etwa durch Abſchaffung oder heimliche Untergrabung der ſymboliſchen Bücher? nein, von Religions-Dogmen war ganz und gar nicht die Rede. Man ermahnte nur, und erinnerte, der Geiſt des Chriſtenthums ſey allgemeine Menſchenliebe u. ſ. f. In den Schulveränderungen aber war nicht eine Silbe von jenen Sachen. Man gab ein A. B. C. Buchſtabier- und Leſebuch nach der vorhin beſchriebenen Methode heraus, dergleichen faſt in dem ganzen Lutherthum des nördlichen Deutſchlands üblich ſind. Und weil auf dem Lande nur ein Schulmeiſter die Kinder beyder Religions-Geſellſchaften unterrichtet, ſo ward, zu Erſparung der Koſten, anbefohlen, das Buch für beyderley Kinder zu brauchen. Oder giebt es denn etwa auch eine lutheriſche und reformirte Art zu buchſtabieren? Traurig, äuſſerſt traurig iſt es: dieſe Weiſe, väterliche Anſtalten der Landesregierung und des lutheriſchen Conſiſtorii wurden mit einem Aufſtande gegen die Obrigkeit belohnt.

(*) Nur beym Leſen und Buchſtabiren lernen: Als Religions-Unterricht hingegen iſt er geblieben.

N. 18.

Actum Kirchheim vor fürſtlichem Amt den 10ten Febr. 1777.

Præſente me

Amtmann Stein.

Nachdeme man von ſicherer Hand zu vernehmen gehabt, daß der Einwohner Theobald Scholl von Sippersfeld, gegen die Einführung derer neuen Namen-Bücher hauptſächlich ſich opponiret, und darüber ungebührlich raiſonniret; ſo hat man denſelben vorkommen laſſen, und da Er bey alledem noch Widerſpenſtigkeit zeigte: ſo wurde

Reſ.

denſelben einsweilen einzuthürmen.

Continuat. den 11ten Febr. 1777.

Lieſſe man Arreſtatum vorführen, und ermahnte denſelben gütlich und ernſtlich, ſich zu fügen:

Es declarirte aber derſelbe, ein für allemahl, wie er das Namen-Buch vor ſeine Kinder anders nicht nehmen werde, als wann ſolche im ganzen Land angenommen worden wären.

Da nun derſelbe ſich von dieſer hartnäckigen Erklärung nicht abbringen lieſſe: ſo wurde

reſolviret

den Arreſt zu continuiren.

Continuat. den 13ten Febr. 1777.

Præſente quo ſupra

Nachdeme Arreſtatus durch den Wachtmeiſter melden laſſen, daß er ſich nunmehro fügen wolle; ſo lieſſe man denſelben vorführen und hatte zu vernehmen.

Er

Er habe ſich indeſſen in der Sache eines beſſern beſonnen, und wolle das neue Namenbuch vor ſein Kind annehmen. Nur müße er dieſes anmerken, daß ſolches durch einen Fall Schaden am Fuß gelitten habe, und alſo noch nicht in die Schule gehen könne. Er wolle aber wie geſagt, das Buch einsweilen nehmen, und es ſeye ihm leid, daß er aus Unverſtand hartnäckig geweſen wäre.

Reſol.

Arreſtatum einsweilen zu entlaſſen, und von dem Schultheiß über das Angeben, ob der Arreſtat das Buch genommen, Bericht zu fordern.

N. 19.

Actum Kirchheim vor Fürſtl. Amt den 15ten Febr. 1777.

Praeſente me
Amtmann Stein.

Nachdeme durch Hrn. Caplan Liebrich dahier angezeiget worden, daß der gemeine Rechnungs-Führer Valentin Scholl zu Sippersfeld ſich beygehen laſſen, in die dortige Schule zu gehen und dem Schulmeiſter den Gebrauch derer neuen Namenbücher zu unterſagen; So hat man denunciatum auf heute einbeſchieden und desfalls conſtituirt: worauf dann derſelbe zu vernehmen gabe:

Da die Sippersfelder Gemeindsleute die neue Namenbücher dem Hrn. Pfarrer wiederum zurück gebracht gehabt, und deren Kinder die alte Namenbücher wieder in die Schule genommen; ſo hätte der Schulmeiſter ſolche in letzteren nicht aufſagen laſſen wollen, dieſes aber ihn und den Kirchen-Cenſoren Erasmus Fuhrmann veranlaſſet, den Schulmeiſter desfalls in der Schule zur Rede zu ſtellen; welcher ſich dann auf die Verordnung bezogen habe.

Weiter hätte er nichts gethan; und dieſes würde nicht geſchehen ſeyn, wann er nicht von der Gemeinde dazu beordert geweſen wäre.

Zudem ſeyen ſie beyde es nicht allein, ſondern auch der älteſte Gerichtsmann Valentin Müller und der Gemeindsmann Johann Ullmann mit bey der Ausrichtung geweſen.

Quaeſitus:

Wer eigentlich ihn und Conſ. beordert habe?

R. Es ſeye die ganze Gemeinde geweſen, welche ihm den Auftrag gegeben habe.

Reſol.

Den Conſtituten des begangenen Frevels halben auf 24. Stunden einzuthürmen, denen übrigen Denunciaten aber ihre Strafe vorzubehalten.

Publ. & exequ. eod.

N. 20.

Actum Kirchheim vor Fürſtlichem Amt den 17ten Febr. 1777.

Praeſente me
Amtmann Stein.

Nachdeme man auf den, wegen Einführung derer neuen Namenbücher und der dagegen renitirenden Unterthanen in dem Ort Biſchheim ergangenen Schult-

Schultheißen-Bericht vorerſt die beyde Gerichtsleute Gottfried Willig und Johannes Zink, ſodann den Unterthanen Jacob Urban, welcher ſich vorhin dazu gebrauchen laſſen, die Unterthanen desfalls anhero zu convociren, und deswegen allſchon beſtrafet worden, einbeſchieden; Erſtere und Letztere auch erſchienen. Dahingegen der Gerichtsmann Zink nicht einheimiſch geweſen; So hat man beſagte beyde Comparenten vorkommen laſſen, zu forderſt dem Gerichtsmann Willig ſeparatim ernſtlich zugeredet, ſich der ergangenen gnädigſten Verordnung zu fügen; dabey auch alles angewendet, was zu Ueberzeugung eines vernünftigen Mannes dienen können: da derſelbe aber dabey verblieben, daß er das neue Namenbuch nicht annehmen werde; es ſeye dann, daß ſolches von dem ganzen Land, oder wenigſtens von einigen Biſchheimer Unterthanen geſchehen ſeye. So wurde

Reſolvirt.

Denſelben, um ſich eines beſſern zu beſinnen, einsweilen auf die Wache bringen zu laſſen.

Der Unterthan Jacob Urban wurde hierauf vorgefordert und ebenfalls geſucht, denſelben durch vernünftige Vorſtellungen zu einer der gnädigſten Reſol. gemäßen Entſchlieſſung zu bringen; worauf dann derſelbe ſich zur Annahme des Namenbuchs bequemte und entlaſſen wurde.

Paulo poſt referirte der mit dem Gerichtsmann Willig, auf die Wache abgeſchickte Amtsdiener Fiſcher, daß jener ſich anderſt beſonnen habe, und ebenfalls gehorſamen wolle.

Man lieſſe denſelben ſogleich vorführen, und da derſelbe ſich ebenfalls zur Annahme der neuen Namenbücher bequemte; So wurde

Reſol.

denſelben zu entlaſſen und den Gerichtsmann Zink auf Morgen früh zu citiren.

Cont. den 18ten Febr. 1777.

Erſchiene Citatus, wollte ſich aber ſeines Orts nicht bequemen, das neue Namenbuch anzunehmen. Demſelben wurde mit aller ernſtlichen und gütlichen Vorſtellungen zugeſetzet, da aber derſelbe bey ſeiner Weigerung beharrete, ſo wurde reſolvirt.

denſelben, um ſich eines Beſſern zu beſinnen, auf die Wache bringen zu laſſen.

N. 21.

p. t. 16. Febr. 1777.

Gehorſamſter Bericht

Berichte den Herrn, Herrn Amtmann Stein, daß ich am verfloſſenen Freytag, die beyde Schulmeiſter bey mir gehabt, wegen denen neu eingeführten Namenbücher, ſagte der Reformirte: er hätte keinen Anſtand in ſeiner Schul und hätten ſie alle angenommen; der Lutheriſche desgleichen, auſſer, Adam Decker jun. Adam Baab von der Riedenmühl, und Philipp Decker, hätte noch keine, ſo habe dieſelbe kommen laſſen, ſagte Adam Decker jun. er kaufe keines, er wolle erſt hören, was das Land thäte. Der Adam Baab desgleichen, wie auch Philipp Decker, ſo habe ihnen Zeit geben bis Sonntag, als geſtern Abend, ſo lieſſe ich den lutheriſchen Schulmeiſter wieder kommen, ob die Kinder jetzo Bücher hätten? ſagte er: des Adam Deckers jun. wäre nun im Cathechismus, des Adam Baaben wüßte er nicht, ob es die Eltern hätte, daß es in die Schul gehen ſoll, wie mir auch Adam Baab den beyliegenden Zettel ſelbſten geſchickt, und des Philipp Deckers Bub, hätte eins von denen neuen Namenbücher gehabt, trüge es aber nun nicht mehr in die Schul.

Sum-

Summa es iſt nichts als Uz und Spötterey, wann man einen kommen laſſen will, ſo wird es eine Stund, und gehen erſt im Dorff herum, und befragen ſich, was ſie thun ſollen; welches hiemit gehorſamſt berichte, Marnheim den 16ten Febr. 1777.

Johannes Gaßenberger, Schultheiß.

N. 22.

p. t. den 17. Febr. 1777.

Hochfürſtlich Hochlöblich Amt.

Da von einem Hochlöblichen Amt, den 14ten Febr. 1777. ich ein Befehl erhalten, denjenigen Unterthanen, welche die neuen eingeführt A, B, C, Bücher ſolten annehmen, ſo hab es denenſelben zum zweytenmal angeredt auf Hochlöblichen amtlichen Befehl, ſollten ſie die neuen A, B, C, Namenbücher annehmen, oder ſie könnten dadurch unglücklich ſeyn, ich habe aber die Antwort bekommen von denenjenigen, ſie nehmen die neue eingeführte A, B, C, Bücher nicht an, als ſind diejenige mit Namen die die Bücher nicht angenommen, als

Elias Beſt, der ſagt zu mir, er hab ſich zu Kirchheim ein Namenbuch kauft, ſein Kind trägt es aber nicht in die Schul.

Martin Emerich,
Nickel Morgenſtern.
Velten Weigel.
Heringin.
Johannes Schaus.
Philipp Worſter.
Haßingerin
Jacob Lauer.
Henrich Wilhelm Dreſcher
Adam Diefenbach.

Der Adam Wilhelm Diefenbach hat das neue Namenbuch nicht angenommen.

Der Johannes Schaus iſt nacher Weilburg gangen, wegen denen neuen eingeführten Namenbücher, und der Philipp Stein hat dahier bey denen, die ich nicht alle wiſſen kann, Geld aufgenommen, zu des Schaus ſeiner Reiß. Wie man denen Leuthen mehr zured, ſie ſollten die neuen Namenbücher nehmen, deſto weniger thun ſie es.

Einem Hochlöblichen Amt unterthäniger Bericht, Albisheim den 17ten Febr. 1777.

Engel Ermarth, Schultheiß.

Citentur vorerſt die vorgeſtrichenen auf Morgen fact.

N. 23.

Copia

Im Namen des ganzes Landes wird hiermit bekannt gemacht und auch jedermann wiſſen ſeyn, daß wir von unſerm rechten Glauben, ſollen abwendig gemacht werden, und daß ſie diejenige proteſtantiſche Leyd die es nicht haben wollen einwilligen, in das Zuchthaus, nacher Weilburg ſollen transporttirt werden, ſo haben wir uns, noch Hilf angeruffen zu Ilbesh. in der Gemarkung, die Arreſtanten hinweggenommen, ſo haben wir uns verbunden,

euch alle zuwiſſen zu thun, wer ein Chriſt iſt der muß des Morgens früh, um fünf Uhr zu Kirchheim erſcheinen, im ganzen Land zu erſcheinen, und keiner auszubleiben, damit unſer Proteſtantie-Krieg ein Ende nimt. Geſchehen Jlbesh. den 18ten Febr. 1777.

Wie ſchen leicht der Morgenſtern von Knat und Worheit von dem Herrn N. M. *

Biſchheim Broſtethantt Johan Jacob Rittersh.

Derler Becker von Marheim lutheriſcher Gemeint Georg Glinelſchmit von Morſchh.

So iſt verbuten Ort von Ort dieſem Boten auch ein Bot mit zugeben, dann es iſt ja für uns alle und ohne Aufenthalt damit kein Verzug gibt und niemand ausbleit um Seliligkeit willen.

N. 24.

Copia

Dannenfelß,	Dannenfelß verrichtet
Siebersfelt	Sippersfelt verrichtet
Staf — — — — —	verricht
Ramſe — — — — —	Ramſen verricht
Eiſenberg — — — —	Eyßenberg verricht
Cerzenheim	Kerzenheim verricht
Gölheim	das Ort Gelheim verricht
	das Ord Draeßen verricht
Riſchingen	Rüßingen verrichtet

Johan Georg Schab Bolanden

In Dorſo

Hab ich Michäl Freyhöffer diſſen Gang richtig folzogen, wie es von mir iſt er fortert worden. Worauf iſt mir zahlt worden 40. kr. von Carll Steuerwaldt von Rittersheim.

N. 25.

Copia

Actum Kirchheim vor fürſtlichem Amt den 20ten Febr. 1777. Abends um 10. Uhr.

Præſens.

Stadt-Schultheiß Draudt

Erſchienen Schultheiß Henrich Rauch und Gerichtsmann Henrich Wendland von Morſchheim und gaben zu vernehmen:

Es hätten ſich bekanntlich einige auch vielleicht der gröſte Theil der Gemeind Morſchheim gegen die Annahm der neu eingeführten Namenbücher geſetzet, ſolle dem Vernehmen nach auch zu dem Ende eine Vollmacht errichtet- und unterſchrieben worden ſeyn. Gleichwie aber nunmehro auf Vorſtellung derer vernünftigeren Unterthanen, ſich alle eines beſſeren beſonnen, und ſich dahin entſchloſſen hätten, Jhro hochfürſtliche Durchlaucht in unterthänigſtem Gehorſam zu Füſſen zu fallen, die neue Namensbücher anzunehmen, und ihren bezeugten Ungehorſam zu bereuen, als wollten ſie dieſes geziemend anzeigen, und um Abwendung aller Straf inſtändigſt bitten.

N. 26.

N. 26.

Copia

Actum vor fürſtlichem Amt zu Kirchheim den 21ten Febr 1777.

Præſent.

Hr. Stadt-Schultheiß Draudt

& me

Amts-Act. Roesler

Erſchienen Schultheiß Ehormann von Biſchheim, nebſt dem Gerichtsmann Gottfried Willig, und Müller Friedrich Rupprecht, ſodann Johannes Melzer von daſelbſten, und erkläreten:

Sie müſten geſtehen, daß ab Seiten ihrer Gemeinde in Annahme der neu eingeführten Namenbücher eine unerlaubte Widerſpenſtigkeit, gegen die desfalls ergangene gnädigſte Verordnung begangen worden. Weilen aber dieſer Fehler mehr aus Irrthum und Aufwiegelung von Nachbarn, als Verſagung der ſchuldigen Treue und Gehorſam ihres gnädigſten Landesfürſten geſchehen ſeye; ſothanes Vergehen auch von der Gemeinde nunmehro eingeſehen worden, und dieſelbe ſich entſchloſſen hätte, ſich ſchlechterdings gnädigſter Verordnung zufügen, die neue Namenbücher anzunehmen, und ſich blos der ſchon oft empfundenen Gnade ihres gnädigſten Fürſten zu unterwerfen, ſo hoften ſie auch, daß der geſchehene Fehler nicht in der verdienten Ungnade angeſehen, und die Gemeinde mit einer androhenden harten Strafe beleget werden möge: um deren Abwendung ſie Deputati Nahmens der Gemeinde flehentlichſt bitten wollten.

N. 27.

Copia

Actum Kirchheim vor fürſtlichem Amt den 21ten Febr. 1777.

Præſent

Hr. Stadt-Schultheiß Draudt.

& me

Amts-Actuar. Roesler

Erſchienen Michel Zimmermann und Carl Schmidt von Göllheim, übergaben anliegenden Schultheißen Bericht und brachten daneben vor:

was maſſen ſich die Gemeinde Göllheim in Anſehung der neu eingeführten Namenbücher dahin einverſtanden- und beſchloſſen hätte, dieſelbe nach gnädigſtem Befehl und Verordnung anzunehmen, und ſich hochfürſtlich höchſter Gnade ohne alle Widerſetzung unterthänigſt zu unterwerfen, mit der flehentlichſten Bitte, ihre Gemeinde wegen der bisher ohnüberlegter Weiſe bezeigten Renitenz nicht in Ungnaden anzuſehen, und mit einer desfalls verdienten harten Strafe in Gnaden zu verſchonen.

Copia

Hochfürſtlich-hochl. Amt

Einem hochlöb. Amt berichte, daß dieſen Morgen die Gemeindsleut ſind zu mir kommen und haben ſich erbothen die neue Namenbücher anzunehmen. Göllheim den 21ten Febr. 1777.

Joh. J. Groß, Schultheiß.

N. 28.

Copia

Actum Kirchheim vor fürſtlichem Amt den 22ten Febr. 1777.

Præſ.

Hr. Stadt-Schultheiß Draudt.

& me

Amts-Actuar. Roesler

Erſchienen anheute Schultheiß Valentin Ohligmacher, die Gerichtsleute Jacob Gloß und Gottfried Böhm, ſodann die Gemeindsglieder Valentin Löwenhaupt und Valentin Jung, ſämtlich von Rittersheim, und gaben zu vernehmen:

ſie könnten nicht in Abrede ſtellen, daß ab Seiten der Gemeinde gegen die ergangene gnädigſte Verordnung in Annahme der neu eingeführten Namensbücher ungehorſamlich gehandelt worden ſeye, es wäre aber dieſe Renitenz mehr aus der veränderten Methode der Lehren in ihrer Schule als einem boßhaften Widerſetzen herrſchaftlicher Verordnung hergekommen; es wolle ſich aber nunmehro die Gemeinde, bey genommener Einſicht ihres Fehlers, der dieſes Gegenſtands wegen ergangenen gnädigſten Verordnung ſchlechterdings und ohne die allergeringſte Einſchränkung unterwerfen, und ſich hochfürſtlicher Gnade überlaſſen.

Bitten übrigens um Abwendung härterer Strafe und Loslaſſung derer Gefangenen aus ihrer Gemeinde.

N. 29.

Copia

Actum vor fürſtl. Amt zu Kirchheim den 22ten Febr. 1777.

Praeſ.

Hr. Stadt-Schultheiß Draudt

& me

Amts-Actuar. Roesler

Erſchienen Schultheiß Johann Daniel Frey, Gerichtsmann Jacob Hanß, ſodann die Gemeindsmänner Chriſtian Frey und Georg Vollmar von Orbis, Namens der Gemeinde, bezogen ſich wegen Annahme der neu eingeführten Namenbücher und desfalls ergangenen gnädigſten Verordnung auf den hierüber geſtern erſtattet- und anliegenden Bericht, mit dem weiteren Erklären: daß ihre Gemeinde nunmehro einſehe, gegen die, dieſes Gegenſtands wegen ergangene gnädigſte Verordnung gehandelt- und die Pflichten getreuer Unterthanen auſſer Acht gelaſſen zu haben, erkenne und bereue aber nun ihren Ungehorſam, welcher mehr aus Irrthum und ihnen Deputatis unwiſſenden Urſachen, als einer Entſagung ſchuldigſten Gehorſams gegen ihre gnädigſte Landesherrſchaft hergekommen und entſtanden ſeye; wollten ſich alſo ſchlechterdings und ohne die geringſte Einſchränkung gnädigſter Verordnung fügen und dieſer in unterthänigſter Folge die neu eingeführte Namenbücher annehmen; daneben aber auch zuverſichtlich hoffen, daß ſie durch dieſe Umkehr hochfürſtl. Gnaden erlangen, und durch dieſelbe, wiewohlen einer wohlverdienten Strafe in Gnaden verſchonet werden.

N. 30.

Copia

Actum Kirchheim vor Fürſtlichem Amt den 22ten Febr. 1777.

Praeſent.

Hr. Stadt-Schultheiß Draudt

& me

Amts-Actuar. Roesler.

Erſchienen Jacob Ludwig Weigel, Valentin Gaſſenberger, Philipp Adam Brehm und Ludwig Ackermann, ſämtliche Gerichtsleute von Marnheim, Namens der Gemeinde, überbrachten anliegenden Bericht, und bezogen ſich daneben auf die ſchon mündlich gethane Erklärung der gnädigſt ergangenen Verordnung in Annahme der neu eingeführten Namenbücher ſich ſchlechterdings und ohne die geringſte Einſchränkung zu fügen, und gedachte Bücher williglich anzunehmen, und hoften, daß ſie von wohlverdienter Strafe in Gnaden verſchonet werden mögten.

Copia

Daß die Gemeinde Marnheim ſich der gnädigſten Verordnung, in Anſehung derer neuen eingeführten Namenbücher ohne Einſchränkung unterwerfen wollen, wird von ſelbſten eigenhändiger Hand Unterſchriebenen atteſtirt, daß ſie zufrieden ſeyen.

Jacob Matern	Samuel Stichter
Johann Simon Rech	Velten Krill
Peter Fuhrmann	Nickel Krill
Johannes Michel	Caſpar Decker
Conrad Stilgebauer	Adam Armknecht
Conrad Tempel	Caſimir Lahr
Samuel Matern	Lorenz Gaſſenberger
Lorenz Knaut	Jacob Ludwig Weigel
Johann Balthaſar Tempel	Ludwig Ackermann
Balthaſar Frantz	Philipp Adam Brehm
Gottfried Schwarz	Georg Henrich Weigel
Andreas Moos	Nicolaus Scheib
Conrad Zundel	Georg Berg
Henrich Pickert	Adam Decker
Jacob Nox	Valentin Gaſſenberg
Henrich Tempel	Adam Lauer
Andreas Dilk	Georg Becker
Caſpar Decker, Jun.	Anton Mehl
Adam Decker	Johannes Debus
Johann Georg Becker	Ludwig Frey
Johann Georg Frey	Philipp Schieferſtein
Samuel Decker	Nicklas Behmer
Caſimir Gieſſen	

Daß Vorſtehendes ein jeder mit ſeiner eigenen Hand unterſchrieben und mit denen Namenbücher zufrieden ſeyn wollen, wird von mir atteſtirt. Marnheim den 22ten Febr. 1777.

Johannes Gaſſenberger,
Schultheiß.

N. 31.

Copia

Actum Kirchheim vor fürſtlichem Amt den 23ten Febr. 1777.

Praeſ.

Hr. Stadt=Schultheiß Draudt

& me

Regiſt. Schmidt

Erſchiene Schultheiß Ludwig Scholl und Gemeindsmann Anton Hahn von Sippersfeld noie der daſigen Gemeinde und erklåreten: es ſeye bekanntlich erſagte

ihre Gemeinde in Annahme der gnådigſten Verordnung, die neu eingerichtete Namenbůcher betreffend, gehorſam geweſen, und die Bůcher angenommen= durch ungleiches Geſpråch ihres Schulmeiſters und deſſen Frau aber, was maßen der Glaube kein Gebåt ſeye, und noch mehrere die Religion betreffende Bůcher dieſen Namenbůcher folgen wůrden, verleitet worden, auch dieſe wieder zurůck zu geben und nicht zu behalten.

Sie ſehen zwar nunmehro ein, daß dieſes eine Uebereilung geweſen, und wollten ſich dahero auch der ergangenen gnådigſten Verordnung in Annahme der neuen Namenbůcher in Unterthånigkeit unterwerfen, nur bemeldte Bůcher ohne alle Einſchrånkung annehmen und ſich bloß hochfůrſtlicher Gnade ůberlaſſen.

N. 32.

Actum Kirchheim den 6ten Merz 1777.

Praeſente me

Stadt=Schultheiß Draudt

Nachdeme mir a latere benamten Stadt=Schultheiß Draudt hôheren Orts gnådig erôfnet und gegen alle Erwartung und zu meiner grôſten Verwunderung gezeiget worden, welcher geſtalten das Rubrum einer Urkund, am Kayſerlichen=Kammergericht ertheilter Decreten ſamt Verordnung, in Sachen Stadt und Amts Kirchheim wider Fůrſten zu Naſſau Weilburg zu erkennen gebe, wie daß die hieſige Stadt an dem von einigen hieſigen Amts=Ortſchaften, gegen die gerechteſte, jedoch nothgedrungenſte Executions=Verfůgung Ihro hochfůrſt. Durchlaucht unſeres gnådigſten Fůrſten und Herrn wegen unternommener Empôrung dieſer Amts=Ortſchaften, in Růckſicht ergangener gnådigſter Verordnung in Annahm neu eingefůhrter Namensbůcher, bey dem Reichs=Kammergericht zu Wetzlar tentirten Mandatsgeſuch Theil genommen habe; mir aber ein ſolches um ſo mehr unerwartet vorgekommen, als ůberhaupt hieſigem Stadtrath und Burgerſchaft nicht zuſtehet ohne mein Vorwiſſen ſich in Proceßſachen zu verwickeln oder gar in Subſcriptionen gegen gnådigſte Herrſchaft ſich einzulaſſen, und dann in gegenwårtigem Fall ein ſolches Unternehmen allen dem Stadtrath und Burgerſchaft geſchehenen Vorſtellungen. Befehlen und derſelben eigenen Verſprechen und offentlich gethanen Zuſage unſerem gnådigſten Landesfůrſten und Herrn treu und gehorſam zu ſeyn und zu bleiben, beſonders aber an der gegenwårtig, von einigen Amts=Ortſchaften Pflicht vergeſſen unternommenen Empôrung keinen Theil zu nehmen, ſchnur ſtrack entgegen laufet:

So

So wurde der hieſige Stadtrath und Burgerſchaft viritim anheute auf hieſiges Rathhaus einbeſchieden und nach geſchehenem Vorhalt, überhaupt dieſes Gegenſtandes wegen vernommen und in ſpecie befraget:

1) Ob der hieſige Stadtrath und ſämtl. Burgerſchaft bey dem ohnehin ſchuldigen- als auch öffentlich verſprochenen unterthänigſten Gehorſam und Treu gegen ihren gnädigſten Landesfürſten in Annahm der gnädigſten Verordnung derer neu eingeführten Namenbücher beſtehen, und an der von einigen Amts-Ortſchaften bezeigten Empörung keinen Theil nehmen wollten?

R. Der Stadtrath und die ganze Burgerſchaft erkläreten:

So wie des ganzen Stadtraths und Burgerſchaft ſteter Entſchluß ſeye, ihrem gnädigſten Landesfürſten ſtetshin in unterthänigſtem Gehorſam treu zu bleiben, ja Höchſtdieſelben gegen alle entſtehende Empörungen mit Leib und Guth zu ſchützen bereit und willig wären, ſich auch insbeſondere der gnädigſten Verordnung in Annahm der neu eingeführten Namenbücher gefüget, und ſich der höchſten fürſtl. Gnade unterworfen hätten; ſo wollten Sie auch ferner bey dieſem feſten Vorſatz beharren, am aller wenigſten aber an der von einigen Amts-Ortſchaften bezeugten Empörung den geringſten Antheil nehmen.

2) Ob der Stadtrath und Burgerſchaft in communi oder einzele Glieder derſelben an dem von einigen Empörern unternommenen Mandatsgeſuch bey dem Kayſerlichen Kammergericht Theil genommen, die denen desfalls abgeſchickten ertheilte Vollmacht unterſchrieben, denen Empörern mit Rath an Hand gegangen, oder mit Geld beygeſtanden hätten?

R. Der ganze Rath und ſämtliche Burgerſchaft:

Weder Sie überhaupt noch einzele Glieder von Ihnen hätten an der Empörung Theil genommen, vielweniger eine Vollmacht zu dem von denen Empörern unternommenen Mandatsgeſuch bey dem Kayſerlichen Kammergericht unterſchrieben, noch auf eine andere Art denen Empörern weder mit Rath noch Geld behülflich geweſen.

3) Ob der Stadtrath und Burgerſchaft dieſe ihre Erklärung zum Beweis ihrer Unſchuld, ihres unterthänigſten Gehorſams und Treu, gegen ihren gnädigſten Landesfürſten viritim zu unterſchreiben gedächten?

R. Ja, mit der geziemenden Bitte, Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht unſerm gnädigſten Landesfürſten mittelſt einer beſondern unterthänigſten Vorſtellung, mit Beyſchluß dieſer Erklärung ſubmiſſeſt erkennen zu geben, was maßen der hieſige Stadtrath und Burgerſchaft an die von einigen Amts-Ortſchaften Pflicht vergeſſener Weiſe unternommenen Empörung, vielweniger an dem Mandatsgeſuch bey dem Kayſerlichen Kammergericht gar keinen Antheil habe, und ſich in dieſem wie in allen Fällen als unterthänigſt treu gehorſamſte Unterthanen verhalten, und ſich Ihro Hochfürſtl. Durchl. höchſte Gnade in aller Unterthänigkeit erbitten wollten.

Johannes Moder Rathsverwandter	Philipp Ackermann IX.
Arnold Friedrich Roggenbach Rathsv.	Henrich Weickart
Johann Philipp Lotz Rathsverw.	Adam Schwartz
Johann Michel Bechtluft des Raths	Henrich Althan
Peter Kanosky Rathsverwandter	Ludwig Alt
Ludwig Chriſtian Hanenfels Rathsv.	Jon. Angelns
Georg Friedrich Hack Rathsverw.	Chriſtoph Adam
Chriſtoph Daniel Sutor Rathsv.	Friedrich Albert
Georg Engel Rathsverwandter.	Adam Albert
Henrich Kalbfuß Rathsverw.	P. G. Baumann, Barbier
Georg Bender Rathsverwandter	Johann Ludwig Bechthold

Johann Jacob Wagner
Carl Bechthold
J. Henrich Köchlein
Martin Bernhard
Daniel Bernhard
Jacob Henrich Adam
Paul Abel
Friedrich Preſſere
Michel Braun
Johann Philipp Blas
Valentin Becker
Johann Philipp Brehm
Johann Wilhelm Beckmann
Jacob Friedrich Baum
Jacob Beck
Wilhelm Henrich Balbierer
Georg Friedrich Barbierer
Philipp Henrich Commentz
Johann Chriſtoph Däumeler
Johann Georg Dreher
Johann Peter Dreher
Johann Jacob Dörr
Johann Philipp Dreher
Johann Georg Dreher
Melchior Dittmar
Valtin Dornes
Henrich Dornes
Joh. Hen. Emmerich
Johann Georg Freytag
Johann Adam Fiſcher
Jacob Friedrich Fiſcher
Jacob Volpel
Peter Gerheim
Jacob Wilhelm Feye
G. H. Gübler
Anthon Görlach
Dieterich Heſer
Johann Jacob Blaß
Ludwig Hopp
Jacob Huber
Chriſtian Hartmann
Chriſtoph Heil
Jacob Hausmann
Friedrich Hesler
Ludwig Hopp
Daniel Jung
Johann Jacob Jung
Carl Koch
Andreas Klag
Johann Georg Kohl
Johannes Klag
Nicolaus Kanofsky
Nicklaus Kuhn
Daniel Kalbfus
Johann Ludwig Kuns
Johann Jacob Kus
Daniel Klein
Siegfried Laukhard
Conrad Lauer
Friedrich Chriſtoph Laukhard
Philipp Moll
Chriſtoph Mauchenheimer
Georg Chriſtian Michel
Georg Friedrich Moder
Wilhelm Mauchenheimer
Wilhelm Muhl
Joſt Muhl
Johann Gottfried Michel
Paul Meyer
Moſes Müller
Georg Adam Petri
Peter Ortenburger
Ludwig Bechthold
Henrich Reinheimer
Jacob Remelius
Valentin Roth
Gottlieb Richter
Samuel Sutor d. jüngere
Peter Schwaab
Friedrich Specht
Georg Peter Paul
Gottfried Schnabel
Johannes Steg
Johann Georg Schnabel
Johann Henrich Seiffert
Friedrich Schneider
Cornelius Schmoll
Friedrich Schulß
Johann Adam Schneider
Adam Völpel
Ludwig Volpel
Vorläufer
J. M. Wedel
Friedrich Andreas Weiſſer
J. Gottfried Weiſe
Reinhard Weiſer
Chriſtian Weil
Conrad Schöffer
Johannes Will
Johannes Zimmermann
W. Werner
Leonhard Flach
Philipp Kiffer
Chriſtoph Füge
Martin Weimann
Philipp Weil
Peter Weſtmann
Wilhelm Müller
Philipp Mager
Jacob Kohl
Johann Chriſtian Stork
Caſpar Schneider

Peter Kraut	Gottlieb Roth
Ph. Daut	Michel Roth
Conrad Wagner	Samuel Sutor X.
Joh. Chriſtophel Enders	Michel Sutor
Andreas Fretz	Johann Georg Schmitt
Franz Fiſcher	Johannes Schmitt X.
Georg Peter Fritz	Ludwig Schilbach
Georg Philipp Geibel	Johann Jacob Blas
Jacob Gehrhard	Johann Heinrich Schneider
Henrich Göttmann	Johann Joſt Steller
Andreas Gerheim	Adam Scholl
Georg Friedrich Hack	Ludwig Staffel
Ludwig Hartmann	Peter Kanofsky
Ludwig Heſer	Joh. Ph. Seiler
Philipp Hauenſtein	Martin Seyler
Thilmon Heſſer	Michel Uſner
Philipp Henrich Heſſer	Johann Peter Pannenſtiehl
Melchior Heßler	Servatius Vogel
Georg Haußmann	Henrich Dohn
Johann Philipp Heß	Conrad Weber
Chriſtoph Hecker	Georg Dohn
Georg Henrich Jung	Adam Wiſſemüller
Ph. Kalbfuß	Henrich Wiſſemüller
Jermis Kraus	Carl Will
Ph. Koch	Adam Weller
Friedrich Kulman	Conrad Henrich Weber
Daniel Kirchner	Georg Schulz
Wilhelm Kirchner	Johannes Peter Willig
J. Jacob Köchlein	Daniel Beſcher
Chriſtoph Köchlein	Jacob Hattel
Chriſtoph Kuby	Martin Bernhard
Adam Oertel	Wilhelm Zimmer
Theodor Lucae	Georg Hermann Trübenbach
Johann Heinrich Lübbeck	Jacob Kraut X.
Ludwig Moll	Philipp Siegel
Nicolaus Müller	Philipp Weller
Bernhard Heimers	Johann Conrad Wedel
Johannes Klein	Jacob Specht
Johann Andreas Michel	Samuel Sutor der Weber X.
Johann Philipp Mann	Chriſtian Biebelheimer
Friedrich Müller	Franz Schreiber
Johann Michel Moder	Conrad Engelmann
Joh. Peter Muhl	Nicklaus Zengen
Johann Conrad Paf	Wilhelm Kupferſchmitt
Henrich Rheinganz	

in Fidem

Draudt, Stadt-Schultheiß.

N. 33.

Durchlauchtigſter Fürſt gnädigſter Fürſt und Herr!

Es iſt uns in Rubricis benannten hieſigem Stadtrath und ſämtlicher Burgerſchaft, von fürſtlichem Stadtſchultheißen-Amt allhier eröfnet wor-

 den,

den, was maſſen von einigen Renitenten hieſiger Amtsortſchaften gegen die gnädigſte Verordnung, in Annahme der neu eingeführten Namenbücher, in dem von denenſelben unternommenen Mandats-Geſuch bey dem Kaiſerlichen Kammergericht der hieſigen Stadt Namen zu unſerem äuſſerſten Kummer und gröſten Mißvergnügen, mißbrauchet und mit eingeführet worden ſeye.

Das von Seiten gedachten fürſtlichen Stadtſchultheißen-Amts hierüber abgehaltene und von ſämtlichem Stadtrath und hieſiger Burgerſchaft unterſchriebene Unterſuchungs-Protocoll wird in mehrerem unterthänigſt vor Augen legen, daß an dem freventlich gemachten Mißbrauch des hieſigen Stadt Namens, der Stadtrath und Burgerſchaft durchaus unſchuldig ſind und wir insgeſamt den unterthänigſten Gehorſam und ſchuldigſte Treu gegen Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht unſern gnädigſten Landesvater, aus dem innigſten unſerer Herzen in Unterthänigkeit bekennen und zu Tage legen.

Wir erkennen Durchlauchtigſter Fürſt, Gnädigſter Fürſt und Herr Höchſtdero landesväterliche Huld und Gnade unterthänigſt, und hoffen zuverſichtlichſt, daß ſolche gegen unſere Stadt nimmermehr aufhören werde, bitten daneben demüthigſt, daß diejenige, welche bey dem unternommenen Mandats-Geſuch, der hieſigen Stadt Namen mit eingeführet haben, deshalben zu gebührender Straf gezogen werden mögen. In unterthänigſtem Gehorſam und tiefſter Devotion bis an das Ende unſerer Tage erharrend

Ew. Hochfürſtl. Durchlaucht

Kirchheim den 6ten Mart. 1777.

unterthänigſt treu-gehorſamſte

Johannes Moter, Rathsverwandter.
Arnold Friedrich Roggenbach, Rathsverw.
Johann Philipp Lotz, Rathsverwandter.
Peter Kanofsky, Rathsverwandter.
Georg Bender, Rathsverwandter.
Ludwig Chriſtian Hanenfels, Rathsverw.
Georg Friedrich Hack, Rathsverwandter.
Chriſtop Daniel Sutor, Rathsverwandter.
Georg Engel, Rathsverwandter.
Johann Michel Bechtluft, Rathsverw.
Henrich Kalbfuß, Rathsverwandter.

An Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht zu Naſſau Weilburg
Unſern gnädigſten Fürſten und Herrn
unterthänigſte Vorſtellung und Erklärung
von Seiten
des Stadtraths zu Kirchheim, nomine ſeiner und der daſigen Burgerſchaft

Wegen geſchehenem Mißbrauch des Stadt-Namens bey einem unternommenen Mandats-Geſuch bey dem Kaiſerlichen Kammergericht von einigen Renitenten des Amt Kirchheim, gegen die gnädigſte Verordnung, die Annahme der neu eingeführten Namenbücher betr.

N. 34.

P. 847.

SERENISSIMO unterthänigſt zu referiren.

Nachdeme von denen Pfarrern auf dem Land, die ihnen vorläufig gnädigſt zugeſicherte Entſchädigung, wegen durch die im Jahr 1768. ergangene gnädigſte Verordnung unter andern mit abgeſtellte Leichen-Begräbniſſen der unter 6. Jahr verſterbenden Kinder, entgangenen Emolumenten, zu mehrmalen, beſonders bey zeither fürgewährter Theurung und Mangel an Früchten, in Anregung gebracht worden;

Und man über dieſe derer Geiſtlichen Angelegenheit unterm 5ten Sept. 1768. bereits die unterthänigſte Relation erſtattet.

Als habe man auf deren Inhalt ſich unterthänigſt beziehen, übrigens aber die Sache gnädigſter Entſchlieſſung überlaſſen ſollen. Weilburg den 30ten Jun. 1770.

J. L. Weinrich, J. M. Wimpf.
Vt. Liebrich.

C. 401. pſt. 15ten Jul. 1770.

Wir genehmigen den in Relatione humillima vom 5ten Sept. 1768. gethanen Antrag, und wollen, daß denen darin ſpecificirten Geiſtlichen die ausgeworfene Achtel Anzahl Früchte nach diesjähriger Ernde vor das verfloſſene 1769. und gegenwärtiges Jahr auch künftighin alljährlich aus denen geiſtlichen Recepturen, denen zu Alſenz, wie auch ſämtlichen reformirten Geiſtlichen aber aus Unſern Recepturen verabreichet werden ſolle. Kirchheim den 12ten Julii 1770.

Carl Fürſt zu Naſſau.

N. 35.

Namentliche Verzeichnis aller lutheriſchen- wie auch reformirten Pfarrern im Lande, mit Bemerkung der zu jeder Pfarrey gehörigen Filialien, und was einem jeden derer Pfarrer gegen die entbehrende Leichen-Accidenzien an Korn jährlich zuzulegen ſeye.

---

1) Lutheriſche Pfarreyen.	Achtel
Weilburg Herr Superintendent Cramer, - Stadtpfarrer Weinrich; Filialien, Ahauſen, Kirſchofen, Waldhauſen, Odersbach.	4
Selters Pfarrer Vonhauſen, Filial Drommershauſen	3
Cubach Hofprediger Gerſt, Filialien Hirſchhauſen und Freyenfels	4
Eſſershauſen Pfarrer Schramm, Filialien, Edelsberg, Laimbach, Bermbach	4
Weinbach Pfarrer Fimler, Filial Greveneck	3
Elkerhauſen Pfarrer Wüſtenfeld	2
Langenbach Pfarrer Kurz	2
Weilmünſter Pfarrer Dünkelberg, Filialien Rohnſtadt, Aulenhauſen, Diedenhauſen, Lützendorf und Möttau	4
Weilmünſter Caplan Lindenborn wegen Ernſthauſen	2
Altenkirchen Pfarrer Schmidtborn, Filial Philipſtein	3
Allendorf Pfarrer Hermann, Filialien Mehrenberg, Reichenborn, Haſſelbach, Barig, Selben- und Rückershauſen	4

	Achtel
Mehrenberg Caplan Gerſt	
Neunkirchen Pfarrer Dünkelberg, Filial Hüblingen	3
Garbenheim Pfarrer Georgi	2
Dorlar Pfarrer Stöller, Filial Atzbach	3
Crofdorf Pfarrer Schmidtborn, Filialien Gleiberg und Kinzenbach	4
Wißmar Pfarrer Textor, Filial Launſpach	3
Udenhauſen Pfarrer Crecelius, Filial Salzböden	3
Dudenhofen Pfarrer Weitershauſen	2
Lützellinden Pfarrer Creutzer, Filial Hörnsheim	3
Hochelheim Pfarrer Schmidtborn, Filial Dornholzhauſen	3
Niedercleen Pfarrer Endres	2
Kleinrechtenbach Pfarrer Stein, Filial Großrechtenbach	3
Volpertshauſen Pfarrer Imgarten, Filialien Vollnkirchen und Weydenhauſen	4
Reißkirchen Pfarrer Oly, Filial Niederwetz	3
Summa desjenigen, ſo die Präſenz Weilburg zu beſtreiten habe	73.
Reichelsheim Pfarrer Hofmann	2
Hätte die Kirchenſchafnerey Reichelsheim zu verabreichen	2.
Kirchheim Pfarrer Liebrich, Filial Bolanden	3
Morſchheim Pfarrer Machwirth, Filialien, Orbis und Oberwieſen	4
Biſchheim Pfarrer Liebrich, Filial Rüttersheim	3
Albisheim Pfarrer Gümbel	2
Rüßingen Pfarrer Speck, Filial Marnheim	3
Göllheim Pfarrer Weitershauſen, Filial Dreyßen	3
Kerzenheim Pfarrer Paul	2
Eiſenberg Pfarrer Schäfer, Filialien Ramſen und Stauf	4
Sippersfeld Pfarrer Brachel	2
Dannenfels Pfarrer Schöll, Filial Bennhauſen	3
Wäre aus der Kirchenſchafnerey zu Kirchheim zu verabreichen	29.
Alſenz Pfarrer Boecking zu Obermoſchel	2
Niederhauſen und Winterborn } Pfarrer Fabel zu Münſterappel	3
	5.
Neuſaarwerden Pfarrer Götz, Filialien Zollingen und Rimſtorf	4
Piſtorf Pfarrer Meurer, Filialien Burbach und Eyweiler	4
Herbitzheim Pfarrer Horſtmann, Filial Völlerdingen	3
Keeßkaſtel Pfarrer Genth, Filial Schopperten	3
Hätte die Kirchenſchaffnerey zu Saarwerden zu verabreichen.	14.

2) Reformirte Pfarreyen.

Kirchheim Hof-Prediger Des Cotés	2
Marnheim Pfarrer Wagner, Filialien Bolanden und Dreyßen	4
Alſenz Pfarrer Stoeßel	2
Burbach und Neuſaarwerden } Pfarr-Vicarius Bayer	3
	11.

Die geiſtliche Adminiſtration zu Weilburg hätte alſo zu verabreichen	73
Die Kirchenſchafnerey Reichelsheim	2
Die Kirchenſchafnerey zu Kirchheim	29
Die Kirchenſchafnerey zu Neuſaarwerden	14
Die Herrſchaftliche Receptur zu Alſenz	5
Vor ſämtlich reformirte Geiſtliche	11
Summa	134.

N. 36.

N. 36.

Nachdem Wir den von Unſerer nachgeſetzten Fürſtlichen Regierung, in Anſehung derer Unterſcheidungs-Jahre zu einer freyen Religions-Wahl, mittelſt Berichts vom 14ten Octobr. des laufenden Jahres, gethanen unterthänigſt ohnzielſetzlichen Antrag dahin gnädigſt genehmiget haben, daß

1ſtlich) die Kinder, wegen deren Erziehung in der einen, oder andern proteſtantiſchen Religion, weder ab Seiten derer Eltern, Vormündern, oder nächſten Anverwandten, noch auch ab Seiten ihrer, derer Kindern, ſelbſten einiger Streit vorwaltet, in derjenigen Religion, worinnen ſie erzogen und unterrichtet worden, nach erreichten vierzehenden Jahr und erlangter genugſamer Erkänntnis, der Landesherrlichen Verordnung vom 15ten Julii 1764. gemäß, zu confirmiren, wie nicht weniger

2tens) bey vermiſchten Ehen die deshalben zwiſchen denen Eltern vor der Ehe gültig getroffene Verabredungen zu beobachten und hievon keiner von beyden Theilen für ſich einſeitig wieder abzugehen befugt ſeyn, in Entſtehung einer ſolchen vorgängigen verbindlichen elterlichen Verabredung hingegen,

3tens) Die Söhne in der Religion des Vaters und die Töchter in der Religion ihrer Mütter unterrichtet, mithin darinnen, nach erreichtem obbemeldten ordnungsmäßigen Alter, confirmirt werden; endlich aber

4tens) diejenige Kinder, welche ſelbſten eine andere proteſtantiſche Religion, als worinnen ſie bisher erzogen worden, anzunehmen Willens ſind, ſich in dieſer Religion eben ſowohl, als in jener, bis zum erreichten achtzehenden Jahre, hinlänglich anforderſt unterweiſen laſſen, und ſodann erſt die freye Wahl haben ſollen, in welcher von beyden Religionen dieſelben ſich confirmiren laſſen wollen. Gleichwie hierbey nun zum

5ten) Alle Religions-Aufhetzung und Werbungen bey unnachſichtlich ſchärfeſter Ahndung zu verbieten ſind; Alſo iſt im übrigen auch die genaueſte Befolgung dieſer gnädigſten Verordnung denen Predigern beyder Religionen, desgleichen nach Abſterben derer Eltern, denen Großeltern und Vormündern, auf das ſtrengeſte durch die Conſiſtoria einzubinden und des Endes von der Regierung die weitere Verfügung zu machen. Hanau den 9ten Dec. 1771.

(L. S.) WILHELM E. P. zu Heſſen.

Vt. Hombergk.

N. 37a

Nachdeme Sereniſſimi noſtri Hochfürſt. Durchlaucht gnädigſt geruhet und Hochfürſtliche hohe Regierung per Reſcriptum de dato den 24ten currentis anhero reſcribirt, daß zu Abſchneidung vieler unnützer Streitigkeiten und Unterſuchungen die anni diſcretionis auf das zurückgelegte 16te Jahr jedoch dergeſtalten fixirt werden ſollen, daß die Kinder ehe ſie ad annos diſcretionis gelangt, zu denen Kirchen und Schulen, wohin ſie der desfalls vorliegenden Verordnung nach gehörig bey der hierunter bereits ſancirten Strafe ad 100 fl. angehalten werden ſollen, als wird ſothane gnädigſte Verordnung Inſpectori der evangeliſch-reformirten Kirche hieſigen Oberamts Meißenheim Herrn Möllenthiel zu ſeiner Nachricht und des Endes bekannt gemacht, um ſolche von den Kanzeln zu jedermanns Wiſſenſchaft und Achtung zu publiciren, auch daß von den Hr. Paſtoribus ein gleiches beſchehe, zu veranlaſſen.

Meiſſenheim den 27ten Jun. 1760.

Fürſt. Pfalzzweybrückiſches Oberamt allda.

Sues.

N. 37b

Unſern freundlichen Gruß und Dienſt zuvor, Hochedelgebohrner, Veſt- und Hochgelahrter, ſonders Hochgeehrter Herr!

Unſerm hochgeehrten Herrn Collega iſt vorhin ſchon bekannt, in welche Aus-ſchweifungen und abſcheuliche Unternehmungen ein großer Theil derer Kirchheimer Amts-Unterthanen ausgebrochen, auch welche Raſerey dieſelbe befallen habe, ſo gar ihre Unterthanen-Pflichten zu vergeſſen, und eine öffentliche Empörung zu erregen, ſo, daß nicht allein den 18ten des jetzt abgelaufenen Monaths einem Militaire-Commando etliche in das Zuchthaus beſtimmte Widerſpenſtige abgenommen worden, ſondern auch den 19ten ein in öffentlichen Verordnungen verbottener Auflauf ſelbſt in der fürſtlichen Reſidenz-Stadt Kirchheim entſtanden.

Nun haben zwar Unſers gnädigſten Fürſten und Herrn hochfürſtliche Durchlaucht unter göttlichem Beyſtand und mittelſt Beyhülfe Churpfälziſcher Truppen Ruhe und Friede wieder hergeſtellet.

Gleichwie aber Höchſt Denenſelben ausnehmend viel daran gelegen, derley die allgemeine Aufmerkſamkeit erregende höchſt gefährliche Ruheſtöhrungen und Verbrechen nicht ungeſtraft zu belaſſen, und dahero der Regierung gnädigſt befohlen, dieſe in allem Betracht höchſt wichtige Sache und die desfalls anzuſtellende Unterſuchung von Collegii wegen von jetzt an zu reſpiciren, auch dieſerhalben Uhgehl. Collegen, als bereits gnädigſt ernannten Commiſſarium beſonders und ohnverzüglich beauftraget, auch Demſelben eine Canzleyperſon zum Actuario beygegeben wiſſen wollen, und daß Uhgeh. Collega das erforderliche vorläufig zubereite, und vor der Hand von allem genaue Kenntnis nehme, den gnädigſten Special-Befehl bereits auf der Stelle ertheilet, ſofort per ſignaturam de 25. M. præt. weiter verordnet haben, bey dieſer Sache in allem geſetzlich und denen ſtrengſten Rechten nach fürzuſchreiten, auch des forderſamſten auf die Urheber der Empörung zu inquiriren, diejenige hingegen, welche immittelſt flüchtig worden ſind, der Ordnung nach vorzuladen, und im nicht Erſcheinungsfall in contumaciam gegen ſie zu verfahren, hiernächſt aber über den Erfolg zu demnächſtig weiterer gnädigſten Verordnung unterthänigſt zu berichten; als beſchiehet Uhgeh. Collegen hiermit der Auftrag, ſich nach Inhalt der vorbemeldten gnädigſten Signatur, dieſes Commiſſions-Geſchäftes, alſofort mit aller Legalität und Dexterität zu unterziehen, und ohnverhalten anbey, daß demſelben der Regierungs-Regiſtrator Cramer, zum Actuarius beygegeben und derſelbe heute nach Kirchheim abgeſchickt worden ſey, wo hiernächſt Wir über den Vollzug des ganzen Commiſſions-Geſchäftes den umſtändlichen Bericht mit Beyſchluß der Unterſuchungsacten gewärtigen wollen, und in ſolchem Zuverlaß Uhgehl. angenehme Dienſte zu erweiſen ſtets willig und bereit verbleiben. Weilburg den 28ten Febr. 1777.

Fürſtl. Naſſau-Saarbr. Präſident, Geheimer Director und Regier. Räthe

J. L. Weinrich.

Vt. Frech

Inſcriptio

Dem Hochedelgebohrnen, Veſt und Hochgelahrten, Wilhelm Ludwig Medicus, Fürſtlich Naſſau-Saarbrückiſchen Regierungsrath

Unſerm ſonders hochgeehrten Herrn dermalen

in Kirchheim.

N. 38.

N. 38.

EXTRACT

Von dem Fürſtlichen Amt zu Kirchheim an Fürſtliche Regierung zu Weilburg erſtatteten Berichts d. d. 10. & præſ. den 25ten Oct. 1777.

ꝛc. Wird auch die Sperberiſche vier wöchige Suspenſion als ein Beſchwerungspunct herbeygezogen.

Dieſer Menſch, welcher vorher bey einem Churpfäl. Adminiſtrations-Schafner als Scribent geſtanden, und welchem vor etlichen Jahren in Ermanglung einer Gelegenheit zu anderweiter Unterkunft die gebetene Erlaubnis ertheilt worden, ſich als Scribent dahier aufzuhalten, niemalen aber Advocatus receptus geweſen iſt, hat nicht blos allein die ab Seiten derer Renitenten bey Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht eingebrachte Bittſchrift copiret, ſondern wie man damalen alsbalden zu vernehmen gehabt, auch das Seinige zu weitrer gefährlichen Aufſtiftung derſelben beygetragen; und wie gegründet die desfalßige Anzeige geweſen, hat der Erfolg bewieſen, da nach der Depoſition des Morgenſterniſchen Cameraden Haßinger p. 1344. & 1357. prot. inquiſ. beſagter Sperber ſich nicht nur bey der Arreſtanten-Wegnahme in loco Ilbesheim befunden, ſondern auch den Aufruhr vom folgenden Tag mit anſpinnen helfen. Ware es alſo wohl zuviel gethan, daß man denſelben anfänglich durch eine kurze Suspenſion verwarnen, und ihm die Gelegenheit die unverſtändige Renitenten zu weiteren und nachtheiligeren Vorſchritten zu veranlaſſen, abſchneiden wollte? und iſt es hiernächſt der bloſe Mangel an nöthiger Subſiſtenz oder nicht vielmehr die Furcht vor den Folgen ſeiner Einmiſchung in die Empörungsſache geweſen, welche ihn aus hieſigen Gegenden entfernt hat?

N. 39.

Es iſt offenbar und bekannt, welch höchſt ſträfliche Ausſchweifungen die Kirchheimer Unterthanen gegen die landesfürſtliche Gebotte geäußert, und wie ſelbe unter Beyhülfe eines Churpfälziſchen Commando, in die Schranken des ſchuldigen Gehorſams zurückgeſetzet werden müßen. Ohnächte Begriffe, Vorurtheile, und hauptſächlich ein roher- durch göttliche und menſchliche Geſetze verabſcheueter Verbitterungsgeiſt ſind der Urſprung derley ausſchweifenden Betragens:

Wie nun ein jeder wohlgeſitteter Bürger und chriſtlich denkender Unterthan ſolche Vermeſſenheit zu verabſcheuen hat; ſo iſt es auch die nachbarliche Schuldigkeit dergleichen höchſt ſträfliche Stöhrer der offenen Ruhe zu verachten;

Es ergehet dahero an beede Unterämter und ſämtliche Vorſtände des Oberamts, der ernſtgemeinte- nachdruckſamſte Befehl, bey verſammleter Gemeind ſogleich zu verkünden, daß bey ſchwerer Straf und Verantwortung alle Gemeinſchaft mit den rebelliſchen Naſſauiſchen Unterthanen abgebrochen, ſelbigen weder mit Rath noch etwaigen Geldvorſchuß beygeſtanden, keiner in einem Ort geduldet, ſondern ſelbe ſogleich nach Haus verwieſen, im Verweigerungsfall aber beym Kopf genommen und anhero zur Auslieferung verbracht werden ſollen: ſo hätten dann Sie Befehlshaber auch ſämtliche ihres Orts Unterthanen, zu bedeuten, daß, wer dieſer ämtlichen Verordnung entgegen handlen wird, als ein Betheiligter dieſes Aufſtands angeſehen und gegen ihn mit fiscaliſcher Inquiſition verfahren werden ſolle. Alzei den 22ten Febr. 1777.

N. 40.

Extractus von dem Fürſtlichen Amt zu Kirchheim an Fürſtliche Regierung zu Weilburg erſtatteten Berichts d. d. 11ten & praeſ. den 15ten Oct. 1777.

1) Iſt es eine grobe Unwahrheit, daß der dahieſige Beamte zu dem Morſchheimer Deputirten Johannes Frey gleich nach deſſen Rückkunft mit Huſaren geritten ſey, und demſelben ſeine Vollmacht abgefordert habe.

Vorerſt hat derſelbe die Rückkunft des beſagten Deputirten, um welche er ſich ohnehin ſo wenig, als um deſſen Abreiſe bekümmert- oder zu bekümmern gehabt, nicht einmal gewuſt, als er ſich zum Behuf der ihm aufgetragenen Fortſetzung der Unterſuchung wegen des Aufruhrs vom 19ten Febr. a. c. unter Begleitung eines derer dahieſigen Landhuſaren, deren er ſich ſonſt bey jedem Ausritt, in allen herrſchaftlichen und andern Angelegenheiten, ſtatt der ſonſt überall gewöhnlichen hier aber ſeit der Errichtung des Huſarencorps als überflüßig abgegangenen Einſpänniger oder Landreuter bedienet, nach Morſchheim begeben hat.

Den eben beſagten Deputirten Frey hat derſelbe damalen gar nicht einmal vorkommen laſſen, vielweniger demſelben ſeine Vollmacht abgefordert; ſondern es muß zu dem ungegründeten Vorgeben etwa dieſes den Anlaß gegeben haben, daß derſelbe bey Gelegenheit derer zum Behuf der blos die Vorgänge bey- und vor dem Aufſtand zum Vorwurf habenden Unterſuchung feſtgeſtellten Generalfragen ſich auch nach der Vollmacht des Orts zu der anfänglich bey Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht angeblich im Namen des ganzen Landes, von einigen Renitenten exhibirten Bittſchrift bey denen zum Verhör gekommenen Unterthanen erkundiget, und zu Aufklärung dieſes Puncts allerdings erkundigen müßen, dahingegen ſobalden abſtrahiret hat, als ihm angegeben worden, daß ſolche der Deputirte Frey nach Wetzlar mitgenommen habe; und es bedarf übrigens die bey dieſer Gelegenheit von dem Schriftſteller beygefügte Vermuthung einer denen Deputatis anzulegenden Gewalt, als eine bloſe Vermuthung gar keiner Widerlegung ꝛc.

N. 41.

Pſt. 3. Maji 1777.

An hochfürſtliche Regierung zu Weilburg, erforderter unterthäniger Bericht, des Amts Kirchheim.

Die in dahieſigem Amt entſtandene Empörung, in ſpecie den dabey ſtark intereßirten Vagabunden Haßinger betreffend.

Es iſt dieſer Jacob Haßinger niemalen ein würklicher Unterthan zu Albisheim geweſen, auch nicht in hieſigem Amt- ſondern aus dem Churpfälziſchen Oberamt Simmern gebürtig. Deſſen Vatter Philipp Haßinger ware Temporalbeſtänder der Pfalzgräflich-Birkenfeldiſchen ſogenannten Steinmühle zu Albisheim, und von dieſem erhielte Jacob Haßinger die Pachtung, nachdeme derſelbe vorher noch, und zwar anno 1767. eine Tochter des Unterthan Valentin Wurſter aus Albisheim, mit welcher er concubitum anticipiret, erheurathet hatte.

Beyder ſchlechte Haushaltung, insbeſondere aber die bekannte äuſſerſte Liederlichkeit und Verſchwendung des Haßingers waren die Urſache, daß derſelbe in Concurs verfiele, welcher jetzo ſeinem Ende nahe iſt, und wo der Schuldenſtatus an die 2000. fl. das Activvermögen aber nur etwas über 500. fl. ausmacht. Dieſes- und des Obaerati immer mehr offenbahr gewordene ſchlechte Aufführung machten, daß demſelben im abgewichenen Jahr von

von ſeiner Beſtandsherrſchaft die Steinmühlen-Pachtung aufgekündiget, und derſelbe, da er gutwillig nicht weichen wollte, auf abſchriftlich anliegende Requiſition des Herrn Conſiſtorialdirector und Pfalzgräflich-Birkenfeldiſchen Raths Kornacher von Heidelberg, mit Gewalt exmittiret, auch demſelben die weitere Betrettung der Steinmühle auf das ſchärfeſte verbotten wurde.

Nach dieſem hat derſelbe immer in der Irre herum vagiret, und nun das Maaß ſeiner Boßheiten dadurch voll gemacht, daß er ſich als einen Haupt Autoren der letzteren Empörung bekanntermaßen dargeſtellet und gebrauchen laſſen: welches wir hierdurch der Wahrheit gemäß unterthänig einberichten ſollen. Kirchheim den 26ten Apr. 1777.

J. G. Stein, Draudt.

N. 42.

pſt. 12. Mart. 1776.

Hochlöbliches Amt!

Es iſt mir leyd, daß mit dem grundliederlichen Haßinger ſo oft beſchwehrlich ſeyn muß, der nirgends beſſer als im Zuchthaus verwahret wäre, dann er nichts beſſers verdienet hat.

Sein Schwiegervatter ware dieſen Morgen bey mir, um vor ihn zu bitten, ich kann aber den böſen Buben ohnmöglich behalten, ſondern ich bitte vielmehr mir die freundſchaftl. Gefälligkeit zu erweiſen, und ihn ohne alle Barmherzigkeit aus der Steinmühle und dem Ort mit der ſchärfſten Verwarnung verweiſſen zu laſſen, daß, wo er ſich heim- oder offentlich darinnen betretten laſſen würde, er ſonder Gnade ins Zuchthaus gethan werden ſollte, dann ich ſonſten befürchten muß, es dürfte ihn die Boßheit ſo weit treiben, die Mühle gar in Brand zu ſtecken, mit ſeinen gottloſen Cameraden. Ich will recht froh ſeyn, wann dieſen Galgenvogel einmal los ſeyn werde, und ohnerachtet er keine Barmherzigkeit verdienet, ſo will ich doch die 100. fl. fahren laſſen, die er von einem ehemaligen Bedienten bey meines gnädigſten Pplis. Hochf. Dhlt. ehehin gelehnet, und wofür ich gut geſprochen habe, nur damit die Sache endlich ihre Erledigung bekommen möge, um deren gefällige Beſchleunigung denuo gehorſamſt bitte, und mit Hochachtungsvoller Ergebenheit beharre

Eines hochlöblichen Amts

Heidelberg den
7ten Mart. 1776.

ghſtr. Diener
Kornacher

N. 43.

821. ad R. 2876. pſt. den 30ten Sept. 1777.

An ein Hochfürſtlich-Hochlöbliches Amt zu Kirchheim gehorſamſter Bericht von der Landſchreiberey daſelbſt, die Vermögens-Umſtände des Nicolaus Morgenſterns von Albisheim betreffend.

Erhaltenem Auftrag gemäß habe ich mich geſtern nach Albisheim begeben, die wirkliche Vermögensumſtände des Nicolaus Morgenſterns nach der Anlage aufs genaueſte unterſucht und die von demſelben angegebene acquirirte Güther richtig befunden, dabey aber wahrgenommen, daß, da ſeit etlichen Jahren

Jahren die Grundſtücker in hieſiger Gegend im Preiß um ein merkliches heruntergekommen, ſolche mit dem- nach dem jetzigen Werth gemachten gerichtlichen Anſchlag dem Kaufpretio beyweitem nicht beykommen, indeme das ſämtlich morgenſterniſche Vermögen dermalen nur ausmacht 4091 fl. 58 kr. —

Hierauf haften 3640 fl. 22. kr. 2. pf.

paſſiva, ohne die etwa noch vorhandene unbekannte Schulden, und bleibt nach deren Abzug noch an Vermögen übrig 451 fl. 35. kr. 2. pf.

Da aber unter dem ganzen Vermögen die vorhandene unausgedroſchene Früchten, Stroh, Heu, Grummet, auch Kraut und Rüben, welche pro 355. fl. äſtimirt, enthalten, und ſolche zur täglichen Haushaltung nöthig ſind, mithin nichts davon verſilbert werden kann, zu dem auch noch viele der Zeit unbekannte Schulden dem Vernehmen nach verborgen ſeyn ſollen; ſo dörfte jener geringe Vermögensreſt nicht nur abſorbiret werden, ſondern auch dabey noch zu befürchten ſeyn, daß am Ende noch ein ziemlicher Deficit herauskommen werde.

Kirchheim den 30ten Sept. 1777.

Preyß.

Nebenanlage zu vorſtehendem Bericht

ad R. 2876. Actum Albisheim den 29ten Sept. 1777.

Pſte me Landſchreiber Preyß.

Nachdeme mir vom Hochfürſtlichen Amt Kirchheim committiret worden, in Gemäßheit des am 26ten curr. menſ. ergangenen Hochverehrlichen Regiminal-Reſcripts wegen der von Nickolaus Morgenſtern bey dem Höchſtpreißlich Kaiſerl. und Reichs-Kammergericht übergebenen Verzeichnis derer von demſelben von 1759. bis 1776. angeblich acquirirten Güther, in die Richtigkeit dieſer Acquiſitionen und überhaupt in die wirkliche Vermögens-Umſtände des Morgenſterns genau einzugehen, und zu berechnen, was und wie viel demſelben eigentlich deductis paſſivis übrig bleibe. So habe ich dieſem zu ſchuldigſter Folge, ſogleich mich nach Albisheim begeben, und mit Zuziehung des Orts Schultheißen Ermarths und des, denen 3. Morgenſterniſchen Kindern verordneten Vormunds Johannes Schwind, dieſe Unterſuchung auf das genaueſte vorgenommen, und zwar beſtehet

Das Nicolaus Morgenſterniſche Vermögen nach dem Albisheimer Morgenbuch

in

Liegenſchaft

Häuſer und Gebäu,

ſo vom Morgenſtern in die Ehe gebracht worden:

M.	V.	R.		
—	1.	34.	Haus, Hofraith, Scheuer und Stallung, iſt gerichtlich äſtimirt pro	500. fl.
			Wieſen und Aecker.	
—	1.	$2\frac{1}{2}$.	Wies ober Mittermühl, iſt gerichtlich angeſchlagen pro	60 fl.
—	1.	$18\frac{1}{2}$.	in denen Rindsäckern	30 fl.
—	3.	$6\frac{1}{4}$.	Acker ober dem Loch	30 fl.
—	2.	29.	bey dem Kirſchbaum	30. fl.

M.

M.	V.	R.		
1.	2.	7½.	Acker am Haſenſteil	25. fl.
—	3.	6.	Acker in der Huckenau	50. fl.
1.	3.	19½.	im hinterſten Steinweeg	140 fl.
			Summa der vom Nicolaus Morgenſtern inferirten Haus und Güther	865 fl. —

An acquirirten Güthern.

M.	V.	R.		
—	1.	15½.	Wies zu Untefor, iſt äſtimirt pro	90 fl.
1.	3.	24¾.	unter den Neuwieſen	325 fl.
—	1.	2¾.	Wies zu Marienborn	45 fl.
1.	1.	—	im Bienenhäusgen	300 fl.
—	1.	4.	im Dauzenthal	50 fl.
3.	3.	2½.	Acker am Löwenpfadt	100 fl.
2.	—	—	aus 7. Morg. 1. Viert. hinter Warth	70 fl.
—	1.	22.	in denen Rindsäckern	30 fl.
1.	3.	7½.	hinter dem Kümmelsgärtgen	150 fl.
1.	2.	12.	in der Huckenau	60 fl.
2.	1.	34½.	auf dem Rüßinger Berg	100 fl.
—	2.	25.	obig der Rothenkircher Wies	40 fl.
1.	1.	6.	am Stetterweeg	75 fl.
—	3.	29¼.	am Diebspfadt	20 fl.
—	2.	14.	ober dem Weidenborn	35 fl.
—	2.	7¾.	daſelbſt	32 fl.
1.	—	2¾.	allda	65 fl.
1.	3.	—	Acker ober der Sandkauth	40 fl.
—	2.	½.	ober der Huckenau	20 fl.
3.	—	¼.	daſelbſt	150 fl.
6.	—	10½.	in den Rechen	80 fl.
4.	3.	—	Acker ober den 11. Morgen	50 fl.
1.	3.	13.	beym Galgen	70 fl.
—	1.	4.	ober der Kehr	5 fl.
—	1.	13½.	im unterſten Baumgarten	80 fl.
1.	—	1.	ober dem Vogelsgeſang	12 fl.
1.	—	21¼.	unter dem langen Rech	260 fl.
—	1.	28¾.	Acker im Bärnſtall	8 fl.
3.	2.	8.	ober dem hohen Baum	75 fl.
—	1.	31¾.	unter dem Langgöckel	30 fl.
—	—	20¾.	Acker zu Ueberrück	20 fl.
—	2.	1⅓.	ober den 16. Morgen	40 fl.
1.	—	11.	in den 11. Morgen	—

Summa ſämtl. acquirirter Güther nach wirklichem Anſchlag	2527 fl. —
Hierzu geſchlagen die vom Morgenſtern inferirte Güther mit	865 fl. —
Summa ſämtlicher Liegenſchaften nach wirklichem Werth	3392 fl. —

Pro Nota!

Nun hat zwar Nickolaus Morgenſtern noch

1 Vtl. 33. R. Acker vorm Boxborn geerbt pro	75 fl.
desgleichen von ſeiner Schweſter Margaretha Morgenſternin 1. Morg. — 11. R. Acker erkauft pro	60 fl.
	135 fl.

Da

Da aber dieſe beede Stück ſich der noch lebende alte Morgenſtern zum Ausbalt reſerviret hat; ſo werden ſolche nur intra lineam notirt, weilen man nicht wiſſen kann, ob er derſelben noch benöthiget ſeyn wird.

Fahrnus

Nach Ausweis des am 1ten Auguſt a. c. errichteten Inventarii belaufen ſich ſämtliche Mobilien incl. Vieh, Schif, Geſchirr, Früchten, Heu und Grummet, Stroh und übrigem Vorrath auf . . . 699 fl. 58. kr.

Summa per ſe.

Einnehmende Schulden

Bey dem Schäfer Melchior Mayer zu Albisheim . . . 85 fl. —

Da aber die Mayeriſche Ehefrau nach denen bey Amt vorhandenen Acten das vorhandene wenige Vermögen auf ihre Illata anſpricht, ſo wird ſchwerlich etwas zu erhalten ſeyn.

Recapitulatio ſämtlichen Vermögens an

Liegenſchaft	3392 fl. —
Fahrnus	699 fl. 58 kr.
Summarum	4091 fl. 58 kr.

Hierauf haften aber folgende Bezahlende Schulden.

Der verwittibten Frau Pfarrer Liebrichin zu Kirchheim Capital und Intereſſe bis Martini 1777. ad 6 p. Ct.		636 fl. —
Zur Kirchenſchafnerey nach Kirchheim Capital	200 fl.	
Intereſſe bis nächſtkommenden Martini	10 fl.	
		210 fl. —
In Heinrich Eſchenfelders Chriſtian Hamſcheriſche Curatel Capital 50 fl. Intereſſe auf vorige Zeit 2 fl. 30 kr. . .		52 fl. 30 kr.
Dem Schultheiß Ermarth zu Albisheim herrſchaftliche und gemeine Gelder . . .		26 fl. 5 kr. 2 pf.
In Johann Georg Morgenſterns Schultheiß Kümpeliſche Curatel-Rechnung Capital 136 fl. Intereſſe bis Martini 1777. 30 fl. 5 kr.		166 fl. 5 kr.
In die Friedrich Schloßſteiniſche Curatel zu Albisheim Capital	350 fl.	
Item verbliebenen propren Receß bis Martini 1776.	336 fl. 36 kr.	
Intereſſen von 686 fl. 36 kr. bis Martini 1777.	41 fl. 12 kr.	
		727 fl. 48 kr.
Dem Jacob Wurſter zu Albisheim Capital	455 fl.	
Intereſſe von Martini 1775-7. ad 2 Jahr	54 fl. 36 kr.	509 fl. 36 kr.
Dem Chriſtoph Baum daſelbſt Schmidt-Arbeit		48 fl. 46 kr.
In die Jud Nathan Benediktiſche Concursmaſſe Steiggeld über bezahltes noch Capital und Intereſſe . .		80 fl. 46 kr.
Dem Philipp Wurſter vor Kieffer-Arbeit . .		2 fl. 37 kr.
Dem Balthas Göhring vor Schreiner-Arbeit .		2 fl. 40 kr.
Dem Schultheiß Ermarth Diäten wegen der Inventur .		1 fl. —
Denen beeden Gerichtsmännern Keller und Baum .		1 fl. 20 kr.
In die Jacob Haßingeriſche Concursmaſſe zu Albisheim Mobilien Steiggelder		16 fl. 25 kr.

Dem

Dem Georg Stichter daſelbſt, welcher der Morgenſterniſchen Ehefrau den 28ten May 1777. zum Nutzen ihrer Haushaltung baar geliehen hat . . . 10 fl. —

Nicolaus Morgenſtern iſt auf hievorſtehendes von ſeinem Vater ihme angeſchlagenes Haus 2 Jahr nach deſſen Tod an ſeine 4 Geſchwiſtrigte heraus zu zahlen ſchuldig . 280 fl. —

Dem Jud Jockel zu Kirchheim vor 1 Paar Ochſen noch . 75 fl. —

Sodann fordern die 3 Morgenſterniſche Kinder nach der Anlage an Mütterlichem . . . 793 fl. 44. kr. —

Summa Paſſivorum ohne die etwa noch vorhandene unbekannte Schulden . . 3640 fl. 22 kr. 2 pf.

Wann nun von dem ganzen Vermögen ad 4091 fl. 58 kr. vorſtehende Paſſiva mit 3640 fl. 22 kr. 2 pf. abgezogen werden; ſo bleibt noch an Vermögen übrig . 451 fl. 35 kr. 2 pf.

Da aber unter dem ganzen Vermögen die vorhandene unausgedroſchene Früchten, Stroh, Heu, Grummet, auch Kraut und Rüben, welche dem Anſchlag nach 355 fl. ausmachen, begriffen, und ſolche zur täglichen Haushaltung nöthig ſind, mithin nichts davon verſilbert werden kann, zudeme auch noch viele der Zeit unbekannte Schulden dem Vernehmen nach verborgen ſeyn ſollen; ſo dörfte jener geringe Vermögens-Reſt nicht nur abſorbirt werden, ſondern auch dabey noch zu befürchten ſeyn, daß am Ende noch ein ziemlicher Deficit herauskommen werde.

Vorſtehende Berechnung nach dem Erfund getroffen zu haben; Ein ſolches bezeugt. Albisheim den 30 Sept. 1777.

Preyß, Landſchreiber.

Specification was Nicolaus Morgenſtern von Albisheim, mit ſeiner verſtorbenen Frau Anna Chriſtina, einer gebohrnen Weigelin, allhier zu Marnheim, von ihrem Stiefvatter, und von ihrer rechten Mutter bekommen hat, wie folgt:

	fl.	kr.
Erſtlich hat er im 1763ten Jahr baar empfangen	70.	—
noch weiter empfangen baar	11.	—
nochmahl	8.	—
zwey Schwein vor	4.	—
dem Weber vor Tuch zu machen zahlt	3.	—
vor eine neue Axt	1.	—
	97.	—

Dieſe 97 fl. hat er mit ſeiner eigenen Handunterſchrift atteſtiret als

Johann Nicolaus Morgenſtern

Ferner hat er im Jahr 1765. ſeine mit ſeiner Frau ererbte Güther, an ſeinen Stiefvatter und Schwager verkauft vor	600.	—
benebſt 2. Carolin Trinkgeld	22.	—
welches er alle eingenommen	S. 719.	—

Nun

Nun hat er weiters an Hausrath empfangen

	fl.	kr.
Erſtlich einen neuen eiſernen Hafen, rechn.		
ein neu Spinnrad	1.	20
Ein geflochtenen Stuhl	1.	—
eine neue eiſerne Pfanne	1.	—
ein Butterfaß	—	28.
zwey Waſſer, ein Melkkübel	—	28.
eine blechene Sey	—	40
ein Licht	—	30
zwey kupferne Löffel	—	14
fünf hänfene } Leintücher zuſammen	—	12.
fünf werkene }	10.	—
6. Tiſchtücher ad 48. kr.		
6. Handtücher	4.	48
Eine Kuh welche zu Albisheim aufgeſchrieben, und	2.	24
welche dorten geſchätzt iſt pro		
Ferner haben die Eltern die Güther, ſo er an ſie verkauft ein Jahr vorhero gebauet, und die Saat hinaus geſtellet und eingeerndet, und hat Nicolaus Morgenſtern die Früchte davon bekommen, nemlich:	26.	—
10. Mlt. Spelz ad 1. fl. 30. kr. thut		
4. Mlt. Gerſt ad 2. fl. 40. kr. thut	15.	—
	10.	40.
Summa	793.	44.

Marnheim den 29ten Sept. 1777.

Johannes Gaßenberger, Schultheiß.

Daß vorſtehende Beylagen von Num. 1. bis 43. mit ihren Originalien durchaus gleichlautend ſeyen wird hierdurch atteſtiret. Urkundlich des vorgedruckten fürſtlichen Regierungs-Canzley Inſiegels und mein des Regierungs-Secretarii Unterſchrift.

Weilburg den 2ten Febr. 1778.

(L. S.) Friederich Eberhard Frech, Fürſt. Naſſau-Weilburgiſcher Regierungs-Secretarius.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rechtfertigung des Landesfürstlichen Verfahrens beim Kirchheimer-Tumult zur Beleuchtung der höchstfrevelhaften Klage, welche einige ... bei dem hö chstpreißlichen Kammergericht ... in Sachen der Burger und Unterthanen der Stadt und des Amts Kirchheim, wider Ihro hochfürstliche Durchlaucht zu

Wetzlar 1778

2 Ded. 456,18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324823-1
VD18 14691698-001